Bundesministerium
für Verkehr, Bau
und Stadtentwicklung

BMVBS-Online-Publikation, Nr. 05/2011

Kommentierte Synopse zur Kunst am Bau bei Bund und Ländern

Impressum

Herausgeber

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS)

Wissenschaftliche Begleitung

Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im
Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR)

Bearbeitung

Dr. Claudia Büttner, München

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS), Berlin
Dr. Ute Chibidziura

Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung, Bonn
Eva Schweitzer

Vervielfältigung

Alle Rechte vorbehalten

Zitierhinweise

BMVBS (Hrsg.): Kommentierte Synopse zur Kunst am Bau
bei Bund und Ländern. BMVBS-Online-Publikation 05/2011.

Die vom Auftragnehmer vertretene Auffassung ist nicht unbedingt mit der
des Herausgebers identisch.

ISSN 1869-9324

© BMVBS Februar 2011

Ein Projekt des Forschungsprogramms „Zukunft Bau“ des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS), betreut vom Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR).

Inhaltsverzeichnis

Einleitung 6
Dank 7

Erster Teil - Gesetzliche Grundlage der Kunst am Bau in Bund und Ländern 9
1. Umsetzung der K7 / RBBau in eigene Länderrichtlinien 9
1.1. Länder ohne eigene Landesrichtlinie 9
1.2. Länder mit eigener Landesrichtlinie zu Kunst am Bau 9
1.3. Länder mit alternativen Programmen zu Kunst im öffentlichen Raum . 10
2. Inhalte der Landesrichtlinien 11
3. Definition der Kunst am Bau 12
4. Finanzierung der Kunst am Bau 12
4.1. Prozentuale Orientierung an Baukosten 13
4.1.1. Kostengruppen 13
4.1.2. Maßnahmearten 13
4.1.3. Staffelung der prozentualen Baukostenanteile 14
4.1.3.1. Beispielrechnung 14
4.2. Tabelle zu den prozentualen Kostenanteilen der Kunst am Bau 15
4.3. Länder ohne feste Finanzmittelangaben 17
4.4. Budgetierung im Landeshaushalt 18
5. Entscheidung über die Einbeziehung von Kunst 19
6. Zuständigkeiten für Kunst am Bau in den Ländern 20
6.1. Bauverwaltung in Finanz- und Innenministerien 20
6.2. Bauverwaltung in Bau- und Planungsministerien 21
6.3. Kulturverwaltungen in Kultusministerien und Staatskanzleien 21
7. Fachkompetenz der Kunstauswahl 22
7.1. Verwaltung der Kunst am Bau in eigenständigen Abteilungen 22
7.2. Länder mit kontinuierlich arbeitenden Beratergremien 23
7.2.1. Auswahl, Einsetzung und Amtszeit 23
7.2.2. Zusammensetzung der Beratergremien 23
7.2.3. Aufgaben 25
7.3. Sachverständigengremium als Wettbewerbsjury der Kunst am Bau 26
7.4. Projektbezogene Wettbewerbsjurys 26

7.4.1. Auswahl, Einsetzung 26
7.4.2. Zusammensetzung der Wettbewerbsjurys 26
7.4.3. Aufgaben 28
8. Vergabeverfahren der Kunst am Bau in den Ländern 28
8.1. Direktvergaben 28
8.2. Direktankäufe im Ankaufverfahren 29
8.3. Beschränkte Wettbewerbe 29
8.4. Offene Wettbewerbe 30
9. Realisierung der Kunst am Bau in den Ländern 30
10. Betrieb und Unterhalt der Kunst 30
11. Dokumentation und Vermittlung 31

Zweiter Teil - Realisationen von Kunst am Bau in den Ländern 33
1. Kunst am Bau der Ländern in Einzelbeispielen 33
1.1 Baden-Württemberg 33
1.2. Bayern 35
1.3. Berlin 36
1.4. Brandenburg 38
1.5. Bremen 40
1.6. Hamburg 41
1.7. Hessen 42
1.8. Mecklenburg-Vorpommern 44
1.9. Niedersachsen 45
1.10. Nordrhein-Westfalen 46
1.11. Rheinland-Pfalz 47
1.12. Saarland 49
1.13. Sachsen 50
1.14. Sachsen-Anhalt 51
1.15. Schleswig-Holstein 53
1.16. Thüringen 54
2. Konkrete Zahlen zur Kunst am Bau 55
3. Anwendungsbereich der Richtlinien 59
4. Baumaßnahmen mit Kunst am Bau 59

4.1. Landeseigene Bauten 59
4.2. Bauten von Zuwendungsnehmern 60
4.3. Kooperationen mit dem Bund 61
4.4. Bundesbauten durch die Länder 61
5. Gebäudetypen mit Kunst am Bau 61
5.1. Hochschulen und Forschungseinrichtungen 61
5.2. Krankenhäuser 62
5.3. Verwaltungs- und Amtsgebäude 62
5.4. Gerichtsgebäude 62
5.5. Polizeieinrichtungen 63
5.6. Justizvollzugsanstalten 63
5.7. Regierungs- und Parlamentsbauten 63
5.8. Kulturbauten und sonstige Gebäude 63
6. Kunst am Bau der Länder 63
6.1. Skulptur 64
6.2. Wandgestaltung 64
6.3. Installation 64
6.4. Licht- und Medieninstallation 65
6.5. Glasgestaltung 65
6.6. Platzgestaltung 65
6.7. Tafelbild 65
6.8. Fotografie 66
6.9. Sonstiges 66
7. Künstlerinnen und Künstler 66
7.1 Berücksichtigung von Landeskindern 66
8. Zusammenfassung und Vergleich von Bund und Ländern 67

ANHANG 72
1. Übersicht über die Richtlinien zur Kunst am Bau der Länder 72
2. Durchführung und Vergabeformen der Kunst am Bau in den Länder 76
3. Zuständige für Kunst am Bau der Länder 83
4. Literatur zur Kunst am Bau der Länder 87
5. Richtlinien der Länder zu Kunst am Bau (Stand 3/2010) 91

5. 1. Baden-Württemberg 91
5. 2. Bayern 97
5.3 Berlin 99
5. 4 Brandenburg - keine eigene K 7 102
5. 5 Bremen 103
5.6 Hamburg 106
5. 7. Hessen 107
5.8 Mecklenburg-Vorpommern 109
5.9 Niedersachsen 110
5. 10 Nordrhein-Westfalen 111
5. 11 Rheinland-Pfalz 114
5. 12 Saarland 120
5. 13 Sachsen 123
5. 14 Sachsen-Anhalt - keine eigene Richtlinie 125
5. 15. Schleswig-Holstein 126
5. 16. Thüringen 134
6. Kunstwerke an den Baumaßnahmen deutscher Bundesländer seit 1990.. 136
6. 1. Baden Württemberg 1990-2009 136
6.2. Bayern 1996-2010 (Auswahl) 150
6.3. Berlin Kunst im Stadtraum 1990-2008 (Auswahl) 158
6.4. Brandenburg 160
6.5. Bremen 1990-2009 160
6.6. Hamburg 1994-2002 (Auswahl) 165
6.7. Hessen 1990-2009 (Auswahl) 171
6.8. Mecklenburg Vorpommern 1993 -2008 (Auswahl) 174
6.9. Niedersachsen 1990-2004 (Auswahl) 176
6.11. Rheinland-Pfalz 2008/2009 (Auswahl) 189
6.12. Saarland 1991-2006 (Auswahl) 189
6.13. Sachsen 1992-2004 193
6.14. Sachsen Anhalt 1995-2003 (Auswahl) 201
6.15. Schleswig-Holstein 1991-2007 (Auswahl) 201
6.16. Thüringen 1997-2002 (Auswahl) 202
7. Bildnachweis 203

Einleitung

Bei den Baumaßnahmen des Bundes werden, wenn Zweck und Bedeutung des Gebäudes es rechtfertigen, Werke bildender Künstler integriert. Die Beteiligung von Kunst am Bau wurde bereits 1950 vom Gesetzgeber, dem Deutschen Bundestag, festgelegt. Sie findet sich als eine Verwaltungsanweisung in den Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau), K 7, und wird durch die 2005 vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen herausgegebene Ausführungsbestimmung, den Leitfaden Kunst am Bau, ergänzt und konkretisiert. Die unabhängigen deutschen Länder vergeben ebenfalls Kunstaufträge im Rahmen ihrer Baumaßnahmen.
Die vorliegende Studie ist eine Bestandsaufnahme zur aktuellen Situation der Kunst am Bau auf der Ebene der 16 Bundesländer. Durch einen Vergleich der Handlungsanweisungen, Verwaltungsstrukturen, Verfahren und Realisationen seit 1990 in den Ländern mit den Maßnahmen des Bundes wird eine Gesamtschau zu den Grundlagen der Kunst am Bau in der Bundesrepublik angestrebt.

Dabei steht zunächst die Klärung der rechtlichen Grundlagen in den Ländern im Vordergrund. Welche Länder haben die RBBau in eine Landesrichtlinie übernommen? Wie sieht hier die Konkretisierung der Ermessensspielräume aus? Das heißt vor allem, welcher Anteil an den Baukosten wird für Kunst reserviert? Wer entscheidet auf welcher Grundlage und mit welcher Qualifikation über die Vergabe von Kunstaufträgen? In welchem Umfang und in welcher Qualität wird Kunst realisiert? Welche Bauzusammenhänge und Funktionen lassen welche Kunstformen zu? Gibt es Präferenzen für Kunstformen und Künstler?

Die Regelungen in den Ländern sind genauso verschieden wie die Struktur ihrer Verwaltungen. Historisch bedingt unterscheiden sich die Gesetzesgrundlagen, Durchführungsbestimmungen und Zuständigkeiten in den verschiedenen Bundesländern. Der Grundsatz, über Kunst am Bau nach Zweck und Bedeutung möglichst früh bei Erstellung der Hauptunterlage Bau durch die Bauverwaltung des zuständigen Ministeriums zu entscheiden wird in den Ländern übernommen. Die Größenordnung, die Verwaltungsorganisation, Betreuung und vor allem die Hinzuziehung von Sachverständigen differiert jedoch. Neben der Zahl der realisierten Kunstwerke und dem dazu zur Verfügung gestellten Finanzvolumen unterscheiden sich die Länder durch ihren Umgang mit und die Präsentation der Kunst.

Für den Vergleich wurden 761 Werke erfasst (Stand: März 2010), s. Anhang 7.0 Der Vergleich der Umsetzung macht deutlich, dass mehr als die Verwaltungsvorschriften die Verwaltungsstrukturen sowie die politische und wirtschaftliche Lage der Länder die Realität der Kunst am Bau bestimmen. Doch ganz gleich, ob sie als Zusatzaufgabe von Baufachleuten wahrgenommen wird oder als fachgerechte Betreuung durch engagierte Personen mit Know-how und Erfahrungen gesichert erscheint, die Positionierung und Vertretung der Kunst am Bau ist durch Umstrukturierungen, wie sie auch mit Regierungswechseln und deren neuen Ministeriumszuschnitten einhergehen, gefährdet. Einen großen Einschnitt stellte der allgemeine Strukturwandel der Verwaltung in den letzten Jahren dar, der in vielen Ländern zur Auflösung der staatlichen Bauverwaltungen und Schaffung von Bau- und Liegenschaftsbetrieben führte. Effizientere Abrechnungsverfahren nach Einzelleistung gefährden besonders die auf Kannbestimmungen beruhenden Maßnahmen der Kunst am Bau.

Unabhängig von jeder Rechtsgrundlage wirkt sich die wirtschaftliche Lage der Länder auf die Umsetzung von Kunst am Bau aus.

Methodisch ist die Erstellung der Studie sehr von den Kontakten zu den Verantwortlichen in den Landesministerien, Oberfinanzverwaltungen, Bau- und Kulturbehörden sowie den Landesbetrieben bestimmt. Nicht in allen Ländern gibt es einzelne Mitarbeiter, die als Verantwortliche für Kunst am Bau fungieren. Dennoch ist es gelungen, Ansprechpartner für Informationen ausfindig zu machen. Zum Teil war es aufgrund jahrelanger Nicht-Aktivierung des Themas in einem Land schwierig, Konkretes über die potenzielle Durchführungsweise und Verfahren zu Kunst am Bau zu ermitteln. Ähnliches betrifft die Dokumentation von Werken der Kunst am Bau. Eine Dokumentation durch die Verwaltung ist nur in wenigen Ländern formal geregelt. Während einige Länder mangels eigener Archivierung Schwierigkeiten haben, Informationen zu einzelnen Werken zu geben, gibt es in anderen Ländern zumindest interne Dokumentationen. Nur wenige Länder publizieren eine Auswahl realisierter Kunstwerke in Katalogbüchern und Broschüren öffentlich. Alle Kunstwerke in Text und fast immer auch Bild stellen bisher nur die Länder Baden-Württemberg (1954 bis 1995), Nordrhein-Westfalen (1967 bis 2007) und Sachsen (1992 bis 2004) per Buchpublikation sowie Bremen (1973 bis 2009) in Buchform und auf einer Webseite im Internet vor. In Schleswig-Holstein findet sich eine Dokumentation zur Kunst am Bau (1985). In Hamburg finden sich auf der Internetseite erläuternde Audioguides.

Im Text werden um der sprachlichen Lesbarkeit willen die männlichen Berufsbezeichnungen stellvertretend für weibliche und männliche Personen verwendet, stellen aber besonders bei Aufzählungen keinen Hinweis auf das eigentliche Geschlecht dar.

Dank
Abschließend möchte ich mich bei allen Ansprechpartnerinnen und -partnern, insbesondere in den Verwaltungen der Länder bedanken, die mir in Gesprächen und durch Beantwortung meiner Fragen, mit Informationen und Abbildungsmaterial bei der Erstellung dieser Studie behilflich waren. Herzlichen Dank an Karola Lake vom Landesbau der Vermögen und Bau Baden-Württemberg; Julia Dold vom Bundesbau des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg; Christine Mantel, Doris-Liane Lackerbauer und Andreas Kronthaler von der Obersten Baubehörde des Bayerisches Staatsministerium des Innern sowie Jan Knippel vom Staatlichen Universitätsbauamt Erlangen-Nürnberg; Katrin Neumann als Referentin für Kunst im Stadtraum in der Senatskanzlei Berlin, Cornelia Ganz, Regina Jost vom Atelier Borgelt und Jost; Christa Dietrich-Möller und Iris-Andrea Stelzig vom Ministerium der Finanzen Brandenburg sowie Annette Purfürst vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur Brandenburg; Rose Pfister Schneider als Referentin für "Kunst im öffentlichen Raum" beim Senator für Kultur Bremen; Anne Kathrin Reinberg von der Behörde für Kultur, Sport und Medien Hamburg, Gerd Lepthien von der Bundesbauabteilung der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt Hamburg; Ministerialrätin Marion Hammer-Frommann und Monika Bader vom Hessischen Ministerium für Finanzen; Stefan Wenzl und Uwe Jannsen vom Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern; Dirk Meyer und Anja Wandel vom Niedersächsischen Finanzministerium; Renate Ulrich, vormalige Referentin für Kunst und Bau sowie Silke Wichert und Rosmarie Herrmanns von der Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen; Sabine Groß vom Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz; Sylvia Huebsch und Elisabeth Blaß vom Ministerium für Bundesangelegenheiten, Kultur und Staatskanzlei Saarbrücken; Ulrich Atzberger vom Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- u. Baumanagement; Iris Gru-

nenberg vom Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt und Cristine Neustedt vom Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt; Anne Nilges und Annette Grass vom Ministerium für Bildung und Kultur Schleswig-Holstein; Walter Hansen und Astrid Kretschmer vom Gebäudemanagement Schleswig-Holstein; Dr. Joachim Graf von Hardenberg und Claudia Nowak vom Amt für Bundesbau Schleswig-Holstein sowie Dr. Angelika Krause vom Landesamt für Bau und Verkehr Thüringen.

Erster Teil - Gesetzliche Grundlage der Kunst am Bau in Bund und Ländern

Nach der Konstitution des Deutschen Bundestags im September 1949 beschließt das Parlament der Bundesrepublik Deutschland am 25. Januar 1950 eine Rahmenempfehlung zur Förderung der bildenden Künste durch Bauaufträge des Bundes.[1] Seit 1957 regeln die Richtlinien zur Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauabteilung (RBBau) unter K 7 die Beteiligung bildender Künstler. 2005 werden die Richtlinien in ihrer 18. Austauschlieferung um den Leitfaden Kunst am Bau als verbindliche Ausführungsbestimmung ergänzt.

1. Umsetzung der K7 / RBBau in eigene Länderrichtlinien

Bereits vor den Empfehlungen des Bundes beginnen die westdeutschen Bundesländer eigene Richtlinien oder Dienstanweisungen zur Durchführung der Bauaufgaben des Landes zu erstellen: in Niedersachsen, Hessen und Nordrhein-Westfalen 1949, in Bayern 1950, in Bremen 1952, in Schleswig-Holstein 1954, in Baden-Württemberg 1955 und im Saarland 1958. Weitere folgen später wie Hamburg 1966, Berlin 1970 und Rheinland Pfalz 1971.
Nach der Wiedervereinigung 1990 werden in den neuen Bundesländern, in Mecklenburg-Vorpommern 1991, in Sachsen 1995 und in Thüringen 1994, eigene Richtlinien erlassen, die die RBBau für die Landesaufgaben anpassen. Einige Länder lehnen sich in Struktur und Details an die Richtlinien benachbarter Bundesländer an, so Thüringen an Hessen und Mecklenburg-Vorpommern an Schleswig-Holstein.

1.1. Länder ohne eigene Landesrichtlinie

Von den sechzehn deutschen Bundesländern verzichten nur Brandenburg und Sachsen-Anhalt auf die Erstellung einer eigenen Ausführung der K 7 zur Landesrichtlinie. Stattdessen übernehmen beide Länder die K7 der RBBau in der 16. Austauschlieferung von 1995 als Landesrichtlinie. Dass hier nicht die aktuelle RBBau (18. Austauschlieferung von 2005), sondern dezidiert die RRBau in der Fassung der 16. Austauschlieferung von 1995 gilt, hat zur Folge, dass die Kunstanteile lediglich von Kostengruppe 300 (Hochbau), statt von 300 und 400 (Außenanlagen) berechnet werden. Außerdem gelten auf diese Weise auch die seit 2005 im Leitfaden Kunst am Bau festgelegten Staffelungen der Prozentanteile nicht, da dieser erst mit der RRBau von 2005 als Ausführungsbestimmung hinzugenommen wird.
Darüber hinaus haben beide Länder selbst keine eigenen Ausführungsbestimmungen für die Durchführung und Vergabe der Kunst am Bau festgelegt. Damit können die in Brandenburg und Sachsen-Anhalt zuständigen Ministerien für Finanzen, respektive Landesentwicklung und Verkehr relativ unabhängig handeln.

1.2. Länder mit eigener Landesrichtlinie zu Kunst am Bau

Damit existieren in allen alten Bundesländern aktuelle Richtlinien für Kunst am Bau, außer in Hamburg und Bremen. Letzte Änderungen gab es in Baden-Württemberg 2009, in Bayern 1999, in Berlin 2007, in Hessen 2009, in Niedersachsen 2006, in Nordrhein-Westfalen 1991, in Rheinland-Pfalz 2006, im Saarland 1995 und in Schleswig Holstein 1994. In Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz werden die Verwaltungsvorschriften zurzeit neu überarbeitet.
Auch wenn Brandenburg und Sachsen-Anhalt lediglich die RBBau/K7 als Landesrichtlinie nutzen, haben damit auch alle neuen Bundesländer heute eine gültige Landesregelung zur Kunst am Bau. In Mecklenburg-Vorpommern wurde sie zuletzt 2006 geändert, in Sachsen 2008 und in Thüringen 2004.

[1] Bundesdrucksache Nr. 1085 vom 21.6.1950.

1.3. Länder mit alternativen Programmen zu Kunst im öffentlichen Raum

Nach Diskussionen um die Bedeutung von Kunst am Bau und ihren Anteil an der Gestaltung öffentlicher Räume kommt es in den siebziger Jahren zu einigen Änderungen der Kunst-am-Bau-Regelungen in den Stadtstaaten Bremen, Hamburg und Berlin. Das historisch wichtige Bremer Programm für Kunst im öffentlichen Raum von 1973 wird auch als „Stadtstaatenmodell" bezeichnet und nicht nur für die anderen beiden Stadtstaaten zum Vorbild, sondern auch als Modell für die Kommunen diskutiert.[2] Die Grundidee ist, die Mittel für Kunst weiterhin prozentual aus den Baukosten abzuleiten, sie aber zeitlich und räumlich unabhängig von den Baumaßnahmen einzusetzen. Inhaltlich soll die Künstlerförderung mit der zeitgenössisch stark diskutierten Stadtgestaltung zusammengeführt werden und die Kunst stärker auf die sozialen Aspekte ihres Aufstellungskontexts eingehen. Fragen der Stadtgestaltung und thematische Aufgaben der Kunst vor Ort sollen konzeptionell unabhängig von Bauvorhaben entwickelt werden – möglichst demokratisch zusammen mit den Bürgern, Sachverständigen und Kunstschaffenden.

Doch nur in Hamburg ersetzt am 24.2.1981 ein Programm zur Kunst im öffentlichen Raum die Kunst am Bau-Maßnahmen vollständig. In dem 1996 geänderten Programm gibt es zwar noch immer eine erläuternde Herleitung der Mittel aus den Baumaßnahmen, „Die Mittel für Kunst im öffentlichen Raum werden bei einem Titel im Einzelplan 3, Teil 3 – Kulturbehörde – in folgender Höhe jährlich veranschlagt: Jährlich 0,15 % des Gesamtbetrages, der nach Haushaltsrechnung des vorletzten Haushaltsjahres für die unter den Gruppierungsnummern 701-189 zusammengefassten Bauinvestitionen angegeben worden ist, mindestens jedoch 1.000.000 DM."[3] Dennoch erfolgt die Finanzierung des Programms über die pauschale Zuweisung von zunächst 1. Mio. DM, seit 2003 nur mehr 250.000 Euro an die Haushaltsstelle der Kulturbehörde. Die Baumaßnahmen des Landes finden keine Berücksichtigung mehr bei der Berechnung.
Programmatisch auf die „Verbesserung der städtischen Umwelt, die Ausprägung der urbanen Identität" angelegt, zielt das Hamburger Programm darauf, „Werkprojekte und -objekte für Straßen, Plätze Grünanlagen und Hochbauten, sowie Planungsbeiträge, die auf die Einbeziehung bildender Kunst in diese Baumaßnahmen ausgerichtet sind"[4] zu ermöglichen.
Zeitlich und räumlich unabhängig von Bauprojekten kann über jede Art der Kunstartikulation entschieden und so auch konzeptionelle Programme erarbeitet werden. Das hat den Vorteil, dass auch Kunstformen gefördert werden können, bei denen die konzeptionelle Entwicklung, offene Prozesse und Bürgerbeteiligung, einen präzisen Ausführungsentwurf, wie er in Wettbewerben vorzulegen ist, fast unmöglich machen. Außerdem erlaubt es, zeitlich unabhängig von den Bauvorhaben Konzepte zu Themen und Standorten zu entwickeln.
Allerdings bedeutet für die Hansestadt die inhaltlich und formal gewollte Befreiung der Kunst von den Baumaßnahmen auch die Abkoppelung von den Baukosten und

[2] Vgl. Kunst im öffentlichen Raum in Bremen 1973-1993. Bremer Bände zur Kulturpolitik VII, hg. v. Manske, Hans-Joachim; Opper, Dieter im Auftrag des Senators für Kultur und Ausländerintegration. - Bremen 1993; Kunst im Stadtbild. Von Kunst am Bau zu Kunst im öffentlichen Raum, Ausstellung in der Universität Bremen vom 8.-30. Juli 1976, hg. v. Herlyn, Sunke; Manske, Hans-Joachim; Weisser, Michael mit Unterstützung der Universität Bremen und des Senators für Wissenschaft und Kunst, Bremen 1976; Kunst im öffentlichen Raum. Anstöße der 80er Jahre, hg. v. Plagemann, Volker. - Köln 1989.
[3] Verwaltungsanordnung über Kunst im öffentlichen Raum, vom 26.05.1981 mit Änderung vom 26.03.1996, hg. v. Versammlung des Senats. - Hamburg 1981.
[4] Ebd.

von dort zusätzlich, z. B. durch den Bund, zur Verfügung gestellten Mitteln. Mit der Halbierung der zur Verfügung gestellten Mittel hat sich bereits gezeigt, dass die Budgetierung für eine Ressortaufgabe ohne große politische Lobby langfristig sehr gefährlich ist. Gleichzeitig werden auch die Landesbauten nicht mehr mit Kunst ausgestattet.

Anders sind die Regelungen im ältesten Alternativprogramm zur Kunst im öffentlichen Raum in Bremen, wo bereits seit 9.5.1973 statt Kunst am Bau „Kunst im öffentlichen Raum“ realisiert wird. Zwar verfügt die nach dem Bürgerschaftsbeschluss eingerichtete Haushaltsstelle „Kunst im öffentlichen Raum“ bei der Kulturbehörde nur über geringe Mittel von 20.000 €, aber es erfolgt zusätzlich eine von Maßnahmen unabhängige Finanzierung mit bis zu 250.000 € jährlich über die Stiftung „Wohnliche Stadt Bremen“. Obwohl auch hier unabhängig von den Baumaßnahmen über Projekte und Budget entschieden wird, realisiert das ebenfalls in der Kulturbehörde angesiedelte Referat etwa zur Hälfte baubezogene Maßnahmen und Projekte, die meisten davon allerdings an Bestandsbauten. Die Kulturbehörde bemühte sich darüber hinaus, auch in den Baustandards des Hochbaus der Stadt die künstlerischen Arbeiten wieder zu verankern, was im August 2009 mit einem Senatsbeschluss gelang.

Auch in Berlin, in dem seit 1.9.1979 die Anweisung Bau „Kunst am Bau und im Stadtraum“ regelt, und wo ebenfalls eine eigene Verwaltungsstelle in der Kulturbehörde zuständig ist, gibt es weiterhin baubezogene Maßnahmen. Im Gegensatz zu Bremen und Hamburg gibt es in Berlin neben einer Haushaltsstelle für freie Projekte auch weiterhin die prozentuale Mittelzuweisung aus den Baumaßnahmen des Landes.

Inzwischen haben auch andere Länder, wie Schleswig Holstein am 30.06.1994 und das Saarland am 24.03.1995, Richtlinien für Kunst im öffentlichen Raum erlassen. Doch nur Schleswig-Holstein folgt den Regelungen in den Stadtstaaten. Hier gibt es die neue Richtlinie zusätzlich zur RLBau Schleswig Holstein, deren K7 nur noch für die Kooperationsbauten mit dem Bund gelten und die bei Landesbauten keine Beteiligung bildender Künstler vorsieht.[5] In Schleswig-Holstein wird nicht von der Beteiligung der Kunst an öffentlichen Bauten des Landes, sondern von ihrer öffentlichen Sichtbarkeit her argumentiert: „Dabei soll die künstlerische Leistung einen sinnlich erfahrbaren Beitrag für die der Öffentlichkeit zugänglichen Verkehrsflächen, Anlagen und Gebäude erbringen.“[6] Ähnlich wie in Bremen und Hamburg gibt es in Schleswig-Holstein keinen prozentuellen Baukostenbezug der Mittel mehr, sondern die Kunst im öffentlichen Raum hat einen eigenen Etat im Kulturhaushalt.
Im Saarland unterscheidet sich die Kunst-im-öffentlichen-Raum-Richtlinie inhaltlich nicht von den Kunst-am-Bau-Richtlinien. Sie ist lediglich um einen Passus erweitert worden, der es erlaubt, die nicht für Kunst am Bau in Anspruch genommenen Mittel in einem Sammeltitel für nicht baubezogene Werke zu verwenden.

2. Inhalte der Landesrichtlinien

Die Richtlinien zur Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauabteilung des Bundes (RBBau) regeln in Kapitel K 7 die Beteiligung bildender Künstler. Sie definieren die Art der Kunst, die Finanzierung der Kunst-

[5] HBBau Schleswig-Holstein. Handbuch für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes Schleswig-Holstein, hg. v. Ministerium für Finanzen und Energie des Landes Schleswig-Holstein, November 2001

[6] Richtlinie "Kunst im öffentlichen Raum - Land", Erlass der Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 30. Juni 1994, - X 403 a - 3506.11, Gl.-Nr.: 2260.2, Amtsbl. Schl.-H. 1994, S. 302

aufträge aus den Baukosten, die Verantwortlichkeit und die Vergabeform. Ergänzt werden die Richtlinien seit 2005 durch den vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen herausgegebene Leitfaden Kunst am Bau, der die Durchführung genauer definiert.

Die Inhalte der Landesrichtlinien orientieren sich stark an den Bundesrichtlinien, nehmen aber auch die Inhalte auf, die auf Bundesebene der Leitfaden Kunst am Bau konkretisiert. So finden sich in ihnen Angaben zu den Vergabeverfahren, zum Informationsfluss zwischen den beteiligten Verwaltungen, zum Einsatz beratender Gremien, zu deren Zusammensetzung, Berufung und Aufgaben sowie zu Fragen der Dokumentation.

3. Definition der Kunst am Bau

Kunst am Bau wird in der RBBau sehr allgemein als „Kunstwerke in und an Gebäuden, für die Ausstattung einzelner Diensträume sowie in gärtnerischen Anlagen" definiert. Interessant ist, dass seit der letzten Änderung 2005 „ausnahmsweise" Kunstwerke möglich sind, die sich „über die Baugrundstücksgrenze hinaus auf die Umgebung des Bauvorhabens erstrecken, sofern dafür die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen und die Beziehung zum Bauwerk erkennbar bleibt."[7]
Auch in den Landesrichtlinien wird Kunst am Bau nur knapp, vor allem über ihre Baubezogenheit definiert: „[Es] kommen Arbeiten in Betracht, die mit dem Bauwerk oder mit der dazugehörigen Freifläche fest verbunden sind oder auf Dauer als Bestandteile des Bauwerks anzusehen sind."[8] Nur selten wird darüber hinaus eine so genaue Definition von Gattungen und Kunstformen in den Richtlinien gegeben wie im Saarland: „Bilder, Plastiken und Arbeiten des Kunsthandwerkes aus Metall, Textil, Keramik und anderen Materialien."[9]

4. Finanzierung der Kunst am Bau

In den RBBau waren bis 1975 bis zu 2 % der Baukosten, Kostengruppe Hochbau und Technische Ausstattung,[10] bei Neubauten, sofern deren Zweck und Bedeutung dies rechtfertigt, für Aufträge bildender Künstler vorgesehen. Seit 1995 gibt es keine Angabe zu den Kosten mehr in den Richtlinien, sie sollen lediglich „im angemessenen Verhältnis zu den Kosten des Bauwerks stehen."[11] In den Ausführungsbestimmungen des Leitfadens von 2005 werden jedoch wieder genaue Prozentangaben zur Beteiligung der Kunst an den Bauwerkskosten gemacht. Der Anteil reicht von 1,5 % der Bauwerkskosten bei Maßnahmen unter 20 Mio. Euro, über 1 % bei 20 bis 100 Mio. Euro Gesamtvolumen und bis zu 0,5 % bei Bauwerkskosten von mehr als 100 Mio. Euro.
Auch die meisten Landesrichtlinien regeln die Finanzierung der Kunst am Bau über die prozentuale Mittelzuweisung von Bauwerkskosten.

---

[7] Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes RBBau, K7 Beteiligung Bildender Künstler, hg. vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, 18. Austauschlieferung 2005, S. 55

[8] Richtlinien für die Vergabe von Aufträgen an Bildende Künstlerinnen und Künstler bei Hochbaumaßnahmen des Saarlandes (Kunst im öffentlichen Raum), hg. vom Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft, Gemeinsames Ministerialblatt Saarland vom 24. März 1995, Seite 55/56

[9] Ebd.

[10] Kostengruppe 3.1. und 3.2., Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes RBBau, K7 in: Veröffentlichungen des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen und Bundesministers für Wirtschaft, 10. Juli 1974, S.383. Heute Kostengruppe 300 und 400, siehe: RBBau, a. a. O., 2005, S. 55

[11] Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes RBBau, K7, a. a. O., 2005.

4.1. Prozentuale Orientierung an Baukosten

Nur die Länder Bayern, mit bis zu 2 %, Hessen und Baden-Württemberg, mit bis zu 1 % der Bauwerkskosten für Kunstaufträge, gewähren einen großen Ermessensspielraum in ihren Landesrichtlinien. Um diese Angaben jedoch richtig einschätzen zu können, muss nicht nur nach der realen Ausschöpfung der Mittel in den Ländern gefragt werden, sondern auch nach der Bemessungsgrundlage, denn hier ergeben sich große Unterschiede. So scheint in diesem Beispiel Bayern doppelt so hohe Mittel für Kunst als Hessen anzusetzen, richtig ist jedoch, dass in Bayern bis zu 2 % lediglich von den Baukonstruktionskosten, in Baden-Württemberg und Hessen jedoch bis zu 1 % von den Kosten für Baukonstruktion, von der technischen Ausstattung und von den Außenanlagen veranschlagt werden. Allerdings sind in Baden-Württemberg ab 20 Mio. € Einzelfallentscheidungen vorgeschrieben.

4.1.1. Kostengruppen

Die wesentlichen Unterschiede bei der Bemessung der Mittel für Kunst am Bau ergeben sich aus den herangezogenen Kostengruppen der Baukosten nach DIN 276. Die RBBau definieren den Bemessungsrahmen seit 2005 mit den Kostengruppen 300 und 400 nach DIN 274 (1993), das heißt die Baukonstruktionskosten der Hochbauten sowie die technischen Anlagen des Bauwerks. Diese Bezugsgröße geben auch Berlin, Saarland, Sachsen und Mecklenburg-Vorpommern an, wobei letztere die Kosten technischer Anlagen nur zu 50 % berücksichtigen. In einigen Ländern werden noch die älteren Angaben nach DIN 276 (1981) 3.1. für Baukonstruktionen und 3.2. für Installationen als Bezuggröße genannt, so z. B. in Thüringen.
Ausschließlich die Baukonstruktionskosten, Kostengruppe 300, und damit eine geringere Summe machen Bayern, Brandenburg und Rheinland-Pfalz zur Grundlage ihrer Berechnungen.
Andere wie Hessen, Sachsen und Baden-Württemberg ziehen zusätzlich auch die Kosten der Außenanlagen, Kostengruppe 500, zur Berechnung heran. In der Richtlinie von Nordrhein-Westfalen, wie sie bis 2001 angewandt wurde, werden sogar die Kostengruppen 2.1 bis 7 nach DIN 276 (1981) zur Grundlage gemacht, d. h. sämtliche Kosten der Erschließung, des Bauwerks, der Geräte, der Außenanlagen, zusätzlicher Maßnahmen sowie die Baunebenkosten.

4.1.2. Maßnahmearten

Generell wird die Beteiligung von Kunst durch prozentuale Baukostenbeteiligung bei Neubauten berücksichtigt. Daneben werden in fast allen Ländern, die Kunst am Bau realisieren, auch Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen, soweit der Denkmalschutz dies nicht ausschließt, einbezogen.

4.1.3. Staffelung der prozentualen Baukostenanteile

In den meisten Richtlinien der Länder sind Staffelungen der prozentualen Anteile für die Kunst am Bau festgelegt, die sich an die Staffelung des Leitfadens Kunst am Bau zur RBBau anlehnen.
Baden-Württemberg, Bayern, Hessen weisen keine Staffelung bei ihren Prozentanteilen aus. Bei den Ländern mit Staffelung sind die Unterschiede groß.
Während Berlin, Thüringen und Rheinland-Pfalz nur zwei oder drei Staffelungen kennen, unterscheiden Mecklenburg-Vorpommern und das Saarland sehr genau. So wird in Berlin der Kunstanteil bei über 1 Mio. Euro Baukosten von 2 % auf 1 % reduziert, in Thüringen bei über 10 Mio. Euro von 1,5 % auf 1 %.
In Sachsen wird eine komplizierte Rechnung nötig, wenn zwischen 2 % bei 500.000 Euro und 0,4 % bei 25 Mio. Euro Baukosten interpoliert werden muss.[12] Rheinland-Pfalz stuft von 1,5 % über 1 % bis 0,5% ab, allerdings liegen hier die Grenzen der Baukosten mit 2,5 Mio. Euro und 5 Mio. Euro deutlich niedriger als beim Bund mit 20 Mio. und 100 Mio. Euro.
Sehr viel kleinteiliger und vor allem bereits bei geringeren Summen unterscheidet Mecklenburg-Vorpommern, wenn es zwischen 500.000 Euro und 5 Mio. Euro den Kunstkostenanteil sechsmal von 1,7 % auf 0,3 % reduziert. Ähnlich geht das Saarland vor, das die Baukostensummen zwischen 500.000 Euro und 25,5, Mio. Euro sechsmal von 2 % auf 0,5 % Kunstkostenanteil reduziert.

Da sich die Prozentanteile damit nur schwer vergleichen lassen, ist eine Beispielrechnung hier aufschlussreich.

4.1.3.1. Beispielrechnung

Beispiel 1: Baukosten von 2 Mio. € KGr. 300, 1 Mio. € KGr. 400 und 1 Mio. KGr. 500
Beispiel 2: Baukosten von 10 Mio. € KGr. 300, 6 Mio. € KGr. 400 und 5 Mio. KGr. 500
Kostenanteile für Kunst am Bau betragen dann für Beispiel 1, Beispiel 2:

Bei den Bundesbauten:	45.000 €	240.000 €
In Baden-Württemberg:	40.000 €	210.000 €
In Bayern:	40.000 €	200.000 €
In Berlin:	30.000 €	160.000 €
In Hessen:	40.000 €	210.000 €
In Mecklenburg-Vorpommern:	17.500 €	39.000 €
In Rheinland-Pfalz:	40.000 €	100.000 €
Im Saarland:	24.000 €	80.000 €
In Sachsen:	19.183,50 €	66.937,70 €
In Thüringen:	45.000 €	80.000 €

Diese Beispiele machen noch einmal deutlich, dass für die Bewertung der Anteile für Kunst am Bau bei einer Baumaßnahme nicht nur der zugrunde gelegte Prozentsatz, sondern auch die Berechnungsgrundlage, d. h. die einbezogenen Kostengruppen zu betrachten sind. Einige der Länder kommen trotz unterschiedlicher Rechenwege zu ähnlichen Ergebnissen. Große Abweichungen ergeben sich lediglich in Mecklenburg-Vorpommern, dem Saarland und Sachsen, bei denen besonders geringe Baukostenanteile zu verzeichnen sind. In Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein findet sich auch die niedrigste Maximalsumme, die in Richtlinien festgelegt ist, nämlich 50.000 Euro für eine Maßnahme der Kunst am Bau. Sachsen begrenzt die Summe für Kunst am Bau auf 125.000 Euro, Berlin und Rheinland-Pfalz hingegen auf 250.000 Euro.

[12] Summe Kunst am Bau = (100.000 € -10.000 €) x (KG 300 + KG 400 – 500.000 €) + 10.000 € (25.000.000 € - 500.000 €) = (90.0000 € / 24.500.000 € x (KG 300 + KG 400 – 500.000 €) + 10.000

4.2. Tabelle zu den prozentualen Kostenanteilen der Kunst am Bau

Land	Prozentuale Baukosten	Kostengruppe	Außer Neubauten auch:	Zeitpunkt der Entscheidung
Bund	bis 20 Mio. € 1,5 % 20-100 Mio. € 1 % über 100 Mio. € 0,5%	300, 400	Baumaßnahmen im Bestand	ES Bau
Baden Württemberg	bis zu 1 % über 20 Mio. € Einzelfallentscheidung	300, 400, 500	Um- u. Erweiterungsbau	Bauunterlage
Bayern	bis zu 2 %	300	Umbau	HU Bau
Berlin	250.000 - 1 Mio. € 2 % (mind. 3.750 €) über 1 Mio. € 1 % (mind. 10.000 €) (max. 250.000 €) (½ Honorar (mind. 1/5), ½ Herstellung, Material, Verwaltung)	300, 400	Umbau, wenn Neubauvorhaben	HU Bau
Brandenburg	keine Angabe 1-2 Maßnahmen pro Jahr	300	Umbau	HU Bau
Bremen	nein, laut Richtlinie 1,5 % (bis 1981 jährlich durchschnittlich 0,4 %) seit 1981 Senatsbeschluss Stiftung Wohnliche Stadt Bremen für Programm jährlich 250.000 €	-	-	unabhängig
Hamburg	nein, laut Richtlinie. 0,15 % d. Bauinvestitionen d. vorletzten Haushaltsjahrs mind. 1 Mio. DM ~ 511.000 €) seit 2003 50% gekürzt, ca. 250.000 €	3.1, 3.2	Erweiterungsbau	unabhängig (EW Bau)
Hessen	ab 1. Mio. € bis zu 1 % + Sonderbaufonds	300, 400, 500	Umbau	KVM Bau integrativ
Mecklenburg-Vorpommern	über 375.000-500.000 € 1,7 % bis 750.000 € 1,4 % bis 1 Mio. € 1 % bis 2,5 Mio. € 0,7 % bis 5 Mio. € 0,5 % darüber 0,3 % (max. 50.000 €)	300, 50% v. 400	z. T. Umbau, Erweiterungsbau	ES Bau, auch EW Bau
Niedersachsen	etwa 1 %	300, 400	nein	ES Bau

Land	Prozentuale Baukosten	Kosten-gruppe	Außer Neu-bauten auch:	Zeitpunkt der Ent-scheidung
Nordrhein-Westfalen	nein, derzeit jährlich 495.000 € für Kunst und Bau im Landeshaus-halt veranschlagt (nach Richtlinie: Bis 1,0 Mio. DM 2 % Bis 2,0 Mio. DM 1,8 % Bis 3,0 Mio. DM 1,5 % Bis 5,0 Mio. DM 1,2 % Bis 10,0 Mio. DM 0,8 % Bis 25,0 Mio. DM 0,6 % Bis 50,0 Mio. DM 0,5 % Über 50, 0 Mio. DM 0,4 %)	- (2.1 -6.)	Umbau	auf Anmel-dung
Rheinland-Pfalz	über 250.000-2,5 Mio. € 2 % über 2,5-5 Mio. € 1,5 % mind. 50.000 € über 5 Mio. 1 % mind. 75.000 € höchst. 250.000 € kann um 25 % über- oder unter-schritten werden	300	Umbau	HU Bau
Saarland	bis 500.000 € 2 % bis 2,5 Mio. € 1,5 % bis 5 Mio. € 0,8 % bis 12, 5 Mio. € 0,6 % bis 25,5 Mio. € 0,5 % über 25,5 Mio. € 0,4 %	300, 400	Umbau	HU Bau
Sachsen	500.000 € 2 % mit 10.000 Euro 25 Mio. € 0,4 % mit 100.000 Euro Zwischenwerte interpoliert (max. 125.000 €)	300, 400, (500)	Umbau	ES Bau
Sachsen-Anhalt	keine Angabe	300	k. A.	HU Bau
Schleswig-Holstein	Nein	-	-	-
Thüringen	über 2 -10 Mio. DM 1,5 % über 10 Mio. 1,0 % mind. 150.000 DM + Sonderbaufonds (Ausstattung kleiner Maßnahmen unter 2 Mio. DM) 1994-2002 jährl. 200.000 DM seit 2003 50.000 €	3.1, 3.2	Umbau, Er-weiterungs-bau	HU Bau

4.3. Länder ohne feste Finanzmittelangaben

Die Länder Brandenburg, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt machen in ihren Richtlinien keine eigenen Vorgaben zur Berechnung von Kunst am Bau-Anteilen. Sie haben nur geringe oder gar keine konkretisierenden Ergänzungen eingefügt und übernehmen ansonsten die RBBau, allerdings in der 16. Austauschlieferung. Das bedeutet, dass die RBBau ohne die in der 18. Austauschlieferung 2005 aufgenommenen Ausführungsbestimmungen des Leitfadens Kunst am Bau, insbesondere die hier festgelegten Prozentanteile für Kunst, keine Geltung haben. In Sachsen-Anhalt wird nach Angaben der Hauptniederlassung des Landesbetriebs Bau Sachsen-Anhalt ein Anteil von „0,5 % -1,0 % abhängig vom Umfang der Maßnahme“ für Kunst am Bau eingesetzt.[13] In Brandenburg wird dieses Vorgehen in einer Regierungsantwort auf eine Landtagsanfrage wie folgt erläutert: „Die RLBau BB, die sich an den Bundesrichtlinien orientieren und von Kommunen und Kreisen als Orientierungshilfe genutzt werden, legen keinen prozentualen Anteil für künstlerische Leistungen in Verbindung mit Bauvorhaben fest. Ausgehend von der langjährigen Regelung der Bundesrichtlinie Bau, die bis zu 2 % der Kosten der Bauwerke für künstlerische Aufträge vorzusehen, bleibt ein prozentualer Anteil bei Landesbauten im Land Brandenburg bei kleineren Bauvorhaben von 2 %, ansonsten von 1 % der berücksichtigungsfähigen Baukosten erstrebenswert. Eine Steigerung darüber hinaus ist bei der gegenwärtigen Finanzlage nicht zu erwarten.“[14] Seit 2008 wird für Landesbaumaßnahmen bzw. Zuwendungs- und Fördermaßnahmen empfohlen, die Richtlinien für Planungswettbewerbe (RPW) auf Kunstwettbewerbe anzuwenden.

Eine Ausnahme stellt Schleswig-Holstein dar, das als einziges Land in seiner Landesrichtlinie festlegt, dass es keine Beteiligung von Kunst an Landesbauten gibt: „Für alle übrigen Baumaßnahmen des Landes (Verwaltungsbauten) ist eine Beteiligung bildender Künstlerinnen und Künstler nicht vorgesehen. Mittel für bildende Kunst (Kunst am Bau) sind daher für diese Baumaßnahmen nicht zu veranschlagen.“[15] Auch die Richtlinie „Kunst im öffentlichen Raum – Land“ von 1994 macht keine genauen Angaben zur Höhe der für Kunst zur Verfügung zu stellenden Mittel. Dies verwundert, insbesondere im Zusammenhang mit einer dritten Verordnung, dem Gemeinsamen Erlass an die Kommunen Kunst im öffentlichen Raum von 1994,[16] in dem die Kommunen in Schleswig Holstein genau das vorgeschrieben bekommen, was das Land bei seinen Maßnahmen ablehnt: „Bei Neubauvorhaben, die öffentlichen Zwecken dienen, wird ein zwischen 1,7 % und 0,5 % gestaffelter Betrag der Kosten der Bauwerke nach DIN 276 - jedoch nur Kostengruppe 3.1 (Baukonstruktion) und 3.2 (Installation) - für Aufträge an bildende Künstlerinnen und Künstler und Kunsthandwerkerinnen und Kunsthandwerker vorgesehen, wenn die Kosten der Bauwerke mindestens 500.000 DM betragen.“[17]

---

[13] Cristine Neustedt, Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hauptniederlassung, 23.11.2009

[14] Landtag Brandenburg, 2. Wahlperiode, Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage Nr. 13 der Fraktion der PDS-Förderung von "Kunst im öffentlichen Raum", Drucksache 2/2696, 21.02.1996, S.7

[15] HBBau Schleswig-Holstein, a. a. O., 2001, o. S.

[16] Kunst im öffentlichen Raum, Gemeinsamer Erlass der Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur, der Ministerin für Frauen, Bildung, Weiterbildung und Sport, des Ministers für Finanzen und Energie sowie des Innenministers vom 15. Juni 1994 - X 403 a - 3506.11, Gl.-Nr.: 2260.1, Amtsbl. Schl.-H. 1994 S. 296

[17] Ebd., § 2

4.4. Budgetierung im Landeshaushalt

Einen anderen Weg der Finanzierung haben unter anderen die Stadtstaaten Bremen und Hamburg beschritten, die ihre Programme zur Kunst im öffentlichen Raum nicht nur inhaltlich, sondern auch finanziell von den Baumaßnahmen abgekoppelt haben. Während in Bremen die jährlich als Projektmittel abrufbaren 250.000 Euro zu gut der Hälfte auch im Zusammenhang mit Baumaßnahmen des Landes eingesetzt werden, verwendet Hamburg seine ebenfalls im Haushalt festgeschriebenen Mittel nur für freie Projekte. 1981 wurden in Hamburg die Haushaltsmittel in der Richtlinie noch mit „0,15 % der Bauinvestitionen des vorletzten Haushaltsjahrs, mindestens 1 Mio. DM ~ 511.000 €“[18] festgelegt, aktuell wird das Budget seit 2003 um 50 % auf etwa 250.000 gekürzt - die tatsächlichen Ausgaben sind sogar noch geringer.
Anders hingegen in Berlin. Hier gibt es zusätzlich zu den prozentualen Anteilen für Kunst an den Baukosten einen Haushaltstitel, in dem etwa 307.000 Euro pro Jahr als freie investive Mittel für Kunst im öffentlichen Raum zur Verfügung stehen.

In Hessen und Thüringen dienen die Sonderfonds der nicht an einzelne Baumaßnahmen gekoppelten Ausstattung von Bauten mit Kunst. In Thüringen werden mit den Mitteln von 50.000 Euro aus dem Sonderfonds im Landeshaushaltsplan die Bauten ausgestattet, die weniger als 2 Mio. Euro kosten. Allerdings werden hier seit 2004 keine Maßnahmen mehr vorgenommen. Die 150.000 Euro jährlich werden in Hessen für die Ausstattung von Bestandsgebäuden ausgegeben.

Auch in Nordrhein-Westfalen wird seit 2001 ein jährlicher Etat im Landeshaushalt für Kunst am Bau zur Verfügung gestellt, obwohl die Richtlinie noch gestaffelte Anteile der Kostengruppen 2.1. bis 6. vorsieht, die von 2 % unter 1 Mio. Euro Baukosten bis zu 0,4 % bei über 50 Mio. Euro reichen. Der Etat, der seit 2003 aus dem Kulturhaushalt stammt, ist mit veranschlagten 495.000 Euro nach dem von Baden-Württemberg und Bayern der dritthöchste der Länder.

Der Vorteil von bauunabhängigen Budget-Lösungen liegt in der Möglichkeit, nicht nur einzelne, von Baumaßnahmen unabhängige Projekte zu bestimmten Themen und Orten zu realisieren, sondern vor allem darin, programmatisch Kunst- und Projektformen zu befördern, die, weil sie prozessual oder auf Mitwirkung anderer angelegt, innerhalb des auf konkreten Entwürfen basierenden Wettbewerbswesens kaum zur Beauftragung kommen. Es zeigt sich, dass Poollösungen ein vorausschauendes, konzeptuelles Vorgehen bei Aufgabenstellung und Definition künstlerischer Aufträge ermöglichen. Im Hamburger Programm heißt es dazu: „Ausgestattet mit einem konstanten Jahresbudget können nun grundsätzlich alle Möglichkeiten der bildenden Kunst berücksichtigt werden, auch temporäre Projekte sind möglich: im urbanen Stadtraum ebenso, wie in Massenmedien oder Computernetzen. Einschränkungen existieren nicht. Kein Bauherr oder Architekt entscheidet, eine kompetente Kunstkommission berät die Kulturbehörde bei Schwerpunktsetzungen und empfiehlt konkrete Projektvorschläge zur Realisation“.[19]
Allerdings werden diese inhaltlichen Vorteile der Budgetierung durch die Realität des Umgangs mit Kulturhaushalten zunichtegemacht. Einmal als fixe Haushaltsstelle eingerichtet, unterliegt das Budget nicht nur den allgemeinen Kürzungen, sondern es werden auch im Zuge großer städtebaulicher Maßnahmen, die - wie in Hamburg der

[18] Verwaltungsanordnung über Kunst im öffentlichen Raum, Hamburg, 24. 2. 1981, Änderung 26.3.1996
[19] http://fhh1.hamburg.de/Behoerden/Kulturbehoerde/Raum/welcome.htm

Bau der Hafencity – einen besonderen Einsatz erforderten, keine zusätzlichen Mittel freigegeben, um hier adäquat Kunst zu realisieren.

5. Entscheidung über die Einbeziehung von Kunst

Die aktuelle Mittelzuweisung zur Kunst am Bau macht deutlich, dass die Festlegungen in Verwaltungsvorschriften zweitrangig gegenüber tagespolitischen Vorgaben sind. Insbesondere die Entscheidung, ob Kunst am Bau realisiert wird oder nicht, hängt von den politischen Vorgaben ab.

Die Entscheidung über die Einbeziehung von Kunst am Bau erfolgt nach den Richtlinien und Aussagen aller Länder frühzeitig bei der Aufstellung der ES Bau oder bei der Haushaltsunterlage Bau. Getroffen wird die weitreichende und weitgehend freie Entscheidung, ob eine Baumaßnahme nach Zweck und Bedeutung sich für Kunst am Bau eignet, von der Bauverwaltung bzw. deren federführenden Ministerien, dies sind in Baden-Württemberg, Brandenburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Sachsen die Landesbauverwaltung oder das Landesbauamt, der Landesbetrieb und das Finanzministerium. In Bayern ist es die Oberste Baubehörde im Innenministerium zusammen mit dem Finanzministerium und dem Nutzerressort. In Mecklenburg-Vorpommern trifft die Bauverwaltung des Landesbetriebs zusammen mit dem Bauministerium die Entscheidung.

Anders handeln Länder, in denen Kunstsachverständige entsprechender Ressorts oder Beiräte bereits an der Frage beteiligt werden, ob Kunst bei einer Maßnahme angemessen ist.
So beraten sich in Thüringen das Landesbauamt und das Finanzministerium mit dem Kunstbeirat. Im Saarland entscheiden Finanzministerium und Kunst am Bau Verantwortliche des Kulturministeriums gemeinsam. In Nordrhein-Westfalen entscheidet die vom Landesbetrieb informierte Kulturverwaltung und Nutzerressorts können Wünsche anmelden. In Berlin setzen sich die Kunst-am-Bau-Referentin aus der Kulturabteilung der Senatskanzlei und die Senatskanzlei Stadtentwicklung für die Entscheidung zusammen und hören die Empfehlung ihres Sachverständigengremiums an. In Bremen und Hamburg entscheiden die Referenten für Kunst im öffentlichen Raum in der Kulturverwaltung ebenfalls nach Beratung ihrer Kunstkommissionen, die dazu jährlich über kommende Baumaßnahmen unterrichtet werden.
Es ist deutlich, dass es bei diesem Vorgang auf die umfassende und vollständige Unterrichtung und Vorbereitung der Gremien bzw. der Zuständigen in der nicht weisungsberechtigten Kulturverwaltung ankommt. Informationen, die nur unvollständig oder gar nicht weitergegeben werden, können aber nur schwer eingefordert werden, sodass das Interesse und Wohlwollen der Bauverwaltung absolute Voraussetzung für diesen Vorgang ist. Dennoch entsteht vielfach der Eindruck, den Angelika Krause aus interner Sicht bereits 2004 – hier vor allem in Hinblick auf die Situation in den neuen Ländern – kritisierte: „Vielfach sind die Bearbeiter der Kunst-am-Bau-Projekte gleichzeitig die Bearbeiter der Baumaßnahme insgesamt. Probleme des Projektmanagements wie Termin-, Kosten- und Qualitätskontrolle fordern diese Bearbeiter so, dass Kunst am Bau eher als unnötige Belastung verstanden wird.“[20]

[20] Krause, Angelika: Kunst und Architektur in der öffentlichen Verwaltung, Schriftenreihe Bau- und Immobilienmanagement, hg. v. Nentwig, Bernd, Bd.3. - Weimar 2004, S. 42

6. Zuständigkeiten für Kunst am Bau in den Ländern

Der Blick auf die unterschiedlichen Entscheidungsträger für Kunst am Bau der Landesbauten gibt einen ersten Eindruck von der Komplexität der Zuständigkeiten bei Kunst am Bau in den Ländern. So sind zum einen mit den Bundes- und Landesbauten sowie Bauten anderer Zuwendungsnehmer oft auch unterschiedliche Verwaltungsbehörden befasst. In Baden-Württemberg sind beispielsweise zwei unterschiedliche Landesbetriebe für Kunst am Bau zuständig: Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Betriebsleitung in Stuttgart für Landesbauten und die Bundesbau Baden-Württemberg, Betriebsleitung in Karlsruhe für die Bundesbauten. Noch komplexer wird es, wenn wie in Bayern die Zuständigkeit für Kunst am Bau an Landesbauten auf vier Sachgebietsleiter des Staatlichen Hochbaus verteilt ist: Krankenhaus- und Polizeibauten, Hochschul- und Institutsbauten, Justiz- und Umweltbauten, Finanzverwaltungs- und Bundesbauten.
Daneben gibt es die inhaltliche Befassung von mehreren Ministerien, z. B. Bau- und Kulturbehörden mit Kunst am Bau. Dieses Problem gibt es auch bei unterschiedlichen Programmen, wie z. B. in Hamburg, wo es ein bei der Kulturbehörde angesiedeltes Programm Kunst im öffentlichen Raum gibt, daneben aber weiterhin eine für Landesbauten und Bundesbauten zuständige Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, das Amt für Bauordnung und Hochbau.

Grundsätzlich unterscheiden sich die Länder zunächst durch die aus historischen Entwicklungen entstandene Zuordnung der Kunst am Bau zu unterschiedlichen Ministerien. Da der Zuschnitt von Ministerien nicht festliegt, verändert er sich, und damit zum Teil auch die Zuständigkeit für Kunst am Bau, mit jeder neuen Regierungsperiode. Grundsätzlich lassen sich drei Ministerien nennen, in denen Kunst am Bau verwaltet wird: das Finanzministerium, das Bauministerium und das Kulturministerium.

6.1. Bauverwaltung in Finanz- und Innenministerien

Traditionell liegt die Zuständigkeit von Kunst am Bau in der Bauverwaltung, die neben der Liegenschafts- und Vermögensverwaltung dem Finanzministerium zugeordnet ist. Diese Zuordnung findet sich in Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Brandenburg und Sachsen. Auch Bayern ist ähnlich strukturiert, doch hier findet sich die oberste Baubehörde im Innenministerium.
Nach umfangreichen Umstrukturierungen der letzten Jahrzehnte haben fast alle Länder ihre staatliche Bauverwaltung in eigenständige Landesbetriebe zur Durchführung ihrer Bauaufgaben umgewandelt. Diese Anstalten öffentlichen Rechts setzen anstelle der Staatsbauämter in Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Brandenburg und Sachsen die Vorgaben der Landesbauabteilungen der Finanzministerien um. In Baden-Württemberg und Bayern werden die Aufgaben von staatlichen Bauämtern übernommen.
Die Bedeutung von Kunst am Bau ist in den Ländern, in denen die Finanzministerien für Kunst am Bau federführend sind, sehr unterschiedlich. In Baden-Württemberg liegt die Kunst am Bau-Zuständigkeit sowohl für Landesbauten und Bundesbauten an zentraler Stelle in der Betriebsleitung der Betriebe Vermögen und Bau bzw. Betrieb Bundesbau Baden-Württemberg. Die Arbeit wird seit Jahren gut dokumentiert und Kunst am Bau bei vielen aktuellen Projekten von den einzelnen Bauämtern z. B. auf der Webseite ausgewiesen.
In Hessen, Rheinland-Pfalz und Brandenburg gibt es mehr oder weniger feste Ansprechpartner für Kunst am Bau, doch die Ergebnisse sind schwieriger nachzuvollziehen, da Dokumentationen und Öffentlichkeitsarbeit fehlen. In Bayern, Sachsen und Niedersachsen sind für Kunst am Bau zuständig die Projektleiter in der staatlichen Bauverwaltung der Obersten Baubehörde in Bayern, in Sachsen im Staatlichen Lie-

genschaftsbetrieb oder in den Dienststellen des Staatlichen Baumanagements Niedersachsen. Seit den retrospektiven Bestandsaufnahmen zur Kunst am Bau in Niedersachsen 1999 und Sachsen 2004 scheinen die Kunst am Bau-Aktivitäten der Länder beendet, heute gibt es in beiden Ländern keine Zuständigkeit für Kunst am Bau und keine bzw. nur unvollständig veröffentlichte aktuelle Projekte. In Bayern gibt es, trotz des höchsten finanziellen Einsatzes aller Länder keinen zentralen Ansprechpartner, keine zentrale Archivierung und Dokumentation sowie keine zentrale Öffentlichkeitsarbeit.

6.2. Bauverwaltung in Bau- und Planungsministerien

Eigene Bauministerien, die mit der Bauverwaltung auch die Kunst am Bau betreuen, gibt es nur in den neuen Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Auch hier wurden die Staatsbauämter durch zentrale Landesbetriebe ersetzt. Während in Thüringen ein 2008 neu strukturiertes Landesamt für Bau und Verkehr die Baumaßnahmen des Landes durchführt, ist in Mecklenburg-Vorpommern der Landesbetrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern und in Sachsen-Anhalt der Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt für Baumaßnahmen des Landes zuständig. Alle drei Länder haben Ansprechpartner für Kunst am Bau. In Thüringen wird Kunst am Bau im Landesamt für Bau und Verkehr betreut, in den anderen beiden Ländern in den Abteilungen des Staatlichen Hochbaus des Ministeriums für Verkehr, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern und des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt. Während in den beiden letztgenannten Ländern keine größere Öffentlichkeit für das Thema gesucht wird, ist Kunst am Bau in Thüringen bis 2004 sehr engagiert betreut und die Arbeit auch öffentlich dokumentiert worden. Dies reicht von einem Internetauftritt bis zur wissenschaftlichen Aufarbeitung der eigenen Dienstanweisung in einer Schriftenreihe des Bau- und Immobilienmanagements21. Aktuell scheint auch hier das Thema keine Relevanz mehr zu haben, aktuelle Maßnahmen gibt es nicht.

6.3. Kulturverwaltungen in Kultusministerien und Staatskanzleien

Eine völlig andere Situation stellt sich in den Ländern dar, die wie Berlin, Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Schleswig-Holstein, die Kunst am Bau bzw. Kunst im öffentlichen Raum aus den Kulturverwaltungen heraus realisieren. Hier sind zunächst die inhaltlich dezidiert aus dem Bauzusammenhang gelösten Programme der Kunst im öffentlichen Raum in Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein zu nennen. Sie arbeiten mit einem eigenen, bauunabhängigen Budget im Kulturhaushalt und kennen in ihren Richtlinien keine notwendige Bindung an Baumaßnahmen mehr. Gleichwohl gibt es aktuelle Bemühungen in Bremen, Finanzmittel für Kunst wieder vom Bautitel abzuleiten. Lediglich Schleswig-Holstein erhält in seiner Regelung für gemeinsame Bauten mit dem Bund die Verpflichtung zur Kunst am Bau aufrecht. Während in Schleswig-Holstein die Verantwortliche für Kunst im öffentlichen Raum im Ministerium für Bildung und Kultur des Landes zu finden ist, wird Kunst am Bau vom Landesbau beim Gebäudemanagement Schleswig-Holstein betreut. In Bremen und Hamburg existieren eigene Referenten für Kunst im öffentlichen Raum in der Kulturverwaltung. In allen drei Ländern hat sich der Schwerpunkt zur Kunst im öffentlichen Raum verschoben. Allerdings unterscheiden sie sich sehr in der Präsentation und Außendarstellung des eigenen Sonderprogramms. Schleswig-Holstein stellt keinerlei Öffentlichkeit her. Hamburg führt sein bis 2001 sehr avanciertes, und mit Dokumentationen und Webseite sehr gut publiziertes Programm nicht mehr fort. Einzig Bremen

21 Krause, Angelika: a. a. O., 2004

macht alle Kunstwerke, Projekte, Informationen und Kontakte in Büchern und auf der Webseite öffentlich.

Auch in Berlin und Nordrhein Westfalen befinden sich die Zuständigen für Kunst im Stadtraum und am Bau sowie für Kunst und Bauen inzwischen in der Kulturverwaltung, angelagert an die Senats- bzw. Staatskanzlei der Länder. In Nordrhein-Westfalen ist die Umstrukturierung der Bauverwaltung in den Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen Anlass dafür gewesen, die Kunst am Bau an die Kulturverwaltung anzubinden. Die Referate für Kunst am Bau haben eigene Haushaltstitel im Kulturetat. In Berlin gibt es zusätzlich weiterhin die prozentualen Baukostenanteile.
In diesen beiden Ländern werden die realisierten Projekte öffentlich gemacht. Publikationsreihen dokumentieren alle Projekte in Nordrhein-Westfalen von 1967-2007, einzelne Projekte wurden in Berlin publiziert. Webseiten weisen auf einige Aktivitäten beider Länder hin.
Ähnliches gilt auch für das Saarland, wo es über den Sammeltitel Mittel für Kunst im öffentlichen Raum gibt. Kunst am Bau wird als Kunst im öffentlichen Raum im Ministerium für Bildung, Familie und Kultur verwaltet. Kontaktperson, Aktivitäten und Richtlinie werden auf der Webseite des Ministeriums veröffentlicht und Dokumentationen zu einzelnen Baumaßnahmen in Büchern publiziert.
Bei den in der Kulturverwaltung angesiedelten Referaten für Kunst am Bau ergeben sich aus dieser Position auch Nachteile bei der Realisierung der Kunst, da diese weiterhin von der Bauverwaltung vorgenommen und koordiniert wird. Die Nachteile ergaben sich zum einen aus der Abhängigkeit von Kollegen, die frühzeitig Information über anstehende Projekte durch die Bauverwaltung weitergeben müssen und später bereit sein sollten, die Wettbewerbsergebnisse entsprechend der Beschlüsse auch umzusetzen. Zum anderen ergeben sich Nachteile aus der fehlenden Weisungsbefugnis gegenüber den Baubeteiligten. Dies bedeutet einen besondern Einsatz der für Kunst am Bau Zuständigen: Von ihrer Kompetenz, ihrem Ansehen, ihrer guten Vernetzung, ihrem Kommunikationsvermögen und ihrer Persönlichkeit hängt die erfolgreiche Realisierung der Kunst am Bau ab. Fehlende personelle und finanzielle Ressourcen erschweren hier die Arbeit, die von freiberuflich Zuarbeitenden nicht aufgefangen werden kann.
Die Kunst am Bau unter Federführung der Kulturverwaltungen zeichnet sich durch spezialisierte Ansprechpartnern, eigenständige Verwaltungsabteilungen, vor allem aber eine größere Öffentlichkeitspräsenz aus. Von den Bauverwaltungen wird dieser Standard aktuell nur von der in der Finanzverwaltung von Baden-Württemberg angesiedelten Kunst am Bau-Betreuung erreicht.

7. Fachkompetenz der Kunstauswahl

7.1. Verwaltung der Kunst am Bau in eigenständigen Abteilungen

Vor allem in den Kulturverwaltungen der Länder Berlin, Bremen, Hamburg und Nordrhein-Westfalen finden sich eigene Verwaltungsabteilungen und damit fachlich spezialisierte Experten für Kunst am Bau. Darüber hinaus gibt es auch in den Finanz- und Bauverwaltungen in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz zentral für Kunst am Bau zuständige Experten.
Während die meisten Verantwortlichen in den Bauabteilungen gleichzeitig verantwortlich für die Baumaßnahmen sind und die Kunst am Bau neben der eigentlichen Baumaßnahme abgewickelt werden muss, kann in speziellen Kunst-am-Bau-Abteilungen Wissen und Erfahrung mit dem Baugeschehen, den Projekten, Künstlern und dem aktuellen Kunstgeschehen gesammelt und generiert werden.

Eigenständige Abteilungen garantieren nicht nur eine Kontinuität der Arbeit und damit einen größeren Überblick über aktuelle und historische Projekte, sondern durch Fachqualifikation eine größere Spezifik und Bandbreite der Künstlerauswahl und Streuung von Kunstformen. Nur in einer zentralen Abteilung ist die Bündelung von Informationen über ältere Projekte, Kunstwerke, beteiligte Künstler und Sachverständige möglich und abrufbar. Bei entsprechender Ausstattung ist hier auch die Stelle für eine fachgerechte Dokumentation der realisierten Projekte in Bild und Text sowie deren Veröffentlichung in Publikationen oder auf einer eigenen Webseite. Die besten Beispiele dafür sind Bremen, Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg.

7.2. Länder mit kontinuierlich arbeitenden Beratergremien

Die Mehrheit der Länder folgt dem Leitfaden zur Kunst am Bau des Bundes, indem sie die Einrichtung eines kontinuierlichen Beratergremiums in ihren Richtlinien vorschreiben.
Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Saarland, Schleswig-Holstein und Thüringen haben solche Sachverständigenbeiräte in ihren Richtlinien und Vorschriften festgelegt und diese auch eingerichtet. Auch in Rheinland-Pfalz wird eine entsprechende Richtlinie entworfen.
Unterschiede zwischen den zehn Ländern ergeben sich aus der Auswahl und Zusammensetzung der Gremien, vor allem aber durch ihre Aufgaben und ihre Amtszeit. Die entscheidende Frage ist dabei vor allem, ob das Beratergremium auch als Preisgericht bei den Vergabewettbewerben agiert oder diese Jurys projektbezogen und unabhängig arbeiten können.

7.2.1. Auswahl, Einsetzung und Amtszeit

Die Einsetzung der Gremien, die als Kunstkommission, Landesbeirat oder Kunstbeirat firmieren, erfolgt in der Regel auf der höchsten Ebene der federführenden Ministerien, durch die Bauminister wie in Thüringen, die Finanzminister wie in Hessen, die Kultursenatoren oder Kulturminister in Berlin, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein. Zum Teil setzen auch die Bauverwaltungen selbst die Gremien ein, wie in Baden-Württemberg.

Die Amtszeit der Gremien beträgt meist eine Legislaturperiode, also 4 Jahre wie in Berlin, Bremen und Hamburg, 3 Jahre in Schleswig-Holstein oder 2 Jahre im Saarland und in Thüringen. Als beratende Gremien tagen sie zwischen 2-3-mal pro Jahr in Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und im Saarland und 6-8-mal in Baden-Württemberg.

An der Auswahl der Kunstsachverständigen, vor allem der Künstler und Architekten werden in den meisten Ländern die einschlägigen Interessenvertretungen beteiligt. In Baden-Württemberg kommen Vorschläge für die Künstlervertreter von BBK und dem Deutschen Künstlerbund. Auch im Saarland sind Künstlervereinigungen beteiligt. In Berlin haben folgende Gremien ein Vorschlagsrecht und dürfen je drei Personen nennen: die Architektenkammer, der Deutsche Künstlerbund, der BBK Berlin, Akademie der Künste und der Rat der Bürgermeister. In Hamburg machen die Hamburgische Architektenkammer und die Arbeitsgruppe Bildende Kunst, eine Interessenvertretung für Bildende Kunst in Hamburg, Vorschläge.

7.2.2. Zusammensetzung der Beratergremien

Die Zusammensetzung der Beratergremien unterscheidet sich in den Ländern deutlich vom Bund. Der Kunstsachverständigenkreis für Kunst am Bau bei den Bundesbauten setzt sich zurzeit aus vier bildenden Künstlern, einem Architekten und drei Kunst-

vermittlern zusammen. Eine vergleichbare, rein künstlerische Zusammensetzung eines Beratergremiums gibt es in den Ländern nur in Niedersachsen, wo die beim Kulturministerium angelagerte Landeskunstkommission aus fünf Kunstvermittlern des Landes besteht, aber seit Jahren nicht zu Kunst am Bau aktiv geworden ist.

In allen anderen Ländern gehören den Beraterkommissionen neben bildenden Künstlern, Kunstvermittlern und Architekten, immer auch eine Reihe von Verwaltungsvertretern an. Im Saarland besteht der zehnköpfige Künstlerische Beirat aus fünf bildenden Künstlern, einem Kunstvermittler sowie vier Vertretern aus Kultur- und Bauverwaltung. In Schleswig-Holstein bilden vier bildende Künstler, ein Kunstvermittler, ein Architekt, ein weiteres Mitglied und zwei Vertreter von Bau- und Kulturverwaltung die neunköpfige Kunstkommission. In Baden-Württemberg sind neben zwei bildenden Künstlern und zwei Kunstvermittlern, drei Mitglieder aus der Bauverwaltung von Landesbetrieb und Finanzministerium in dem siebenköpfigen Gremium vertreten. In Hessen kommen ebenfalls Kunstsachverständige, neben drei Vertretern aus der Kultur- und Bauverwaltung sowie dem Landesbetrieb zusammen. Der Thüringer Kunstbeirat hat sieben Mitglieder: drei bildende Künstler, zwei Kunstvermittler und zwei Vertreter aus Bau- und Kulturverwaltung. In Mecklenburg-Vorpommern ist der Kreis mit sechs Mitgliedern etwas kleiner, hier bilden neben zwei bildenden Künstlern vier Vertreter von Landesbetrieb, Bau- und Bildungsministerium sowie der Nutzerressorts den Sachverständigenausschuss.
Trotz seines Programms für Kunst im Stadtraum und am Bau arbeitet auch in Berlin ein ähnlicher, zehnköpfiger Beraterausschuss, dem vier bildende Künstler, ein Vertreter der Fachöffentlichkeit, zwei Architekten oder Stadtplaner sowie drei Verwaltungsvertreter aus Bezirk, Kultur- und Bauverwaltung angehören.
Die Programme für Kunst im öffentlichen Raum in Hamburg und Bremen machen viel breiter aufgestellte Kommissionen mit Bezirksvertretern und Politikern notwendig:
In Hamburg bilden drei bildende Künstler, drei Architekten, drei Kunstvermittlern sowie zwei Verwaltungsvertreter aus Kultur- und Stadtentwicklungsbehörde und je ein Vertreter pro Bezirk die Kunstkommission. Einen noch größeren, variablen Kreis bildet der Landesbeirat in Bremen, der sich aus vier bildenden Künstlern aus Bremen und vier Kunstvermittlern (zwei aus Bremen, zwei auswärtige), einem Architekten sowie Verwaltungsmitarbeitern aus Kultur- und Baubehörde und politischen Vertretern der Deputation für Kultur und Bau zusammensetzt. Zurzeit hat er 19 Mitglieder.

Bei fast allen Gremien wird der Kreis bei projektbezogenen Beratungen um Verwaltungsmitarbeiter der betroffenen Bauämter, die planenden Architekten, Nutzervertreter und in den Stadtstaaten um die betroffenen Bezirksämter erweitert.

Es fällt auf, dass der Einfluss der Berufs- und Interessenverbände in den Gremien sehr groß ist. In sieben Ländern dominieren die Vertreter der Künstler- und Architektenverbände die Kunstsachverständigenauswahl. Nur in Bremen, Hessen und Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen ist das anders.
Im Sachverständigenkreis des Bundes, der ein reines Beratungsgremium für Grundsatzfragen ist, sind von den vier bildenden Künstlern zwei als Vertreter von BBK und Deutschem Künstlerbund beteiligt. Auch in Baden-Württemberg werden die zwei Vertreter der bildenden Künstler mit BBK und Künstlerbund abgestimmt, im Saarland werden von fünf bildenden Künstlern drei als Vertreter des BBK Saarland, des Saarländischen Künstlerbunds und der Künstlerinnengruppe Saar berücksichtigt. In Schleswig Holstein ist der BBK Schleswig-Holstein, die AG des Kunsthandwerks Schleswig-Holstein und die Architekten- und Ingenieurkammer mit Vertretern an der Kunstkommission beteiligt.

7.2.3. Aufgaben

Die Funktion der Sachverständigengremien wird in den Ländern unterschiedlich gesehen. Der Leitfaden Kunst am Bau für den Bund beschreibt weitreichende Funktionen. Diese reichen von der Prüfung der Eignung der Baumaßnahme, über die Festlegung des Rahmens der Kunst am Bau, die Wahl des Verfahrens und der Wettbewerbsart bis zu Künstlervorschlägen und Jurybesetzung. Außerdem beinhalten sie die Beratung beim Umgang mit bestehenden Werken, Dokumentation und Vermittlung. Auch bei einigen Ländern werden die kontinuierlich arbeitenden Beraterstäbe bereits zur Entscheidung über die Eignung einer Maßnahme für Kunst am Bau herangezogen: In Berlin berät der Beratungsausschuss Kunst über die Einbeziehung von Kunst, auch in Bremen ist der Landesbeirat Kunst, in Hamburg die Kunstkommission, in Mecklenburg-Vorpommern der Sachverständigenausschuss und in Thüringen der Kunstbeirat in die grundsätzliche Entscheidung für Kunstmaßnahmen einbezogen.

In anderen Ländern, wie in Baden-Württemberg, Hessen, Saarland, Schleswig-Holstein, setzt die Arbeit der Beiräte mit der Definition der künstlerischen Aufgabenstellung ein, beinhaltet die Verfahrens- und die Künstlerauswahl.

Lediglich in Niedersachsen ist die Aufgabe der reinen Kunstsachverständigenkommission im Zusammenhang mit Kunst am Bau Maßnahmen unklar. In den Landesrichtlinien findet sich die Ergänzung zu Absatz 3 der K7: „Bei geplanten Ausgaben für bildende Kunst von über 50.000 EUR ist das Ministerium für Wissenschaft und Kultur mit der Niedersächsischen Kunstkommission zu beteiligen“[22]. Da dieser Fall seit 1996 nicht mehr eingetreten sein soll, war weder im Ministerium für Wissenschaft und Kultur[23], noch im für Kunst am Bau federführenden Niedersächsischen Ministerium für Finanzen eine Aussage über die aktuelle Funktion der Kunstkommission für Kunst am Bau zu bekommen. Deutlich ist nur, dass die Kommission von der Bauverwaltung weder an der Formulierung der künstlerischen Aufgabenstellung, noch an der Künstlerauswahl oder am Preisgericht beteiligt wird. Die Aufgaben werden alle von den Dienststellen des Staatlichen Baumanagements in Zusammenarbeit mit der Landesbauabteilung der Oberfinanzdirektion wahrgenommen[24].
Auch in Schleswig-Holstein ist die Geschäftsführung der Kunstkommission des Landes im für Kultur zuständigen Ministerium angelagert, hier wird die Kunst im öffentlichen Raum des Landes und bei kommunalen Zuwendungsbauten betreut. Obwohl die Kommission auch für die Kunst am Bau, nach der RLBau, K7, an den Kooperationsbauten von Bund und Land zuständig sein soll, ist dazu im federführenden Kultusministerium nichts zu erfahren.
So zeigt die Praxis, dass diese Konstruktion, nach der eine von einem anderen Ministerium betreute Kommission zur Beratung heranzuziehen ist, generell nicht sinnvoll ist. Getrennt von üblichen Aufgaben erfolgt in den meisten Ländern die Jurierung der künstlerischen Arbeit im Wettbewerbsverfahren, d. h., bei jeder Baumaßnahme wird ein eigenes Preisgericht aus anderen Sachverständigen zusammengestellt.

---

[22] Richtlinien für die Bauaufgaben des Bundes (RBBau) zugleich für Bauaufgaben des Landes Niedersachsen (RLBau), Rd. Erl. d. MF. V. 12.6.2006, 21.2.2600-1-2. MBl., S. 710
[23] Gespräch mit Ulrich Beran, Ministerium für Wissenschaft und Kultur, Bildende Kunst, am 31.10.2009
[24] Dirk Meyer, Niedersächsisches Finanzministerium Hannover, Referat Grundsatzfragen, 3.11.2009

7.3. Sachverständigengremium als Wettbewerbsjury der Kunst am Bau

In einigen Ländern übernehmen die ständigen Beratergremien auch die Funktion der Wettbewerbsjury für einzelne Wettbewerbe. In Baden-Württemberg, Hessen, Saarland, Schleswig-Holstein und in Thüringen haben die Gremien damit weitreichenden Einfluss. Sie sind verantwortlich für den gesamten Prozess: die Entscheidung für Kunst am Bau, die Formulierung der Aufgabenstellung, die Künstlerauswahl bei eingeladenen Wettbewerben sowie die Jurierung.
Die Kommission in Baden-Württemberg wird als Jury um den planenden Architekten, Nutzervertreter und zwei Vertreter des zuständigen Bauamts sowie des Kulturministeriums erweitert. In Hessen, im Saarland und Thüringen werden dagegen der planende Architekt und der Nutzervertreter nur beratend hinzugezogen, sind aber nicht Mitglied der Jury. In Schleswig-Holstein ist die Kunstkommission als Preisgericht nach der Richtlinie nur verpflichtet, den zuständigen Architekten, jedoch keinen Nutzer beratend hinzuziehen.

Der kontinuierliche Erwerb von Kenntnissen über andere Maßnahmen, Erfahrung im Umgang mit der Verwaltung und dem Verfahren sowie die damit einhergehenden, kürzeren Einarbeitungszeiten lassen langfristig arbeitende Beratergruppen sinnvoll erscheinen. Jedoch die Machtfülle, die mit der Nominierung von Künstlern und Auswahl durch dasselbe Gremium verbunden ist, lässt dieses Vorgehen problematisch erscheinen. Zumal die Gruppendynamik leicht dazu führen kann, die zuvor selbst vorgeschlagenen Künstler auch bei der Bewertung im Wettbewerb als die eigenen ‚Kandidaten' anzusehen und zu unterstützen.

7.4. Projektbezogene Wettbewerbsjurys

Die Unabhängigkeit der fachlichen Entscheidung ist ein wichtiger Grund für jene Länder, die Sachverständigenbeiräte eingerichtet haben, zusätzlich jeweils neue Preisgerichte für die Wettbewerbe der Kunst am Bau zu benennen. Auch hier ist der Bund mit seinem Gremium vorbildlich, indem festgelegt ist, dass die Auswahl der Künstler nicht vom späteren Preisgericht vorgenommen werden darf.
Ähnlich verfahren die Länder Berlin, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen. Sie bilden jeweils neue Preisgerichte für Wettbewerbe, nutzen aber in Berlin und Hamburg die Erfahrung der Beratergruppen im Vorfeld für die Künstlerauswahl.
In den Ländern Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Sachsen bestehen keine kontinuierlichen Beratergremien. Hier werden für die Wettbewerbsverfahren jeder Baumaßnahme neue Preisgerichte zusammengestellt.

7.4.1. Auswahl, Einsetzung

Bei der Auswahl der Mitglieder für die jeweils neu gebildeten Preisgerichte werden in Berlin und Hamburg die Beratergremien beteiligt. In anderen Ländern setzen die federführenden Ministerien bzw. die Bauverwaltungen die Jury ein. Mancherorts werden, wie bei der Auswahl der Mitglieder der Beratergremien in den Ländern mit Beraterkommissionen, auch bei der Juryauswahl die Berufsverbände hinzugezogen.

7.4.2. Zusammensetzung der Wettbewerbsjurys

Bei den Wettbewerben des Bundes setzt sich das Preisgericht aus sechs stimmberechtigten Mitgliedern zusammen: drei Künstlern bzw. Kunstsachverständigen sowie je einem Vertreter der Bauverwaltung, des Nutzers und der planenden Architekten. Beratend kommen weitere Kunstsachverständige hinzu.
Ähnlich sieht die Zusammensetzung der projektbezogenen Jurys in Sachsen aus. Die fünfköpfigen Gremien setzen sich aus je zwei bildenden Künstlern, den Vertreter von

Kulturministerium und Landesbetrieb sowie dem planenden Architekten zusammen. Auch in Nordrhein-Westfalen bilden ein Künstler und zwei „namhafte“ Kunstvermittler sowie drei Vertreter aus Kulturverwaltung, Landesbetrieb und Nutzerressort sowie ein Architekt die siebenköpfige Jury. Damit ist in beiden Ländern wie im Bund das Kräfteverhältnis zwischen Kunst und Architektur ausgeglichen.

In Rheinland-Pfalz setzen sich die siebenköpfigen Preisgerichte aus zwei Künstlern, vier Vertretern der Finanz- und der Kulturverwaltung, des Landesbetriebs und des Nutzerressorts sowie dem planenden Architekten zusammen.
In einigen Ländern richtet sich die Größe des Preisgerichts nach Größe und Bedeutung der Maßnahme: Dies gilt in Bayern, wo die es keine festen Zahlen für die Jurys gibt. Sie werden mit Künstlern, Vertretern der Bauverwaltung und Nutzer sowie oft auch dem planenden Architekten besetzt. Vorsitz hat hier immer ein Künstler.
In Berlin sind, neben bildenden Künstlern und Kunstvermittlern, Vertreter der drei Senatsverwaltungen Kultur, Stadtentwicklung und Wirtschaft, die sich bei kleineren Verfahren aber auch gegenseitig vertreten, sowie der Nutzer und der planende Architekt bzw. der Landschaftsarchitekt beteiligt. In Bremen bestehen die Jurys aus den Fachpreisrichtern: Künstler und Kunstvermittler sowie den Sachpreisrichtern: den Vertretern der politisch gewählten Ortsamtsbeiräte, der Nutzer- u. Beratergruppen in den Stadtteilen sowie Vertreter der Fachbehörden. Berlin wie Bremen legen dabei in ihren Richtlinien fest, dass die Kunstsachverständigen als Fachpreisrichter stets mit einer Person in der Überzahl gegenüber den Sachpreisrichtern sind. Dieses besondere Gewicht haben die Kunstsachverständigen nur in den Preisgerichten von Berlin, Bremen und Nordrhein-Westfalen sowie in den als Jury fungierenden Kunstbeiräten von Schleswig-Holstein, dem Saarland und Thüringen.
Nur in den Stadtstaaten Bremen und Hamburg, wo die ständigen Kunstkommissionen ähnlich zusammengesetzt sind, finden sich die lokalen politischen Kräfte auch in den Auswahlgremien der Vergabeverfahren. Sie sichern hier in doppelter Hinsicht, über die Bezirksebene und die parteipolitische Ebene, die Akzeptanz der öffentlichen Kunst.

Anders hingegen in Mecklenburg-Vorpommern, hier werden die projektbezogen ausgewählten Preisgerichte mit ein bis zwei Künstlern gegenüber drei bis sechs Vertretern von Bauministerium, Landesbetrieb, Nutzerressorts sowie dem planenden Architekten besetzt. Bei Bedarf wird hier um weitere Fachleute ergänzt.
Niedersachsen kommt vollständig ohne Künstler oder externe Kunstsachverständige aus. Laut aktueller Landesrichtlinien setzt sich das fünfköpfige Preisgericht aus je drei Vertretern des Landesbetriebs und des Kulturministeriums sowie einem Nutzervertreter zusammen.

Weitergehende Angaben zur Zusammensetzung der Preisgerichte finden sich in den Landesrichtlinien nicht. Damit unterscheiden sie sich vom Leitfaden Kunst am Bau, in dem es z. B. folgenden Hinweis gibt: „Auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Frauen und Männern in der Jury ist zu achten.“[25]

Von besonderer Bedeutung, nicht nur für den Ablauf der Verfahren, sondern vor allem für die Akzeptanz und Annahme der Kunstwerke, erscheint der Passus des Leitfadens zur Einbindung der Nutzer in das Verfahren. Im Leitfaden steht dazu: „Die Empfehlungen der Jury sollen im Hinblick auf die Realisierungschancen nicht gegen den

[25] Leitfaden Kunst am Bau, hg. v. Bundesministerium, Verkehr, Bau und Wohnungswesen. - Berlin 2005, S. 10

Nutzer gefällt werden."[26] Jedoch nicht in allen Ländern sind die Nutzer in den Preisgerichten vertreten. In Ländern mit Sachverständigengremien, die auch als Preisgerichte arbeiten, nämlich in Hessen, im Saarland und Thüringen werden Nutzer nur beratend hinzugezogen, in Schleswig-Holstein wird der Nutzer nicht hinzugezogen.

7.4.3. Aufgaben

Interessant ist auch bei den projektbezogen gebildeten Preisgerichten die Frage, wer für die Künstlerauswahl bei Einladungswettbewerben zuständig ist. Während die Länder Berlin, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen hierzu, genau wie zur Formulierung der Wettbewerbsaufgaben, ihre ständigen Beratergremien heranziehen, verfahren die übrigen Länder sehr unterschiedlich.

In Berlin wird ausdrücklich auf das Vorschlagsrecht des planenden Architekten bei der Künstlerauswahl hingewiesen, er ist selbst Jurymitglied.

In Nordrhein-Westfalen wählte bisher27 die für Kunst am Bau Verantwortliche in der Kulturabteilung der Staatskanzlei die Künstler aus, beriet sich dazu aber vorab mit den im Preisgericht vertretenen lokalen Kunstvermittlern bzw. Museumsleuten. Hier wurde bewusst der Einfluss der Künstlerverbände reduziert und unabhängige Künstler, oft Hochschullehrer vor Ort hinzugezogen. In Niedersachsen wählt die Bauverwaltung die Künstler allein aus. In Bayern lässt sich die Bauverwaltung dabei von dem als Juryvorsitzenden bestellten Künstler unterstützen.

In Rheinland-Pfalz werden bei der Nominierung der Künstler durch das Fachministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur (nicht durch das federführende Finanzministerium) die Berufsverbände beteiligt, indem der BBK Rheinland-Pfalz sowie der Berufsverband Kunsthandwerk Rheinland-Pfalz angehört werden. Auch in Mecklenburg-Vorpommern beraten sich das Ministerium für Verkehr und Bau und der Landesbetrieb bei der Künstlerauswahl nicht nur mit seinem Sachverständigenrat, sondern auch dem Künstlerbund Mecklenburg-Vorpommern.

Nur in Sachsen wählt das Preisgericht selbst auch die Künstlerinnen und Künstler aus, die es später im Verfahren bewertet. Eine ähnliche Machtfülle haben die als Jurys eingesetzten Beratergremien in Baden-Württemberg, Hessen, Saarland. Auch sie wählen aus ihren eigenen Vorschlägen die Künstler aus.

8. Vergabeverfahren der Kunst am Bau in den Ländern

Die Vergabeverfahren in den Bundesländern unterscheiden sich kaum voneinander. Wie die RBBau schreiben auch die Länderrichtlinien vor, in der Regel Wettbewerbe durchzuführen.
Das bedeutet, dass es bei kleineren Maßnahmen meist zu Direktvergaben kommt, bei größeren Maßnahmen aber beschränkte Wettbewerbe durchgeführt werden.

8.1. Direktvergaben

In allen Bundesländern werden Direktvergaben, das heißt Direktbeauftragungen oder Direktankäufe, durchgeführt. Sie sind in vielen Ländern bis zu einer Höchstsumme zulässig. In Thüringen liegt die Grenze bei 10.000 Euro, in Mecklenburg-

[26] Ebd.
[27] Die verantwortliche Referentin für Kunst am Bau, Frau Renate Ulrich ist im Januar 2010 pensioniert und bisher nicht ersetzt worden. Über die zukünftige Betreuung der Kunst am Bau gibt es keine Aussagen.

Vorpommern und Sachsen bei 20.000 Euro. Vorgenommen wird die Direktvergabe von der Bauverwaltung, in Baden-Württemberg ist ab 7.500 Euro die Kunstkommission hinzuzuziehen. Direktverkäufe erlauben auch Nordrhein-Westfalen bis 50.000 DM und Rheinland-Pfalz bei Bausummen bis 2.500.000 Euro. In einigen Ländern erfolgen Direktbeauftragungen nur in besonderen Fällen im Ankaufverfahren.

8.2. Direktankäufe im Ankaufverfahren

In Nordrhein-Westfalen und Thüringen beispielsweise werden bei Direktankäufen Auswahlverfahren durchgeführt, wie sie der Leitfaden zur Kunst am Bau des Bundes auch vorsieht. Dazu werden drei bis fünf verschiedene Künstler zur Präsentation fertiger Arbeiten vor Ort eingeladen. In Thüringen wählen dann der Kunstbeirat und die Nutzer die Künstler gemeinsam aus. In Nordrhein-Westfalen befassten sich die Zuständige für Kunst am Bau in der Staatskanzlei Kultur, der Landesbetrieb und die Nutzer zusammen mit der Künstlerauswahl. Angelika Krause weist in ihrer 2004 erschienenen, ausführlichen Erläuterung der Thüringer Vergabepraxis auf die hohe Effizienz und die besonders geringen Kosten dieser Verfahren hin. Sie erklärt auch die Notwendigkeit eines wenigstens beschränkten Auswahlverfahrens bei Direktankäufen mit der historischen Situation: „Insbesondere in den neuen Bundesländern haben in der Vergangenheit Freihandvergaben zu politisch geprägten Kunstaussagen an staatlichen Gebäuden immer wieder zu Unmut der nicht beauftragten Künstler geführt und die Entwicklung eines Leistungsprinzips oder eines Wettbewerbsbewusstseins war nicht abzusehen“[28].

8.3. Beschränkte Wettbewerbe

Die häufigste Vergabeform ist der beschränkte Wettbewerb, zu dem nach dem Leitfaden Kunst am Bau des Bundes fünf bis sieben Künstler eingeladen werden. Selten wird die im Leitfaden genannte begrenzt-offene Variante mit vorgeschaltetem Bewerberverfahren durchgeführt. Stattdessen werden im Vorfeld Künstlerlisten von der zuständigen Verwaltung mit Unterstützung durch die Beratergremien oder sogar von den späteren Preisgerichten selbst erstellt. In Schleswig-Holstein sind beschränkte Wettbewerbe als Regel in den Landesrichtlinien festgelegt[29]. In Nordrhein-Westfalen werden meist drei bis sechs, in Sachsen und Thüringen fünf bis acht Künstler eingeladen. In Thüringen standen in zehn Jahren von 1994-2004 57 beschränkte Wettbewerbe, 33 offenen Wettbewerben und 27 Direktvergaben im Ankaufverfahren gegenüber[30]. Auch zwei der seltenen kooperativen Verfahren wurden hier durchgeführt.

Da die direkte Einladung von etwa fünf Künstlern Kosten und Aufwand in Grenzen hält, aber eine Auswahl zwischen unterschiedlichen, speziell entwickelten künstlerischen Entwürfen ermöglicht, wird diese Vergabeform bevorzugt angewandt. Sie ermöglicht durch das Setzen einzelner Künstler nicht nur den Proporz zwischen internationalen und lokalen Interessen, Künstlern und Künstlerinnen, bekannten Persönlichkeiten und jüngeren Künstlern, sondern vor allem eine Vorauswahl der künstlerischen Herangehensweisen und Kunstformen, die zur spezifischen Aufgabenstellung denkbar erscheinen.
In einigen Ländern wie in Sachsen gibt es Musterauslobungstexte.

---

[28] Krause, Angelika, a. a. O., 2004, S. 167
[29] HBBau Schleswig-Holstein, a. a. O., 2001
[30] Vergleiche dazu die detaillierten Angaben zu Strukturen und Verfahren in Thüringen in der Dissertation von Krause, Angelika, a. a. O., 2004.

8.4. Offene Wettbewerbe

In Baden-Württemberg, Bremen, im Saarland selten, in Thüringen dagegen mehrfach wurden in den letzten Jahren offene Wettbewerbe durchgeführt. In Berlin wurde diese Praxis inzwischen aufgegeben. Diese mit besonders hohem Aufwand, hohen Kosten und viel Zeit verbundene Vergabeform kommt vorrangig dem Wunsch nach freien Bewerbungsmöglichkeiten der Künstlerschaft entgegen. Hier spielt nicht die bisherige Arbeit als Referenz oder der Name eine Rolle, sondern lediglich der aktuelle Entwurf.
Das im Ausland häufig praktizierte, offene, selektive Verfahren mit Präqualifikation, zu dem sich im offenen Wettbewerb jeder mit Qualifikationsnachweis, Erfahrungen und Werken für ein beschränktes Verfahren qualifizieren kann, wird bisher nicht angewandt.

9. Realisierung der Kunst am Bau in den Ländern

Die Umsetzung der Kunst am Bau erfolgt in allen Ländern durch die Bauämter oder lokalen Dienststellen der Landesbetriebe. Lediglich in Hamburg müssen die Künstler die Realisation ihrer Arbeiten im öffentlichen Raum selbstständig organisieren. Gibt es zentral Verantwortliche für Kunst am Bau in Kultur- oder Bauverwaltungen, sind sie in der Regel als Vermittler zwischen Künstlern und Baufachleuten an der Realisation beteiligt.

10. Betrieb und Unterhalt der Kunst

In den meisten Richtlinien werden Kosten für Betrieb und Unterhalt der Kunst den Nutzerressorts zuschlagen. Nur wenige Bauverwaltungen bleiben für Wartung, Unterhalt und Vermittlung der Werke zuständig, wie etwa der Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg. Hier werden durch eindeutige Besitzverhältnisse auch sichere Zuständigkeiten geschaffen, die den Erhalt der Werke garantieren.
Schwieriger ist die Regelung bei Programmen für Kunst im öffentlichen Raum, in denen keine Nutzerressorts für die Zuordnung existieren. In Berlin ist nach der Realisierung nicht mehr die Kulturverwaltung, sondern die Senatsverwaltung Stadtentwicklung zuständig.
Langfristig rächt sich die Zuordnung der Unterhaltskosten zur Haushaltsstelle der Kunstrealisationen. So konnte Hamburg 2008 mit 124.562 Euro nur etwa die Hälfte seines Budgets für Kunst ausgeben: „Die restlichen Mittel wurden für Beschilderungs-, Öffentlichkeitsarbeits-, Reparatur- und Unterhaltungsmaßnahmen eingesetzt.“[31]

Allerdings berücksichtigen auch die Zuordnungen der Folgekosten zum Nutzerressort nicht die notwendige fachliche Betreuung vieler Kunstformen, sondern gehen lediglich von der Mitbetreuung durch Haustechnik, Hausmeister und Gärtner aus. Die fachliche Kontrolle des Zustands von Werken und der Restaurierungsnotwendigkeit werden genauso wenig bedacht, wie Spezialkenntnisse und Wartung von beispielsweise technischen Kunstformen.
Diese Situation ist keine gute Voraussetzung für die Entwicklung innovativer Kunst, sondern wird Nutzer und Bauverwaltung dazu anhalten, konventionelle Kunstwerke mit dem geringsten Aufwand zu realisieren. Dies belegt die Antwort der staatlichen Hochbauabteilung in Mecklenburg-Vorpommern: „Da die Auswahl der Kunst auch unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit und möglichst geringer Folgekosten erfolgt, sind die Folgekosten in der Regel gering.“[32]

[31] Bürgerschaft der freien und Hansestadt Hamburg, Antwort des Senats, a. a. O., 2009
[32] Stefan Wenzl, Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern, Staatlicher Hochbau, RG 14, Schreiben vom 24.9.2009

11. Dokumentation und Vermittlung

Die Dokumentation und Vermittlung der Kunst am Bau wird in den Ländern sehr unterschiedlich stark betrieben. Während die RBBau nur lapidar eine geeignete Form der Dokumentation realisierter Werke fordern, weist der Leitfaden Kunst am Bau auch auf die Anlage einer zentralen Datei aller Kunstwerke bei der Bauverwaltung hin. Zusätzlich wird auf Öffentlichkeitsmaßnahmen, wie die Kennzeichnung der Kunstwerke, Veranstaltungen, Vermittlungsformen und Publikationen, aufmerksam gemacht. Diesen Vorgaben der Inventarisierung, vor allem aber der Herstellung größerer Außenwahrnehmung und Transparenz von Werken und Verfahren kommt der Bund seit 2005 verstärkt nach. Neben Auswahlpublikationen zu Kunstwerken und Veranstaltungen gibt es informative Webseiten, die Werke, Richtlinien, Beirat, aktuelle Verfahren und Ansprechpartner vorstellen.[33]

In den Richtlinien der Länder wird erst seit den achtziger Jahren auch der Dokumentation eine gewisse Bedeutung zugestanden und diese zum Teil auch vorgeschrieben. In Nordrhein-Westfalen ist genau festgelegt, dass die realisierten Kunstwerke sowohl im Bild als auch mit Informationen zur „Biografie des Künstlers", zur „Art der Vergabe", zur „Art der Ausführungstechnik und den Dimensionen"; zum „Zeitpunkt der Fertigstellung" sowie zur „Höhe der Gesamtkosten"[34] zu dokumentieren sind. Ähnlich schreiben es auch Rheinland-Pfalz und das Saarland vor. Im Saarland werden alle Kunstwerke durch das vom Land finanziell geförderte Institut für aktuelle Kunst in Saarlouis dokumentiert. So gibt es Dokumentationsbände zu den Werken größerer Baumaßnahmen oder einzelner lokaler Bereiche.

Wenige Länder wie Bayern und Baden-Württemberg haben zumindest eine einfache Dokumentationspflicht in ihren Richtlinien aufgenommen. Fast immer erfolgen deshalb, wie in Bayern, eine von Maßnahme zu Maßnahme sehr unterschiedliche Einzeldokumentation der Kunst und gegebenenfalls auch ihre Vermittlung durch die regionalen Bauämter.
Bei der Dokumentation der Baumaßnahmen findet die Kunst nur selten Erwähnung, so weisen die Universitätsbauämter Freiburg (Baden-Württemberg) und Erlangen-Nürnberg (Bayern) z. B. als einzige Kunst am Bau bei allen Veröffentlichungen ihrer Baumaßnahmen, u. a. auf der Website angemessen aus, d. h. mit Künstlernamen, Werktitel, Jahr und Material. Eine Übersicht über die Werke eines Landes über einen größeren Zeitraum und alle Regionen wird damit aber nicht gewährt.

Dennoch macht die Dokumentationspflicht eine umfassendere Bestandsaufnahme der Werke, wie sie in Baden-Württemberg mit einer zentralen Datenbank zurzeit durchgeführt wird, erst möglich. Hier sind bisher etwa 70 % der Kunstwerke in einer zentralen Access-Datenbank im Intranet namens Prometheus inventarisiert. Neben Datenblättern mit Fotos werden auch Etiketten, Beschilderungen und Leihverträge erfasst. Zudem gehört Baden-Württemberg mit Bremen, Nordrhein-Westfalen, dem Saarland und Sachsen zu den Ländern, die einzelne Kunstwerke früh, zum Teil bereits seit den sechziger Jahren gut dokumentiert und publiziert haben.

---

[33] www.bmvbs.de/DE/BauenUndWohnen/Baukultur/KunstAmBau/ sowie www.kunst-am-bau-in-deutschland.de

[34] Richtlinien für die Durchführung der Bauaufgaben der Staatlichen Bauverwaltung Nordrhein-Westfalen RLBau NW, K7 Aufträge an bildende Künstler, Runderlass des Finanzministeriums vom 16.5.1980 – B 1000 - 65 - VI A 2 – geändert durch Runderlass des Ministeriums für Bauen und Wohnen vom 14.11.1991 – III B 3 - B 1000 – 65, SMBl. NRW, S. 236

Sowohl die Dokumentationspflicht, aber auch die Einrichtung zentraler Abteilungen für Kunst am Bau machen in Nordrhein-Westfalen, Saarland wie in Berlin und den anderen Stadtstaaten die Inventarisierung erst möglich. So wurden in Berlin die Werke zumindest der letzten zwanzig Jahre zentral erfasst. Darüber hinaus die Werke auch aktuell und breit öffentlich zu präsentieren, bedarf besonderer Anstrengungen, die bisher nur Bremen und bis 2001 auch Hamburg unternahmen, mit ihren sehr ausführlichen Webseiten zu Kunstwerken, Künstlern und Programm sowie durch Buchpublikationen[35].

Während in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Sachsen-Anhalt kaum Öffentlichkeitsarbeit stattfand, gab es mit Einzelpublikationen zu ausgewählten Kunstwerken in Niedersachsen 1999 oder einer umfassenderen Dokumentation in Sachsen 2004 zumindest singuläre, historische Ansätze.

Von gezielter Kunstvermittlung ist aber bisher in den wenigsten Fällen zu sprechen. Dazu müssten erst überall fachlich qualifizierte Personen für Kunst am Bau zuständig sein, die auch über finanzielle und personelle Ressourcen für diese spezielle Mehrarbeit verfügen.

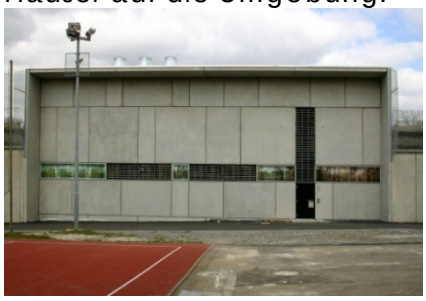
[35] www.kunst-im-oeffentlichen-raum-bremen.de/highlights.php
fhh1.hamburg.de/Behoerden/Kulturbehoerde/Raum/welcome.htm

Zweiter Teil - Realisationen von Kunst am Bau in den Ländern

1. Kunst am Bau der Ländern in Einzelbeispielen

1.1 Baden-Württemberg

2009 Heilbronn, Justizvollzugsanstalt Heilbronn, Wirtschaftsgebäude, Südfassade
Architektur: Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Heilbronn, Frank Becker
Kunst: **Daniel Siegloch**, Stuttgart, * 1970
Beauftragung: Beschränkter Wettbewerb 2007 mit 5 Teilnehmenden: Erwin Herbst, Manfred Laber, Daniel Siegloch, Luzia Simons, Georg Winter. Jury: Kunstkommission der Betriebsleitung, Vermögen und Bau, Baden-Württemberg Stuttgart, Armin-Hagen Berberich, Direktor Vermögen und Bau B-W; Heike Kopischke, Finanzministerium Baden-Württemberg; Reinhard Kniep, Frank Becker, Amt Heilbronn; Ulrich Schlichter, Leiter der JVA Heilbronn; Prof. Dr. Ulrike Gauss, Staatsgalerie Stuttgart; Dr. Dorit Schäfer, Kunsthalle Karlsruhe; Omi Riesterer, Herbert Volz, Künstler.
Kunstwerk: rings um mich, Fenstergestaltung, Fotoinstallation.
Die Installation an den Fenstern der JVA zeigt Fotografien aus Fenstern umliegender Häuser auf die Umgebung.





Fotos Dietmar Strauß, Besigheim

2009 Freiburg, Universität Freiburg, Zentrum für Biochemie und Molekulare Zellforschung (ZBMZ), Außenbereich
Architektur: Architekten Michael Weindel & Junior
Kunst: **Matthias Braun**, Würzburg
Beauftragung: 2-stufiger, offener Kunstwettbewerb für drei Standorte, ca. 252 eingereichte Arbeiten: „Aufgabe war es, für das in unmittelbarer Nachbarschaft zum Freiburger Hauptbahnhof errichtete Laborgebäude einen Kunstbeitrag zu entwickeln, der sich gut in das städtische Gefüge einbindet.“ 10 Teilnehmende der 2. Stufe: Matthias Braun, Reinhold Föst, Rodrigo Hochfaerber, Frank Benno Junghanns, Ulrich Klages, Sabine Krusche, Reiner Maria Matysik, Heinz Possert, Maria Vill, Birgitta Weimer. Jury: Kunstkommission der Betriebsleitung, Vermögen u. Bau, B-W Stuttgart, Hermann Zettler, Landesbetrieb Vermögen u. Bau B-W; Heike Kopischke, Finanzministerium B-W; Karl-Heinz Bühler (1. Stufe) / Ralph Milatz (2. Stufe), Universitätsbauamt Freiburg; Bernhard Arnhold, Universität Freiburg, Rektorat, Leiter der Stabsstelle Bauplanung u. Raummanagement; Frau Schäffner (nur 2. Stufe), Ministerium f. Wissenschaft, Forschung u. Kunst; Prof. Dr. Sabine Rospert, Universität Freiburg, ZBMZ; Dietmar Hirt, Architekten Michael Weindel & Junior Prof. Dr. Ulrike Gauss, Staatsgalerie Stuttgart; Dr. Dorit Schäfer, Kunsthalle Karlsruhe; Hans Michael Franke, Erwin Holl, Künstler.
Kunstwerk: Translation, Acrylglas, Edelstahl, Modulleuchten, Sichtbeton, 320 x 240 cm, Leuchtquader je 120 x 195 x 55 cm.

Vor dem Institutsgebäude der Universität in der Nähe des Hauptbahnhofs sind auf einer Grünfläche zwischen Hainbuchenhecken 15 auf Betonsockeln montierte, nachts rot, blau und gelb beleuchtete Acrylglaskuben installiert, die als Bänke dienen.

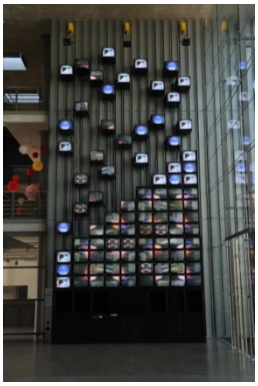




Fotos Oliver Mack, Würzburg

Lit.: Flyer Zentrum für Biochemie und Molekulare Zellforschung, hg. v. Vermögen und Bau Baden Württemberg, Universitätsbauamt Freiburg. - Freiburg 2008 (pdf)
Broschüre Universität Freiburg, Zentrum für Biochemie und Molekulare Zellforschung, Kunstwettbewerb, hg. v. Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Universitätsbauamt Freiburg. - Freiburg 2008 (pdf)
Skulptur in Freiburg. Bd.3, Neue Kunst in öffentlichen Räumen, hg. v. Klant, Michael. - Freiburg 2009

1995 Stuttgart, Staatliche Akademie der Bildenden Künste, Neubau II, Foyer
Architektur: Mahler, Gumpp, Schuster
Kunst: **Nam June Paik**, 1932-2006
Beauftragung: Direktauftrag. Das Projekt wurde in gemeinsamen Besprechungen mit dem Künstler, dem Architekten, der Kunstakademie und der Studentenvertretung entwickelt und realisiert. Jury: Kunstkommission der Oberfinanzdirektion Stuttgart, Hauffe, Direktor Oberfinanzdirektion Stuttgart; Franz, Dr. Nägele, Dr. Kleiber, Oberfinanzdirektion Stuttgart; Semmler, Bernhard, Hochbauamt Ulm; Bosler, Klemmer, Finanzministerium Baden-Württemberg; Hoffleit, Künstlerin; Prof. Kröplien, Akademie der Bildenden Künste Stuttgart; Prof. Neusel, BBK; Dr. Ulrike Gauss, Staatsgalerie Stuttgart.
Kunstwerk: Two-Way-Communication, 1995, Interaktive Videoinstallation aus 92 Monitoren mit 3 Videodiscs (Robotklavier, Frankenstein, Binary), 20 min.
Die aus einer mit 92 Monitoren unregelmäßig bestückten Foyerwand bestehende Installation ist für zwei inhaltliche Varianten konzipiert worden. Es können drei zwanzigminütige, sehr schnell geschnittene Bildcollagen-Videos des Künstlers (ohne Ton) oder Bilder aus Überwachungsanlagen der Hochschule gezeigt werden.


Fotos Hans Martin Wörner, Stuttgart

Lit.: Kunst an Staatlichen Bauten in Baden-Württemberg 1980 - 1995, hg. v. Finanzministerium Baden-Württemberg. - Ostfildern 1995

1.2. Bayern

2007 Nürnberg, Georg-Simon-Ohm Hochschule Nürnberg, Neubau der Technischen Chemie, heute Angewandte Chemie, Eingangshalle
Architektur: Eberhard Grabow und Hans Hofmann
Kunst: **Sabine Haubitz**, München, * 1959 / **Stefanie Zoche**, München, * 1965
Beauftragung: Beschränkter einstufiger, anonymer Wettbewerb mit 11 Eingeladenen und 7 Teilnehmenden (X): Christian u. Michael Barta (x), Reiner Bergmann(x), Thomas Emde, Sabine Haubitz / Stefanie Zoche (x), Markus Heinsdorff (x), Christian Herdeg, Stephan Huber, Mischa Kuball, Michael Sailstorfer (x), Ovis Wende (x), Fred Ziegler(x). Jury: Peter Pfab, Oberste Baubehörde / Bayerisches Staatsministerium d. Inneren; Wolfgang Luther, Regierung von Mittelfranken; Peter Loew, Leiter Staatliches Bauamt Nürnberg 1; Prof. Dr. Herbert Eichele, Präsident Georg-Simon-Ohm-Hochschule Nürnberg; Prof. Thomas Herold, Fakultät Angewandte Chemie GSO Hochschule; Eberhard Grabow, Architekt des Gebäudes; Meide Büdel, Hanns Herpich, Manfred Mayerle, Künstler.
Kunstwerk: "Adhäsion ist des Wassers Eigenschaft, einen festen Körper nass zu machen", Fotoinstallationen, Großbilddias in Leuchtkästen, je 570 x 160 cm

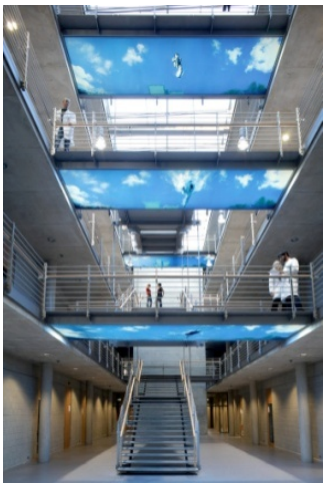


Foto Herbert Stolz, Regensburg

Unterhalb der Erschließungsstege in der mehrgeschossigen Eingangshalle sind vier monumentale Großbilddias in Leuchtkästen angebracht. Aus der Froschperspektive aufgenommen, zeigen sie viel Himmel und darin je eine Person beim Sprung von einem Sprungturm.

2007 München, Ludwig-Maximilians-Universität, Campus Martinsried-Planegg, Botanisches Institut f. Genetik u. Mikrobiologie, Biozentrum, Außenbereich
Architektur: Fritsch+Tschaidse,
Kunst: **Gregor Passens**, Berchtesgaden, * 1974
Beauftragung: Wettbewerb, 400.000 € für insgesamt drei Kunstwerke
Kunstwerk: Batterie, Skulptur



Foto Christian Weiß, Staatliches Bauamt München 2

2005 Kempten, Justizvollzugsanstalt Kempten, Speisesaal
Architektur: karl + probst, München
Kunst: **Waltraud Funk**, Immenstadt * 1957 / **Christian Hörl**, Ruderatshofen, * 1961 / **Gerhart Kindermann**, Isny,
Beauftragung: offener Wettbewerb, bayernweit, Kosten 16.600 €
Kunstwerk: Von draußen nach drinnen / von drinnen nach draußen, Beteiligungsprojekt, Bilderwand, 2200 x 200 cm, Metallplatten, bedruckt, Fotos von 15 Gefangenen, Interviews




Fotos Christian Hörl

Für das Beteiligungsprojekt wurde die Bevölkerung über Flyer in Tageszeitungen aufgefordert, Bild-Beiträge für eine Wand in der JVA beizutragen: "Mit einer Bildbotschaft tragen Sie dazu bei, dass Farbe und Fantasie in den grauen Alltag der Gefangenen kommen, und setzen ein kleines Zeichen von persönlicher Anteilnahme". Von den 880 Einsendungen wurden 430 Bildbotschaften auf Metallplatten gedruckt an einer Wand installiert. In einer zweiten Phase dokumentierten 15 Gefangene ihre Welt und zeigten diese in 230 Bildern in einer Installation sowie in einer eigenen Publikation und auf einer Website des Projekts.
Lit.: Broschüre VON DRINNEN UND DRAUSSEN. - Immenstadt 2005
Online unter: http://www.vondraussenunddrinnen.de
Kunst am Bau bei staatlichen Baumaßnahmen, Kunstprojekte von 24 staatliche Gebäuden, Wanderausstellung, hg. v. Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren - München 2007 (pdf) Online unter:
http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/imperia/md/content/regufr/bauwesen/kunst_am_bau_brosch_re_ruf_aktualisiert.pdf
Mayr, Klaus-Peter: Kunst geht durch Mauern. Von Draußen und Drinnen": Einzigartiges Projekt mit der Justizvollzugsanstalt Kempten. Online unter:
http://www.knast.net/lag/info56.htm#_19

1.3. Berlin

2008 Berlin, Treptow, Campus Adlershof, Forum der Humboldt Universität, Vorplatz, Rudower Chaussee / Newtonstraße



Architektur: -
Kunst: **Josefine Günschel**, Berlin, * 1960 / **Margund Smolka**, Berlin, * 1958
Beauftragung: Beschränkter Wettbewerb 2004 mit 7 Eingeladenen: Dellbrügge & de Moll, Margarete Dreher, (e.) Twin Gabriel, Christian Hasucha, Sebastian Kulisch, Margund Smolka, Gruppe Stockholm
Kunstwerk: Kopfbewegung, kinetische Skulptur, 2-teilig, Glasfaserverstärkter Kunststoff, 30 Scheiben, je ca. 160 cm, Schrittmotoren, Steuerung, 2 Stelen, Edelstahl, je ca. 400 cm
Auf dem Vorplatz des Forums der Humboldt-Universität in Adlers-

hof rotieren zwei, aus horizontalen Scheiben aufgebaute, überdimensionale Köpfe auf zwei vier Meter hohen Edelstahlstelen.
Foto Cornelia Ganz
Lit.: Kunststadtraum. 21 Kunstprojekte im Berliner Stadtraum, hg. v. Senatsverwaltung für Stadtentwicklung. Kunst im Stadtraum. - Berlin 2002

2008 Berlin, Marcel-Breuer-Schule / Oberstufenzentrum Bautechnik II, Hof
Architektur: Reimar Herbst Architekten
Kunst: **Christiane Dellbrügge**, Berlin, * 1961 / **Ralf de Moll**, Berlin, * 1961
Beauftragung: Beschränkter Wettbewerb mit 12 Eingeladenen: Oliver van den Berg, Delbrügge & de Moll, Wolfgang Krause, Ingeborg Lockemann, Piotr Nathan, Miguel Rothschild, André Tempel, Albert Weis, Rolf Wicker, Barbara Wille, Luc Wolff, Pomona Zipser. Jury, stimmberechtigt: Wolfgang Abramowski, Senatsk. Abt. 5; Hermann-Josef Pohlmann, Senatsverw. f. Stadtentwicklung; Ludger Pieper, Senatsverw. f. Bildung, Wiss. u. Forschung; Holger Sonntag, Schulleitung OSZ Holztechnik; Reimar Herbst, Architekt; Josefine Günschel, Seraphina Lenz, Künstlerinnen; Dr. Ralf F. Hartmann, Leiter Galerie Nord; Matthias Flügge, Akademie d. Künste Berlin; ohne Stimme: Helmut Hoffmann, Schulleitung OSZ Bautechnik II; Anne-Katrin Kuhlmey, Senatsverw. f. Stadtentwicklung; Angelika Kunkler, Reimar Herbst.Architekten; Elfriede Müller / Martin Schönfeld, Büro f. Kunst i. öffentl. Raum BBK; Wolfgang Lampe, Senatsverw. f. Bildung, Wiss. u. Forschung; Katrin Neumann, Senatsk. Abt. 5; Christina Stöck / Songül Yagci / L. Ludewig, Schülervertretung; Annette Tietz, Bezirksamt Pankow, FB Kultur; Gerald Walk, Senatsverw. f. Bildung, Wiss. und Forschung; Reinhard Zeppa, Senatsverw. f. Stadtentwicklung; Bernd Puhlemann, Senatsverw. f. Bildung, Wiss. u. Forschung; Marika Wulff, Senatsk.; Jan Frontzek; Gast Beratungsausschuss Kunst.
Kunstwerk: „Wer einen Stuhl bauen kann, kann auch eine Stadt bauen“, 5 Plasma-Bildschirme, Flash Card Player, Videos, Sound, Wandmalerei
Zwei gegenüberliegende Wände des Hoffoyers der Schule sind ziegelrot bzw. grün gestrichen. Auf der roten Wand sind fünf flache Monitore installiert, auf denen Videoporträts von 40 Schülerinnen und Schülern mit Statements zu Wohnsituation, Werten und Wünschen zu sehen und hören sind. Gegenüber ist in weißer Schreibschrift ein Text zum Thema zu lesen.
Lit.: Dellbrügge / De Moll „Wer einen Stuhl bauen kann, kann auch eine Stadt bauen“. - Berlin 2008 Online unter: http://www.workworkwork.de/

1998 Berlin, Mitte, ehemaliger Grenzübergang Friedrichstraße



Architektur: -
Kunst: **Frank Thiel**, Berlin, * 1966
Beauftragung: Beschränkter Wettbewerb für 7 ehemalige Grenzübergänge 1996 mit über 30 Eingeladenen
Kunstwerk: Ohne Titel, Fotoinstallation in Leuchtkästen
Am ehemaligen Grenzübergang Friedrichstraße ist als eines von sieben Erinnerungszeichen an die innerdeutsche Grenze hoch über der Straße, quer zum Fahrbahnverlauf, eine Fotoinstallation in einem doppelseitigen Leuchtkasten angebracht. Sie zeigt die Porträts eines russischen und eines amerikanischen Soldaten, die jeweils in Richtung des ihnen ehemals „feindlichen“ Sektors blicken.
Foto Cornelia Ganz

Lit.: Kunststadtraum. 21. Kunstprojekte im Berliner Stadtraum, hg. v. Senatsverwaltung für Stadtentwicklung. Kunst im Stadtraum. - Berlin 2002

1.4. Brandenburg

2009 Potsdam, Universität Potsdam, Campus Golm, Institut für Physik und Astronomie,
Karl-Liebknecht-Str. 24/25 Haus 28, Außenbereich
Architektur: Böge Lindner Architekten
Kunst: **Walter Gramming**, Berlin, * 1952
Beauftragung: Beschränkter Wettbewerb
Kunstwerk: Vom Duft des Lichtes, Acrylkörper / Neonacryl / Neon, 300 x 200 x 50 cm
Vier beleuchtete Winkelelemente aus Acryl stehen und liegen locker verteilt auf der Grünfläche vor dem Universitätsgebäude.




Fotos Walter Gramming



1998 Eberswalde, Fachhochschule Eberswalde, Bibliothek, Fassade
Architektur: Herzog & De Meuron
Kunst: **Thomas Ruff**, Düsseldorf, * 1958
Beauftragung: Zusammenarbeit mit Architekten
Kunstwerk: Fassade, sämtliche Glas- und Betonelemente, Fotodruck
Der gesamte Baukubus, Betonfassade, Glasfenster und Türen sind mit historischen Fotos bedruckt.







Fotos online unter: http://de.academic.ru/

Bildvorlagen links von: Thomas Ruff

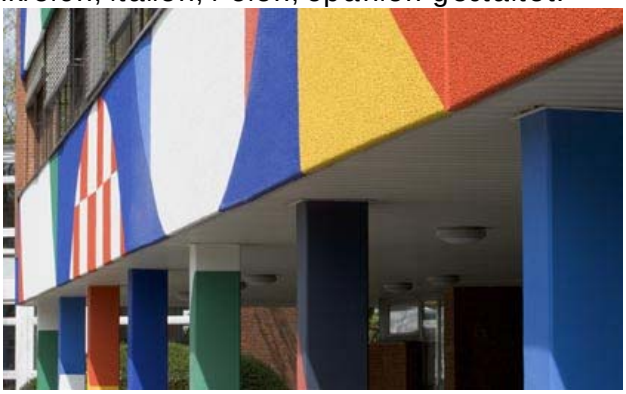
1.5. Bremen

2009 Bremen, Hochschule Bremen, Innenraum
Architektur: Bestand
Kunst: **Kyungwoo Chun**, Seoul / Korea, * 1969
Beauftragung: Beschränkter Wettbewerb mit 11 Eingeladenen aus Bremen: Andreas Bonhoff, Julia Beier, Chun Kyungwoo, Cosima Hanebeck, Marikke Heinz-Hoek, Manja Hermann, Andrea Lühmann, Cordula Prieser, Anna Solecka, Sandy Volz, Jens Weyers.
Kunstwerk: Die Farben der Zeit, Wandinstallation mit Farbfotografien, Alu-Dibond und kratzfreie Folie, 300 cm x 220 cm
An einer Wand sind überdimensionale, unscharfe Farbfotos sich umarmender Paare installiert.



Fotos Kyungwoo Chun

2006 Bremen Horn-Lehe, Integrierte Stadtteilschule, Fassade, Bergiusstrasse
Architektur: Bestand
Kunst: **Edeltraut Rath**, Bremen, * 1952 in Zusammenarbeit mit **Krzysztof Wróblewski,** Danzig / Polen, * 1962
Beauftragung: Direktauftrag in Zusammenarbeit mit der Schule
Kunstwerk: Musterschule, Fassadengestaltung
Im Rahmen eines städtepartnerschaftlichen Kulturaustausches zwischen der Integrierten Stadtteilschule Bergiusstrasse in Bremen-Horn-Lehe und dem Gymnazium No.20 in Gdansk wurde die Fassade der Schule von der deutschen Künstlerin und dem polnischen Künstler mit geometrischen Formen in den Farben der Landesflaggen der Partnerländer der Schule, England, Frankreich, Italien, Polen, Spanien gestaltet.



Fotos Edeltraut Rath

2006 Bremen Findorff, Landesinstituts f. Schulpraxis, Innenhof, Am Weidedamm
Architektur: Bestand
Kunst: **Cordula Prieser**, Bremen, * 1966
Beauftragung: Gegenleistung im Rahmen der Bremer Künstlerförderung
Kunstwerk: Diabolo, Skulpturenensemble, Kunststoff mit Glasfaser verstärkt; 2 Jongliersstangen, 150 x 150 x 190 und 20 x 450
Im Innenhof des Instituts befindet sich eine überdimensionale Vergrößerung des historischen Kinderspielzeugs Diabolo.



Fotos Cordula Prieser

1.6. Hamburg

1997 Hamburg St. Pauli, Park St. Pauli
Architektur: –
Kunst: **Cathy Skene**, Hamburg / **Christoph Schäfer**, Hamburg, * 1964, mit **AG Park Fiction**
Beauftragung: Direktauftrag
Kunstwerk: Park Fiction, Beteiligungsprojekt, anwohnerbestimmte Parkplanung
Das Beteiligungsprojekt griff seit 1996 die Wünsche der Bewohner nach einem Park anstelle neuer Uferbebauung auf, organisierte einen gemeinsamen Planungsprozess mit einem Planungscontainer vor Ort seit 1997 und einen Film von Margit Czenki 1999. Die konkreten Ideen wie ein Fliegender Teppich u.ä wurden 2005 als Park mit wellenförmigem Rasenteppich, einem Tartanfeld mit Tulpenmuster, künstlichen Palmen usw. realisiert.




Fotos 1.online unter www.flickr.com, 2. Claudia Büttner
Lit.: AG Park Fiction, c/o GWA-St. Pauli-Süd: 100% Park für St. Pauli-Süd. - Hamburg 1997

1998 Hamburg, Hamburg Leuchtfeuer, Aids-Hospiz, Eingangsbereich
Architektur: Bestand



Kunst: **Tom Fecht**, Berlin, * 1952
Beauftragung: Direktauftrag
Kunstwerk: Chiffre 1997 – 1998, Ziegelwand, Beteiligungsprojekt 1.000 vor dem Brennen mit mesopotamischen Schriftzeichen nummerierte Industrieziegel wurden im Eingangsbereich des AIDS-Hospizes eingebaut. Erst nach dem Erwerb und Spenden von 500 € werden die mit Tontafeln gesicherten Ziegel sichtbar. Nach 10 Jahren sind mehr als 700 Bausteine verkauft.

Foto Dirk Robber

1993 Hamburg, **Außenalster, Süderelbe** in Harburg**, Serrahn** in Bergedorf**, Elbe** nahe des Museumshafens Övelgönne
Kunst: **Stephan Balkenhol**, Karlsruhe, * 1957
Beauftragung: Direktauftrag
Kunstwerk: Vier Männer auf Bojen, Skulpturen, Eichenholz, Flachwassertonnen
Vier überlebensgroße naturalistische, farbig gefasste, Holzskulpturen, die bekleidete Männer darstellen, sind auf Flachwassertonnen in Hamburger Gewässern montiert.







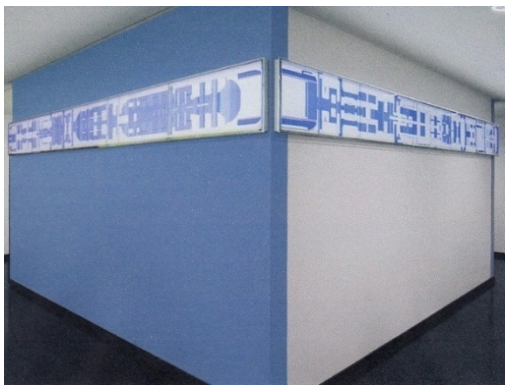


Fotos Wolfgang Neeb

1.7. Hessen

2009 Gießen, Fachhochschule Gießen-Friedberg Verfügungsgebäude, Flur, Erdgeschoss
Architektur: Dirk Metzger
Kunst: **Hanna Rut Neidhardt**, Frankfurt
Beauftragung: keine Angabe

Kunstwerk: Codex Pop, 2009, Lichtkunst, Fries
Ein abstrakt gemusterter, hinterleuchteter Fries ist auf Kopfhöhe entlang der Büroflure installiert.




Fotos Hanna Rut Neidhardt

2006 Frankfurt, Fachhochschule Frankfurt, Neues Gebäude 1, Foyer
Architektur: Architekturbüro Gies
Kunst: **Wolfgang Winter**, Frankfurt, * 1960 / **Berthold Hörbelt**, Havixbeck, Frankfurt, * 1958
Beauftragung: keine Angabe
Kunstwerk: "What's your favourite colour?", 8-teilige Installation, Zeitungen in Harz, Aluminium
Acht farbige, parallel angeordnete Kunststoffbänke dienen im Foyer der Fachhochschule als Sitzgelegenheiten.




Fotos Winter/Hörbelt

2002 Frankfurt, Polizeipräsidium, Fassade
Architektur: Kalmbacher & Ludwig
Kunst: **Lothar Baumgarten**, Berlin, * 1944
Beauftragung: keine Angabe
Kunstwerk: Schmucksteine, Wandgestaltung, Klinkerformfigurenraster
Die Backsteinfassade ist durch rautenförmige Schmucksteine strukturiert.

1.8. Mecklenburg-Vorpommern

2008 Stralsund-Bielkenhagen, Amtsgericht

Architektur: Frank-Milenz-Rabenseifner

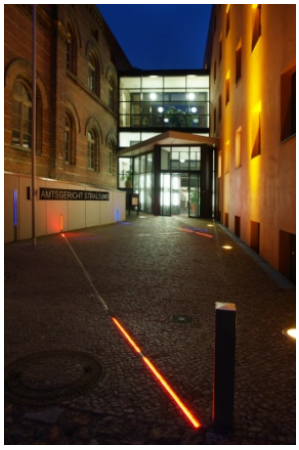


Foto BBL-M-V

Kunst: **Heidrun Walter**, Lichtdesignerin, Rostock
Beauftragung: Beschränkter, anonymer Wettbewerb mit 5 Teilnehmenden: Jörg Herold, Norbert Rademacher, C. Rust, Heidrun Walter, D. Wunderlich.
Jury: Dr. B. Frenssen, Pommersches Landesmuseum HGW; M. Zahra, Künstlerin; M. Wegehaupt, Künstler; W. Schultz, Ltd. Baudirektor BBL M-V, GB Greifswald; Demuth, Amtsgericht Stralsund
Kunstwerk: Emotion, Lichtinstallation in Boden und Wand, LED-Lichtlinie als Bodeneinbauleuchte für Außenbereiche, Größe: L1000 40 V / 8 W, L450 40 V / 4 W, L250 40 V / 2 W, farbiges Licht, Edelstahlprofile.
Die LED-Bodeninstallation erzeugt rot und blau leuchtende und aufflammende Farbstrecken.

2006 Greifswald, Universität Greifswald, Institut für Physik, Innenhof

Architektur: BKSP Hannover



Foto BBL-M-V

Kunst: **Inges Idee**, Berlin (Hans Hemmert, * 1960 / Axel Lieber, * 1960 / Thomas A Schmidt, * 1960 / Georg Zey, * 1962)
Beauftragung: Beschränkter, anonymer Ideenwettbewerb mit 5 Teilnehmenden: Götze, Inges Idee, Kanter, Reiterer, Reusch. Jury: Dr. Uwe Schröder, Pommersches Landesmuseum / Gemäldegalerie Greifswald (schriftliche Stimmabgabe); Carl-Heinz Jacob, Kanzler der Universität Greifswald (schriftliche Stimmabgabe); Gert Schubert, BBL M-V und Peter Goral, BKSP Hannover, Architekt GB (eine Stimme; beide anwesend), Prof. Michael Soltau, Caspar-David-
Friedrich-Institut der Universität Greifswald (anwesend); Prof. Hartmut Hornung (anwesend).
Kunstwerk: Beschränkte Haftung, Installation, PU-Hartschaumkern mit zweilagiger Glasfaserkunststofflaminierung, Lack, ca. 760 cm hoch, Durchmesser ca. 40 cm
Die überdimensionale tropfenförmige Kunststoffskulptur ist so am Treppenhauskorpus installiert, dass sie die Wand hinabzufließen scheint.

2005 Neubrandenburg, Hochschule Neubrandenburg, Mensa, Außenbereich

Architektur: A & S GmbH Neubrandenburg
Kunst: **Anne Sewcz**, Schwerin, * 1958
Beauftragung: Beschränkter Ideenwettbewerb mit 5 Teilnehmenden: Gerd Frick, Klaus Großkopf, Anne Sewcz, Reinhard Thürmer, Mirco Zahra. Jury: Dr. Merete Cobarg, Kunstsammlung Neubrandenburg; Wolfgang Friedrich, Künstler; Prof. Hartmut Hornung, Künstler; Prof. Werner Melle, Rektor der Hochschule Neubrandenburg; Klaus Thiele, Architekt, A & S GmbH Neubrandenburg und Markus Porn - BBL M-V, SM1 (eine Stimme).

Kunstwerk: Begegnung, begehbar, Skulptur, 2005, Granit, 270 x 225 x135
Die aus zwei hellen, gelblichgrauen und zwei dunklen, grauschwarzen Granitwinkeln zusammengesetzte Skulptur ist als Sitzelement nutzbar.




Fotos Bernd Lasdin

1.9. Niedersachsen

2004 Bad Bentheim, Finanzamt, Foyer und Außenbereich

Architektur: Janning Hermelink Wenning, Staatliches Bauamt Lingen
Kunst: **Rupprecht Matthies**, Hamburg, * 1959
Beauftragung: Beschränkter Wettbewerb, Jury: Mitarbeiter des SBN, Nutzer, Leiter der Städtischen Galerie Delmenhorst, Leiter der Kunsthalle Lingen
Kunstwerk: Abfärbetheorie, Mobile
Auf dem Vorplatz und im Foyer des Finanzamtes sind farbige Plexiglas-Schreibschriftzüge als Mobile aufgehängt, deren meist abstrakte Worte mehr oder weniger direkt auf die Funktion des Hauses verweisen.





Fotos FM Niedersachsen

1996 Hannover, Bezirksregierung, Erweiterungsgebäude, Außenanlage, Am Waterlooplatz 11

Architektur: Kleine, Ripen, Teicher
Kunst: **Ansgar Nierhoff**, Köln, * 1941
Beauftragung: keine Angabe
Kunstwerk: Zentrum mit Streckungen und Kerne, Bodeninstallation, Stahl
Im Außenbereich der Behörde sind verschiedene Stahlformen auf und neben einer aus sechs Stahlplatten gebildeten Kreisfläche gruppiert.
Lit.: BauArt. Künstlerische Gestaltung staatlicher Bauten in Niedersachsen, hg. v. Keimer, Ingo; Romain, Lothar; Zerull, Ludwig. - Hannover 1999

1994 Göttingen, Amtsgericht, Vorplatz
Architektur: Brandi + Partner mit Kersten + Martinoff
Kunst: **Vera Röhm**, Darmstadt, * 1943
Beauftragung: Beschränkter Wettbewerb, Jury: Mitarbeiter des SBN, Nutzer, Leiter des Sprengel Museums Hannover.
Kunstwerk: Du sollst – du sollst nicht, Installation, Glaslabyrinth, Sicherheitsglas, Siebdruck
Auf der Grünfläche vor dem Gerichtsgebäude bilden Flächen aus Sicherheitsglas ein Labyrinth, das mehrfach mit dem schwarzen Druckbuchstabenschriftzug „Du sollst – durch sollst nicht“ bedruckt ist.
Lit.: BauArt. Künstlerische Gestaltung staatlicher Bauten in Niedersachsen, hg. v. Keimer, Ingo; Romain, Lothar; Zerull, Ludwig. - Hannover 1999

1.10. Nordrhein-Westfalen

2007 Gummersbach, Fachhochschule Köln, Campus Gummersbach, Fakultät für Informatik u. Ingenieurswissenschaften, Steinmüllerallee 1
Architektur: Gerber Architekten
Kunst: **Andreas M. Kaufmann**, Köln, * 1961
Beauftragung: Beschränkter Wettbewerb, Thema Lichtkunst, 5 Teilnehmende: Waltraut Cooper, Gunda Förster, Andreas Kaufmann, Mischa Kuball, Jan van Munster.
Kunstwerk: Maschinerie für Reuleaux, Lichtinstallation, Diaprojektoren, Dias, Computer
Die das Universitätsgebäude querenden Diaprojektionen verbinden graphische Darstellungen aus den Lehrbüchern „Der Konstrukteur“ und „Theoretische Kinematik“ mit der technischen Raumstruktur.





Fotos Andreas Kaufmann
Lit.: Kunst und Bau in NRW 1997-2007, hg. v. Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen. - Düsseldorf 2008

2007 Dortmund, Orchesterzentrum NRW, Foyer, Brückstr.
Architektur: BLB NRW Dortmund
Kunst: **Francis Scholz**, Köln, * 1962
Beauftragung: Beschränkter Wettbewerb, Teilnehmer: Florian Baudrexel, Michael Jäger, Francis Scholz, Manfred Vogel.

Kunstwerk: Waterloo, Wandgestaltung, Acryl auf Putz, 950 x 2600 cm
Die schwarz-weiße Wandmalerei auf zwei Wänden dominiert als monumentaler, abstrakter Negativschattenriß undefinierbarer Herkunft das Foyer des Musikzentrums.




Fotos David Janecek, Köln

2004-07 Aachen, Justizzentrum Aachen, Parkhaus, Adalbert-Stein-Weg 92,
Architektur: Gesine Weinmiller-Architekten
Kunst: **Remy Zaugg**, Basel, 1943-2005
Beauftragung: Direktauftrag, Künstler auf Vorschlag, Eigeninitiative der Architektin im Architektenwettbewerb,
Kunstwerk: Ohne Titel, Fassadengestaltung, Beton gefärbt
Auf jedem der versetzten Betonelemente, die die offenen Parkhauswände bilden, sind in großen Druckbuchstaben Worte eingestanzt, wie Jungwild, Waldeule, haptisch, Marzipan, greifbar, Sandfloh, geduldig, angiften.



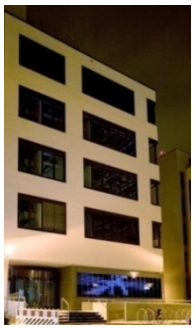
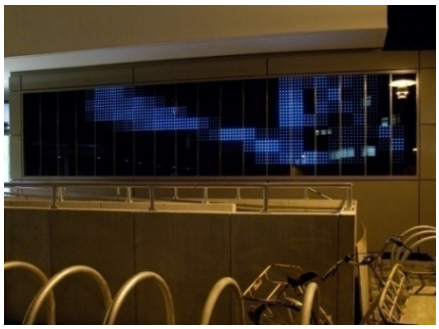
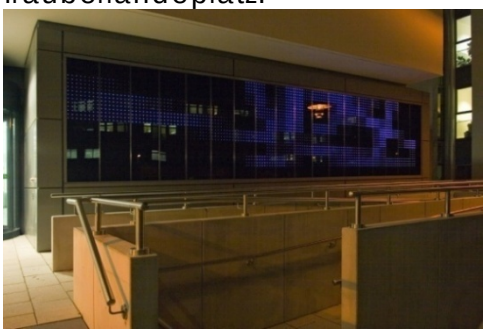


Fotos: Michael Rasche, Dortmund
Lit.: Kunst und Bau in NRW 1997-2007, hg. v. Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen. - Düsseldorf 2008

1.11. Rheinland-Pfalz

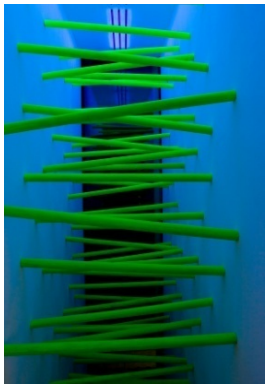
2009 Mainz, Klinikum der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz, Verfügungsgebäude mit Hubschrauberlandeplatz
Architektur: Tönies + Schroeter + Jansen
Kunst: **Natalie Bewernitz**, Köln, * 1967 / **Marek Goldowski**, Köln, * 1968
Beauftragung: Beschränkter Wettbewerb 2009 mit 6 Eingeladenen: Natalie Bewernitz / Marek Goldowski, Eric Göngrich, Micha Kuball, Markus Quiring / Mirko Schwartz, Julia Wenz, Achim Wollscheid. Jury: Sabine Groß, Ministerium der Finanzen; Dr. Ariane Fellbach-Stein, Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur; Herr Franz-Josef Müller, Landesbetrieb LBB, Niederlassung Mainz; Künstler Prof. Ullrich Hellmann, Akademie der Bildenden Künste Mainz, Dimitri Haidas, Klinikum der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz; Ingo Bracke, BBK. Kosten 86.000 €.

Kunstwerk: Medieninstallation, Licht-Objekt mit Animationsfilm, 930 x 205 cm, powerglass® graphic display, 18 Glassektionen, Aluminiumrahmen, Elektronik.
Auf der LED-Medienwand an der Seitenfassade des Gebäudes verweist ein abstrakter Animationsfilm mit Kaskaden übereinander geschichteter Rotoren auf den auf dem Dach des Gebäudes befindlichen Hubschrauberlandeplatz.

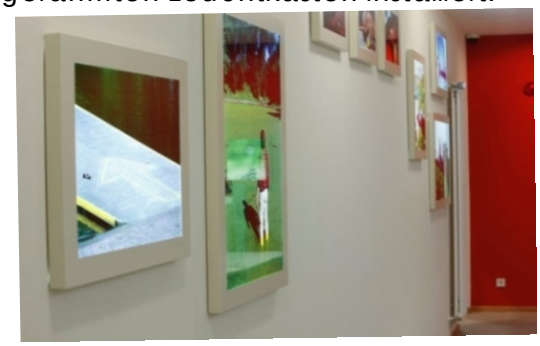
Fotos Birgit Luxenburger

2008 Mainz, Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Institut für Kernchemie, Übergang zwischen Alt- und Neubau, 2 Etagen
Architektur: Sabine Groß, Landesbetrieb LBB
Kunst: **Michael Wolff**, Mainz
Beauftragung: Beschränkter Wettbewerb 2008 mit 6 Eingeladenen und 5 Teilnehmenden: Petra Goldmann, Yvonne Goulbier, Michael Seyl (nicht eingereicht), Gottfried Schumacher / Karin Veldhues, Donald Unter Ecker, Michael Wolff. Jury: Sabine Groß, Ministerium der Finanzen; Dr. Ariane Fellbach-Stein, Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur; Franz-Josef Müller, Landesbetrieb LBB, Niederlassung Mainz; Künstlerin Prof. Ursula Bertram; Prof. Dr. Preuß, Vizepräsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz; Katja Theinkom, Künstlerin, BBK. Kosten 48.500,00 €
Kunstwerk: Lichtinstallation, 118 Aluminiumrohre, grüner UV-aktiver Lack, 12 UV-Lichtröhren, 118 Glaselemente, Aluminiumplatte, 200 x 200 cm, LED.
Die Lichtinstallation verbindet in einem seitlich einsehbaren, zweigeschossigen Raumschacht die Wände von Alt- und Neubau miteinander. 118 grün lackierte Aluminiumrohre - diese Zahl entspricht der Zahl der chemischen Elemente im Periodensystem – bilden ein durch an der Decke befindliche UV-Lichtröhren illuminiertes leuchtendes Stangengeflecht. Dieses scheint durch die Wand zu treten, denn auf der Neubauseite ragen aus einer 200 x 200 cm großen, mit einer Aluminiumplatte verstärkten Wandfläche 118 unterschiedlich lange mit grünen LED-Lichtern erleuchtete Glaskörper wie Rohrenden heraus.

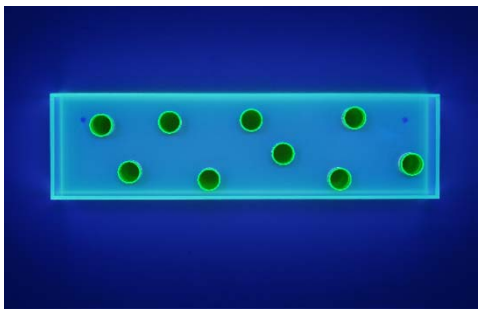
Fotos Birgit Luxenburger

2009 Wittlich, JVA Wittlich, Pfortengebäude, Besucherraum
Architektur: Landesbetrieb LBB Trier
Kunst: Petra Warras, Düsseldorf * 1970
Beauftragung: Beschränkter Wettbewerb zur Ausgestaltung des Besucherraums im Pfortengebäude 2008, 6 Teilnehmende: Ursula Wevers, Dr. Jörg Heieck, Anne-Katrin Schreiner, Petra Warrass, Detlef Böhmer, Martin Blume. Jury: Sabine Groß, Ministerium der Finanzen; Jürgen Schwind, Ministerium der Justiz; Dr. Ariane Fellbach-Stein, Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur; Prof. Franz Kluge, FH Trier; Roland Michel, Künstler, BBK; Brigitte Coen, Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung; Franz Kohlhaas, Justizvollzugsanstalt Wittlich. Kosten 26.580,15 € (zzgl. 1.000,- € Aufwandsentschädigung für den Wettbewerb)
Kunstwerk: While discussing Life, Fotoinstallation, Leuchtkästen
An den Wänden des Besucherraums sind 23 Fotografien mit unterschiedlichen Motiven und Größen (DIN A3 – DIN A1) in gerahmten Leuchtkästen installiert.



Fotos Dr. Jörg Heyeck

1.12. Saarland

2008 Saarbrücken, **Führungs- und Lagezentrale der Saarländischen Vollzugspolizei**
Architektur: Hochstrasser + Neureuther
Kunst: Regine Schumann, Köln, * 1961
Beauftragung: Direktauftrag
Kunstwerk: Wandgestaltung, Fluoreszierende Kästen u. fluoreszierende Rohrelemente


Foto Regine Schumann

2006 Saarbrücken, Landesamt für Verbraucher- Gesundheits- u. Arbeitsschutz (LVGA)/ Landesamts für Jugend, Soziales u. Versorgung (LJSV), Hochstraße 67
Architektur: Gerber Architekten (Entwurf) Landesamt für Bau und Liegenschaften
Kunst: Heidrun Günther, Tholey, * 1942
Beauftragung: Beschränkter anonymer Wettbewerb 2004 mit 6 Teilnehmenden: auf Vorschlag des Architekten: Eberhard Linke, Horst Linn, Anne-Katrin Puchner, Anna Werkmeister, auf Vorschlag Beirat: Francis Berrar, Heidrun Günther.
Kunstwerk: Light Sticks, Installation, Plexiglas

Im Wasserbecken vor dem Behördengebäude befindet sich eine Installation aus 163 senkrecht aufgestellten, transparenten Plexiglasrohren.

2005 Homburg, Universitätsklinikum Homburg, Medizinische Fakultät, Gebäude 45.3 José Carreras Zentrum für Immun- und Gentherapie, Treppenhaus
Architektur: Manfred Schaus
Kunst: **Alex Gern**, Berlin, St. Ingbert, * 1968
Beauftragung: Direktauftrag
Kunstwerk: Farbsequenzen, Wandgestaltung, Offsetfarbe / MDF, je 50 x 30 cm
Im Treppenhaus der Klinik sind 108 Farbverläufe auf MDF-Platten an den Wänden installiert.
Lit.: Kunst im öffentlichen Raum, Universitätsklinikum Homburg / Medizinische Fakultät, hg. v. Enzweiler, Jo. - Saarbrücken 2007

1.13. Sachsen

2002 Leipzig, Universität Leipzig, Fakultät Geisteswissenschaften, Fassade, Beethovenstr. 15, Flure, Seminarräume 4. OG
Architektur: Dietrich + Dietrich
Kunst: **Bernadette Hörder**, Karlsruhe, * 1962
Beauftragung: keine Angabe
Kunstwerk: Ohne Titel, Fenstergestaltung, 20 Glasscheiben, keramische Farbe; Schriftfries Auf den Fenstern der dreigeschossigen Fassade sind mit gelb-orange-braune Farbflächen aufgebracht, in denen Buchstaben ausgespart sind. Auf den Fluren sind mit den gleichen Farben Buchstaben-Friese angebracht.




Fotos Bernadette Hörder, www.bernadettehoerder.de
Lit.: Kunst und Bauen. Aufträge des Freistaates Sachsen 1991-2004, hg. v. Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- u. Baumanagement i. A. d. Sächsischen Staatsministerium d. Finanzen. - Dresden 2005

2000 Berlin, Landesvertretung Sachsen in Berlin, Innenhof, Brüderstr. 11/12
Architektur: TRIGON GmbH
Kunst: **Stefan Schröder**, Dresden, Oslo, * 1962
Beauftragung: keine Angabe

Kunstwerk: weite, Wandmalerei, Silikatfarbe auf Putz, 2000 x 320 cm
Auf einer Hofwand erzeugt ein Textfeld aus dem Wort „weite“ durch die Farbanordnung eine starke perspektivische Irritation.



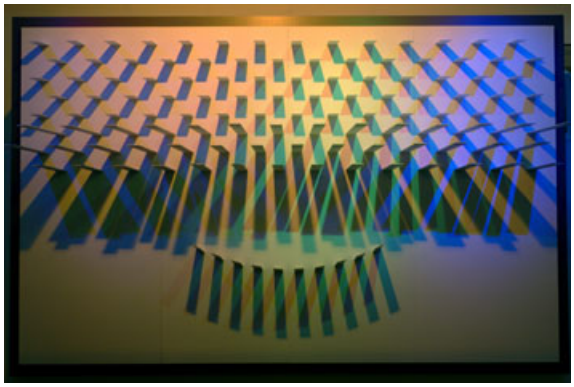
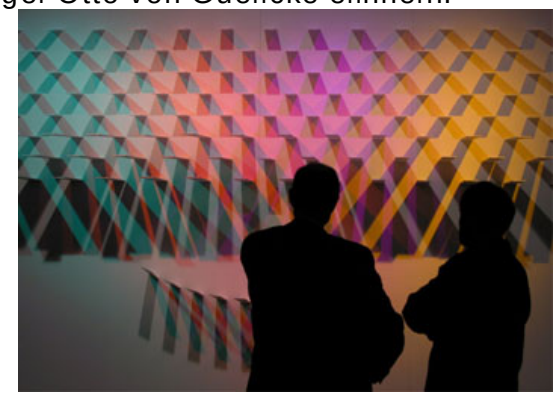

Fotos Inga Paas / Stefan Schröder, Dresden, Oslo
Lit.: Kunst und Bauen. Aufträge des Freistaates Sachsen 1991-2004, hg. v. Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- u. Baumanagement i. A. d. Sächsischen Staatsministerium d. Finanzen. - Dresden 2005

2004 Dresden, Technische Universität Dresden, Bioinnovationszentrum, Innenhof, Tatzberg 47
Architektur: Henn Architekten
Kunst: **Steffen Mück** / **Simone Zeidler**, Leipzig, * 1962
Beauftragung: keine Angabe
Kunstwerk: Points, Objekte, Stahl, Emaille
Farbig emaillierte Stahlskulpturen in einfachen Formen sind im Außenbereich des Instituts verteilt.
Lit.: Kunst und Bauen. Aufträge des Freistaates Sachsen 1991-2004, hg. v. Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- u. Baumanagement i. A. d. Sächsischen Staatsministerium d. Finanzen. - Dresden 2005

1.14. Sachsen-Anhalt

2002 Magdeburg, Landtag Sachsen-Anhalt, Westflügel, Domplatz 6-9
Architektur: Kirchner + Przyborowski
Kunst: **Yves Charnay**, Paris / **Song Jian Ming**, * 1942
Beauftragung: Beschränkter Wettbewerb mit 4 Teilnehmenden: Yves Charnay / Song Jian Ming, Fred Fröhlich, Jacob Matter, Dagmar Schmidt. Künstlervorschläge: Gellner, Kunstmuseum Kloster Unser Lieben Frauen; Wieg, Staatliche Galerie Moritzburg Halle; Dr. Luckner-Bien, Hochschule für Kunst und Design, Burg Giebichenstein; Thamm, Architekt; Grawenhoff, Staatshochbauamt Magdeburg. Jury: Tögel, Landtag SPD; Kosmehl, Landtag FDP; Dr. Luckner-Bien, Hochschule für Kunst und Design Burg Giebichenstein; Wieg, Galerie Moritzburg; Thamm, Architekt; Doppler, Grawenhoff, Staatshochbauamt Magdeburg.

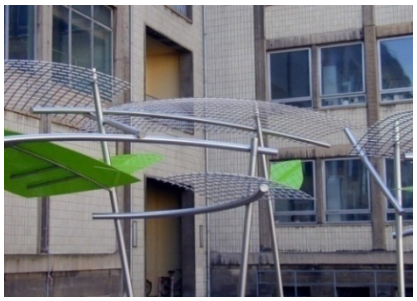
Kunstwerk: Die Farben des Geistes (Les couleurs de l'esprit), Objekt, 450 x 320 cm, Acrylfarbe, Lamellen, Projektoren, farbiges Licht
Die farbige Lichtprojektion auf ein Lamellenrelief soll an die Entdeckung der Magdeburger Schattenfarben durch den Magdeburger Otto von Guericke erinnern.

Fotos: Yves Charnay

2001 Merseburg, Hochschule Merseburg (FH), Hauptgebäude, Außenbereich
Architektur: multurplan Weimar, Sanierung
Kunst: **Hartmut Renner,** Halle, * 1951
Beauftragung: Beschränkter Wettbewerb mit 5 Teilnehmenden, Kosten 30.302,54 €. Jury: Dr. Sehr, Landesverwaltungsamt; Dr. Janson, Dr. Nühli, Fachhochschule Merseburg; Sachtleben, Schön, Staatshochbauamt Merseburg
Kunstwerk: Skulptur, Metall
Im Außenbereich der Hochschule ist eine stelzenartige Skulptur mit fächerförmigen Dachflächen aufgestellt.





Fotos MLV Sachsen-Anhalt

1995 Stendal, Justizzentrum Stendal, Amtsgericht, Vorplatz
Architektur: StHBA Lüneburg, STHBA Stendal, Grundsanierung/Neubau
Kunst: Bernd Sikora, (Architekt), Leipzig, * 1940
Beauftragung: Beschränkter Wettbewerb mit 11 eingeladenen, 9 teilnehmenden Künstlern: J. Doese, R. Görß, W. Heider, A. Kühn, O. Nicolai, N. R. Schittek W. Schmiedel, B. Sikora, O. B. Steffen. Kosten: 49.785,92 €. Künstlervorschläge: Oberfinanzdirektion Magdeburg (OFD), Landesbauabteilung (LBA), Ministerium der Finanzen. Jury: Peter Guth, Kunstwissenschaftler; Remus, Präsident d. Landgerichts; Krawinkel OFD; Dr. Stephan, Oberbürgermeister; Rössner, Amtsleiter Staatshochbauamt.
Kunstwerk: Säulen und Sitzelemente, Klinkerstein
Auf dem Vorplatz des Gerichts steht eine aus vier aufragenden Elementen gestaltete Skulptur. Nach Angaben des Künstlers verweist sie auf „die drei Tugenden (Prudentia, Fortitudo, Temperamentia) als Früchte der Gerechtigkeit (Justitia)“.



Fotos MLV Sachsen-Anhalt

1.15. Schleswig-Holstein

2000 Bargteheide, Platz am Dorfteich, Ecke Rathausstraße / Mittelweg
Architektur: -
Kunst: **Matthias Berthold**, Hamburg, * 1964
Beauftragung: Wettbewerb Kunst im öffentlichen Raum, Stadt Bargteheide
Kunstwerk: Die Bargteheider Sprachdusche, Ton-Installation
„Aus der Dusche am zentralen Dorfteich sprudelt auf Knopfdruck das kollektive Hörspiel zum Thema "Wasser". Aus einer Vielzahl von schriftlichen und selbst gesprochenen Beiträgen von Bargteheidern wählten wir 99 Stücke aus. Spontane Ausrufe, trockene Fakten, praktische Hinweise, literarische Klassiker, Bargteheider Geschichten und vieles mehr.“


Foto Matthias Berthold, http://www.matthiasberthold.de/dt/frame/1.html
Lit.: Online unter: http://www.sprachdusche.de/index.html

2006 Kiel, Landeshaus Kiel, Casino, SPD-Fraktionssitzungssaal, Flur
Architektur: Anja Brüning und Wolfgang-Michael Pax
Kunst: **Roswitha Steinkopf**, Kiel
Beauftragung: Direktauftrag
Kunstwerk: Impression, 2006, 1. Stab-Installation, 20-teilig, Acryl auf Holz, Casino Momentum, 2006, 2. Stab-Installation, 24-teilig, Acryl auf Holz, SPD-Fraktionssaal Horizont, 2007 Schenkung, 3. Stab-Installation, Acryl auf Holz, 1350 x 5 x 2,5 cm, Flur Horizont, Wandgestaltung mit farbigen Holzstäben, Acryl auf Holz, 1350 x 5 x 2,5 cm In Sitzungssaal und in den Fluren finden sich verschiedene Variationen von horizontalen Anbringungen mehrfarbiger Vierkantstäbe an den Wänden.



Fotos Roswitha Steinkopf

2002 Kiel, Universitätsbibliothek Kiel, Fassade
Architektur: Dr. Werner & Wolf
Kunst: **Elsbeth Arlt**, Kiel, * 1948
Beauftragung: Beschränkter Wettbewerb mit 6 Teilnehmenden, Jury: Dr. Klara Erdei, Leiterin Universitätsbibliothek; Prof. Dr. Fouquet, Präsident, Universität Kiel; Prof. Peter Hense, Architekt; J. Beilke; Brigitte Borchert, Hartmut Mohr, Künstler, BBK S-H; Holger Basten, Geschäftsführer, GMSH.
Kunstwerk: "MANCHE LEUCHTEN WENN MAN SIE LIEST", Fassadengestaltung
An zwei Fassaden der Bibliothek ist über Eck mit leuchtenden Großbuchstaben ein Zitat von André Gide angebracht: „Manche leuchten, wenn man sie liest…".
Lit.: Elsbeth Arlt. „Manche leuchten, wenn man sie liest", hg. v. der Stadtgalerie Kiel und Elsbeth Arlt, Kiel 2003.

1.16. Thüringen

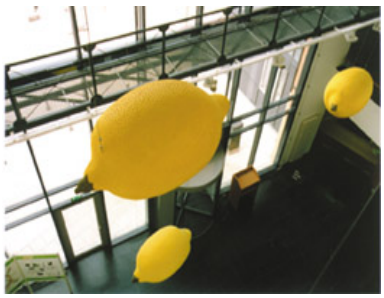
2001 Ilmenau, Behördenzentrum, Landesamt für Mess- und Eichwesen Thüringen und Polizeiinspektion, Außenbereich
Architektur: Felix Hennel & Partner, Ungethüm & Winkelmann - Staatsbauamt Suhl
Bauherr: Privatfinanzierte öffentliche Infrastruktur nach dem „Thüringer Modell"

Foto Hans Reiche
Kunst: **Hans Reiche**, Leinatal / Thüringen,
Beauftragung: 2-stufiger, offener Ideenwettbewerb, thüringenweit – mit anschließendem beschränkten Realisierungswettbewerb, Kosten 46.459 DM.
Kunstwerk: Skulptur, 2-teilig, Stele und Bodenskulptur, Edelstahl, Cortenstahl, ca. 250 x 250 x 3000 cm
Im Hof des Behördenzentrums sind eine Stele und eine scheinbar im Boden versenkte Stahlform platziert.
Lit.: Krause, Angelika: Kunst und Architektur in der öffentlichen Verwaltung, Schriftenreihe Bau- und Immobilienmanagement, hg. v. Nentwig, Bernd, Bd.3. - Weimar 2004

2002 Pößneck, Finanz- und Katasteramt, Foyer
Architektur: Architekturbüro Michael Weindel.
Bauherr: LHI-Leasing für Handel und Industrie, München, für diese Maßnahme gegründete Objektgesellschaft FILAT Beteiligungs-GmbH & Co. Vermietungs-KG
Kunst: **Evelyn Körber**, Hohenfelden / Thür., * 1959

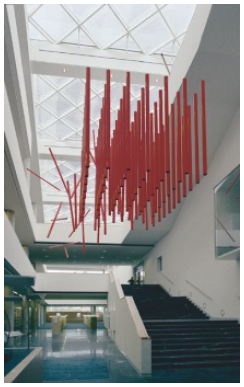
Beauftragung: 2-stufiger, offener Ideenwettbewerb, beschränkter Realisierungswettbewerb
Kunstwerk: Besuch aus dem Süden, Installation, Kunstharz
Die Installation im Foyer der Behörde besteht aus 32 überdimensionierten, aus der Wand ragenden und schwebenden Objekten in Zitronenform und -farbe.





Fotos Evelyn Körber
Lit.: Krause, Angelika: Kunst und Architektur in der öffentlichen Verwaltung , Schriftenreihe Bau- und Immobilienmanagement, hg. v. Nentwig, Bernd, Bd. 3. - Weimar 2004

1999 Erfurt, Universität, Universitätsbibliothek, Treppenhaus
Architektur: Koch + Partner, Staatsbauamt Erfurt
Kunst: **Dietrich Förster**, Kinsau / Bay., * 1959
Beauftragung: 1-stufiger offener Wettbewerb, thüringenweit und angrenzende Bundesländer, Kosten: 160.000 DM.
Kunstwerk: Installation, Aluminium, rot pulverbeschichtet, 100 Röhren, je Ø 8 x 240 cm, Stahlseile nicht rostend, Durchmesser 0,5 mm
Im Treppenhaus der Bibliothek ist ein Mobile aus 100 senkrecht hängenden Aluminiumröhren installiert, deren Großteil in einer regelmäßigen vertikalen Anordnung hängt, einige aber scheinbar unabhängig in anderer Höhe und Anordnung schweben.





Fotos Dietrich Förster
Lit.: Krause, Angelika: Kunst und Architektur in der öffentlichen Verwaltung, Schriftenreihe Bau- und Immobilienmanagement, hg. v. Nentwig, Bernd, Bd. 3. - Weimar 2004

2. Konkrete Zahlen zur Kunst am Bau

Bereits bei der Mittelbereitstellung für Kunst am Bau wird deutlich, dass es sich bei den Richtlinien um Verwaltungsvorschriften handelt, die jederzeit von den Landesparlamenten durch Einsparungsmaßnahmen außer Kraft gesetzt werden können oder deren Handhabung nicht den festgeschriebenen Regeln entsprechen muss. Eine ganze Reihe von Ländern handeln seit Jahren abweichend von ihren eigenen

Vorschriften. So setzen Niedersachsen seit 1996[36] und Thüringen seit 2004 Kunst am Bau vollständig aus. In Hamburg wird das in der Richtlinie genannte Budget seit 2003 um die Hälfte reduziert. Von Zeit zu Zeit nehmen die Regierungen in Landtagsanfragen zu ihrem Vorgehen Stellung. So beantwortete der Hamburger Senat im Oktober 2009 folgende Große Anfrage: „Ist eine Wiederaufstockung (nach der Halbierung des Etats unter Senatorin Horáková auf die ursprünglichen 500.000 Euro, wie sie die Verwaltungsanordnung ‚Kunst im öffentlichen Raum' von 1981 m. Ä. von 1996 festlegt) der Mittel geplant? ... Eine Aufstockung des Etats ist zurzeit nicht geplant."[37] Im Brandenburger Landtag 1996: „Im Ministerium der Finanzen wurde der Umfang der für "Kunst am Bau" bei Landesbauvorhaben eingesetzten Mittel bislang nicht ermittelt. [...] Da zur Beantwortung dieser Frage sehr umfangreiche Recherchen in den einzelnen Häusern über die Gesamtheit der geförderten bzw. gänzlich bestrittenen Bauvorhaben erforderlich sind, konnte innerhalb der für die Beantwortung der Großen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit weder die Gesamtsumme für Bauvorhaben noch der prozentuale Anteil für ‚Kunst im öffentlichen Raum' ermittelt werden."[38]

Aber selbst ein im Bereich der Kunst am Bau sehr gut aufgestelltes Bundesland wie Baden-Württemberg räumt 2007 ein: „Aufgrund der angespannten Haushaltssituation wurden in den letzten fünf Jahren weniger Neubauvorhaben als in den Jahren zuvor durchgeführt."[39]

Die Richtlinien und die darin enthaltenden Kostenansätze für Kunst am Bau können nur als Richtwerte gelten, um den Stellenwert von Kunst zu erhellen. Die verausgabten Mittel sprechen eine sehr viel deutlichere Sprache, wären aber noch viel deutlicher, wenn die Relationen in genauen Zahlen ermittelbar wären. Ernüchternd wäre es, die real für Kunst am Bau verausgabten Mittel ins Verhältnis zu den tatsächlichen Baukosten der Länder zu setzen. Für Hamburg, das den in den Richtlinien verankerten Prozentsatz von 0,15 % der Bauinvestitionen durch die inzwischen stark gekürzten Mittel im Kulturhaushalt, ersetzt, wurde dies durch eine Bürgerschaftsanfrage 2004 deutlich:

---

[36] „Ab dem Jahr 1996 bis 2001 wurde das Programm Kunst am Bau aufgrund eines Beschlusses der Landesregierung ausgesetzt. Ab 2001 bis 2003 konnten wieder Kosten für Kunst am Bau veranschlagt werden, jedoch ist in diesem Zeitraum keine Baumaßnahme geeignet gewesen um Kunst am Bau durchzuführen," so Dirk Meyer, Niedersächsisches Finanzministerium, in einem Schreiben vom 3.11.2009. 2003 bis 2007 wurde Kunst am Bau erneut auf Beschluss der Regierung ausgesetzt.

[37] Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, 19. Wahlperiode, Antwort des Senats, Betr.: Situation der Bildenden Kunst in Hamburg, auf Große Anfrage der Abgeordneten Dr. Christel Oldenburg, Dr. Dorothee Stapelfeldt, Wilfried Buss, Gabi Dobusch, Uwe Grund, Jan Quast, Karl Schwinke (SPD) und Fraktion vom 08.09.09, Drucksache 19/4058, Neufassung 06.10.09

[38] Landtag Brandenburg, a. a. O., 1996, S. 7

[39] Landtag von Baden-Württemberg, 14. Wahlperiode, Stellungnahme des Finanzministeriums auf Antrag der Abg. Dr. Nils Schmid u. a. SPD, Kunst am Bau in Zeiten knapper Kassen, Drucksache 14 / 1205, 02. 05. 2007

Kunst im öffentlichen Raum gegenüber Hochbaukosten
1997: Ansatz 409.000 EUR, Ist 483.218 EUR – Baukosten: 223,1 Mio. EUR ~ 0,22%
1998: Ansatz 511.000 EUR, Ist 198.163 EUR – Baukosten: 151,7 Mio. EUR ~ 0,13%
1999: Ansatz 511.000 EUR, Ist 264.652 EUR – Baukosten: 184,3 Mio. EUR ~ 0,14%
2000: Ansatz 511.000 EUR, Ist 1023.186 EUR0 – Baukosten: 183,1Mio. EUR ~ 0,56%
2001: Ansatz 511.000 EUR, Ist 275.080 EUR – Baukosten: 179,6 Mio. EUR ~ 0,15%
2002: Ansatz 511.000 EUR, Ist 447.428 EUR – Baukosten: 184,7 Mio. EUR ~ 0,24%;
2003: Ansatz 250.000 EUR, Ist 160.922 EUR – Baukosten: 142,3 Mio. EUR ~ 0,11% (vorläufig).[40]

Umgerechnet in die Prozentanteile der Baukosten der Hansestadt lagen die in Hamburg für Kunst zur Verfügung stehenden Mittel 1997-2003 damit zwischen 0,11% und 0,56 %.[41]

Generell ist es schwierig, konkrete, vor allem vergleichbare Zahlen zu erhalten. Dies hat auch mit den unterschiedlichen Berechnungen der Länder zu tun. So werden fast immer die Ausgaben des Landes insgesamt genannt, obwohl es sich dabei meist nicht nur um die Ausgaben für landeseigene Bauten, sondern auch um die Mittel handelt, die das Land für die zur Hälfte vom Land und zur anderen Hälfte vom Bund finanzierten Bauvorhaben, meist im Hochschulbereich, bereitstellt: „Aufgrund der Mitfinanzierung durch den Bund liegen die auf das Land Baden-Württemberg entfallenden Nettoausgaben für Kunst am Bau im Bereich Staatlicher Hochbau bei ca. 0,4 Mio. € pro Jahr.“[42]
So sind die Angaben nur schwer miteinander zu vergleichen, zumal einige Länder hier keine Angaben machten, wie Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein.

Zu den Ländern mit relativ hohen jährlichen Ausgaben für Kunst am Bau zählen nach eigenen Angaben, Bayern mit jährlich etwa 1-2 Mio. Euro, d. h., konkret wurden 2009 1.188.000,- € verausgabt, Baden-Württemberg mit etwa 500.000 Euro, Nordrhein-Westfalen mit veranschlagten 495.000 Euro, Berlin mit 100.000 bis 200.000 Euro und zusätzlich 307.000 Euro für freie Kunst im öffentlichen Raum und Hessen mit etwa 292.000 Euro seit 2005, plus 150.000 Euro aus dem Sonderfonds. Im mittleren Feld liegen Bremen mit 250.000 Euro für Kunst am Bau und im öffentlichen Raum, Rheinland-Pfalz mit durchschnittlich etwa 200.382 Euro in den letzten vier Jahren,[43] Sachsen bis 2004 mit etwa 285.000 Euro (zur aktuellen Situation gibt es keine Angaben mehr), Hamburg mit 250.000 Euro für Kunst im öffentlichen Raum. Dann folgen Mecklenburg-Vorpommern mit 83.000 Euro und das Saarland mit 60.000 Euro. In Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen gibt es zur Zeit keine Kunst am Bau bei den Landesbaumaßnahmen.

[40] Hochbaukosten, Gruppierungsnummern 701-739 des Haushaltsplans. Darin enthalten sind neben Neubauten auch Ausgaben für Umbauten, Erweiterungsbauten sowie Grundinstandsetzungen und Modernisierungen über 5000 Euro, zit. nach Bürgerschaft der freien und Hansestadt Hamburg, 18. Wahlperiode, Antwort des Senats, Betr.: Kunst im Öffentlichen Raum, auf Schriftliche Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Willfried Maier (GAL) vom 26.04.04, Drucksache 18/148, 04. 05. 04
[41] Berechnet nach Angaben aus: Antwort des Senats auf Schriftliche Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Willfried Maier (GAL) vom 26.04.04, Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, Drucksache 18/148, 18. Wahlperiode 04. 05. 04
[42] Landtag von Baden-Württemberg, a. a. O., 2007
[43] RLP hat 2006 133.466€, 2007 43.000 + 0 €, 2008 236.000 + 91.682 € und 2009 86.000 + 211.381 € für Kunst an Maßnahmen Dritter und landeseigenen Bauten aufgewandt.

Nach eigenen Angaben realisieren Niedersachsen seit 1996 und Thüringen seit 2004 keine Kunst mehr. Niedersachsen setzte von 1996 bis 2001 auf Regierungsbeschluss hin die Kunstmaßnahmen aus, vergab danach keine Aufträge und stoppte 2003 erneut durch Kabinettsbeschluss die Beauftragung von Kunst am Bau. In Thüringen wurden nur von 1994 bis 2004 4,8 Mio. Euro für Kunst bei Landesbaumaßnahmen investiert und zusätzlich zuletzt 50.000 Euro im Jahr aus dem Sonderbaufonds bereitgestellt.[44] Sachsen habe bis 2004 etwa 6 Maßnahmen pro Jahr für etwa 285.700 Euro realisiert, danach gibt es keine Angaben mehr.

Auch die Zahl der Kunstaufträge differiert zwischen den Ländern. Aktuell nennt Brandenburg 1-2 Kunstmaßnahmen pro Jahr, macht jedoch keine Angabe zu den Kosten. Auch Berlin gibt 1 Kunstrealisation pro Jahr an und nennt dazu Kosten von 100.000-200.000 Euro. In Hessen wird ebenfalls etwa 1 Kunstmaßnahme pro Jahr (5 Realisationen seit 2005) für durchschnittlich 292.000 Euro realisiert. Das Saarland gibt 2-4 Maßnahmen für 60.000 Euro pro Jahr an, ähnlich wie Bremen mit 2-3 Maßnahmen für 15.000 bis 50.000 Euro jährlich oder Mecklenburg-Vorpommern mit 2-3 Kunstmaßnahmen für 83.000 Euro jährlich. Rheinland-Pfalz realisiere 1-5 Maßnahmen pro Jahr für 40-70.000 Euro. In Hamburg wurden 2008 6 freie Projekte mit insgesamt 125.000 Euro unterstützt. In Nordrhein-Westfalen wurden von 1990-2007 2-12 Projekte, d. h. durchschnittlich 7 Kunstmaßnahmen für etwa 430.000-495.000 Euro realisiert. Baden-Württemberg gibt durchschnittlich 10 Kunstmaßnahmen für ca. 500.000 Euro pro Jahr an und Bayern benennt für 2009 konkret 30 künstlerische Aufträge für 1.188.000 Euro. Aus Brandenburg, Sachsen und Sachsen-Anhalt liegen keine aktuellen Angaben vor.

Nach diesen Angaben lassen sich nur vage die Kosten für einzelne Kunstwerke in den Ländern errechnen. Die für Kunst angesetzten Baukostenanteile beziehen sich nur auf die Honorare für die Künstler, d. h. Konzeption und Realisation der Kunstwerke einschließlich Material. Nicht eingerechnet sind die Kosten für Wettbewerbsverfahren und meist auch nicht die zusätzlich für die Kunst benötigten technischen Bauten wie Brunnenstuben etc. Die in den Ländern realisierten Kunstwerke sind in den letzten Jahren für Durchschnittskosten von 15.000 bis 295.000 Euro entstanden.
Danach wurden in Hessen für die Realisation eines Werkes in den letzten fünf Jahren etwa 292.000 ausgegeben. In Berlin konnte eine Realisation 100.000 bis 200.000 Euro kosten. Diese Zahlen weichen stark von den Kosten ab, die in anderen Ländern durchschnittlich für ein Werk zur Verfügung standen: In Nordrhein-Westfalen waren es 66.000 Euro, in Baden-Württemberg 50.000 Euro und Sachsen bis 2004 47.500 Euro pro Werk.
In Bayern entstanden 2009 für 1.188.000 Euro 30 Kunstwerke, was durchschnittlichen Kosten von 39.600 Euro pro Kunstwerk entspricht. Dass der Durchschnittswert hier wenig aussagt, belegt die Ausgabe von 214.000 Euro für ein einzelnes Werk.

Auch die Kosten der Einzelwerke sind strukturellen Differenzen bestimmt: In Sachsen begrenzen die Richtlinien die Höchstsumme für Kunst am Bau auf 125.000 Euro, in Berlin und Rheinland-Pfalz hingegen auf 250.000 Euro. In Schleswig-Holstein und Meck-

[44] „Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind keine Wettbewerbe gemäß DABau Thüringen, Richtlinie K7, für das laufende Haushaltsjahr vorgesehen. … Der letzte Wettbewerb dieser Art hat im Oktober 2004 … stattgefunden … Ab dem Haushaltsjahr 2005 soll die Realisierung von Kunst am Bau ausschließlich aus der Baumaßnahme finanziert werden. Trautvetter, Minister, Thüringer Ministerium für Bau und Verkehr, A n t w o r t - Durchführung von Wettbewerben für die Beauftragung bildender Künstler zur künstlerischen Gestaltung und Ausstattung von landeseigenen Gebäuden, Schreiben vom 27. Juli 2005, auf K l e i n e A n f r a g e des Abgeordneten Döring (SPD), in: Thüringer LANDTAG, 4. Wahlperiode 28.07.2005, Drucksache 4/1091

lenburg-Vorpommern legen bereits die Richtlinien des jeweiligen Landes die Höchstsummen pro Kunstwerk auf 50.000 Euro fest. So wurden in Schleswig-Holstein für ein Kunstwerk durchschnittlich 33.000 Euro, in Bremen 32.000 Euro, in Hamburg 2008 etwa 21.000 Euro und im Saarland etwa 20.000 Euro ausgegeben.

3. Anwendungsbereich der Richtlinien

Die Richtlinien der Bundesländer und die Verwaltungsanordnungen bezüglich der Kunst am Bau gelten zunächst für die Baumaßnahmen der Länder. Sie beziehen sich auf Neubaumaßnahmen, in vielen Fällen auch Umbau- und Erweiterungsbauten des staatlichen Hochbaus. Nur in Schleswig-Holstein werden ausdrücklich die Landesbauten aus der Regelung ausgenommen, hier bezieht sich die K7 nur auf gemeinschaftlich von Land und Bund finanzierte Baumaßnahmen. Bei den meisten Ländern werden die mit dem Bund gemeinschaftlich finanzierten Bauvorhaben, vornehmlich der Hochschulbau, ebenfalls durch die eigenen Landesrichtlinien geregelt, während bei den Bauten für den Bund die RBBau zur Anwendung gelangt. Auch organisatorisch erfolgt die Abwicklung von Landes- und Bundesbauten meistens unabhängig voneinander, in verschiedenen Verwaltungen. Anders ist es mit den Zuwendungsbauten, hier werden die Zuwendungsnehmer in den Ländern unterschiedlich eingebunden und auf Kunst am Bau verpflichtet.
Darüber hinaus dehnt lediglich ein Bundesland die Regelung für Kunst am Bau auch auf den Bereich der Straßenbaumaßnahmen aus. Das Land Baden-Württemberg erließ als einziges Bundesland 1984 Richtlinien für die Durchführung von Kunst-am-Bau-Maßnahmen im Bereich der Straßenbauverwaltung,[45] die auch bei Tiefbaumaßnahmen im Straßenbau 1-2 % der Maßnahmekosten für Kunst am Bau vorsehen.

4. Baumaßnahmen mit Kunst am Bau

Die Situation der Kunst am Bau unterscheidet sich in den Bundesländern sehr stark untereinander, nicht nur, was die Ausstattung mit finanziellen Mitteln und die Verwaltungsstrukturen zur Umsetzung der Maßnahmen angeht. Eine weitere Unterscheidung findet sich bei den Baumaßnahmen, die mit Kunst ausgestattet werden. Hier sind nicht nur die Bundesländer zu nennen, die wie Hamburg, Bremen, Schleswig-Holstein und das Saarland, die Kunst am Bau bei Landesbauten zugunsten von Programmen für Kunst im öffentlichen Raum aufgegeben haben.
Neben diesen Ländern unterscheiden auch einige andere Länder deutlich zwischen dem Umgang mit ihren Landesbauten, für die in den meisten Ländern die RLBau gilt, den Bauten von Zuwendungsnehmern wie z. B. den Kommunen, bei denen auch die RLBau angewandt wird, den in Kooperation mit dem Bund und den in Organleihe für den Bund durchgeführten Bauten, bei denen meistens nach RBBau verfahren wird.

4.1. Landeseigene Bauten

Dort, wo es kein ersatzweise eingeführtes Kunst-im-öffentlichen-Raum-Programm anstelle der Landesrichtlinien Bau gibt, wird in den Ländern das Kapitel K 7 der Landesrichtlinien Bau bei landeseigenen Hochbauten angewandt. In einigen Fällen gibt es eine Einschränkung bei der Anwendung der Richtlinien auf die Landesbauten. So wird die GABau in Hessen und der RLBau Sachsen nur auf Bauvorhaben in einer Größenordnung von mehr als 1 Mio. Euro angewandt, die RLBau in Rheinland-Pfalz gilt für Landeshochbauten ab 250.000 Euro, in Bremen ab 200.000 Euro.

[45] Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die künstlerische Gestaltung von Bauwerken; hier: Richtlinien für die Durchführung von „Kunst am Bau“-Maßnahmen im Bereich der Straßenbauverwaltung, vom 12. November 1984 – Az. X 3403/9.

Auch Außenanlagen und Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen des Landes werden hier berücksichtigt. Nur in Schleswig-Holstein schreibt die neben dem Kunst-am-Bau-Programm gültige K7 im Handbuch für die Bauaufgaben des Landes ausdrücklich vor, die eigenen Landesbauten explizit von der Anwendung auszuschließen.

4.2. Bauten von Zuwendungsnehmern

Bei einigen Ländern wie Baden-Württemberg und Mecklenburg-Vorpommern beziehen sich die Regelungen auch auf Bauten, die Zuwendungen des Landes erhalten. Dieses können Kommunen, Institutionen oder Privatunternehmen sein. In Mecklenburg-Vorpommern gilt die Kunst-am-Bau-Regelung auch für Maßnahmen von Zuwendungsnehmern, bei privaten Fördermaßnahmen und bei der Krankenhausförderung. Auch in Brandenburg gelten die Richtlinien für Landesbauten, Zuwendungs- und Fördermaßnahmen sowie in öffentlich-privater Partnerschaft realisierte Bauvorhaben. In Hessen werden die Landesrichtlinien bei geförderten privaten Baumaßnahmen angewandt.
Viele Länder wie Berlin, das Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Saarland beziehen ihre Zuwendungsnehmer wie Kommunen oder private Unternehmen nicht in Forderungen nach Kunst am Bau ein, oder nennen diese nicht. In Bayern heißt es dazu: „Für Förderprojekte (mit staatlichen Mitteln geförderte Bauprojekte) sind die Förderbedingungen in der Zuständigkeit der (verschiedenen) Fördergeber, dazu ist keine pauschale Aussage möglich“.[46] In Thüringen wird die Zuständigkeit verneint: „Wie in der Richtlinie K 7 DABau Thüringen, Abschnitt 1 festgelegt, ist der Kunstbeirat nur für die künstlerische Gestaltung landeseigener Gebäude bzw. Liegenschaften zuständig. Ein Regelungsbedarf für Bauvorhaben der öffentlichen Hand außerhalb dieses Zuständigkeitsbereichs kann nicht eingeschätzt werden.“[47]
In Rheinland-Pfalz gilt seit 2004 für Baumaßnahmen von Zuwendungsnehmern mit mehr als 10 %-iger Beteiligung des Landes eine eigene Verwaltungsvorschrift, Nr. 631. Die Regelungen sollen in Zuwendungsverfahren zur Auflage gemacht werden und können nur dann ausgesetzt werden, wenn ein künstlerischer Beitrag nicht möglich ist, unter anderen aus denkmalpflegerischen Gründen oder wenn „die künstlerische Ausgestaltung durch Beiträge Dritter gewährleistet ist“.[48] In der Verwaltungsvorschrift werden außerdem, abweichend von der RLBau RLP, als Berechnungsgrundlage der Kunstmittel die Kostengruppen 300 und 400 herangezogen. Außerdem wird – eine Seltenheit in den Richtlinien – auch ein Frauenteil von einem Drittel, resp. mindestens die Beteiligung einer Künstlerin in den Preisrichtergremien für Kunstwettbewerbsverfahren bei Zuwendungsbauten vorgeschrieben.

Als einziges Land hat Schleswig-Holstein einen gesonderten Erlass für die Kommunen des Landes herausgebracht, in denen diese aufgerufen werden, Kunst im öffentlichen zu realisieren, und zwar anders als das Land selbst, das lediglich einen kleinen Betrag Sondermittel dafür einsetzt, prozentual an Baumaßnahmen gebunden. Vorschreiben kann das Land dies nur in Zusammenhang mit den von der Investitionsbank Schleswig-Holstein und damit vom Land geförderten kommunalen Baumaßnahmen.

---

[46] Antwort auf Fragebogen zur Kunst am Bau, Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, Abteilung Hochbau, Christine Mantel, 2009
[47] Trautvetter, Minister, Thüringer Finanzministerium, Antwort auf Kleine Anfrage 70 des Abgeordneten Dr. Klaubert (PDS), 15. März 2000, in: Thüringer Landtag, 3. Wahlperiode 17.03.2000, Drucksache 3/475
[48] Verwaltungsvorschrift 631 Künstlerische Ausgestaltung öffentlich geförderter Hochbauten, Ministerium der Finanzen Rheinland Pfalz, 12. 11. 2003, (B 1074 – 4524)

4.3. Kooperationen mit dem Bund

Anders als bei den Bundesbauten durch die Länder, bei denen die RBBau in Anwendung gebracht wird, wenden die meisten Länder bei Kooperationen bzw. gemeinsamen Baumaßnahmen von Bund und Land die eigenen Landesrichtlinien an.

4.3.1. Hochschulbau

Zu den wichtigsten gemeinsamen Baumaßnahmen von Bund und Ländern gehört der Hochschulbau. Hier gelten in vielen Ländern die Landesrichtlinien zur Kunst am Bau wie z. B. in Baden-Württemberg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Thüringen. In Schleswig-Holstein gilt die RLBau K7 des Landes sogar ausschließlich bei den Kooperationsbauten mit dem Bund, insbesondere dem Hochschulbau.
Von den 761 erfassten Werken[49] entstanden über 40% der Arbeiten, 311 Kunstwerke, im Rahmen von Hochschulbaumaßnahmen bzw. wurden in den Ländern ohne feste Baugebundenheit der Projekte im Bereich von Hochschulen realisiert.

4.4. Bundesbauten durch die Länder

Die Länder sind mit ihren Bauverwaltungen auch für den Bund tätig und erstellen, außer den Bauten in Berlin, Bonn und im Ausland, alle Bundeseinrichtungen in den jeweiligen Ländern. Bei den Bundesbauten gilt die RBBau. Je nach Größe und Struktur der Landesverwaltungen werden diese Bauten durch eigene Bundesbauabteilungen der Länder realisiert.

5. Gebäudetypen mit Kunst am Bau

Die Kunst am Bau ist in allen Richtlinien der Länder sowie beim Bund als eine Kannbestimmung von der Bestimmung von Zweck und Bedeutung der Baumaßnahme abhängig. Da die Bedeutung relativ frei definierbar, ist es interessant zu sehen, bei welchen Gebäudetypen tatsächlich Kunst am Bau realisiert wird.

5.1. Hochschulen und Forschungseinrichtungen

Nicht nur aufgrund der besonderen, gemeinsamen Trägerschaft von Bund und Ländern nehmen die Hochschulen, Bildungs- und Forschungseinrichtungen, inklusive ihrer Kliniken und Bibliotheken einen herausragenden Stellenwert für die Kunst am Bau ein. Fast die Hälfte der Kunst am Bau wird hier realisiert. Im Gegensatz zu vielen anderen staatlichen Einrichtungen sind im Bildungswesen fast alle Bauten für eine breite Öffentlichkeit der Studierenden, Lehrenden und Forschenden zugänglich. Während die Funktion der Bildungseinrichtung einen kulturellen Anspruch begründen würde, lässt der Blick auf das Nutzerpublikum ein gewisses Bildungsniveau und Internationalität als Voraussetzung für das Interesse an Kunst vermuten.
Auch die repräsentative Funktion von Universitäts- und Hochschulbauten ist durchaus eine wichtige Voraussetzung für die Beteiligung von Kunst.
Auffällig ist nicht nur die Zahl der Kunstwerke, die sich hier finden, sondern auch die zum Teil sehr hohe Qualität und Innovation der Kunstwerke. Mit Blick auf den frühen Hochschulbau seit den fünfziger Jahren muss die Bedeutung der Bereitschaft, innovative Kunstformen im Hochschulbau zu realisieren, betont werden. Bereits in den frühen Nachkriegsjahren hoben Kritiker Georg Meistermanns Glasfenster für die Universität in Freiburg hervor. Es gestalteten auch bekannte Künstler wie Jean Arp in Braunschweig, K. H. Dahmen in Heidelberg, Karl Hartung in Hamburg, Ernst Wilhelm Nay in Freiburg Wände und Hörsaalfassaden der Universitäten. In den siebziger Jahren schuf Hajek spektakuläre Fassaden- Wand- und Freiraumgestaltungen auf dem

[49] Stand der Bestandsaufnahme 25. März 2010 mit Auswahl von Werken aus 15 Bundesländern (ohne Brandenburg).

Campus in Freiburg und für die Universität in Saarbrücken. 1971 wurde auch die neue Ruhruniversität in Bochum mit einer großen Zahl von Kunstwerken international bedeutender Künstler wie Rupprecht Geiger, Adolf Luther oder Victor Vasarely, ausgestattet. Neben dem kulturell erzieherischen Gedanken der frühen Kunst am Bau wurden hier zu Beginn der siebziger Jahre bereits Ansprüche an die Gestaltung der Lebensumwelt durch Kunst aufgegriffen und mit raumgreifenden Projekten umgesetzt.

Auch heute finden sich im Rahmen von Hochschulbaumaßnahmen avancierte Projekte der Kunst am Bau. Neben vielen Skulpturen (38%), Raum- und Wandgestaltungen (30%) werden hier auch konzeptionelle Textarbeiten, fast die Hälfte aller Installationen und Lichtinstallationen und fast alle Medienprojekte realisiert. Inhaltlich fallen hier komplexere inhaltliche Auseinandersetzungen mit naturwissenschaftlichen Erkenntnissen und Theorien in Installationen und Objekten auf, die sich auf Inhalte der Institute und Forschungseinrichtungen beziehen. Die Campussituation ermöglicht auch ungewöhnliche Platz- und Hofgestaltungen.

5.2. Krankenhäuser

Überraschenderweise findet sie, trotz des anzunehmenden Bedarfs nach Gestaltung bei den Patienten, des zu erwartenden hohen ästhetischen Nutzens und der Aufgeschlossenheit der mit viel Rezeptionszeit ausgestatteten Nutzer - den Patienten und Besuchern – in den Krankenhäusern nur sehr wenig Kunst am Bau. Lediglich etwas mehr als 2% der Kunstwerke existieren in den Klinikbauten der Länder. In den Ländern wird diese Zurückhaltung mit dem Kostendruck im Gesundheitssystem erklärt – wo Investitionen ohnehin kaum mehr möglich sind, werden keine zusätzlichen Mittel für Kunst am Bau zur Verfügung gestellt. Von den wenigen Kunst-am-Bau-Maßnahmen in Kliniken wurden überproportional viele Skulpturen, einige Wandgestaltungen und Installationen realisiert.

5.3. Verwaltungs- und Amtsgebäude

Die reinen landeseigenen Baumaßnahmen, die am häufigsten mit Kunst am Bau ausgestattet werden, sind unterschiedliche Verwaltungs- und Amtsgebäude. Von den 761 Werken sind über 13 % im Rahmen behördlicher Bauten realisiert worden. Die Öffentlichkeitssituation der Bauten ist je nach Amtsfunktion verschieden. Die meisten Amtsgebäude wie Finanz- und Gesundheitsämter zeichnen sich aber durchaus durch öffentliche Zugänglichkeit aus. Die Kunst in Foyers, Warte- und Besuchsräumen hat damit auch eine gewisse repräsentative, vor allem aber dekorative Funktion. In den Amtsbauten wurden zu 60% Skulpturen aufgestellt, und zu 25 % Wand-, Raum- und Glasfenstergestaltungen realisiert. Daneben wurden einzelne Tafelbilder, Installationen, auch Lichtinstallationen und Vorplatzgestaltungen realisiert.

5.4. Gerichtsgebäude

Neben diversen Amtsbauten sind die Gerichtsgebäude und Justizzentren wichtige Baumaßnahmen, bei denen Kunst in Auftrag gegeben wird. Hier befinden sich etwa 11 % der baubezogenen Kunstwerke. Strukturell unterscheiden sich die Gebäude kaum von anderen Amtsgebäuden. Historisch haben sie eine größere Repräsentationsfunktion, die sich in diesem Zusammenhang vor allem darin ausdrückt, dass sich die geringere Zahl der Gerichtsgebäude gegenüber der Mehrheit anderer Verwaltungsbauten durch eine relativ häufige Kunstausstattung auszeichnet. Die Form der künstlerischen Ausstattung differiert nicht sehr, auch hier werden Foyers und Säle vor allem mit Skulpturen und Wandgestaltungen versehen.

5.5. Polizeieinrichtungen

Der dritte, größere Bereich der reinen Landesbauten, in dem Kunst am Bau realisiert wird, ist mit etwa 10% der Polizeibau. Bei ähnlicher Nutzungsstruktur wie bei anderen Ämtern ist auch die Ausstattung von Polizeipräsidien und Wachen vergleichbar. Wieder dominieren Skulpturen und Wandgestaltungen, dazu kommen Glasfenster, Installationen und relativ viele Vorplatzgestaltungen (10%).

5.6. Justizvollzugsanstalten

Überraschend ist die Ausstattung von Justizvollzugsanstalten mit immerhin noch 4,5% der aufgenommenen Kunstwerke, fast ebenso viele wie in den Repräsentationsbauten der Länder. Insbesondere bei Neu- und Umbau von Besucherbereichen und Hofgestaltungen wird Kunst am Bau in den Gefängnissen integriert, dabei sind fast alle Kunstformen gleichmäßig vertreten. Trotz der Sicherheitsauflagen werden von Skulpturen und Platzgestaltungen, über Wand- und Glasgestaltungen, bis zu Foto-, Lichtinstallationen und auch Beteiligungsprojekten alle Kunstformen realisiert.

5.7. Regierungs- und Parlamentsbauten

Ausgehend von Zweck und Bedeutung, der für die Einbeziehung von Kunst am Bau ausschlaggebend ist, sind die repräsentativen Staatsbauten wie Staatskanzlei, Ministerien, Landesparlamenten und die Landesvertretungen in Berlin für Kunst am Bau prädestiniert. Dass hier keine sehr große Zahl erreicht wird, liegt an der seltenen Gelegenheit zu Neubauten. Die Gebäude sind charakterisiert durch eine große repräsentative Funktion auf der einen Seite und durch den in großen Teilen sicherheitstechnisch begründeten Ausschluss der breiten Öffentlichkeit auf der anderen Seite. In diesem Spannungsfeld bewegen sich auch die künstlerischen Arbeiten. Es sind zur Hälfte Skulpturen und zu einem Viertel Wandgestaltungen. Daneben finden sich auch hier fast alle Kunstformen in geringerer Zahl.

5.8. Kulturbauten und sonstige Gebäude

Außerdem gehören zu den von den Ländern mit Kunst ausgestatteten Baumaßnahmen Museen, Theater, Bibliotheken sowie einige Bäder. Selbst ohne die Universitätsbibliotheken hinzuzuzählen, bilden die Bibliotheken die größte Gruppe dieser kulturellen Baumaßnahmen. Neben Textinstallationen finden sich hier – in Ermangelung freier Wände – oft frei im Raum schwebende Mobiles, Objekte, Skulpturen, Licht- und andere Installationen. Museen und Theater werden dagegen meist traditioneller mit Skulpturen, Wandgestaltungen, aber auch mit Licht- und Rauminstallationen ausgestattet.

6. Kunst am Bau der Länder

Abgesehen von der Tatsache, dass in einigen Bundesländern zusätzlich temporäre und bauunabhängige Projekte aufgrund der Programme für Kunst im öffentlichen Raum möglich sind, differieren die realisierten baubezogenen Kunstwerke in den übrigen Ländern nicht generell.

Freie Skulpturen vor den Gebäuden, in Innenhöfen und Grünanlagen sowie Gestaltungen von Wänden und Decken mit Malerei und farbigen Paneelen sind die häufigsten Erscheinungsformen. Außerdem nimmt die Gestaltung von Glaswänden, Treppenhäusern und Fassaden durch die Behandlung der Glasflächen mit Farbe, Sandstrahl und die Anbringung von Licht-, Foto- und Objektinstallationen in den letzten Jahren zu. Generell bleiben die Formen der Installationskunst jedoch gegenüber ihrem Vorkommen im Ausstellungsbereich unterrepräsentiert. Dasselbe gilt für die

Medienkunst, für konzeptionelle Werke und partizipatorische Arbeiten, die nur in geringer Zahl als Kunst am Bau in den Ländern auftauchen.
Überraschenderweise werden nach wie vor etwa ein Zehntel der Mittel für baubezogene Kunstaufträge zur Anschaffung mobiler Tafelbilder, Fotografien und Grafiken aufgewendet, die meist nicht eigens für den konkreten Kontext geschaffen wurden.

6.1. Skulptur

Die zahlenmäßig am stärksten vertretene Kunstgattung bei der Kunst am Bau an den landeseigenen Maßnahmen ist die der Skulptur (ca. 35 %). Hierzu zählen neben freistehenden Skulpturen aus Metall, Holz oder Stein auch viele andere Objektformen aus Kunststoff oder verschiedenen Materialien. Daneben finden sich Bodenskulpturen und andere Bodeninstallationen sowie Brunnen. Alle Skulpturenformen werden sowohl innerhalb der Gebäude als auch auf Vorplätzen und in Höfen, Gärten oder Atrien platziert. Stilistisch kann hier keine Richtung als besonders hervorstechend benannt werden, auch wenn eventuell die abstrakte Metallskulptur am häufigsten zu finden ist. Nach wie vor fallen die Mehrzahl der Skulpturen durch die Beliebigkeit ihrer Aufstellungsweise in Bezug auf den Raum und seine Funktion auf. Bei den Bodenarbeiten ist dies seltener der Fall, sie sind häufiger auf den Ort und seine Architektur hin konzipiert.
Die meisten Skulpturen lassen sich jedoch ohne ästhetischen Verlust, als mobile Objekte, jederzeit in andere Kontexte versetzen.
Hier kommt es auch zum Ankauf nicht eigens für die Maßnahme geschaffener Werke.

6.2. Wandgestaltung

Die zweite, neben der Skulptur, deutlich häufiger vorkommende Kunstgattung ist die Wandgestaltung (29%), zu der alle Formen der Wand- und Fassadenbemalung, Wandbild, Wandzeichnung, Mosaik, Fresko und Relief zählen. Diese klassische baubezogene Kunstform reagiert direkt auf die bestehende Architektur. Sie wird selten gleichzeitig mit dem Bau konzipiert, sondern den Künstlerinnen und Künstlern wird im Regelfall innerhalb der fertig konzipierten oder sogar fertiggebauten Architektur eine Wand zur Gestaltung zugewiesen. Neben monumentalen Bildern in Eingangshallen und Treppenhäusern gibt es viele die Gebäude akzentuierende Bearbeitungen der Wände. Bei den aktuellen Wandgestaltungen überwiegt die Gestaltung mit monochromen Farbflächen, farbigen Friesen oder Textbildern gegenüber den selteneren figurativen Gestaltungen. Die Techniken von Wandzeichnung und Mosaik sind heute eher selten.
Im speziellen Fall der Bremer Wandbilder werden Außenfassaden bestehender Gebäude, insbesondere freie Brandwände, als eine Maßnahme der Stadtgestaltung im Nachhinein formal oder inhaltlich bearbeitet.
Generell ist die Zahl der Gestaltungen von Außenfassaden sehr viel geringer als die Gestaltung von Innenwänden. Auffällige Ausnahmen sind integrative Fassadenkonzepte wie von Remy Zaugg und Gesine Weinmiller-Architekten 2004 in Aachen oder Thomas Ruff und Herzog & De Meuron 1995 in Eberswalde. Diese, die Architektur wesentlich bestimmenden Arbeiten sind nur als frühe, intensive Kooperation von Architekten und Künstlern denkbar und entstehen stets im Direktauftrag auf Wunsch der Architekten.

6.3. Installation

Die drittgrößte Gruppe stellen die Raumgestaltungen und Installationen dar, die mit 11% schon deutlich seltener als die beiden erstgenannten Gattungen vertreten sind. Mit Farbe, Materialen und Objekten werden Wände, Decken und Freiräume in den

Gebäuden bearbeitet und neue künstlerische Räume definiert. Die Rauminstallationen setzen eine intensive Auseinandersetzung mit den architektonischen und funktionalen Vorgaben voraus. Sie sind daher meist besonders ortsspezifische Lösungen. Eine auffällig häufige Installationsform ist das Mobile, das bereits seit Alexander Calders Arbeiten für den New Yorker Flughafen in den fünfziger Jahren eine populäre Form der Gestaltung in großen offenen Hallen, Atrien und Treppenhäusern ist. Durch die freie Aufhängung im Raum ist auch an viel besuchten Orten die ungehinderte und gut gesicherte Präsentation monumentaler Arbeiten möglich.

6.4. Licht- und Medieninstallation

Zu der jüngsten Kunstform, der Licht- und Medieninstallation, zählen neben den Neonlicht- und LED-Arbeiten, Illuminationen, aber auch Video- und Diaprojektionen, Klang- und Sprachinstallationen, Filme und Internetarbeiten. Sie finden sich an der Spitze der übrigen Kunstformen mit fast 6 % aller Arbeiten. Trotz der Wartungsintensität und der permanent anfallenden Betriebskosten gehören die Licht- und Medieninstallationen zu den besonders populären Werken, die gerne präsentiert und hervorgehoben werden. Neben einigen recht beliebigen Lichtinstallationen, finden sich an den Landesbauten sehr spezifisch auf Ort und Thema der Institution hin konzipierte Werke.

6.5. Glasgestaltung

Eine besondere, da nur als Kunst am Bau vorkommende Kunstform ist die der Glasgestaltung von Fensterflächen innerhalb der Gebäude, in Treppenhäusern und Fassaden. Sie ist mit etwas mehr als 4 % vertreten. Hier hat sich das Spektrum der Arbeitsweisen in den letzten Jahrzehnten sehr gewandelt. Es werden nicht mehr vorzugsweise große Buntglasfenster mit abstrakten oder figurativen Darstellungen geschaffen, sondern moderne Techniken wie Ätzungen, Sandstrahlung und Druckverfahren genutzt. Neben Farbflächen und jeder Art malerischer Form werden besonders häufig Fotografien und Texte in die Glasgestaltungen integriert. Je nach Bedeutung der gewählten Glasfläche haben die Arbeiten einen besonderen Stellenwert für den Gesamteindruck der Gebäude. Mehr als die Bearbeitung zugewiesener Wandflächen gehört die Gestaltung von innen wie außen gleichermaßen wahrnehmbarer Glasfassaden zu der besonders sensibel in die Architektur zu integrierenden Kunst. Akzeptanz formaler und ästhetischer Vorgaben, gegenseitiger Respekt und Toleranz sind bei diesem Zusammenspiel besonders wichtig. Andererseits entstehen mit diesen Arbeiten einzigartige, nicht übertragbare Werke im Zusammenspiel von Kunst und Architektur.

6.6. Platzgestaltung

Auch Platzgestaltungen sind einzigartige Konzeptionen vor Ort. Bedeutung gewinnt sie durch die Integration der Architektur in die Umgebung und die Stadtgestalt. Platzgestaltungen werden in ähnlicher Zahl wie die Glasgestaltungen, d. h. über 4% geschaffen. Die Platz- und Hofgestaltungen entsprechen einerseits dem Bedürfnis nach repräsentativer, häufig von der Architektur formal unabhängiger Vorplatzgestaltung (mit Skulptur). Auf der anderen Seite erfüllen sie funktionale und ästhetische Wünsche nach ganzheitlicher Außenraumgestaltung in Höfen, Atrien und Gärten. Neben Brunnenanlagen und formalen Bodengestaltungen sind hier alle Formen figurativer oder abstrakter, materialästhetischer Gestaltung zu finden.

6.7. Tafelbild

Mit mehr als 4 % und einem, bei der Berücksichtigung des Gesamtbestandes, wahrscheinlich sehr viel höherem Anteil der Kunst am Bau werden nach wie vor mobile

Tafelbilder zur Ausstattung der Gebäude angekauft. Leider wird dabei nur ein geringerer Teil der Tafelbilder in Form und Inhalt für den Ort konzipiert und geschaffen. Stattdessen wird mehr oder weniger beliebig angekauft und dekoriert.

6.8. Fotografie

Die Fotografie ist mit etwa 2 % an der Kunst am Bau der Länder vertreten. Für die Fotografie-Ankäufe gilt wie für die Tafelmalerei, dass sie selten für den Ort entwickelt und geschaffen werden.

6.9. Sonstiges

Daneben gibt es eine ganze Reihe anderer Werkformen, wie Fahnen, Schilder, Schriftzüge, Leitsysteme, Kircheninventar, die als Kunst am Bau realisiert werden. Wie allgemein im künstlerischen Geschehen zu beobachten, spielen auch bei der baubezogenen Auftragskunst für die Künstlerinnen und Künstler, Gattungsgrenzen oder Fragen freier und angewandter Kunst kaum eine Rolle. Waren ursprünglich eine ganze Reihe der Landesrichtlinien noch auf die Beauftragung von Kunst und Kunsthandwerk ausgerichtet, werden explizit kunsthandwerkliche Arbeiten heute nicht mehr beauftragt, auch wenn diese - wie im Saarland - noch in einigen Richtlinien auftauchen. Stattdessen hat sich in den letzten Jahrzehnten die Kunst selbst funktionalen Gestaltungen zugewandt. So lassen sich heute nicht mehr Fahnenmasten oder Treppengitter bei den Künstlern bestellen, aber der Hinweis auf Nutzungszusammenhänge veranlasst Künstler von sich aus, Nutzungsmöglichkeiten in Raumgestaltungen zu integrieren. Auch die Entwicklung von Schildern und Leitsystemen gehört inzwischen zu den künstlerisch durchaus anerkannten Arbeiten.

7. Künstlerinnen und Künstler

Durch die überwiegend in beschränkten, d. h. eingeladenen Wettbewerben oder als Direktvergaben getätigten Aufträge werden die Künstlerinnen und Künstler gezielt ausgewählt. Nicht immer geschieht dies durch informierte Fachleute und aus Experten zusammengesetzten Gremien. Nicht selten bestimmen Verwaltungsmitarbeiter, ohne fachspezifischen Hintergrund die Künstlerauswahl zusammen mit ihren Kollegen, Nutzern und regionalen Interessenvertretern, wie Galeristen. Zufallsbekanntschaften, lokale Größen und der Einfluss regionaler Verbände bestimmen die Vorauswahl dann genauso wie die mediale Prominenz einzelner Künstlerpersönlichkeiten und populärer Werke.
Interessant ist dennoch festzustellen, dass im untersuchten Bestand der Kunst aus den Bundesländern bis auf wenige Ausnahmen kaum besondere Präferenzen einzelner Künstler herausstechen. Selbst wenn einige Künstler, regional gut vernetzt, häufiger als andere eingeladen werden, werden sie nicht unbedingt auch häufiger für einen Auftrag ausgewählt.

7.1 Berücksichtigung von Landeskindern

Obwohl es in den Landesrichtlinien für die Beauftragung mit bildender Kunst keine Festschreibung der Präferenz von Landeskindern[50] gibt, ist diese grundsätzlich festzustellen.
Dies mag sich zum einen aus der Beteiligung von regionalen Künstlerverbänden und Sachverständigen der regionalen Kunstakademien und Ausstellungshäusern bei der Künstlerauswahl ergeben zum anderen aus den häufig beschränkten finanziellen Möglichkeiten.

[50] Zu den Landeskindern zählen nicht nur aus einem Land stammende, sondern dort wohnhafte Künstler.

Dies führt dazu, dass – wobei die vorliegende Untersuchung noch keine vollumfängliche Bestandsaufnahme der Kunst der Bundesländer sein kann - einige Künstlernamen häufiger in einem Bundesland auftauchen. Beispiele sind Jupp Mönster mit sieben oder Edeltraut Rath mit fünf Wandbildaufträgen in Bremen oder Gabriela Nasfeter mit mindestens sechs Grafik- und Malereiaufträgen in Baden-Württemberg.
Nur wenige Künstler fallen durch Aufträge in mehr als zwei Bundesländern auf. Es die bekannteren Künstler der mittleren Generation wie Stephan Balkenhol (*1957), Norbert Radermacher (*1953), Bogomir Ecker (*1950) oder Claus Bury (*1946) – nicht zufällig sind sie alle Bildhauer. Auch die ältere Generation der Bildhauer wie Ulrich Erben (*1940), Ansgar Nierhoff (*1941), Timm Ulrichs (* 1940), die in den achtziger Jahren sehr häufig in verschiedenen Bundesländern mit Arbeiten vertreten waren, werden auch nach 1990 in mehreren Bundesländern beauftragt.
Internationale Künstler sind nur selten vertreten, eine Ausnahme ist Kazuo Katase, der allein in dem gesichteten Bestand sechsmal in drei Bundesländern mit Kunstwerken vertreten ist. Neben einigen sehr bekannten Bildhauern, Malern und Lichtkünstlern wie Cragg, Di Suvero, Finlay, Lafontaine, Le Witt, Saint Phalle, Ullmann, Zaugg, Toroni, Zeniuk und Nanucci, die vereinzelt in Hochschulgebäuden oder eher repräsentativen Gebäuden Kunst realisierten, werden jüngere ausländische Künstlerinnen und Künstler öfter eingeladen, wenn sie in einem Bundesland wohnhaft sind.

8. Zusammenfassung und Vergleich von Bund und Ländern

Die meisten deutschen Bundesländer beauftragen im Rahmen ihrer Landesbaumaßnahmen auch bildende Künstler. Ausnahmen sind Hamburg, Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Thüringen. Die Länder vergeben baubezogene Kunstaufträge auf Grundlage von Landesrichtlinien, die den RBBau des Bundes in Grundzügen entsprechen. Hamburg und Schleswig-Holstein realisieren aufgrund alternativer Programme für Kunst im öffentlichen Raum keine Kunst am Bau bei ihren (reinen) Landesbauten. Nur Niedersachsen und Thüringen wenden ihre gültigen Richtlinien nicht an.

Große Unterschiede bei den Regelungen, der Durchführung und den Ergebnissen finden sich nicht zwischen dem Bund und den Ländern. Da sich einige Länder in ihren Verordnungen und bei der Durchführung in Inhalt und Struktur den seit 2005 im Leitfaden Kunst am Bau des Bundes festgelegten Ausführungsbestimmungen annähern, gibt es lediglich in den Bauaufgaben und der landesspezifischen Künstlerwahl Unterschiede. Größer unterscheiden sich dagegen einige Länder voneinander.

Die Unterschiede beginnen bei den zur Verfügung gestellten Finanzmitteln, die erheblich voneinander abweichen. Sie reichen von der Projektzahl über die Verwaltungsstrukturen bei der Umsetzung, die Auswahlmodalitäten und die Fachkompetenz der Auswahlgremien, bis zur künstlerischen Qualität der Werke.

Die Länder Bayern mit 1-2 Mio. Euro, Baden-Württemberg mit 500.000 Euro, NRW mit 495.000 Euro und Berlin mit 100-200.000 + 307.000 Euro geben unabhängig von ihrer Größe und Finanzkraft vergleichsweise viel Geld für Kunst am Bau aus. Selbst ein kleines Land wie Bremen stellt mit maximal 250.000 Euro viel Geld zur Verfügung. Andere Bundesländer wie Mecklenburg-Vorpommern oder das Saarland geben dagegen wenig aus. Thüringen und Niedersachsen vergeben gar keine Kunstaufträge im Rahmen ihrer Baumaßnahmen. Das bedeutet, dass es in einigen deutschen Ländern deutlich weniger aktuelle baubezogene Kunstwerke gibt – wenn nicht private Investoren, die Gemeinden und der Bund hier ausgleichend tätig werden.

Ähnlich wie das Gesamtvolumen differieren auch die Kosten, die in den Ländern maximal für ein Projekt zur Verfügung stehen. Damit wird Kunst am Bau zu einem re-

gional sehr unterschiedlich bedeutsamen Arbeitsfeld. Interessanterweise ergeben sich die Differenzen bei den Kosten für einzelne Kunstwerke nicht nur aus den prozentualen Baukostenanteilen – obwohl diese zwischen den Ländern differieren -, sondern auch aus zusätzlich festgelegten Höchstsummen für Kunstmaßnahmen. Diese variieren zwischen 250.000 Euro in Berlin und Rheinland-Pfalz und 50.000 Euro in Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern. Entsprechend geben einige Länder wie das Saarland, Hamburg, Bremen und Schleswig-Holstein durchschnittlich zwischen 20-33.000 Euro für ein Kunstwerk aus. Während andere wie Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz etwa das Doppelte, nämlich durchschnittlich 39-66.000 Euro, für Kunst zur Verfügung stellen. Hier dürfen in Einzelfällen Kunstwerke auch sechsstellige Beträge kosten.

Dieses finanzielle Ungleichgewicht muss nicht unbedingt mit einer Qualitätseinbuße bei den realisierten Kunstwerken einhergehen. Auch wenn es in einigen Bundesländern deshalb viel mehr und größere Projekte gibt, kommt es vor allem auf die qualifizierte Künstlerauswahl an.

Zunächst einmal ist in allen Ländern der Anteil der mit Kunst beauftragten Landeskinder hoch. Das bedeutet, dass Bundesländer, in denen sich wichtige Kunststandorte befinden, wie Berlin, Köln und Düsseldorf mit Atelierräumen für international und national agierende Künstler, Galerien und renommierte Kunsthochschulen, aus einer größeren, höher qualifizierten Künstlerschaft schöpfen können. Da die regionale Auswahl nirgends festgeschrieben ist, lässt sie sich durch geschickte Zuladung ausgleichen.

Die überwiegende Anzahl der Werke kommt über beschränkte, d. h. eingeladene Wettbewerbe zustande. Offene Wettbewerbe sind selten und von unterschiedlicher Reichweite. Etwas häufiger als diese sind Direktvergaben und Ankaufverfahren.

Nicht durch die Art ihrer Künstlerauswahlverfahren, aber in der Beteiligung von Fachleuten an den Verfahren unterscheiden sich die Länder voneinander. Die Unterschiede, die sich letztlich auf die Qualität der Auswahl von Künstlern und Kunst auswirken, beginnen bei der Zuständigkeit für die Kunst und enden bei der Qualifikation der Preisgerichtsmitglieder.

Während sich einige Länder bei der grundsätzlichen Entscheidung, ob und welche Kunst bei einer Baumaßnahme sinnvoll erscheint, im Vorfeld von einem Sachverständigenrat beraten lassen, entscheiden in anderen die federführenden Ministerien gemeinsam mit der Bauverwaltung. Wie beim Bund werden in Berlin, Bremen, Hamburg und Thüringen Kunstsachverständige und Nutzer an der Grundsatzentscheidung beteiligt. Ohne Sachverständigenbeirat entscheiden in Nordrhein-Westfalen und im Saarland Expertinnen der Kulturverwaltung zusammen mit Nutzerressorts über die Kunst am Bau.
In Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz hingegen trifft die Bauverwaltung in den zuständigen Ministerien in Absprache mit den Nutzer- und Finanzressorts die Entscheidung über Kunst am Bau.

In den Ländern mit Sachverständigenbeiräten wird neben konzeptionellen Überlegungen zur künstlerischen Aufgabenstellung und Verfahrenswahl auch die Künstlerauswahl sowie die Auswahl von Sachverständigen für die Preisgerichte qualifiziert und transparent vorgenommen. In Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Hamburg,

Hessen und im Saarland[51] gibt es die kontinuierliche, fachliche Beratung durch ein für einige Jahre bestelltes Beratungsgremium, das sich mehrheitlich aus Künstlern, Kunstvermittlern und Architekten zusammensetzt. Problematisch erscheint der Einsatz desselben Gremiums für die Künstlervorauswahl und als Preisgericht, wie es in Baden-Württemberg, Hessen, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen praktiziert wird.
Gute Kenntnisse über bisherige Verfahren, beteiligte Künstler und aktuelle Entwicklungen in der Kunstszene zeichnen sowohl die Sachverständigenbeiräte, als auch die speziell für Kunst am Bau Zuständigen aus, die es in den Kulturverwaltungen von Berlin, Bremen, Nordrhein-Westfalen sowie in den Bauverwaltungen von Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz gibt.

In allen anderen Ländern obliegt die Hinzuziehung und Auswahl von Kunstsachverständigen, die Zusammensetzung der Preisgerichte und die Vorauswahl der Künstler Mitarbeitern der Bauverwaltungen. Die mehrheitlich im Rahmen beschränkter Wettbewerbe ausgewählten Künstler werden bei der Realisation ihrer Werke von den Projektleitern in den lokalen Bauämtern und Liegenschaftsbetrieben betreut. Hier unterscheiden sich Bund und Länder nicht voneinander. Insbesondere bei Prozessen mit vielen Baubeteiligten wäre eine stärkere fachliche und kommunikative Betreuung der Künstler während der Realisationsphase wünschenswert. Dies können auch die zentral für Kunst-am-Bau-Zuständigen kaum für alle Projekte leisten.

Die Kunstwerke von Bund und Ländern unterscheiden sich nicht durch die beteiligten Künstler oder die allgemeine Qualität. Die Unterschiede ergeben sich aus den Bauaufgaben. Die am häufigsten mit Kunstaufträgen ausgestatteten Baumaßnahmen sind die Hochschulbauten (inklusive Kliniken und Bibliotheken). Die zumeist von Bund und Ländern gemeinsam finanzierten Bauten weisen fast die Hälfte der Kunstmaßnahmen auf. Es folgen mit jeweils etwa 10-15 % der Kunstmaßnahmen die Verwaltungs- und Amtsbauten, dann Gerichte und Polizeigebäude. Überraschenderweise finden sich etwa 4,5 % der Kunstmaßnahmen der Länder in Justizvollzugsanstalten, mehr als in den Repräsentationsbauten der Regierungssitze und Parlamente, aber auch mehr als in Kulturbauten.

In allen Einrichtungen werden überwiegend Skulpturen realisiert, davon nach wie vor sehr viele unspezifische Werke, die beliebig aufstellbar sind. Während bei Verwaltungsbauten etwa 70 % der Werke Skulpturen und 25 % Wandgestaltungen sind und dieses Verhältnis auch bei Gerichten und Polizeibauten nur etwas differiert, fallen die Hochschulen durch ein breiteres Spektrum von Kunstwerken auf. Neben 38 % Skulpturen und 30 % Wandgestaltungen gibt es viele Installationen und die Hälfte aller realisierten Medieninstallationen. Die Kunstwerke an den Hochschulen haben oft repräsentative Funktion, beziehen sich aber auch sehr häufig thematisch auf die jeweiligen Institute und Bauzusammenhänge. Hier finden sich die meisten innovativen und aktuellen Kunstwerke sowohl jüngerer als auch arrivierter Künstler.

Anteilsmäßig folgen nach der Skulptur und den freien Objekten (35%) die Wandgestaltungen (29%), die eine spezifischere Form der Kunst am Bau darstellen. Neben allen Maltechniken sind hier alle Materialien von der Majolikakachel über Fotocollagen bis zum Bronzerelief vertreten. Außer der Feststellung, dass es wesentlich mehr Innen-

[51] In Thüringen gab es bis 2005 einen Beirat. In Mecklenburg-Vorpommern sind im Beratergremium nur wenige Kunstexperten vertreten. In Niedersachsen und Schleswig-Holstein werden die Kunstkommissionen der Kulturverwaltungen nicht bei Kunst am Bau der Landesbauten hinzugezogen.

raum- als Außenwandgestaltungen gibt, ist hier zu bemerken, dass integrative Fassadenkonzepte, die ein Zusammenspiel von Kunst und Architektur voraussetzen, seltene Ausnahmen bleiben.
Zusätzlich ist die neuere Form der Installationskunst mit 11% vertreten, sie fällt insbesondere durch die Vielzahl von freischwebenden Mobiles in Treppenhäusern und mehrgeschossigen Foyers in allen Institutionsformen auf – eine besonders Raum sparende, sichere und nutzungsfreundliche Kunstform. Trotz ihres höheren Unterhalts- und Wartungsaufwands gibt es Licht- und Medienkunst (6%), wobei die kontextspezifischen Medienarbeiten eher im Hochschulbereich zu finden sind, während unspezifische Lichtinstallationen überall Platz finden.
Es folgen die beiden bauspezifischen Kunstformen der Glasgestaltung und der Platzgestaltung sowie in gleicher Zahl auch die Ausstattung mit mobilen Tafelbildern (4%). Für die Gestaltung von Glasflächen und Fenstern gilt das gleiche wie für die Wandgestaltung, auch hier gibt es kaum auffällige Fassadenlösungen und integrierte Kunst-Architekturkonzepte. Stattdessen werden viele Sandstrahlarbeiten sowie mit Fotografien und Texten bedruckte Fenstergestaltungen realisiert. Neben Tafelbildern werden auch Fotografien (2%) und Grafiken im Rahmen von Baumaßnahmen zur Ausstattung angekauft. Das ursprünglich unter Kunst am Bau mitberücksichtigte Kunsthandwerk findet sich heute kaum unter den Aufträgen, dafür aber Lichtdesign, Beschriftungen und Leitsysteme. Andere, prozessuale, partizipatorische Kunstformen werden eher im Rahmen von Kunst im öffentlichen Raum in Auftrag gegeben. Beteiligungsprojekte mit Endprodukten wie Installationen, Publikationen und Videos werden in geringer Anzahl inzwischen auch im Rahmen von Baumaßnahmen realisiert, vorzugsweise in Sozial- und Bildungseinrichtungen sowie dem Strafvollzug.

Die Bedeutung von speziell Verantwortlichen für die Kunst am Bau in den Ländern zeigt sich nicht nur beim Zustandekommen, sondern ganz besonders im Umgang mit den realisierten Werken. Beim Bund und in den meisten Ländern gehen die Kunstwerke in den Besitz des Nutzerressorts über und fallen damit dem Interesse oder Desinteresse wechselnder Hausherren und ihren meist nicht speziell informierten Mitarbeitern anheim. Wartung, Pflege und Restaurierung erfolgen daher eher in Ausnahmen fachgerecht, da es in den wenigsten Institutionen Kunstsachverständige als Ansprechpartner gibt. Auf Dauer gibt es keine Kontrolle und Sicherung des Verbleibs der Kunstwerke. In Baden-Württemberg als einzigem Bundesland bleiben die Kunstwerke in der Sachwaltung der realisierenden Bauverwaltung, Vermögen und Bau B-W des Finanzministeriums. Nicht zufällig ist es auch eines der wenigen Bundesländer, die über eine (fast) komplette Bestandsaufnahme ihrer Werke verfügen.

Nicht in allen Ländern wird die vom Leitfaden Kunst am Bau nahegelegte Dokumentation der Kunst am Bau vorgenommen. Nur wenige Länder fallen durch sehr gute Archivierung und Veröffentlichung ihrer Werke auf. Zu diesen Ländern gehört Bremen mit der besten Internetseite und der einzigen Komplettdokumentation aller Werke. Außerdem Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und das Saarland mit regelmäßig publizierten Bestandsdokumentationen.
Bei einigen Ländern gab es Ansätze von Kunstvermittlung, so gab es in Hamburg bis 2001 eine gut geführte Internetdokumentation, in Niedersachsen 1999 und in Sachsen 2004 engagierte Buchdokumentationen.
In den meisten Ländern gibt es weder Veröffentlichungen, noch interne vollständige Bestandsaufnahmen der eigenen Kunstrealisationen. Selbst in Ländern mit Dokumentationspflicht in den Richtlinien, wie in Bayern, Berlin oder Rheinland-Pfalz, sind die Werke nur schwer auffindbar.

Die Dokumentation und Archivierung, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Kunstvermittlung sind in den Ländern mit eigenen Verantwortlichen für die Kunst am Bau durchweg besser als in den anderen Ländern ohne solche Zuständigkeiten.

ANHANG

1. Übersicht über die Richtlinien zur Kunst am Bau der Länder

	Verordnung, Richtlinie, Dienstanweisung	Jahr	Herausgeber
Bund	Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen (RBBau), K7 Beteiligung Bildender Künstler, in: Ministerialblatt des Bundesministers d. Finanzen u. Bundesministers für Wirtschaft, S. 33 - 16. Austauschlieferung, S. 63-64. - 18. Austauschlieferung, S. 55.	3.4.1950 Januar 1957 10. 7.1974 Februar 1995 2005	Bundesminister der Finanzen Bundesschatzminister Bundesministerium f. Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, Bonn Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, Bonn Bundesministerium vom für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
	Leitfaden Kunst am Bau	2005	Bundesministerium f. Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Bonn
Baden-Württemberg	Dienstanweisung der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung Baden-Württemberg DAW, Teil C Immobilien-, Gebäude- und Baumanagement, Staatliche Schlösser und Gärten, 4.7 – 4.7.8. Kunst am Bau – Mitwirkung bildender Künstler, S. 22-24.	2.5.1955 1963 2009	Finanzministerium Baden-Württemberg
Bayern	Richtlinie für die Durchführung von Hochbauaufgaben des Freistaates Bayern: K7 Beteiligung bildender Künstler	3.1.1950 1954 12.12.1972 19.2.1999	Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren
Berlin	Allgemeine Anweisung für die Vorbereitung und Durchführung von Bauaufgaben Berlins (Anweisung Bau – ABau), 7. Kunst am Bau, Kunst im Stadtraum, 3. Austauschlieferung, S. 13-15.	15.12.1970 1979 Juni 2007	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

	Verordnung, Richtlinie, Dienstanweisung	Jahr	Herausgeber
Brandenburg	Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes im Zuständigkeitsbereich der Landesbauverwaltung Brandenburg (RLBau BB), MdF-Erlass zur Einführung der RLBau BB - V/1 - B 1000 A - 1 – Entspricht RBBau K7 in der 16. Austauschlieferung 1995, S. 63-64	3.11.1992 2.1.2006	Ministerium der Finanzen Brandenburg
Bremen	Kunst im öffentlichen Raum, Drucksache Nr. 8/288 Land Kunst im öffentlichen Raum, Drucksache 8/202, 7.6.1973 Stadt, Ausführungsbestimmungen Deputation f. Wiss. u Kunst	1952 18.6.1966 9.5.1973 29.1.1974	Senator für Kultur
Hamburg	Verwaltungsanordnung über Kunst im öffentlichen Raum	(18.6.1966) 24.2.1981 26.3.1996	Behörde für Kultur, Sport und Medien
Hessen	Dienstanweisung der Staatlichen Hochbauverwaltung des Landes Hessen (DABau), K7	1949 1951 März 1958 1992 Januar 2009	Ministerium der Finanzen Hessen,
Mecklenburg-Vorpommern	Richtlinien für die Durchführung der Bauaufgaben des Landes Mecklenburg Vorpommern, (RLBau M-V) K7	1990 2006	Ministerium f. Finanzen
Niedersachsen	Richtlinien für die Bauaufgaben des Bundes (RBBau) zugleich für Bauaufgaben des Landes Niedersachsen (RLBau), Anlage 11 RLBau (Verwaltungsvorschrift) - Landesrecht Niedersachsen, Aufträge an bildende Künstler, Abschnitt K 7 - Kunst am Bau - Kunst im öffentlichen Raum, Runderlass, 21.2.2600-1-2. MBl., S. 710	5.4.1949 12.6.2006	Ministerium für Finanzen

	Verordnung, Richtlinie, Dienstanweisung	Jahr	Herausgeber
Nordrhein-Westfalen	Richtlinien für die Durchführung der Bauaufgaben der Staatlichen Bauverwaltung Nordrhein-Westfalen RLBau NW, K7 Aufträge an bildende Künstler, Runderlass – B 1000 - 65 - VI A 2 - MBl. NRW. 1980 S. 1278 geändert – III B 3 - B 1000 – 65, MBl. NRW. 1991, S. 1600 - wird zur Zeit überarbeitet	8.10.1949 16.4.1959 16.5.1980 14.11.1991	Finanzministeriums, Ministeriums für Bauen und Wohnen
Rheinland-Pfalz	Richtlinien für die Bauaufgaben des Landes (RLBau), K7 - zur Zeit in Überarbeitung	1978 1992 2006	Ministerium für Finanzen,
	Verwaltungsvorschrift 631, Künstlerische Ausgestaltung öffentlich geförderter Hochbauten, B 1074 - 4524, Min Bl. 2003, S. 513	12.11. 2003	Ministerium für Finanzen
Saarland	Richtlinien für die Vergabe von Aufträgen an Bildende Künstlerinnen und Künstler bei Hochbaumaßnahmen des Saarlandes (Kunst im öffentlichen Raum), Gemeinsames Ministerialblatt Saarland, S. 55/56.	26.8.1958 1.5.1978 24.3.1995	Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft
Sachsen	Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben und Bedarfsdeckungsmaßnahmen des Freistaates Sachsen im Zuständigkeitsbereich der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung – RLBau Sachsen – Ausgabe 2003, Az.: 46-B 1003/1-3/18-6825, SächsABl.S Dr. S. S 502	1995 2003 14.2.2004 18.7.2008	Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

	Verordnung, Richtlinie, Dienstanweisung	Jahr	Herausgeber
Sachsen- Anhalt	Richtlinie für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen, Abschnitt K 7, Erlass des MF - 51-26000 RBBau, K7 in der Fassung der 16. Austauschlieferung 1995, S. 63-64. Erlass des MF vom Az.: 51 - 01532	23.01.1992 24.11.1997	Ministerium für Finanzen Ministerium für Finanzen
Schleswig-Holstein	K 7 Aufträge an bildende Künstlerinnen und Künstler, HBBau Schleswig-Holstein. Handbuch für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes Schleswig-Holstein	1952 5.9.1954 13.12.1968 4.12.1972 November 2001	Ministerium für Finanzen und Energie des Landes Schleswig-Holstein
	Richtlinie Kunst im öffentlichen Raum - Land, - X 403 a - 3506.11, Gl.-Nr.: 2260.2, Amtsbl. Schl.-H. 1994, S. 302.	30.6.1994	Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur
	Beteiligung von Kunst und Kunsthandwerk an kommunalen Hochbauvorhaben, Erlass / Kunst im öffentlichen Raum, Erlass - X 403 a - 3506.11 , Gl.-Nr.: 2260.1, Amtsbl. Schl.-H. 1994, S. 296.	6.4.1960, 22.12.1966, 13.12.1968 15.6.1994	Kultusminister Ministerin für Frauen, Bildung, Weiterbildung und Sport, des Ministers für Finanzen und Energie sowie des Innenministers
Thüringen	Dienstanweisung für die Durchführung der staatlichen Hochbaumaßnahmen des Freistaates Thüringen (DABau Thüringen), K 7 Aufträge an bildender Künstler, 3. Austauschlieferung, Az.: B1003-1.Allg. 506, ThürStanz. Nr. 37 / 1994, S. 2447-2448. - muss überarbeitet werden	1.9.1994, 1.1.2004 aktualisiert	Finanzministerium

2. Durchführung und Vergabeformen der Kunst am Bau in den Länder

Land	Ankaufverf.	Direktauftrag	Offener W.	Beschränkter W.	Sonstige Verf.	Ständiger Beraterkreis, Kommission	Amtszeit	Künstler-auswahl	Jury
Bund	x	x	x	x		Sachverständigenkreis: Zur Zeit: 4 Künstler; davon 1 Künstler, Vertreter BBK; 1 Künstler, Vertreter Deutscher Künstlerbund; drei Kunstvermittler		Auswahlkommission nicht identisch mit Jury	Jury: (6 Stimmen) 3 Kunstsachverständige (Vorschl. Künstlerverbände); 1 Bauverwaltung; 1 Nutzer; 1 planender Architekt, + beratend: Kunstsachverständige.
Baden-Württemberg	X	x	x	x		Kunstkommission: 1 Betriebsleiter, Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg (Vorsitz); 2 Künstler (abgestimmt mit BBK und Künstlerbund) ; 1 Vertreter Staatliche Kunsthalle Karlsruhe; 1 Vertreter Staatsgalerie Stuttgart; 1 Vertreter, Abteilung Vermögen u. Hochbau, Finanzministerium; 1 Sachbearbeiterin Betriebsleitung; Dazu, projektbezogen: 1 Leiter des Amtes; 1 Planender Architekt; 1 Nutzervertreter; + beratende, zur Zeit: 1 Vertreter Ministerium Wissenschaft, Forschung und Kunst.		Kunstkommission	Kunstkommission

Land	Ankaufverf.	Direktauftrag	Offener W.	Beschränkter W.	Sonstige Verf.	Ständiger Beraterkreis, Kommission	Amtszeit	Künstler-auswahl	Jury
Bayern		x	x	x		-	-	Sachgebietsleiter /Oberste Baubehörde; Vorsitzende Preisgericht.	Jury, Größe je nach Maßnahme: Künstler (immer Vorsitz); Nutzervertreter; Vertreter d. Bauverwaltung; oft planender Architekt.
Berlin	X	x	x	x		Beratungsausschuss Kunst (10): 2 Vertreter Architekten / Stadtplaner; 2 Vertreter Deutscher Künstlerbund, BBK Berlin; 2 Vertreter Akademie der Künste; 1 Vertreter Fachöffentlichkeit; 1 Kunstamtsleiter, (Vertreter aller Bezirke); 1 Vertreter Kultursenat; 1 Vertreter Bausenat; Gast: Vertreter des betroffenen Bezirks.	4 Jahre, aber aktuell länger	Beratungsausschuss Kunst empfiehlt, Architekt hat Vorschlagsrecht	Preisgericht, jeweils neu: - Sachpreisrichter: Senat Kultur; Senat Stadt; Senat Wirtschaft (vertreten sich auch gegenseitig); Nutzervertreter; planender Architekt, (Stellvertreter: Landschaftsarchitekt), - Fachpreisrichter (stets einer mehr): bildende Künstler; Kunstvermittler.
Brandenburg				x		-	-	BLB mit Nutzern und ggf. BBK	Preisgericht, jeweils neu: Vertreter Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen (BLB); Nutzervertreter; Vertreter Fachministerium; planender Architekt; bildende Künstler; beratend: evtl. Vertreter d. Denkmalschutzes.

Land	Ankaufverf.	Direktauftrag	Offener W.	Beschränkter W.	Sonstige Verf.	Ständiger Beraterkreis, Kommission	Amtszeit	Künstler-auswahl	Jury
Bremen						Landesbeirat (zur Zeit 19): Überregionale u. Bremer Kunstsachverständige; Vertreter der Künstlerschaft; Vertreter der Deputation (Parteien); + projektbezogene Nutzer- u. Beratergruppen in den Stadtteilen.			Preisgerichte, jeweils neu: - Kunstsachverständige (in Mehrheit); - Vertreter der Ortsamtsbeiräte (gewählt/Parteien); - Vertreter der Nutzer- u. Beratergruppen in den Stadtteilen; - Vertreter Fachbehörden.
Hamburg		x		x		Kunstkommission: 1 Vertreter Behörde f. Kultur, Sport u. Medien (Vorsitz); 1 Vertreter Stadtentwicklungsbehörde; 3 bildende Künstler; 3 Architekten; 3 kunstsachverständige Bürger; je 1 Vertreter pro Bezirk (gewählt über Bezirksversammlung); beratend: Sachverständige; planender Architekt; Nutzervertreter; Vertreter betroffener Bezirksämter; Vertreter Fachbehörden.	Legislaturperiode	Kunstkommission	Preisgerichte (u.a. mit Mitgliedern der Kunstkommission)
Hessen				x		Beirat: mehrere Kunstsachverständige; 1 Vertreter d. Ministeriums d. Finanzen, Abt. IV 7; 1 Vertreter d. Ministeriums f. Wissenschaft u. Kunst; 1 Zuständiger d. Regionalniederlassung d. Hess. Baumanagements; planender Architekt; Nutzervertreter		Beirat	Beirat

Land	Ankaufverf.	Direktauftrag	Offener W.	Beschränkter W.	Sonstige Verf.	Ständiger Beraterkreis, Kommission	Amtszeit	Künstler-auswahl	Jury
Mecklenburg-Vorpommern		x		x		1. Arbeitsgruppe: 1 Vertreter Ministerium f. Verkehr, Bau u. Landesentwicklung (VM); 1 Vertreter des Künstlerbundes 1 Vertreter d. Betrieb f. Bau u. Liegenschaften M-V (BBL); 2. Sachverständigenausschuss: 1 Vertreter VM RG 14 (Vorsitz); 1 Vertreter Bildungsministerium; 1 Vertreter Fachressorts; 1 Leiter Geschäftsbereich BBL; 2 Vertreter des Künstlerbundes M-V e.V. im BBK; + bei Bedarf: planender Architekt; Sonderfachmann.		BBL im Benehmen mit Sachverständigenausschuss, Künstlerbund und VM	Preisgericht, jeweils neu gebildet: 1-2 Vertreter VM; 1-2 Vertreter Künstlerbund M-V; 1-2 Vertreter Geschäftsbereich BBL; 1-2 Vertreter Ministerien; planender Architekt; + bei Bedarf: Sonderfachmann.
Niedersachsen		x		x		Kunstkommission: 5 Kunstvermittler von Kunstvereinen, Museen, Hochschulen des Landes		Landesbetrieb und OFD	1 Vertreter d. Nutzers; 3 Vertreter d. Staatl. Baumanagements; 3 Vertreter d. Ministeriums f. Wiss. u. Kultur.
Nordrhein-Westfalen		x		x		-		Staatskanzlei / Kultur	Preisgericht, jeweils neu gebildet: 1 Vertreter d. BLB NRW; 1 Architekt: 1 Vertreter d. Staatskanzlei / Kultur; 1 Vertreter d. Nutzerverwaltung; 2 namhafte Kunstsachverständige; 1 Künstler; + weitere Berater ohne Stimmrecht

Land	Ankaufverf.	Direktauftrag	Offener W.	Beschränkter W.	Sonstige Verf.	Ständiger Beraterkreis, Kommission	Amtszeit	Künstler-auswahl	Jury
Rheinland-Pfalz		x		x		-	'	Landesbetrieb, Festlegung durch MBWJK, Zustimmung durch FM, Anhörung von BBK RLP, Berufsverband Kunsthandwerk (BK) RLP	Preisgericht: 1 Vertreter Ministerium d. Finanzen (Vorsitz); 1 planender Architekt; 1 Vertreter Niederlassung d. Landesbetriebes; 1 Nutzervertreter; 1 Vertreter BBK RLP; wenn Kunsthandwerk: 1 Vertreter des BK RLP; 1 Vertreter Ministerium f. Bildung, Wiss., Forschung u. Kultur.

Land	Ankaufverf.	Direktauftrag	Offener W.	Beschränkter W.	Sonstige Verf.	Ständiger Beraterkreis, Kommission	Amtszeit	Künstler-auswahl	Jury
Saarland		x	x	x		Künstlerischer Beirat: 1 Leiter Kulturabteilung, Ministerium f. Bildung, Familie, Frauen und Kultur (Vorsitz); 1 Leiter Hochbauabteilung, Ministerium f. Finanzen; 1 Vertreter Ministerium f. Bildung, Familie, Frauen u. Kultur; 1 Leiter Amt f. Bau u. Liegenschaften; 1 Direktor Saarlandmuseum; 2 Professoren Hochschule d. Bildenden Künste Saar; 1 Vertreter (Vorschlag BBK Saarland); 1 Vertreter (Vorschlag Saarländ. Künstlerbund); 1 Vertreter (Vorschlag Künstlerinnengruppe Saar); + nicht ständig: 1 Vertreter Amtes f. Bau u. Liegenschaften; 1 planender Architekt; 1 Nutzervertreter; + weitere Sachverständige.	2 Jahre	Kunstbeirat	Kunstbeirat
Sachsen		x		x		-		Jury	1 Vertreter SMWK; 2 freie Künstler (benannt vom BBK); 1 Vertreter der Staatsbetriebs SIB-Zentrale; 1 planender Architekt.

Land	Ankaufverf.	Direktauftrag	Offener W.	Beschränkter W.	Sonstige Verf.	Ständiger Beraterkreis, Kommission	Amtszeit	Künstler-auswahl	Jury
Sachsen- Anhalt	x		x	x		-	-	Jury	1 Vertreter Niederlassung LBB; 1 Vertreter Hauptniederlassung LBB; Nutzervertreter; Galeristen, Kunstdozenten Architekten; (Ministerium f. Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt).
Schleswig-Holstein		x		x		Kunstkommission: 1 Vertreter BBK S-H; 1 Vertreter AG d. Kunsthandwerk S-H; 1 Vertreter Muthesius Hochschule; 1 Vertreter Architekten u-. Ingenieurkammer S-H; 1 Künstler (Vorschlag Ministerium f. Wiss...); 1 Kunst oder Architekturkritiker; 1 Vertreter Ministerium f. Finanzen u. Energie; 1 Vertreter Ministerium f. Wissenschaft, Forschung und Kultur; 1 weiteres Mitglied; hinzuzuziehen: planender Architekt.	3 J.	Kunst-kommissi-on	Kunstkommission

Land	Ankaufverf.	Direktauftrag	Offener W.	Beschränkter W.	Sonstige Verf.	Ständiger Beraterkreis, Kommission	Amtszeit	Künstler-auswahl	Jury
Thüringen	x - 1994 : 27	x	x 33	x 57	X 2	Bis 2005 Kunstbeirat (5): 1 Abteilungsleiter Hochbau u. Liegenschaften / Thür. Finanzministeriums (Vorsitz); 1 Abteilungsleiter Kunst / Thür. Ministerium f. Wissenschaft, ... ; 5 Kunstsachverständige (Vertreter der Künstlerverbände und freie Künstler); 2 Kunstwiss. / -historiker; + beratend (z.T. auch an Stelle von 2 Beiräten stimmberechtigt): 1 planender Architekt; 1 Nutzervertreter.	2 Jahre	Kunstbeirat	Kunstbeirat

3. Zuständige für Kunst am Bau der Länder

3.1. Baden Württemberg

Landesbau
Karola Lake
Vermögen und Bau Baden-Württemberg
Betriebsleitung, Kunstkommission
Rotebühlplatz 30
70173 Stuttgart
Tel. 0711-66733456
Karola.Lake@vbv.bwl.de

Bundesbau
Julia Dold
Oberfinanzdirektion Karlsruhe
Bundesbau Baden-Württemberg - Betriebsleitung
Postfach 10 02 65, 76232 Karlsruhe
Büro: Stefan-Meier-Str. 76, 79104 Freiburg
Telefon: 0761 204 1568
julia.dold.bundesbau@vbv.bwl.de
www.ofd-karlsruhe.de

http://www.vbv.baden-wuerttemberg.de/servlet/PB/menu/1292500/index.html

3.2. Bayern

Andreas Kronthaler
Bayerisches Staatsministerium des Innern
Oberste Baubehörde
Franz-Josef Strauß-Ring 4
80539 München
Tel. 089-21923465
Andreas.Kronthaler@stmi.bayern.de

3.3. Berlin

Katrin Neumann
Regierender Bürgermeister von Berlin.
Senatskanzlei / Kulturelle Angelegenheiten
Referentin f. Kunst im Stadtraum u. am Bau
Brunnenstr. 188-190
10119 Berlin

Tel. 030-90228 746
Katrin.Neumann@kultur.berlin.de
www.berlin.de/sen/kultur/raumkunst/

3.4. Brandenburg
Iris-Andrea Stelzig
Ministerium der Finanzen
Referat 47: Staatlicher Hochbau
Referatsleiterin
Steinstraße 104 -106
14480 Potsdam
Tel. 0331- 866-6510
Iris-Andrea.Stelzig@mdf.brandenburg.de

Annette Purfürst
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg Abt. Kultur Ref. 34 Musik, Theater und Bildende Kunst
Dortustr. 36
14467 Potsdam
Tel. 0331-8664964
annette.purfuerst@mwfk.brandenburg.de

3.5. Bremen
Rose Pfister Schneider
Senator für Kultur Bremen
Referat 12
Referentin für "Kunst im öffentlichen Raum"
Städtische Galerie
Buntentorsteinweg 112
28201 Bremen
Tel. 0421-36145776
RPfister@kunst.bremen.de
www.kunst-im-oeffentlichen-raum-bremen.de

3.6. Hamburg
Land
Anne Kathrin Reinberg
Behörde für Kultur, Sport und Medien
Referat Bildende Kunst
Kunst im öffentlichen Raum
Hohe Bleichen 22
20354 Hamburg
Tel. 040- 42824284
Anne-Kathrin.Reinberg@bksm.hamburg.de
www.hamburg.de/kunst/179744/kunst-im-oeffentlichen-raum.html

Bundesbau
Gerd Lepthien
Bundesbauabteilung,
Leiter der Fachgruppe Planung
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
Tel. 040-428-42-251
Gerd.Lepthien@bba.hamburg.de

3.7. Hessen
Dipl.-Ing. Marion Hammer-Frommann
Hessisches Ministerium für Finanzen
Friedrich-Ebert-Allee 8
65185 Wiesbaden
Tel. 0611-32 2419
Marion.Hammer-Frommann@hmdf.hessen.de

3.8. Mecklenburg-Vorpommern
Stefan Wenzl
Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung 3 Bau Leitung RG 14
Schlossstraße 6-8
19053 Schwerin
Telefon 0385-588 8141
Stefan.Wenzl@vm.mv-regierung.de

Uwe Jannsen
Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung 1 RG 14
Schlossstraße 6-8
19053 Schwerin
Tel. 0385-588 8141
Uwe.Jannsen@vm.mv-regierung.de

3.9. Niedersachsen
Anja Wandel
Niedersächsisches Finanzministerium
Referat 21 Grundsatzfragen
Schiffgraben 10
30159 Hannover
Tel. 0511-120-8378
anja.wandel@mf.niedersachsen.de

3.10. Nordrhein-Westfalen
Norbert Engels
Staatskanzlei NRW
RL Ref. IV A 2 -Museen und kulturelle Infrastruktur
Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf
Tel. 0211 837 1220
Norbert.Engels@stk.nrw.de
www.kultur.nrw.de/de/kunst_und_bau/index.html

3.11. Rheinland-Pfalz
Dipl. Ing. Sabine Gross
Ministerium der Finanzen
Referat 4521
Kaiser-Friedrich-Str. 5
55116 Mainz
Tel. 06131-16 5127
Sabine.Gross@fm.rlp.de
www.fm.rlp.de

3.12. Saarland
Christa Matheis
Der Minister für Bundesangelegenheiten, Kultur und Chef der Staatskanzlei
Referat E3 Bildende Kunst / Architektur
Am Ludwigsplatz 14
66117 Saarbrücken
Tel. 0681-501 7348
C.Matheis@staatskanzlei.saarland.de
www.saarland.de/SID-3E724395-2490F47A/4344.htm

3.13. Sachsen
Volker Kylau
Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement Unternehmensbereich Planungs-und Baumanagement
Wilhelm-Buck-Str. 4
01097 Dresden
Volker.kylau@sib.smf.sachsen.de

Ulrich Atzberger
Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- u. Baumanagement Zentrale
Fachbereich PBH (Hochschulbau)
Wilhelm-Buck-Straße 4
01097 Dresden
Tel. 0351-564-9712
Ulrich.Atzberger@sib.smf.sachsen.de

3.14. Sachsen-Anhalt

Iris Grunenberg
Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt
Abteilung 4 Staatlicher Hochbau
Turmschanzenstr. 30
39114 Magdeburg
Tel. 0391-56701
poststelle@mlv.sachsen-anhalt

Cristine Neustedt
Landesbetrieb Bau
Hauptniederlassung
Hasselbachstr. 6
39104 Magdeburg
Tel. 0391-5672905
Cristine.Neustedt@lbbau.sachsen-anhalt.de

Referat Bildende Kunst, Künstlerförderung, Literatur, Bibliotheken, Schutz von Kulturgut
Düsternbrooker Weg 104
24105 Kiel
Annette.Grass@stk.landsh.de

Landesbau
Walter Hansen
Gebäudemanagement Schleswig-Holstein
Geschäftsbereichsleitung Landesbau, Fachbereich Planung
Org.-Z. 2722.1
Telefon 0431/599-2439
Telefax 0431/599-2332
Walter.Hansen@gmsh.de

Bundesbauten
Ministerialrat Dr.-Ing Joachim Graf von Hardenberg
Amt für Bundesbau
Karolinenweg 1
24105 Kiel
Tel. 0431-988860
Joachim.Hardenberg@afb.landsh.de

3.16. Thüringen

Dr. Klaus Göbel
Referat 34 – Zuwendungsbau Land, Hochschulbau und Controlling
Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr

3.15. Schleswig-Holstein

Land
Anne Nilges
Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein Abteilung 5 - Kultur
Referat Bildende Kunst, Künstlerförderung, Literatur, Bibliotheken, Schutz von Kulturgut
Geschäftsführerin Kunstkommission
Düsternbrooker Weg 104
24105 Kiel
Tel. 0431-988-5845
Anne.Nilges@stk.landsh.de

Annette Grass
Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein Abteilung 5 - Kultur
Abteilung 3 – Staatlicher Hochbau, Kataster- und Vermessungswesen
Haus 2
Steigerstraße 24
99096 Erfurt
Tel.: 0361 3791340
klaus.goebel@tmblv.thueringen.de
http://www.thueringen.de/de/tmblm/shkv/kunst_am_bau/

4. Literatur zur Kunst am Bau der Länder

Bundesrepublik Deutschland
Barran, Fritz: Kunst am Bau heute. - Stuttgart 1964
Der deutsche Bundestag. Das Reichstagsgebäude: Architektur und Kunst, hg. v. Deutschen Bundestag, Text: Redecke, Sebastian; Kaernbach, Andreas. - Berlin 2001
Dühr, Elisabeth: Kunst am Bau - Kunst im öffentlichen Raum. Geschichte und Entwicklung öffentlicher Kunst im Spannungsfeld von Architektur, Städtebau und Kulturpolitik in der Bundesrepublik Deutschland. - Frankfurt / M., Berlin, New York 1991
Kunst am Bau: **die Projekte des Bundes in Berlin**, Redaktion Schindler, Klaus, hg. v. Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen. - Berlin 2002
Kunst am Bau: die Projekte 2000-2006, hg. vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und von Stadtentwicklung. - Berlin 2007
Kunst im Reichstagsgebäude, hg. v. Adriani, Götz; Kaernbach, Andreas; Stempel, Karin. - Köln 2002
Kunst, Landschaft, Architektur: Architekturbezogene Kunst in der Bundesrepublik Deutschland, Konzeption Honisch, Dieter, hg. v. Institut f. Auslandsbeziehungen. - Stuttgart 1983
Leitfaden Kunst am Bau, hg. v. Bundesministerium f. Verkehr, Bau- und Wohnungswesen. - Bonn 2005
Leuschner, Wolfgang: Bauten des Bundes 1965-1980, hg. v. Bundesminister für Raumordung, Bauwesen und Städtebau. - Karlsruhe 1980.
Möhrle, Johannes: Postbauten, hg. v. Bundesministerium f. d. Post- und Fernmeldewesen. - Stuttgart, Zürich 1989
Online unter http//www.bmvbs.de/Bauwesen/Baukultur/Kunst-am-Bau.htm
Online unter http://www.bbsr.bund.de/cln_016/nn_22080/BBSR/DE/Bauwesen/ArchitekturBaukultur/KunstAmBau/

Baden-Württemberg
Bausteine. Geschichte erhalten - Zukunft gestalten. 50 Jahre Staatliche Vermögens- und Hochbauverwaltung Baden-Württemberg, hg. v. Finanzministerium Baden-Württemberg. - Ulm 2002
Freiburg. Kunst im Alltag. Öffentlich zugängliche Kunstobjekte im Stadtbereich Freiburg. Aufgestellt in den Jahren 1945-1988, hg. v. Kunstverein Freiburg. - Freiburg o.J.
Kunst in der Architektur Land Baden-Württemberg, 25 Jahre künstlerisches Schaffen im Staatlichen Hochbau in Baden-Württemberg, hg. v. Finanzministerium Baden-Württemberg. - Stuttgart 1979
Kunst an Staatlichen Bauten in Baden-Württemberg 1980-1995, hg. v. Finanzministerium Baden-Württemberg. - Ostfildern 1995
Kunst am Bau - Kunst im öffentlichen Raum, Referate der Großen Dienstbesprechung der Landesvermögens- und Bauabteilung der Oberfinanzdirektion Freiburg auf dem Herzogenhorn 17. Oktober 1991, hg. v. Oberfinanzdirektion Freiburg. - Freiburg 1991
Mertens, Veronika, Nicht nur die Wissenschaft..., Ein Kunstführer durch die Albert-Ludwigs-Universität Freiburg. - Freiburg 1995
Neue Architektur in Freiburg. 127 Bauten nach 1945, zusammengestellt v. Humpert, Klaus; Oehm, Hans-Jörg; Saß, Manfred, 2. Auflage. - Freiburg 1992
Skulptur des 20. Jahrhunderts im öffentlichen Raum, hg. v. Klant, Michael. - Freiburg 1998
Die Kunst am Bau der Universität Konstanz. Ein Bildführer v. Lüscher, Kurt; Thürlemann, Felix. - Konstanz 2002
Universität Freiburg. Neubau des Zentrums für Biochemie und Molekulare Zellforschung Kunstwettbewerb, hg. v. Universitätsbauamt Freiburg, Freiburg o. J.

Universität Freiburg. Neubau des Zentrums für Biosystemanalyse, hg. v. Universitätsbauamt Freiburg. - Freiburg o. J.
Universität Freiburg. Neubau Zentrales Sammellager und der Institute Geologie und Mineralogie. Außenanlagen und Kunst am Bau, hg. v. Universitätsbauamt Freiburg. - Freiburg o. J.
Universitätsklinikum Freiburg. Neubau Institut für Pathologie, hg. v. Universitätsbauamt Freiburg. - Freiburg o. J.
Universität Freiburg. Neubau der Klinik für Strahlenheilkunde, hg. v. Universitätsbauamt Freiburg. - Freiburg o. J.
Universität Ulm. Forschungsgebäude. Neubau für biochemische und biomedizinische Grundlagenforschung, hg. v. Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Ulm. - Ulm o. J.
Universitätsklinikum und Universität Ulm. Neubau Kindertagesstätte, hg. v. Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Ulm. - Ulm o. J.
Universitätsklinikum Ulm. Erweiterungsbau Universitätsklinik für Kinder- und Jugendmedizin, hg. v. Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Ulm. - Ulm o. J.
Polizeirevier mit Kriminalaußenstelle Ellwangen, hg. v. Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Schwäbisch-Gmünd. - Schwäbisch-Gmünd o. J.
Berufsakademie Villingen-Schwenningen. **Erweiterung zweiter Bauabschnitt**, hg. v. Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Konstanz. - Konstanz o. J.
Studentenwerk Freiburg. Neubau Mensa mit Cafeteria in Villingen-Schwenningen, hg. v. Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Konstanz. - Konstanz o. J.
Online unter http//www.bildkunst.uni-freiburg.de/bildkunst/LAND

Bayern
Bildwerk, Bauwerk, Kunstwerk. 30 Jahre Kunst und staatliches Bauen in Bayern, hg. v. Simm, Franz; Franz, Rainer; Rühl, Hermann. - München 1990
runter und drüber. Netzhalde: Einberger, Karl-Heinz Einberger; Goderbauer, Valentin. Kunst am Bau für das Staatliche Hochbauamt Landshut 2004, hg. Staatliches Hochbauamt Landshut. - Landshut 2006
Kunst am Bau bei staatlichen Baumaßnahmen, Kunstprojekte von 24 staatliche Gebäuden, Wanderausstellung, hg. v. Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren. - München 2007, Online unter:
http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/imperia/md/content/regufr/bauwesen/kunst_am_bau_brosch_re_ruf_aktualisiert.pdf
VON DRINNEN UND DRAUSSEN, Kunstprojekt Justizvollzugsanstalt Kempten. -Immenstadt 2005

Berlin
Dellbrügge & De Moll: Wer einen Stuhl bauen kann, kann auch eine Stadt bauen. - Berlin 2008
Kunststadtraum. 21. Kunstprojekte im Berliner Stadtraum, hg. v. Senatsverwaltung für Stadtentwicklung. Kunst im Stadtraum. - Berlin 2002
Online unter http//www.berlin.de/sen/kultur/raumkunst

Bremen
Kunst im öffentlichen Raum. Bremen 1974-1976, hg. v. Senator für Wissenschaft und Kunst. - Bremen 1977
Kunst im öffentlichen Raum in Bremen. Die Entwicklung eines Programms. Dokumentation 1977-1980. Bremer Bände zur Kulturpolitik, Band 5. hg. v. Manske, Hans-Joachim; Opper, Dieter im Auftrag des Senators für Wissenschaft und Kunst. - Bremen 1980

Kunst im öffentlichen Raum in Bremen 1973-1993. Bremer Bände zur Kulturpolitik VII. hg. v. Manske, Hans-Joachim; Opper, Dieter im Auftrag des Senators für Kultur und Ausländerintegration. - Bremen 1993
Kunst im Stadtbild. Von Kunst am Bau zu Kunst im öffentlichen Raum, Ausstellung in der Universität Bremen vom 8.-30. Juli 1976, hg. v. Herlyn, Sunke; Manske, Hans-Joachim; Weisser, Michael mit Unterstützung der Universität Bremen und des Senators für Wissenschaft und Kunst. - Bremen 1976
Online unter http//www.kunst-im-oeffentlichen-raum-bremen.de

Hamburg

AG Park Fiction, c/o GWA-St. Pauli-Süd: 100% Park für St. Pauli-Süd, Hamburg 1997.
Bogomir Ecker. Die Tropfsteinmaschine 1996-2496, hg. v. Hamburger Kunsthalle u. Kulturbehörde Hamburg. - Ostfildern-Ruit 1999
Christian Philipp Müller. Kunst auf Schritt und Tritt. Public Art is everywhere, hg. v. Müller, Christian Philipp; Könneke, Achim. - Hamburg 1997
Dellbrügge & de Moll: Hamburg Ersatz. - Nürnberg 2000
Die Kunst des Öffentlichen. Projekte/Ideen/Stadtplanungsprozesse im politischen / sozialen / öffentlichen Raum, hg. v. Babias, Marius; Könneke, Achim. - Amsterdam, Dresden 1998
Kunst am Bau in Hamburg 1947-1958, hg. v. Frenzel, Christian Otto. - Berlin 1959
Kunst im öffentlichen Raum. Anstöße der 80er Jahre, hg. v. Plagemann, Volker. - Köln 1989
Stephan Huber. Raimund Kummer. Hauptbahnhof-Nord, hg. v. Könneke, Achim. - Ostfildern-Ruit 1994
weitergehen 1, Newsletter. - Hamburg April 1997.
weitergehen 2, Newsletter. - Hamburg Oktober 1997.
Online unter http//www.hamburg.de/kunst/179744/kunst-im-oeffentlichen-raum.html
Online unter http//fhh1.hamburg.de/Behoerden/Kulturbehoerde/Raum

Hessen

Kunst am Bau in Hessen 1951-1956, hg. in Zusammenarb. mit der Hessischen Staatsbauverwaltung Nürnberg, Sonderheft Baukunst u. Werkform, 1957

Niedersachsen

BauArt. Künstlerische Gestaltung staatlicher Bauten in Niedersachsen, hg. v. Keimer, Ingo; Romain, Lothar; Zerrull, Ludwig. - Hannover 1999
Von Laves bis heute: über staatliche Baukultur, hg v. Krawinkel, Günter. - Braunschweig 1988

Nordrhein-Westfalen

Architektur in der Demokratie. Kunst im städtischen Alltag. Kunst im öffentlichen Raum, hg. v. Flagge, Ingeborg im Auftrag des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, Bd. 6. - Stuttgart 1991
Kunst und Bau 1967-1979, hg. v. Ministerium für Bauen und Wohnen des Landes Nordrhein-Westfalen. - Düsseldorf 1979
Kunst und Bau 1980-1985, hg. v. Ministerium für Bauen und Wohnen des Landes Nordrhein-Westfalen. - Düsseldorf 1985
Kunst und Bau 1986-1997, hg. v. Ministerium für Bauen und Wohnen des Landes Nordrhein-Westfalen. - Düsseldorf 1998 (2. Aufl. 2001)
Kunst und Bau in NRW 1997-2007, hg. v. Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen. - Düsseldorf 2008
Online unter http//www.kultur.nrw.de/de/kunst_und_bau

Rheinland-Pfalz
Online unter http//www.fm.rlp.de

Schleswig-Holstein
Kunst am Bau. Kunst an staatlichen Hochbauten in Schleswig-Holstein, hg. v. von Jens Ch. Jensen. Kiel 1985**.**
Kunst am Bau. Referate und Ergebnisse einer Tagung in der Akademie Sankelmark vom 11. bis 13. Okt. 1974, hg. v. Landeskulturverband Schleswig-Holstein; Deutscher Grenzverein, redigiert v. Krüger, Ekkehard; Kruse, Joachim. - Schleswig 1974

Saarland
Kunst im öffentlichen Raum, Universitätsklinikum Homburg/Medizinische Fakultät. - Saarbrücken 2007
Kunst im öffentlichen Raum Saarland, Band 1, Saarbrücken Bezirk Mitte. - Saarbrücken 1997
Kunst im öffentlichen Raum Saarland, Band 2, Universität des Saarlandes 1945 bis 1999. – Saarbrücken 1999
Campus Saarbrücken, Campus Homburg. - Saarbrücken 1999
Kunst im öffentlichen Raum, Bd. 3, Kreis Saarlouis. - Saarbrücken 2009
Wettbewerbe Kunst im öffentlichen Raum im Saarland 1, Wettbewerbe für Kunstbeiträge zum Neubau der Frauen- und Kinderklinik in den Universitätskliniken in Homburg / Saar, 1993/94. - Saarbrücken 1998
Wettbewerbe Kunst im öffentlichen Raum im Saarland 3. Wettbewerb Landeszentralbank in Rheinland-Pfalz und im Saarland, Saarbrücken 1996/97. - Saarbrücken 1997
Wettbewerbe Kunst im öffentlichen Raum im Saarland 4. Neubau eines Dienstgebäudes für die Vertretung des Saarlandes beim Bund – künstlerische Ausgestaltung. - Saarbrücken 2003
Online unter http//www.saarland.de/SID-3E724395-2490F47A/4344.htm
Online unter http//www.kunstlexikonsaar.de/kunst-im-oeffentlichen-raum

Sachsen
Kunst und Bauen. Aufträge des Freistaates Sachsen 1991-2004, Texte v. Atzberger, Ulrich; Holler, Wolfgang; Kulka, Peter; Reichstein, Thomas; Stamborski, Phillip, hg. v. Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- u. Baumanagement i. A. d. Sächsischen Staatsministerium d. Finanzen. - Dresden 2005

Thüringen
Krause, Angelika: Kunst und Architektur in der öffentlichen Verwaltung , Schriftenreihe Bau- und Immobilienmanagement, hg. v. Nentwig, Bernd, Bd.3. - Weimar 2004
Online unter http//www.thueringen.de/de/tmblm/shkv/kunst_am_bau

5. Richtlinien der Länder zu Kunst am Bau (Stand 3/2010)

5. 1. Baden-Württemberg

5. 1.1 Dienstanweisung der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung Baden-Württemberg DAW 2009 Abschnitt C

Teil C Immobilien-, Gebäude- und Baumanagement, Staatliche Schlösser und Gärten, S. 22-24

4.7 Kunst am Bau – Mitwirkung bildender Künstler

4.7.1 Allgemeines

Bildende Künstler sind grundsätzlich bei allen Baumaßnahmen zu beteiligen, deren Zweck und
Bedeutung dies rechtfertigt. Dieser Grundsatz entspricht der Verpflichtung des öffentlichen Bauherrn zur Erfüllung kultureller Aufgaben.
Für den Landesbetrieb Bundesbau gilt die RBBau Abschnitt K 7, L1 und L2.

4.7.2 Kunstkommission

Bei der BL ist die Kunstkommission eingerichtet. Diese hat beratende Funktion und ist zu beteiligen, wenn die Gesamtkosten für Kunstbeiträge einer Baumaßnahme 7.500 Euro übersteigen.
Über eine Zusammenarbeit mit bildenden Künstlern muss frühzeitig entschieden werden. Die
Kunstkommission ist daher vom Amt möglichst im Stadium der Vorplanung zu beteiligen.
Die Hauptaufgaben sind:
– Empfehlungen für die künstlerische Aufgabenstellung,
– Vorschlag des geeigneten Beauftragungsverfahrens,
– Vorschlag der aufzufordernden Künstler,
– Beurteilung der eingereichten künstlerischen Arbeiten,
– Empfehlung zur Auftragsvergabe.

4.7.3 Mitglieder der Kunstkommission

4.7.3.1 Ständige Mitglieder:
– der Vorsitzende (der Betriebsleiter oder ein von ihm bestellter Vertreter),
– zwei freiberuflich tätige Künstler (die Künstler werden im Benehmen mit den maßgeblichen
Verbänden der bildenden Künstler berufen),
– je ein Vertreter der Staatlichen Kunsthalle Karlsruhe und der Staatsgalerie Stuttgart,
– ein Vertreter der Abteilung Vermögen und Hochbau des FM.
Die Mitglieder werden vom Vorsitzenden berufen.

4.7.3.2 Nichtständige Mitglieder:
– der Leiter des für die Baumaßnahme zuständigen Amtes und ggf. der beauftragte freiberuflich
Tätige,
– ein Vertreter der nutzenden Verwaltung.
Es können zusätzliche beratende Mitglieder vom Vorsitzenden ernannt werden.

4.7.4 Künstlerische Leistungen

Als Leistungen bildender Künstler kommen Kunstwerke in und an Gebäuden sowie im Bereich

der Außenanlagen in Betracht. Kunstwerke müssen vollständig innerhalb des festgelegten Kostensatzes nach Ziff. 4.6.7 ausgeführt werden. Eventuelle Folgekosten für den Betrieb und den
Unterhalt hat die Kunstkommission bei ihrer Empfehlung zu berücksichtigen.
Der Erwerb frei entstandener Kunstwerke, die aufgrund ihrer Qualität und nach ihrer Einfügungsmöglichkeit ausgewählt werden, ist nicht ausgeschlossen.
Bei Auswahl, Standortbestimmungen und Ausführung von Kunstwerken sind baurechtliche Forderungen und Sicherheitsbelange zu berücksichtigen.

4.7.5 Durchführung von Wettbewerben
Die für das jeweilige Projekt geeignetsten künstlerischen Arbeiten sind unter Beachtung der einschlägigen vergaberechtlichen, haushaltsrechtlichen und verwaltungsspezifischen Vorschriften
(u. a. GWB, VgV, VOF, LHO, Rift) grundsätzlich im Rahmen von Wettbewerben zu finden. Die
Vorbereitung und die organisatorische Durchführung des Verfahrens obliegen dem Amt. Die
Kunstwettbewerbe sind durch das ausschreibende Amt zu dokumentieren.

4.7.6 Entscheidung
Die Entscheidung über den Auftrag zur künstlerischen Ausgestaltung eines Bauvorhabens im
Rahmen der in der BU für Kunst am Bau genehmigten Mittel trifft die BL, soweit sie sich das FM
nicht vorbehalten hat. Grundlage ist die Empfehlung der Kunstkommission. Ziel ist es, eine einvernehmliche Empfehlung zur Ausführung eines Kunstwerkes herbeizuführen.

4.7.7 Mittel für Kunst am Bau
Bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten können, soweit Zweck und Bedeutung der Baumaßnahmen dies rechtfertigen, grundsätzlich bis zu 1 % der anrechenbaren Kosten als Mittel für Kunst am Bau veranschlagt werden.
Anrechenbare Kosten sind gemäß der DIN 276 die Summe folgender Kostengruppen:
300 Bauwerk – Konstruktion,
400 Bauwerk – Technische Anlagen,
500 Außenanlagen.
Bei Baumaßnahmen mit Gesamtbaukosten über 20.000.000 Euro legt das FM die Mittel im Einzelfall fest.
Der Ansatz der Mittel für Kunst am Bau ist anteilig den Kostengruppen 620 – Ausstattung und
Kunstwerke – Kunstwerke bzw. 750 – Baunebenkosten – Kunst zuzuordnen

4.7.8 Meldungen, Sonstiges
Dem FM ist von der BL jährlich über die Beauftragung bildender Künstler zu berichten. Kunstwerke,
die nicht fest mit dem Bau verbunden sind, sind in das Bestandsverzeichnis der nutzenden
Stelle aufzunehmen. Für alle Kunstwerke sind Ausleihvereinbarungen mit den Nutzern abzuschließen.
Die Inventarisierung in einer Objektdatei erfolgt durch VB-BW. Zur Kennzeichnung von Kunstwerken ist auf einer Hinweistafel der Name des Künstlers, der Name des Kunstwerks

und das Entstehungsjahr anzugeben. Sämtliche Kunstwerke sind über die eingeführten DV-Verfahren entsprechend den vorgegebenen Kriterien zu erfassen. Eventuelle Änderungen sind nachzupflegen.

5. 1. 2 Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die künstlerische Gestaltung von Bauwerken; hier: Richtlinien für die Durchführung von »Kunst am Bau«-Maßnahmen im Bereich der Straßenbauverwaltung

Vom 12. November 1984 – Az. X 3403/9

Nach der Bekanntmachung der Landesregierung vom 2. Mai 1955 (StAnz. Nr. 36) sind zur Förderung der Kunst und des Kunsthandwerks bei allen staatlichen Baumaßnahmen, deren Eigenart es rechtfertigt, 1 bis 2 v. H. der Bauauftragssumme für bildnerische und kunsthandwerkliche Arbeiten vorzusehen. Durch die Empfehlung der Kultusministerkonferenz zur »Kunst am Bau« vom 8. Dezember 1978 (BAnz. Nr.18) ist erneut eine Anregung gegeben worden, bei Baumaßnahmen der öffentlichen Hand vermehrt die künstlerische Ausgestaltung von Bauwerken unter Beteiligung bildender Künstler zu verwirklichen.
Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium werden hiermit für den Bereich der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg die als Anlage beigefügten »Richtlinien für die Durchführung von »Kunst am Bau«-Maßnahmen im Bereich der Straßenbauverwaltung des Landes« eingeführt.
Es wird gebeten, soweit bei Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen und Landesstraßen eine künstlerische Ausgestaltung von Bauwerken beabsichtigt ist, nach diesen Richtlinien zu verfahren.
Bei Baumaßnahmen an Kreisstraßen wird empfohlen, die Richtlinien im Einvernehmen mit den betreffenden Landkreisen ebenfalls anzuwenden.
Für die Beauftragung der Künstler sollen im Interesse einer einheitlichen Handhabung die beiliegenden, in der Staatlichen Hochbauverwaltung gebräuchlichen Muster verwendet werden.
Für die künstlerische Ausgestaltung der Gebäude der Nebenbetriebe und der Nebenanlagen an Bundesfernstraßen gelten zusätzlich die Rundschreiben des Bundesministers für Verkehr vom 31. Oktober
1969, vom 18. August 1977 und vom 7. Juli 1978 (nicht veröffentlichte Erlasse des Innen- bzw.
Wirtschaftsministeriums vom 11. Dezember 1969 – Az. XIII 9660/223 sowie vom 19. Oktober 1977 und vom 21. Juli 1978 – Az. 63/4302/11)
(Az. nach dem kommunalen Aktenplan: 651.11/.21/652.20/653.20)

Anlage
Richtlinien des Innenministeriums für die Durchführung von »Kunst am Bau«-Maßnahmen im
Bereich der Straßenbauverwaltung des Landes
Vom 12. November 1984 – Az. X 3403/9

1. Allgemeines
1.1 »Kunst am Bau«-Maßnahmen sollen grundsätzlich objektgebunden sein.
Als »Kunst am Bau«-Maßnahmen sind Leistungen bildender Künstler an und in Bauten oder Baukomplexen und den dazugehörenden Außenanlagen zu verstehen. Hierzu gehört auch die Anfertigung von Entwürfen für Kunstwerke oder künstlerisch gestaltete Bauteile, deren Herstellung zusätzliche handwerkliche Leistungen Dritter erforderlich macht.

1.2 Eine besondere architektonische Gestaltung des Bauwerkes selbst (baukünstlerische Beratung des Entwurfsverfassers im Sinne von § 61 der vom 1. Januar 1985 an geltenden HOAI) gehört nicht zur »Kunst am Bau«-Maßnahme, sondern zur Entwurfsbearbeitung.

2. Voraussetzungen
2.1 »Kunst am Bau«-Maßnahmen sollen auf Bauvorhaben beschränkt bleiben deren Charakter,
Bedeutung oder Lage eine besondere künstlerische oder kunsthandwerkliche Gestaltung durch bildende Künstler rechtfertigen.
Beispielhaft seien hier genannt:
– Bedeutende Brückenbauten,
– Brücken und Stützmauern mit besonderer Wirkung im Orts- oder Landschaftsbild,
– Tunnelportale,
– von der Öffentlichkeit stark frequentierte Fußgängerunterführungen,
– Rastplätze,
– Autobahnraststätten,
– Lärmschutzanlagen,
– allgemeine markante, für eine künstlerische Gestaltung geeignete Stellen und Abschnitte im Bereich von Straßenbauten.
2.2 Art und Umfang der künstlerischen Leistungen sollen im Regelfall bereits bei der Aufstellung des Entwurfes
so festgelegt werden, daß die künstlerische Idee in die weitere Bauplanung einbezogen und bei der Bauausführung berücksichtigt werden kann. Zu diesem Zweck können bereits in diesem Stadium Gestaltungsvorschläge von Künstlern eingeholt werden.
In besonderen Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit, für bereits genehmigte oder im Bau befindliche Bauvorhaben durch nachträgliche Aufstellung eines Ergänzungs-Entwurfes eine »Kunst am Bau«-Maßnahme zu beantragen.
2.3 Bei Auswahl und Standortbestimmung von Kunstwerken sind baurechtliche Forderungen und
Sicherheitsbelange ausreichend zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere bezüglich
– Standsicherheit (Statik),
- Seite 3 von 12 -
– Verkehrssicherheit (Unfallverhütung),
– Sicherheit gegen Diebstahl und Beschädigung.
2.4 Im Erläuterungsbericht des RE-Entwurfes ist anzugeben:
– Die Art der künstlerischen Ausgestaltung und das vorgesehene Material,
– der Standort der geplanten künstlerischen Maßnahme,
– die thematische Verbindung zur Funktion oder Nutzung der baulichen Anlage,
– die geschätzte Höhe der benötigten Mittel einschließlich der ggf. erforderlichen Kosten für
einen Wettbewerb.
2.5 Zuständig für die Genehmigung einer »Kunst am Bau«-Maßnahme ist im Regelfall (Nr. 2.2 Abs. 1)
diejenige Dienststelle, die den zugehörigen RE-Entwurf genehmigt. Bei nachträglicher Aufstellung
eines Ergänzungs-RE-Entwurfes (Nr. 2.2 Abs. 2) und bei Überschreitung der in Nummer 3 genannten Richtsätze ist grundsätzlich die Genehmigung des Innenministeriums einzuholen.

3. Kosten, Richtsätze
3.1 Bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, deren Kosten 250 000 DM im Einzelfall übersteigen, können

bis zu 2 v. H. der Baukosten für Werke der bildenden Kunst vorgesehen werden.
Dabei ist von folgenden Ansätzen auszugehen:
Bis 5 Millionen DM = 2 v. H.,
über 5 bis 20 Millionen DM = 2 v. H. bis 1,5 v. H.,
über 20 bis 50 Millionen DM = 1,5 v. H. bis 1 v. H.
Die Zwischenwerte sind zu interpolieren.
Bei Bauvorhaben mit Kosten von über 50 Millionen DM ist die Höhe der Summe im Einzelfall im
Einvernehmen mit dem Innenministerium festzulegen.
3.2 Die Kosten sind in der Kostenberechnung nach AKS gesondert als Hauptgruppe 9 in den
Formblättern C und D aufzuführen.

4. Verfahren
4.1 Zur Vorbereitung der »Kunst am Bau«-Maßnahme ist ein Fachgremium zu bilden, dem jeweils ein
Vertreter des Straßenbauamtes und des Regierungspräsidiums bzw. des Autobahnamtes sowie ein
bzw. mehrere Kunstsachverständige angehören. Die bei den Oberfinanzdirektionen bestehenden
Kunstkommissionen können hierzu (bei Ersatz der Honorare für die Künstler) in Anspruch genommen werden.
Bei Maßnahmen in Gemeinden oder deren näherer Umgebung soll ein fachkundiger Vertreter der
Gemeinde beteiligt werden.
Das Innenministerium behält sich bei Maßnahmen von besonderer Bedeutung eine Mitwirkung vor.
Das Fachgremium sollte möglichst frühzeitig, d. h. bereits bei der Aufstellung des RE-Entwurfes
beteiligt werden.
4.2 Das Gremium soll befinden
– über die Art der »Kunst am Bau«-Maßnahme und den Zeitpunkt der Beteiligung der Künstler,
– darüber, in welchem Verfahren der entwerfende oder ausführende Künstler ermittelt wird
(freihändige Auftragserteilung, beschränkter Wettbewerb, öffentlicher Wettbewerb),
– über die Auswahl der Künstler bei freihändiger Auftragserteilung bzw. beschränkten Wettbewerb,
– über die Zusammensetzung und den Auftrag eines Preisgerichtes im Falle eines Wettbewerbes, sofern das Gremium nicht selbst über die eingereichten Entwürfe befindet.
4.3 Für die Auswahl von Künstlern können Vorschläge einer Berufsvertretung bildender Künstler
eingeholt werden.
4.4 Im Regelfall sind zur Ermittlung der am besten geeigneten künstlerischen Arbeiten beschränkte
Wettbewerbe durchzuführen. Hieran sind im allgemeinen mindestens drei Künstler zu beteiligen. Den
Künstlern ist Gelegenheit zu geben, ihre Arbeiten vor dem Fachgremium zu erläutern. Den Entwürfen
sind Kostenberechnungen beizufügen.

In Ausnahmefällen können künstlerische Leistungen an bildende Künstler oder geeignete Kunsthandwerker, die durch entsprechende Entwürfe oder Arbeiten ihre Eignung nachgewiesen haben, freihändig vergeben werden.
Um auch jüngeren, bisher nicht bekannten Künstlern die Beteiligung zu ermöglichen, können bei
geeigneten größeren Baumaßnahmen öffentliche Wettbewerbe veranstaltet werden. Hierbei soll in
Anlehnung an die »Grundsätze und Richtlinien für Wettbewerbe auf den Gebieten der Raumplanung,
des Städtebaues und des Bauwesens (GRW 1977)« – GABl. 1979 S. 137 – verfahren werden.
In Baden-Württemberg ansässige sowie schwerbeschädigte Künstler sind angemessen zu berücksichtigen.
4.5 Die Entscheidung über den zur Ausführung kommenden Entwurf obliegt der Fachabteilung des
Regierungspräsidiums bzw. Autobahnamtes. Sie hat vor der Entscheidung das nach Nummer 4.1 an
der Vorbereitung mitwirkende Fachgremium in angemessenem Umfang zu beteiligen.
Das Innenministerium behält sich bei Maßnahmen von besonderer Bedeutung eine Mitwirkung vor.
4.6 Nach Auftragserteilung obliegt die Vertragsabwicklung der bauausführenden Dienststelle, welcher
die Fachabteilung des Regierungspräsidiums bzw. Autobahnamtes und das Fachgremium beratend
zur Seite steht.

5. Haushaltsmäßige Abwicklung
Mit den nach Nummer 3 festgestellten Mitteln sind folgende Ausgaben zu bestreiten:
– Wettbewerbskosten,
– Leistungen bildender Künstler (Honorare),
– Honorare für Beratungen durch Kunstsachverständige,
– Leistungen Dritter, die im Zusammenhang mit der Verwirklichung der »Kunst am Bau«-Maßnahme anfallen.
Die Ausgaben sind bei den Bauausgaben zu buchen.

6. Dokumentation
Von jeder »Kunst am Bau«-Maßnahme sind nach Fertigstellung der Gesamtanlage mindestens zwei
Farbdiapositive im Format 24/36 mm und zwei Farbaufnahmen im Format 13/18 cm herzustellen,
und zwar – mindestens je eine aus der Nähe gefertigte Aufnahme des Kunstobjekts und
– mindestens je eine Aufnahme der Gesamtanlage bzw. des Aufstellungsortes des Kunstobjektes. Die Aufnahmen sind unter Angabe der Baumaßnahme, des Herstellungsjahres, des Künstlers, der Kosten der »Kunst am Bau«-Maßnahme und der Gesamtbaukosten zu archivieren.
Dem Innenministerium sind Mehrfertigungen zu übersenden; bei Baumaßnahmen des Bundes je
zweifach, bei Baumaßnahmen des Landes je einfach.

7. Erhaltungslast, Eigentum
7.1 Kunstobjekte, die fest mit dem Bauwerk verbunden sind, stehen im Eigentum des Bauwerkseigentümers. Dieser hat das Kunstobjekt auch zu erhalten.

7.2 Freistehende Kunstobjekte gehen in das Eigentum desjenigen über, auf dessen Grund und Boden
sie stehen, wenn sie mit dem Boden fest verbunden sind.
Ist Eigentümer des Grundstücks eine Gemeinde oder ein anderer Dritter, so ist mit diesen eine
Vereinbarung über die Aufstellung und Erhaltung zu schließen.

5. 2. Bayern
Richtlinien für die Durchführung von Hochbauaufgaben des Freistaates Bayern (RLBau) – Änderung 1999
Gemeinsame Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern
und des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen
Vom 12. Februar 1999
Nr. II A/II Z-42011-001/95 und Nr. 13b-B 1003-2/20-58776
An die Regierungen Oberfinanzdirektionen
Bayerische Verwaltung der Staatlichen Schlösser, Gärten und Seen
Autobahndirektionen
Staatlichen Hochbauämter
Hochschulbauämter
Bauamt der Bayerischen Verwaltung der Staatlichen Schlösser, Gärten
und Seen
Die Gemeinsame Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern und des Staatsministeriums der Finanzen vom 7. Dezember 1987 (AllMBl 1988 S. 13), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 30. Juni 1992 (AllMBl S. 562) wird nachfolgend geändert(Anlage). Die Änderungen gegenüber der im übrigen inhaltsgleichen und nun aufgehobenen, bisherigen Fassung der RLBau 1988 sind durch Randstriche gekennzeichnet.

RLBau K 7
Beteiligung bildender Künstler

1 Bei Baumaßnahmen im staatlichen Hochbau sind bis zu 2% der Kosten der Bauwerke - jedoch nur Kostengruppe 300 - für Aufträge an bildende Künstler vorzusehen, soweit Zweck und Bedeutung der Baumaßnahmen dies rechtfertigen.
Als Leistungen bildender Künstler kommen Kunstwerke in und an Gebäuden, für die Ausstattung
einzelner Diensträume sowie in Freianlagen und dgl. in Betracht. Hierzu gehört
auch die Anfertigung von Entwürfen für Kunstwerke oder künstlerisch gestaltete Bauteile,
deren Herstellung zusätzliche handwerkliche Leistungen Dritter erforderlich macht.

2 Art und Umfang der künstlerischen Leistungen sollen bereits bei Aufstellung der Haushaltsunterlage-
Bau so festgelegt werden, dass die künstlerische Idee in die weitere Bauplanung einbezogen und bei der Bauausführung verwirklicht werden kann. Zu diesem Zweck können bereits in diesem Stadium vorbereitende Maßnahmen durchgeführt werden.
Das Bauamt kann beratende Gremien (Kunstausschüsse, Fachberater und Berufsvertretungen
der bildenden Künstler) zuziehen. Die grundbesitzverwaltende/nutzende Stelle ist dabei zu beteiligen. Derartigen Ausschüssen und Gremien kommt ausschließlich beratende

Funktion zu.

3 Bei bedeutenden Baumaßnahmen sind in der Regel Wettbewerbe durchzuführen. Die Oberste Baubehörde kann sich bei bedeutenden Baumaßnahmen mit dem Planungsauftrag
die Entscheidung über die Auswahl der Künstler und darüber vorbehalten, welcher Gestaltungsvorschlag in die weitere Bauplanung einzubeziehen ist. Sofern die Oberste Baubehörde nichts anderes bestimmt, hat die Regierung den zur Ausführung vorgesehenen Entwurf bzw. das Ergebnis des Wettbewerbs der Obersten Baubehörde zur Entscheidung über die Ausführung vorzulegen.

4 Die Entscheidung über die künstlerische Ausgestaltung obliegt der Bauverwaltung. Sie hat vor der Entscheidung den mit der Planung beauftragten Architekten (ggf. auch Garten-
und Landschaftsarchitekten bzw. Innenarchitekten), die nutzende Stelle und in angemessenem
Umfang bildende Künstler bzw. Kunstsachverständige zu beteiligen.

5 Die Art der künstlerischen Ausgestaltung und das vorgesehene Material sind im Erläuterungsbericht
zur Haushaltsunterlage-Bau zu beschreiben. Dabei ist die Höhe der Ausgaben
für die Herstellung und/oder den Einbau von Kunstwerken/künstlerisch gestalteten Bauteilen anzugeben.

6 Die Ausgaben für Leistungen bildender Künstler nach 1 Abs. 2 sind als Baunebenkosten
- Kostengruppe 700 - in der Kostenberechnung zur Haushaltsunterlage-Bau - im einzelnen
zu veranschlagen.
Ausgaben, die dadurch entstehen, dass zur Verwirklichung der künstlerischen Leistung Arbeiten Dritter für die Herstellung und den Einbau von Kunstwerken oder für die Herstellung
künstlerisch gestalteter Bauteile erforderlich werden, sind in Kostengruppe 620 - Kunstwerke - zu veranschlagen. Diese Ausgaben sind nicht in den Ansatz nach 1 einzubeziehen.
Die aufgrund der Kostenberechnung genehmigten Summen dürfen nicht überschritten werden; sie sind zweckgebunden.

7 Die Bauämter teilen zu Beginn eines jeden Jahres über die Regierung für die im abgelaufenen
Jahr abgerechneten großen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten die Aufträge mit, die sie an Künstler erteilt haben.

5.3 Berlin
Allgemeine Anweisung für die Vorbereitung und Durchführung von Bauaufgaben Berlins (Anweisung Bau – ABau)
3. Austauschlieferung Juni 2007 14
S. 6-7

7. Kunst am Bau, Kunst im Stadtraum
(1) Allgemeines
1. Unter „Kunst am Bau“ sind künstlerische Gestaltungen in und an Bauwerken, in Grünanlagen,
auf Plätzen, Straßen usw. zu verstehen.

2. Unter „Kunst im Stadtraum“ sind künstlerische Gestaltungen an stadträumlich bedeutsamen
Stellen oder in Bezug auf besondere Bauwerke sowie für besondere gesellschaftlich relevante
Themenstellungen zu verstehen.

3. Die für Kultur zuständige Senatsverwaltung ist fachlich zuständig für Kunst am Bau und Kunst
im Stadtraum.
Insbesondere trägt sie die Verantwortung für:
- die Auswahl der Baumaßnahmen, die Kunst rechtfertigen
- die künstlerische Aufgabenstellung im Einzelfall
- die Wahl der künstlerischen Mittel
- die Auswahl von Künstlern und Kunstsachverständigen
- die der Kunst angemessene paritätische Besetzung von Preisgerichten, Beiräten und anderen
Auswahlgremien.

4. Bei der Auswahl von Kunst am Bau und Kunst im Stadtraum Projekten sollen alle Ausdrucksformen
zeitgenössischer bildender Kunst berücksichtigt werden.

5. Die Ansätze für Kunst am Bau und Kunst im Stadtraum umfassen in der Regel die Durchführung
von Kunstwettbewerben und anderen Auswahlverfahren, die Künstlerhonorare, die bauseitigen
Material- und Herstellungskosten bzw. Produktionskosten sowie Aufwendungen für Dokumentation
und Information. Bewirtschaftungskosten und Kosten der baulichen Unterhaltung sind in diesen
Ansätzen nicht enthalten.

6. Zur Beratung der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung in Angelegenheiten der Kunst am
Bau und der Kunst im Stadtraum ist ein Beratungsausschuss eingerichtet.
Der Beratungsausschuss Kunst berät die für Kultur zuständige Senatsverwaltung bzw. auf Anforderung
die Bezirke in grundsätzlichen Fragen der Kunst am Bau und der Kunst im Stadtraum.
Dessen Beschlüsse gelten als Empfehlung an die für Kultur zuständige Senatsverwaltung.

Der Beratungsausschuss Kunst besteht aus insgesamt zehn stimmberechtigten Mitgliedern.
Davon beruft die für Kultur zuständige Senatsverwaltung acht stimmberechtigte Mitglieder und
deren Stellvertreter/innen in den Beratungsausschuss Kunst, der sich folgendermaßen zusammensetzt:
- 2 Vertreter/innen aus dem Bereich Architektur, Landschaftsarchitektur und Städtebau,
- 2 Vertreter/innen des Deutschen Künstlerbundes bzw. des Berufsverbandes Bildender Künstler Berlin,
- 1 Vertreter/in der Fachöffentlichkeit,
- 2 Vertreter/innen der Akademie der Künste,
- 1 ständige/r Vertreter/in für alle Bezirke (Kunstamtsleiter/in)
Die beiden weiteren Mitglieder werden von folgenden Verwaltungen entsandt:
- 1 Vertreter/in der für das Bauen zuständigen Senatsverwaltung
- 1 Vertreter/in der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung
1 Bezug: Erich Schmidt Verlag, Genthiner Straße 30 G, 10785 Berlin, Fax 030 / 25 00 85-21

Das Vorschlagsrecht für die Mitglieder erhalten folgende Institutionen, die jeweils bis zu drei
Personen benennen können:
- Akademie der Künste
- Architektenkammer Berlin
- Berufsverband Bildender Künstler Berlin (BBK)
- Deutscher Künstlerbund sowie der
- Rat der Bürgermeister.
Mit dem Vorschlag ist der jeweilige Spartenbezug zu nennen.
Über die Berufung entscheidet die für Kultur zuständige Senatsverwaltung.
Als Gast bei Beratungen über bezirkliche Kunst-am-Bau-Maßnahmen:
- 1 Vertreter /in des jeweiligen Bezirks (welcher der Abt. Bauwesen angehören soll).
Für den Beratungsausschuss Kunst wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Die Geschäftsführung
wird von der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung wahrgenommen, in ihrer Verantwortung
wird die Geschäftsstelle organisiert.
Der Beratungsausschuss Kunst gibt sich eine Geschäftsordnung.

7. Die Realisierung der Kunstprojekte obliegt der für das Bauen zuständigen Senatsverwaltung,
Behörde oder Einrichtung in enger Abstimmung mit der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung.

8. Die Bewirtschaftungskosten und die Kosten der baulichen Unterhaltung der Kunstprojekte obliegen
derjenigen Behörde oder Einrichtung, die für Bewirtschaftungs- und bauliche Unterhaltungsmaßnahmen des in ihrem Eigentum befindlichen oder zur Nutzung überlassenen Bauwerks oder der Außenanlage zuständig ist.

(2) Kunst am Bau

1. Grundsätzlich werden bei jeder Baumaßnahme des Hoch-, Tief- und Landschaftsbaus Mittel für Kunst am Bau eingestellt. Abweichungen müssen schriftlich begründet werden.

2. Die für das Bauen zuständige Senatsverwaltung informiert die für Kultur zuständige Senatsverwaltung jährlich über alle baulichen Projekte im Bereich Hochbau, Tiefbau und Landschaftsbau. Die Information erfolgt so früh wie möglich und wird dem Beratungsausschuss Kunst vorgelegt. Der Beratungsausschuss Kunst empfiehlt diejenigen Projekte, die auf Grund ihrer Bedeutung Kunst am Bau rechtfertigen.
Die für Kultur zuständige Senatsverwaltung trifft gemeinsam mit der für das Bauen zuständigen Senatsverwaltung auf der Grundlage dieser Empfehlung die Entscheidung für die Projekte, die realisiert werden sollen.
Danach werden die ausgewählten Projekte im Beratungsausschuss Kunst beraten mit dem Ziel
einer Empfehlung zur künstlerischen Aufgabenstellung und einem geeigneten Auswahlverfahren.
Die Entscheidung über die vom Beratungsausschuss Kunst empfohlenen künstlerischen Aufgabenstellungen
sowie die geeigneten Auswahlverfahren trifft die für Kultur zuständige Senatsverwaltung in Abstimmung mit der für das Bauen zuständigen Senatsverwaltung. Der Beratungsausschuss Kunst wird hierüber zeitnah informiert.

3. Ein Vorschlagsrecht über die Kunst am Bau steht dem Verfasser des baulichen Entwurfs zu.
Seine Vorstellungen sind Bestandteil der Beratungen im Beratungsausschuss Kunst.

4. Im Fall der Kürzung von Mitteln für die Baumaßnahme werden die veranschlagten Honorar- und
Sachmittel für die Kunst proportional gemindert. Die Bewirtschaftung der Mittel erfolgt durch die für das Bauen zuständige Senatsverwaltung, Behörde oder Einrichtung.

5. 4 Brandenburg - keine eigene K 7

Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes im Zuständigkeitsbereich der Landesbauverwaltung Brandenburg - RLBau BB

Anlage: MdF-Erlass zur Einführung der RLBau BB Vom 03. November 1992 - V/1 - B 1000 A - 1 -

Mit Erlass vom 03.11.1992 habe ich die Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes (RLBau BB) im Zuständigkeitsbereich der Landesbauverwaltung im Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg eingeführt.
Die RLBau BB sind im Wesentlichen mit dem bisher geltenden Recht, den im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen des Landes angewendeten RBBau, inhaltsgleich, so dass in Ansehung der bisherigen Rechtslage und der bislang geübten Praxis auch aus Ihrer Sicht keine Änderungen eingetreten sind.
Die weiteren Einzelheiten bitte ich dem anliegenden Einführungserlass zu entnehmen.
Soweit abweichende landesspezifische Regelungen zu erlassen oder sonstige Änderungen zu treffen sind, werde ich Ihnen diese erstmals im Laufe des 2. Quartals 1993 und danach künftig bei Bedarf durch einen RLBau BB - Änderungsdienst - überreichen.

Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes im Zuständigkeitsbereich der Landesbauverwaltung Brandenburg - RLBau BB -

Anlage: 1. RLBau BB, Vorbemerkung, Abschnitt A Organisation und Aufgaben
Hiermit führe ich die Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes im Zuständigkeitsbereich der Landesbauverwaltung Brandenburg - RLBau BB - ein.
Die RLBau BB sind Verwaltungsvorschriften des Landes Brandenburg, die auf den Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen - RBBau - aufbauen. Soweit vom Land abweichende Regelungen von einzelnen Punkten der RBBau getroffen werden, ergeht hierzu ein gesonderter Erlass. Dort, wo Abweichungen nicht angeordnet werden, gelten die RBBau als RLBau.
Die Herausgabe landesspezifischer Regelungen erfolgt auf Einlageblättern (gelb) zu den RBBau. Die Einlageblätter sind den RBBau an der jeweils entsprechenden Stelle einzufügen.
Für die Erledigung der Bauaufgaben des Bundes gelten die RBBau unverändert, evtl. landesspezifische Regelungen greifen hier nicht ein. Soweit nicht abweichende landesspezifische Regelungen erlassen werden, sind künftige Änderungen zum Grundwerk der RBBau gleichzeitig auch Änderungen der RLBau BB.

5. 5 Bremen

5. 5. 1 Das Programm von "Kunst im öffentlichen Raum" in Bremen

I.) Grundsatzbeschlüsse 1973

In ihrer 30. Sitzung am 09.05.1973 hat die Bremische Bürgerschaft (Landtag) auf Antrag der SPD-Fraktion vom 19. März 1973 einstimmig beschlossen (Drucksache Nr. 8/ 288): ">Kunst im öffentlichen Raum<
Für die künstlerische Gestaltung öffentlicher Räume sind 1,5 % der Kosten von Baumaßnahmen des Landes zu verwenden. Es ist eine besondere Haushaltsstelle >Kunst im öffentlichen Raum< einzurichten." Einen entsprechenden Beschluß faßte die Stadtbürgerschaft in ihrer 20. Sitzung am 07.06. 1973 (Nr. 8/202 S).
In den Richtlinien für die Aufstellung der Haushalte 1975 vom l8.12.1971 wird bezogen auf die neuen Bürgerschaftsbeschlüsse - ausgeführt, daß in Zukunft bei den einzelnen Baumaßnahmen keine Kosten für die künstlerische Gestaltung im öffentlichen Raum mehr eingeplant werden dürfen.1,5 % der Kosten vor Baumaßnahmen sollen unmittelbar bei den Stellen >Kunst im öffentlichen Raum< im Landes- wie im Stadthaushalt veranschlagt werden. Dabei sind die Anschläge unter folgenden Obergruppen in den Haushaltsplänen zu berücksichtigen: 72 Hochbauten, 73 Tiefbauten, Friedhofs-, Park- und Sportanlagen, 74 Hafen- und Wasserbauten, 75 Landeskulturbauten, 76 Baumaßnahmen für die Universität, 79 Sonstige Baumaßnahmen.
Aus den Beschlüssen der Bürgerschaft ergeben sich außer der Einrichtung eines >Pools< zwei wichtige Neuerungen:
- Die Bezeichnung >Kunst im öffentlichen Raum< bzw. >... in öffentlichen Räumen<:
- Die Überführung der Zuständigkeit und Verfügungsberechtigung zum Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst.

II.) Beschluß zur organisatorischen und konzeptionellen Umsetzung 1974,

Die zuständige Deputation für Bürgerschaft und Kunst beschloß am 29.0l.l974:
1. - Einen Beirat für alle grundsätzlichen Fragen (Landesbeirat für Kunst im öffentlichen Raum),
2. Ergänzende projektbezogene Beratergruppen in den Stadtteilen,
3. Ein Referat >Kunst im öffentlichen Raum<, dem alle organisatorischen Aufgaben übertragen werden.
Grundsätzlich werden folgende Bereiche entwickelt, die mit der Planung von >Kunst in öffentlichen Raum< auszufüllen sein sollten:
- die künstlerische Gestaltung öffentlicher Platz, Straßenräume und Anlagen, die künstlerische Ausstattung, Strukturierung. Gestaltung, Ergänzung des Äußeren wie Inneren von öffentlichen Hochbauten und besonderen Tiefbauprojekten (auf Brücken, Straßenüberführungen etc.),
- die Nutzung öffentlicher Plätze und Innenräume für zeitlich begrenzte künstlerische Projekte, die Nutzung öffentlicher Innenräume zur Ausstellung und Darbietung von künstlerischen Objekten, auch kommunikativen und informativen Charakters,
- die Ermöglichung des Kontaktes mit Kunstwerken für alle Gruppen der Bevölkerung durch das Instrument der Artothek und Graphothek (Ausstellungen und Ausleihe von Plastik, Malerei und vor allem Graphik über die Stadtteilbibliotheken),
- die Einrichtung eines allen Bevölkerungsgruppen offenstehenden Kunst- und Konmunikationszentrums (Künstlerzentrum, Kommunale Galerie), das in enger Verbindung mit >Kunst im öffentlichen Raum<-Maßnahmen gezielte Angebote zu kreativer Eigenbetätigung (Laienwerkstätten) ermöglicht und durch Informationsveranstaltungen (Diskussionen) die heutigen Aufgaben Bildender Kunst umfassend vermittelt.
Aus diesen grundsätzlichen Vorgaben entwickeln das Fachreferat und der Landesbeirat für Kunst im öffentlichen Raum folgende Schwerpunkte der Planung und Durchführung.
In der Planung soll vorrangig berücksichtigt werden:

- die neugeschaffenen Ballungsgebiete mit ungenügender sozialer und kultureller Infrastruktur, in denen sich für die Bevölkerung nur geringe Identifikationsmöglichkeiten mit ihrer Umwelt bieten,
- die großflächigen, älteren, häufig durch Gewerbeansiedlung und Verkehrsmaßnahmen in ihrem gewachsenen Milieu bedrohten Stadtgebiete.
In der Planung und Gestaltung von Kunstwerken sollen die individuellen Anschauungen und Fähigkeiten des Künstlers sowie die Bedürfnisse und Wahrnehmungsweisen der betroffenen Bevölkerung gleichermaßen zur Geltung kommen. Diese Absicht kann durch kooperative Arbeitsformen, z. B. durch Projekte mit prozessualem Charakter und mit der Animation von Eigenaktivität, erreicht werden. Die Bevölkerung soll in die Lage versetzt werden, eigene ästhetische Bedürfnisse zu entwickeln sowie Bedingungen und Veränderungsmöglichkeiten ihrer Umwelt zu erkennen.
In den Entscheidungsprozeß über Kunstwerke sollen nicht nur der Landesbeirat für Kunst im öffentlichen Raum, projektbezogene Beratergruppen, sondern auch die Ortsamtsbeiräte in den betroffenen Ortsteilen einbezogen werden.

III.) Die Umsetzung der Beschlüsse von 1974
I. Die Entscheidungsorgane
Landesbeirat für >Kunst im öffentlichen Raum und Künstlerförderung<.
Der Landesbeirat für >Kunst im öffentlichen Raum und Künstlerförderung< berät den Senator für Kultur und die entsprechende Deputation und beschließt in Form von Empfehlungen über:
a) die Frage, an welchen Orten >Kunst im öffentlichen Raum< vorzusehen ist;
b): die einzelnen Maßnahmen und hierbei insbesondere über:
- die Art und den Zeitpunkt der Beteiligung der Künstler / Künstlerinnen
- die Höhe der Mittel, die im Einzelfall bereitgestellt werden sollen
- das Verfahren, nachdem die zu beauftragenden Künstler / Künstlerin ermittelt wird (offener Wettbewerb, beschränkter Wettbewerb, freie Vergabe)
- bei Wettbewerben die Auswahl des auszuführenden Projektes
- die Auswahl der Künstlerinnen und Künstler bei freier Vergabe und die Auswahl des Objektes bei Ankäufen von Kunstwerken
- Einsetzung und Benennung von Jurys
Der Landesbeirat kann für alle Fragen zusätzlich Sachverständige oder Sachverständigenkommissionen hinzuziehen.

5.5.2. Mitteilung des Senats vom 25.08.2009 - Kostenreduzierende und effiziente Ausbaustandards im Hochbau

Die Bremische Bürgerschaft hat am 21.06.2005 den Antrag der Fraktionen von SPD und CDU (Drucksache 16/335 S) zu kostenreduzierenden und effizienten Ausbaustandards im Hoch- und Tiefbau beschlossen.

Der Beschluss lautete wie folgt:
1. „Die Stadtbürgerschaft fordert den Senat auf, baldmöglichst einen Bericht über mögliche Maßnahmen zur Senkung von Ausbaustandards im Hoch- und Tiefbau in der Deputation „Bau und Verkehr“ vorzulegen, zu beraten und mit den Bedarfsträgern abzustimmen. [...]

Im Abstimmungsprozess ergaben sich keine Änderungen der Standards mit Ausnahme der nachstehenden Regelung zur Thematik von Kunst am Bau unter Ziff. 00206:

„Bei Planung und Durchführung öffentlicher Hochbaumaßnahmen ist frühzeitig mit der Kulturbehörde über die Ausstattung mit künstlerischen Werken oder die Einbeziehung bildender Künstlerinnen / Künstler zu befinden. Gemeinsam mit dem Kulturressort soll nach den Möglichkeiten einer auch drittmittelgestützten Finanzierung gesucht werden. Soweit eine solche Finanzierung zustande kommt, sollen bei der Realisierung in angemessenem Umfang Mittel aus dem jeweiligen Bauvolumen eingesetzt werden. Das Kulturressort gewährleistet im Rahmen seiner im Haushalt verfügbaren Mittel die Übernahme der Folgekosten (Instandhaltung und Pflege) für das jeweilige künstlerische Werk.“
[...]

5.6 Hamburg

Verwaltungsanordnung über "Kunst im öffentlichen Raum"
(VA Kunst im öffentlichen Raum)
vom 26.05.1981 mit Änderung vom 26.3.1996

1.

(1)
Die Freie und Hansestadt Hamburg fördert nach den Vorschriften dieser Verwaltungsanordnung die "Kunst im öffentlichen Raum". Ziele der Förderung sind die Verbesserung der städtischen Umwelt, die Ausprägung der urbanen Identität Hamburgs und der Eigenart seiner Stadtteile.

(2)
Aufgaben im Rahmen von "Kunst im öffentlichen Raum" werden von bildenden Künstlern erfüllt. Zu den Leistungen der Künstler gehören Werkprojekte und -objekte für Straßen, Plätze, Grünanlagen und Hochbauten sowie Planungsbeiträge, die auf die Einbeziehung bildender Kunst in diese Baumaßnahmen ausgerichtet sind. Dabei soll sich die Arbeit des Künstlers als sichtbarer Beitrag auf und mit den der Öffentlichkeit zugänglichen Verkehrsfläche, Anlagen und Gebäuden verwirklichen. Zu den Leistungen der bildenden Künstler gehören darüber hinaus Arbeiten, die im Zusammenhang mit Gestaltungsaufträgen Kontakt und Verständnis der unmittelbar Beteiligten fördern sowie der Bevölkerung Einsicht in die künstlerische Praxis und in die Probleme der jeweils gestellten Aufgaben vermitteln. Im Rahmen von "Kunst im öffentlichen Raum" sollen alle Möglichkeiten der bildenden Kunst berücksichtigt werden.

(3)
Aus Mitteln von "Kunst im öffentlichen Raum" können auch Zuschüsse an private Bauträger geleistet werden, wenn diese für "Kunst im öffentlichen Raum" im Sinne von Absatz 1 und Absatz 2 mindestens die Hälfte der Kosten aus eigenen Mitteln aufbringen.

2.

(1)
Bildende Künstler sollen bei Planungen so rechtzeitig hinzugezogen werden, daß ihr Gestaltungsbeitrag integriert werden kann. Das bedeutet in der Regel eine Beteiligung schon in der Vorentwurfsphase.

(2)
Die Verantwortlichkeit des mit der Planung, dem Entwurf und der Durchführung der Baumaßnahme Beauftragten bleibt unberührt.

3.

(1)
Die Mittel für "Kunst im öffentlichen Raum" werden bei einem Titel im Einzelplan 3, Teil 3 - Kulturbehörde - in folgender Höhe jährlich veranschlagt:
Jährlich 0,15 % des Gesamtbetrages, der nach der Haushaltsrechnung des vorletzten Haushaltsjahres für die unter den Gruppierungsnummern 701-789 zusammengefaßten Bauinvestitionen angegeben worden ist, mindestens jedoch 1.000.000 DM.

(2)
Bei Neu- und Erweiterungsbauten im Hochschulbereich, an deren Finanzierung der Bund sich nach dem Hochschulbauförderungsgesetz beteiligt, sind entsprechend den "Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltung (RBBau)" bis zu 2 % der Kosten der Bauwerke - jedoch nur die Kostengruppen 3.1 (Baukonstruktionen) und 3.2 (Installationen) - als Mittel für "Kunst im öffentlichen Raum" in der Haushaltsunterlage - Bau nachzuweisen und in die Anmeldung nach dem Hochschulbauförderungsgesetz aufnehmen. Finanziert wird " Kunst im öffentlichen Raum" auch in diesen Fällen aus dem zentralen Titel nach Absatz 1. Entsprechendes gilt auch bei gemeinsam mit dem Bund finanzierten Bauvorhaben in anderen Bereichen, die sich für "Kunst im öffentlichen Raum" eignen.

(3)
Bei Bauten, die ganz oder überwiegend mit öffentlichen Zuschüssen finanziert werden, sind in geeigneten Fällen die Mittel für "Kunst im öffentlichen Raum" bei den für diese Bauvorhaben zuständigen Titeln (Gruppierungsnummern 891 bis 896) gesondert mit der Anordnungsbefugnis Kulturbehörde zu veranschlagen. Für die Berechnung der Mittel ist analog den Vorschriften RBBau zu verfahren.

4.

(1)
Für die Durchführung dieser Verwaltungsanordnung ist die Kulturbehörde zuständig.

(2)
Bei der Ausführung von Werkprojekten und -objekten gemäß Nummer 1 Absatz 2 sind die jeweils zuständigen Baudienststellen zu beteiligen. Darüber hinaus kann die Kulturbehörde, wenn es im Einzelfall zweckmäßig ist, die Ausführung auf die für die Gesamtmaßnahme zuständige Stelle übertragen.

(3)
Die Pflege und Instandsetzung von Kunstwerken in öffentlichem Eigentum obliegt der zuständigen Baudienststelle. Zur Pflege und Instandsetzung von Kunstwerken, die gemäß Nummer 1 Absatz 3 finanziert wurden, sind die jeweiligen privaten Bauträger zu verpflichten. Die Aufsicht führt das örtlich zuständige Bezirksamt.

5.

(1)
Bei der Kulturbehörde wird ein Ausschuß (Kunstkommission) gebildet. Vorsitz und Geschäftsführung der Kunstkommission liegen bei der Kulturbehörde.

(2)
Ständige Mitglieder der Kunstkommission sind:

a) ein Vertreter der Kulturbehörde (Vorsitz),
b) ein Vertreter der Baubehörde,
c) ein Vertreter der Stadtentwicklungsbehörde,
d) drei Vertreter der bildenden Kunst,
e) drei Architekten,
f) drei kunstverständige Bürger,
g) je ein kunstverständiger Vertreter aus jedem Bezirk.

(3)
Die ständigen Mitglieder der Kunstkommission können sich durch Stellvertreter vertreten lassen.

(4)
Die Kunstkommission kann zu ihren Beratungen weitere Personen, zum Beispiel als Gutachter oder Sachverständige, hinzuziehen sowie Jurys einschalten.

5. 7. Hessen
GABau Hessen
K 7 BETEILIGUNG BILDENDER KÜNSTLER
Stand 03 / 2009

Haushaltsmittel für die Beauftragung bildender Künstler zur künstlerischen Gestaltung und Ausstattung von staatlichen Gebäuden werden im Einzelplan 18 bei den Baumaßnahmetiteln und im Kapitel 1839 unter 716 01 –Sonderbaufonds- veranschlagt.

1. Mittel aus Baumaßnahmen
Bei Baumaßnahmen sind Leistungen zur künstlerischen Ausgestaltung an bildende Künstler zu vergeben, soweit Zweck und Bedeutung der Baumaßnahmen dieses rechtfertigen. Als Leistungen bildender Künstler kommen Kunstwerke in und an Gebäuden, für die Ausstattung einzelner Diensträume sowie in gärtnerischen Anlagen und dgl. in Betracht. Hierzu gehört auch die Anfertigung von Entwürfen für Kunstwerke oder künstlerisch gestaltete Bauteile, deren Herstellung zusätzliche handwerkliche Leistungen Dritter erforderlich macht. Die künstlerische Idee ist, wenn möglich, schon bei der Aufstellung der ES-Bau in die Bauplanung einzubeziehen und bei der Bauausführung zu verwirklichen.
Zu diesem Zweck können frühzeitig Gestaltungsvorschläge von Künstlern eingeholt werden. Kosten für künstlerische Leistungen sind bereits bei der Aufstellung der Entscheidungsunterlage-Bau festzulegen. Bei Baumaßnahmen können bis zu 1% der Kosten des Bauwerks und der Außenanlagen (Kostengruppen 300, 400 und 500 DIN 276) für diese Leistungen veranschlagt werden. Der prozentuale Anteil kann in der Bauverfahrensgruppe festgelegt werden.
Die Ausgaben für die Durchführung von Wettbewerben zur Erarbeitung eines Kunstkonzeptes und die Ausgaben für geistig-schöpferische Leistungen (Honorare) sind, soweit sie nicht in der Kostengruppe 620 enthalten sind, als Kosten der Kostengruppe 750 - Baunebenkosten/Kunst DIN 276 - zu veranschlagen.
Die Ausgaben für Kunstobjekte zur Ausstattung des Gebäudes und der Außenanlagen sowie für künstlerisch gestaltete Bauteile des Bauwerks und der Außenanlagen sind als Kosten der Kostengruppe 620 - Kunstwerke DIN 276 - zu veranschlagen.
Die Kosten für Kunstobjekte zur Ausstattung des Gebäudes und der Außenanlagen selbst sowie für künstlerisch gestaltete Bauteile des Bauwerkes und der Außenanlagen sind in der Kostengruppe 620 – Kunstwerk DIN 276 – zu veranschlagen.
Die für künstlerische Gestaltung und Ausstattung genehmigten Mittel sind zweckgebunden.

1.1 Art und Ausführung der künstlerischen Maßnahmen
Über Art und Ausführung der künstlerischen Maßnahmen entscheidet der Kunstbeirat. Dem Kunstbeirat gehören die vom Ministerium der Finanzen berufenen Kunstsachverständigen, eine Vertreterin/ein Vertreter des Zentralen Baumanagements, eine Vertreterin/ein Vertreter des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst sowie eine Vertreterin/ein Vertreter des Hessischen Baumanagements (hbm) als Geschäftsführer an.
Vertreter des Bedarfsträgers, des Bauherrn, der zuständigen Regionalniederlassung des hbm und gegebenenfalls des planenden Architekturbüros werden zu den Sitzungen des Beirates eingeladen.
Der Beirat entscheidet in Abstimmung mit den Vertretern des Bauherrn, ob ein Wettbewerb durchzuführen ist, welche Künstler zur Teilnahme aufgefordert und welcher Entwurf ausgeführt werden soll.
Vor der Entscheidung des Beirates dürfen Verpflichtungen nicht eingegangen werden.

Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die den Abrechnungsunterlagen beizufügen sind

2. Mittel aus dem Sonderbaufonds

Vorschläge für die künstlerische Gestaltung und Ausstattung von staatlichen Gebäuden können von den obersten Landesbehörden und den Bedarfsträgern bei der Geschäftsführung des Kunstbeirates eingereicht werden. Das hbm und das Hessische Immobilienmanagement können ebenfalls Vorschläge vorlegen.
Kunstwerke können auch bei Ausstellungen und Auktionen zur Ausstattung von landeseigenen Bauwerken zum Ankauf vorgeschlagen werden.
Die Geschäftsführung des Kunstbeirats prüft die Vorschläge und ermittelt die zu erwartenden Kosten. Sie legt die Vorschläge mit einer Stellungnahme der Vertreterin/dem Vertreter des Zentralen Baumanagements unaufgefordert vor. Über die Vorschläge entscheidet der Kunstbeirat. Über die Sitzungen werden
Niederschriften gefertigt.
Der Kunstbeirat legt fest, in welcher Höhe Mittel für die einzelnen Maßnahmen in Anspruch genommen werden dürfen. Die Beschlüsse des Kunstbeirates sind für die Durchführung der Maßnahmen verbindlich.
Für die Entscheidung über künstlerische Gestaltung und/oder Ausstattung und deren konkrete Ausführung gilt Nr. 1.1 entsprechend.

5.8 Mecklenburg-Vorpommern
K7 Beteiligung bildender Künstler
Nr. 5 Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern 2006

1 Bei Baumaßnahmen des Landes sollen Künstler beteiligt werden, soweit Zweck und Bedeutung der Baumaßnahmen dieses rechtfertigen.
Als Leistungen bildender Künstler kommen Kunstwerke in und an Gebäuden sowie im Bereich der Freiflächen oder die künstlerische Gestaltung von Bauteilen in Betracht.
Im Fall der Ausschreibung eines Architektenwettbewerbes ist zu prüfen, ob die künstlerische Gestaltung in die Wettbewerbsaufgabe mit einbezogen werden kann.

2 Bei Ausgaben für Leistungen bildender Künstler über 20 000 EUR soll für die Ausführung der künstlerischen Gestaltung ein - in der Regel beschränkter - Wettbewerb durchgeführt werden.
Die Entscheidung über die zu beteiligenden Künstler und die künstlerische Ausgestaltung trifft der BBL M-V im Benehmen mit dem Finanzministerium. Als fachkundiges Gremium wird zur Beratung ein Sachverständigenausschuss herangezogen. Der Sachverständigenausschuss setzt sich wie folgt zusammen:
- ein Vertreter des Finanzministeriums
- ein Vertreter des Bildungsministerium
- ein Vertreter des Fachressorts
- der Leiter des zuständigen Geschäftsbereiches M-V des BBL
- zwei Vertreter des Künstlerbundes Mecklenburg-Vorpommern e. V.

Den Vorsitz führt der Vertreter des Finanzministeriums. Die zuständigen Mitglieder des Sachverständigenausschusses können sich durch ihre Stellvertreter vertreten lassen.
Der Ausschuss kann zu seinen Beratungen weitere Personen hinzuziehen; bei architekturbezogenen Arbeiten muss der zuständige Architekt hinzugezogen werden.

3 Für Leistungen an bildende Künstler sind nachfolgende Prozentsätze der Kosten der Bauwerke - Kostengruppe 300 und 50 Prozent des Ansatzes der Kostengruppe 400 - vorzusehen:

Kosten der Bauwerke:	
über 375 000 EUR	
bis 500 000 EUR	1,7 %
bis 750 000 EUR	1,4 %
bis I 000 000 EUR	1,1 %
bis I 500 000 EUR	0,8 %
bis 2 500 000 EUR	0,7%
bis 5 000 000 EUR	0,5 %
darüber	0,3 % höchstens 50 000 EUR

4 Die Ausgaben für Leistungen bildender Künstler nach Abschnitt K 7 Nr. 1 sind unter der Kostengruppe 620 zu veranschlagen.
Diese Ausgaben sind zweckgebunden.
Ausgaben, die dadurch entstehen, dass zur Verwirklichung der künstlerischen Leistung Arbeiten Dritter für die Herstellung und den Einbau von Kunstwerken oder für die Herstellung künstlerisch gestalteter Bauteile erforderlich werden, sind als Kosten der Bauwerke - Kosten 300 - oder der Außenanlagen - Kostengruppe 500 zu veranschlagen. Diese Ausgaben sind nicht in den Ansatz nach Abschnitt K 7 Nr. 3 einzubeziehen.

5.9 Niedersachsen
Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau)
zugleich für Bauaufgaben des Landes (RLBau)
Anlage 11 RLBau (Verwaltungsvorschrift) - Landesrecht Niedersachsen
Aufträge an bildende Künstler
© 2009 LexisNexis Deutschland GmbH - Rechtsinformationssystem Niedersachsen,
Rechtsstand 1. Oktober 2009 - 28.10.2009

Abschnitt K 7
- Kunst am Bau - Kunst im öffentlichen Raum
Zu Absatz 1 folgende Ergänzung
Des weiteren sind künstlerische Gestaltungen möglich, die auch die Umgebung des Bauvorhabens einbeziehen, sofern dafür die rechtlichen Voraussetzungen (z.B. die Eigentümerschaft an den in Betracht kommenden Grundstücken) vorliegen. Sie müssen jedoch in räumlicher und inhaltlicher Beziehung (z.B. historischer oder wissenschaftlicher Art) zu dem Bauvorhaben stehen. Bei der Einbeziehung der Umgebung des Bauvorhabens hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung von Plätzen, Anlagen, Straßen- und Wegräumen kann die städtebauliche Komponente ebenfalls berücksichtigt werden.

Zu Absatz 3 folgende Regelung
1. Bei geplanten Ausgaben für bildende Kunst bis zu 50.000 EUR informiert das Staatliche Baumanagement das Ministerium für Wissenschaft und Kultur frühestmöglich. Dieses unterrichtet die Niedersächsische Kunstkommission und bei geplanten Ausgaben über 25.000 EUR benennt es bis zu 2 Fachvertreter für das Auswahlgremium, wenn kein Wettbewerb stattfindet.
2. Bei geplanten Ausgaben für bildende Kunst von über 50.000 EUR ist das Ministerium für Wissenschaft und Kultur mit der Niedersächsische(1) Kunstkommission zu beteiligen. Die Auswahljury ist mit einem Vertreter des Nutzers, drei Vertretern des Staatlichen Baumanagement und drei Vertretern des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur zu besetzen.
(1) Red. Anm.: Fehler im Original

5. 10 Nordrhein-Westfalen

Richtlinien für die Durchführung der Bauaufgaben der Staatlichen Bauverwaltung Nordrhein-Westfalen – RLBau NW – hier: K7 Aufträge an bildende Künstler

Runderlass des Finanzministeriums vom 16.5.1980 – B 1000 - 65 - VI A 2 – geändert durch Runderlass des Ministeriums für Bauen und Wohnen vom 14.11.1991 – III B 3 - B 1000 - 65 – MBl. NRW. 1980 S. 1278 – – MBl. NRW. 1991 S. 1600 –

1 Allgemeines

Auftrage an bildende Künstler müssen bei Baumaßnahmen vergeben werden, wenn Art, Zweck und Bedeutung der Baumaßnahme dieses rechtfertigen.

2 Art und Ort der künstlerischen Gestaltung

Art und Ort der künstlerischen Gestaltung sind im Erläuterungsbericht zur HU-Bau anzugeben. Dabei ist dazu Stellung zu nehmen, ob ein künstlerischer Wettbewerb veranstaltet werden soll.

3 Ausgaben

Die Ausgaben für Leistungen bildender Künstler sind in der Haushaltsunterlage-Bau als Baunebenkosten in der Kostengruppe 7(DIN 276) zu veranschlagen. Grundlage für die Bemessung der Ausgaben sind die Ansätze in den Kostengruppen 2.1 bis einschließlich 6 (DIN 276).

3.1 Die Ausgaben für das Kunstwerk werden nach folgender Staffelung der anrechnungsfähigen Kostengruppen 2.1 bis einschließlich 6 (DIN 276) über folgende Vomhundertsätze ermittelt:

Höchstbeträge

bis 1,0 Mio DM = 2,0 v. H.
bis 2,0 Mio DM = 1,8 v. H.
bis 3,0 Mio DM = 1,5 v. H.
bis 5,0 Mio DM = 1,2 v. H.
bis 10,0 Mio DM = 0,8 v. H.
bis 25,0 Mio DM = 0,6 v. H.
bis 50,0 Mio DM = 0,5 v. H.
über 50,0 Mio DM = 0,4 v. H.

3.2 Die Ausgaben für die Kosten des Künstlerwettbewerbs (z.B. Beteiligungshonorare, Kosten des Preisgerichts) sind ebenfalls bei den Baunebenkosten – Kostengruppe 7 (DIN 276), jedoch gesondert zu veranschlagen.

3.3 Ausgaben, die dadurch entstehen, das zur Verwirklichung der künstlerischen Leistung Arbeiten Dritter für die Herstellung und den Einbau von Kunstwerken oder für die Herstellung künstlerisch gestalteter Bauteile erforderlich werden, sind als Kosten der Gebäude – Kostengruppe 3 (DIN 276) – oder der Außenanlagen – Kostengruppe 5 (DIN 276) – zu veranschlagen. Diese Ausgaben sind nicht in den Ansatz nach Nr. 3.1 einzubeziehen.

3.4 Die genehmigten Ausgaben sind zweckgebunden.

4 Leistung

Als Leistung der bildenden Künstler kommen Kunstwerke in und an Gebäuden sowie in Außenanlagen (z.B. gärtnerische Anlagen, Fußgängerzonen, Platzgestaltung, Brücken, Sportanlagen) in Betracht. Hierzu gehört auch die Anfertigung von Entwürfen für Kunstwerke oder künstlerisch gestaltete Bauteile, deren Herstellung zusätzliche handwerkliche oder industrielle Leistungen Dritter erforderlich macht.

Die künstlerischen Arbeiten sollen nicht als Applikationen, sondern unter dem Gedanken einer möglichst weitgehenden Integration von Gebäude und Kunst in die Bauplanung einbezogen werden.

5 Nicht mit dem Gebäude festverbundene Kunstwerke
Kunstwerke, die nicht zu den festen Bestandteilen der Gebäude oder Außenanlagen gehören (z. B. Bilder, Gobelins, Reproduktionen von Bildern, Lithographien), sind aus Mitteln der Gruppe 812 (Zuordnungsrichtlinien zum Gruppierungsplan) zu beschaffen. Soweit es Art und Zweck sowie Bedeutung der Baumaßnahme rechtfertigen, können von der nutzenden Verwaltung bis zu 1 v.H. der bei der Gruppe 812 veranschlagten Ausgaben für die Büroausstattung für den Ankauf von Kunstwerken vorgesehen werden. Bei der Auswahl der Kunstwerke soll das Bauamt bzw. auch ggf. der mit der Planung des Gebäudes beauftragte freischaffende Architekt mitwirken. Die Haushaltsmittel mehrerer Einzelmaßnahmen können zusammengefaßt und von der nutzenden Verwaltung nach Zweck und Bedeutung der Baumaßnahme verteilt werden.
6 Vergabe
6.1 Bei einer zur Verfügung stehenden Summe in Hohe von bis zu 50.000 DM ist eine Beauftragung von Künstlern ohne Wettbewerbsverfahren vorzusehen. Hierbei entscheidet die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz im Benehmen mit der nutzenden Verwaltung über den Vorschlag des Bauamtes.
6.2 Aufträge (für Kunstwerke) über 50.000 DM an bildende Künstler sollen in der Regel nach einem vorangegangenen, beschränkten Wettbewerb (N 32 ist sinngemäß anzuwenden) vergeben werden, wobei im allgemeinen 3 bis 5 Künstler zu beteiligen sind.
6.3 Das Bauamt hat dazu in Abstimmung mit der nutzenden Verwaltung auf dem Dienstweg dem Ministerium für Bauen und Wohnen die Wettbewerbsunterlagen mit folgenden Angaben vorzulegen:
• Art und Ort der künstlerischen Gestaltung;
• Bauplane;
• Einzelangaben über die vorgesehenen Kosten;
• Vorschlag zur Auswahl der Künstler und ggf. Referenzen;
• Vorschlag zum Gutachterausschuss.
6.4 Die Entwürfe der Kunstwerke werden von einem Gutachterausschuss in folgender Zusammensetzung beurteilt:
• Bauamt oder, sofern das Gebäude von einem freischaffenden Architekten geplant wird, der beauftragte Architekt;
• technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz;
• Ministerium für Bauen und Wohnen;
• oberste Landesbehörde bzw. Landesmittel- oder Landesoberbehörde;
• nutzende Verwaltung;
• zwei namhafte Kunstsachverständige.
Das Bauamt schlägt die Kunstsachverständigen vor. Diese können entweder Kunstgeschichtler, Leiter eines Ausstellungsinstituts und/oder freischaffende Künstler sein. Die vorgenannten Landesbehörden benennen ihre Gutachter. Zu den Sitzungen des Gutachterausschusses können weitere Berater ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.
6.5 Über den Vorschlag der Wettbewerbsunterlagen entscheidet das Ministerium für Bauen und Wohnen im Benehmen mit der obersten Landesbehörde. Danach wird der Wettbewerb vom Bauamt durchgeführt.
Der Ausschreibung des Wettbewerbs sind Kriterien für die Bearbeitung und gleichzeitig für die Beurteilung beizugeben, und zwar u. a.:
• Integration des Kunstwerks in die Architektur;
• Eingliederung in das städtebauliche Umfeld;
• künstlerische Aussagekraft.

6.6 Die eingegangenen Vorschläge werden vom Bauamt vorgeprüft und das Ergebnis dem Gutachterausschuss vorgetragen. Der Gutachterausschuss beurteilt die eingereichten Entwürfe und empfiehlt abschließend dem Auslober einen Entwurf zur Ausführung. Die Niederschrift über die Sitzung des Gutachterausschusses
legt das Bauamt auf dem Dienstwege dem Ministerium für Bauen und Wohnen vor.
6.7 Der Auslober beabsichtigt in der Regel, der Empfehlung des Gutachterausschusses zu folgen und dem 1. Preisträger den Auftrag zu erteilen.
6.8 Kunstwerke sind nach den Regeln für die Standsicherheit und die Unfallverhütung auszuführen und instand zu halten.

7 Dokumentation
7.1 Die ausgeführten Kunstwerke sind durch Lichtbilder (siehe K 11) zu dokumentieren. Außerdem sind zu jedem Kunstwerk Angaben zu machen über:
• die Biographie des Künstlers;
• die Art der Vergabe;
• die Art der Ausführungstechnik und der Dimensionen;
• den Zeitpunkt der Fertigstellung;
• die Höhe der Gesamtkosten.
7.2 Die vorgenannten Unterlagen sind nach Fertigstellung dem Ministerium für Bauen und Wohnen unaufgefordert vorzulegen.

5. 11 Rheinland-Pfalz

5. 11. 1 RLBau (Richtlinien für die Bauaufgaben des Landes Rheinland-Pfalz)

K7 Künstlerische Ausgestaltung baulicher Anlagen

Neufassung 2006 Herausgegeben vom Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Bei Baumaßnahmen des Landes mit Bauwerkskosten nach Nr. 1.3 über 250.000 € sind Ausgaben für die künstlerische Ausgestaltung zweckgebunden vorgesehen.

1.2 Für die künstlerische Ausgestaltung kommen Arbeiten bildender Künstlerinnen und Künstler in Betracht, die mit dem Bauwerk oder mit dazugehörigen Freiflächen fest verbunden oder aber für die Dauer als vorgesehene Bestandteile anzusehen sind (z. B. Skulpturen, Plastiken, Glaskunstwerke Tafelbilder, Wandteppiche). Hierzu gehört auch die Anfertigung von Entwürfen für Kunstwerke oder künstlerisch gestaltete Bauteile, deren Herstellung zusätzliche handwerkliche Leistungen Dritter erforderlich macht. Bei kunsthandwerklichen Leistungen gilt der Differenzbetrag zur normalen handwerklichen Leistung als für künstlerische Zwecke aufgewendet. In besonderen Fällen können auch originale Wandbilder zur künstlerischen Ausgestaltung des Gebäudes beschafft werden.

1.3 Die Richtsätze für die hierzu aufzuwendenden Mittel bemessen sich nach den Kosten der Bauwerks - Kostengruppe 300 (DIN 276 Ausgabe Juni 1993).
Sie sind aus nachstehender Tabelle zu ermitteln:
Bauwerkskosten
über 250.000 € bis 2.500'000 € - 2v.H.
über 2.500.000 € bis 5.000'000 € - 1,5v.H,
jedoch mindestens 50.000 €
i1ber5.000.000€ - 1v.H.
jedoch mindestens 75.000 €'
jedoch höchstens 250'000 €

1.4 Die vorgenannten Richtsätze können in begründeten Fällen bis zu 25 v.H. über- oder unterschritten werden.

1.5 Die Kosten für die Durchführung von Wettbewerben,die Vergütung Mitglieder des Preisrichtergremiums für die Beratung durch bildende Künstlerinnen und Künstler sowie durch Kunsthandwerkerinnen und Kunsthandwerker sind als Nebenkosten gesondert zu vergüten. Die Vergütung für die Mitglieder des Preisrichtergremiums sowie für die Beratung durch bildende Künstler Künstlerinnen und Künstler sowie durch Kunsthandwerkerinnen und Kunsthandwerker soll 1 v.H. des Richtsatzes, jedoch mindestens 200 € und höchstens 550 € betragen. Beamte, auch Wahlbeamte und Angestellte, erhalten als Mitglieder des Preisrichtergremiums oder als künstlerische Berater keine Vergütung, wenn sie Bedienstete des Auslobers sind oder ihre Funktion in Wahrnehmung der Interessen ihres Dienstherrn bzw. ihrer Behörde ausüben.

1.6 Die künstlerische Ausgestaltung soll eine Integration mit dem Bauwerk oder dessen zugehöriger Umgebung eingehen. Das Verfahren zur künstlerischen Ausgestaltung soll deshalb zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt der Planung eingeleitet werden.

1.7 Aufträge zur künstlerischen Ausgestaltung sollen ausgeschrieben werden, wenn die Gebäudekosten mehr als 2.500.000 € betragen. In den übrigen Fällen ist die freihändige Vergabe möglich. Zur Abgabe von künstlerisch qualifizierten Entwürfen sollen bildende

Künstler, aber auch Kunsthandwerker aufgefordert werden, wenn die vorgesehene künstlerische Ausgestaltung auch für die Beteiligung von Kunsthandwerkern geeignet ist. Vor der freihändigen Vergabe von Aufträgen an bildende Künstlerinnen und Künstler sowie an Kunsthandwerkerinnen und Kunsthandwerker und bei der Auswahl der zu den Wettbewerben einzuladenden Künstlerinnen und Künstlern sowie gegebenenfalls Kunsthandwerkerinnen und Kunsthandwerker sollen der Berufsverband der bildenden Künstler (BBK) Rheinland-Pfalz im Bundesverband e. V. sowie ggf. der Berufsverband Kunsthandwerk Rheinland-Pfalz (BK-RLP) gehört werden.

1.8 Bei der Durchführung von Wettbewerben soll die Beurteilung der Entwürfe durch ein Preisrichtergremium erfolgen. lm Preisrichtergremium sollen vertreten sein:
- der Entwurfsverfasser,
- ein Vertreter des der Niederlassung des Landesbetriebes (LBB),
- ein Vertreter der nutzenden Verwaltung,
- ein Mitglied des Berufsverbandes Bildender Künstler (BBK) Rheinland-Pfalz im Bundesverband e.V.,
- bei Beteiligung von Kunsthandwerkern auch ein Mitglied des Berufsverbandes Kunsthandwerk Rheinland-Pfalz (BK-RLP),
- ein vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur zu benennender bildender Künstler,
- ein Vertreter des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur
- ein Vertreter des Ministeriums der Finanzen.

Den Vorsitz führt in der Regel der Vertreter des Ministeriums der Finanzen.
lst "der Entwurfsverfasser" eine Niederlassung des Landesbetriebes LBB, benennt diese einen Vertreter für das Preisrichtergremium.
lst "der Entwurfsverfasser" ein freischaffender Architekt, so nimmt ein Vertreter der Niederlassung des Landesbetriebes LBB ebenfalls an der Wettbewerbsbeurteilung teil. Die Entscheidung über die Vertretung der nutzenden Verwaltung obliegt dem jeweils zuständigen Ressortministerium.

1.9 Den Entwürfen soll ein verbindliches Kostenangebot, getrennt nach Entwurfshonorar und nach Herstellung des Kunstwerks, einschließlich der Montage sowie der Nebenkosten, beigefügt werden.

1.10 Ausgaben für die künstlerische Ausgestaltung gehören zu den Gesamtkosten der Baumaßnahme. Sie sind in der für die Haushaltsunterlage -Bau- aufzustellenden Kostenberechnung nach Muster 1.1 bei der Kostengruppe620 - Kunstwerke - zu erfassen. Die Nebenkosten (vgl. Nr. 1.5) sind in der Kostenberechnung nach Muster 1.1 bei der Kostengruppe 750 - Kunst - zu erfassen.

1.11 Von der Anwendung dieser Vorschriften kann im Einvernehmen mit dem Landesbauangelegenheiten zuständigen Ministerium und dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur abgesehen werden, wenn die Baumaßnahme für eine künstlerische Ausgestaltung nicht geeignet ist oder denkmalpflegerischen Auflagen unterliegt oder es sich um eine Umbau- oder Ausbaumaßnahme handelt.

2. Zusätzliche Bestimmungen
2.1 Die beabsichtigte künstlerische Ausgestaltung ist von der Niederlassung des Landesbaubetriebes LBB mit der Vorlage der Haushaltsunterlage-Bau- unter Nennung der (des) beratenden Künstlerin / Künstlers oder der (des) beratenden Kunsthandwerkerin / Kunsthandwerkers ausführlich zu erläutern (Anlage zum Erläuterungsbericht - Muster 2-). Das für Landesbauangelegenheiten zuständige Ministerium stimmt die vorgeschlagene

künstlerische Ausgestaltung mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur grundsätzlich ab und entscheidet darüber im Rahmen der baufachlichen Genehmigung der Haushaltsunterlage -Bau-. Die auf Grund der Kostenberechnung genehmigten Mittel sind zweckgebunden zu verwenden.

2.2 Über die Durchführung von öffentlichen Wettbewerben entscheidet das für Landesbauangelegenheiten zuständige Ministerium im Benehmen mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur.
Bei der- Durchführung eines beschränkten Wettbewerbs ist das Muster 12 zugrunde zu legen. Die Wettbewerbsunterlagen sind dem für Landesbauangelegenheiten zuständigen Ministerium vorzulegen. Hierzu ist eine (sind) Vorschlagsliste(n) der Niederlassung des Landesbaubetriebes LBB sowie die schriftliche Stellungnahme des Berufsverbandes Bildender Künstler (BBK) Rheinland-Pfalz im Bundesverband e. V. oder ggf. des Berufsverbandes Kunsthandwerk Rheinland-Pfalz (BK-RLP) über die vorgeschlagene Beteiligung von Künstlerinnen und Künstlern sowie ggf. Kunsthandwerkerinnen und Kunsthandwerkern beizufügen. In den Auslobungsunterlagen ist von der Niederlassung des Landesbaubetriebes LBB festzulegen, wann das Preisrichtergremium unter Berücksichtigung der Termine für Rückfragen, Kolloquium, Abgabe und Vorprüfung zusammentreffen kann. Das für Landesbauangelegenheiten zuständige Ministerium stimmt die Wettbewerbsunterlagen im Einvernehmen mit dem Ressortministerium mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur ab und beauftragt die Durchführung des Verfahrens.

2.3 Bei der freihändigen Vergabe (vgl. Nr. 1.7) über die Leistungen für künstlerische Ausgestaltung entscheidet das für Landesbauangelegenheiten zuständige Ministerium im Benehmen mit der nutzenden Verwaltung. Vor der freihändigen Vergabe sind jedoch die Künstlerinnen und Künstlern sowie ggf. Kunsthandwerkerinnen und Kunsthandwerker unter Beifügung einer schriftlichen Stellungnahme des Berufsverbandes Bildender Künstler (BBK) Rheinland-Pfalz im Bundesverband e.V. oder ggf. des Berufsverbandes Kunsthandwerk Rheinland-Pfalz (BKRLP) dem für Landesbauangelegenheiten zuständige Ministerium zwecks Zustimmung zu benennen. Bei mehreren Bauaufgaben in einer Liegenschaft (z B. Universitätsbauten) können die nach dieser Richtlinien auf-zuwendenden Ausgaben für künstlerische Ausgestaltung in einen oder auch mehrere abgestimmte Wettbewerbe bzw. freihändige Vergaben im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur nach Zustimmung durch das für Landesbauangelegenheiten zuständige Ministerium eingebracht werden.

3. Dokumentation
3.1 Der Abschluß der künstlerischen Ausgestaltung ist dem für Landesbauangelegenheiten zuständigen Ministerium unter Beifügung von farbigen Lichtbildern oder farbigen Aufnahmen in digitaler Form anzuzeigen. Dabei sind anzugeben die Bezeichnung der Baumaßnahme, die Art der Vergabe (freihändig oder nach Wettbewerb), bei Wettbewerben die Namen der (des) beauftragten Künstlerin / Künstlers oder Kunsthandwerkerin / Kunsthandwerkers, die Auftragssumme.

3.2 Diese Dokumentation ist dem für Landesbauangelegenheiten zuständigen Ministerium
spätestens zum 20. Dezember eines jeden Jahres vorzulegen.

5. 11. 2 Künstlerische Ausgestaltung öffentlich geförderter Hochbauten Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 12. November 2003 (B 1047 -4524)

Fundstelle: MinBl. 2003, S. 513

Im Einvernehmen mit der Staatskanzlei und den Ministerien wird Folgendes bestimmt:

1 Bei Hochbaumaßnahmen, die das Land durch Zuwendungen nach den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung fördert, sollen Ausgaben für die künstlerische Ausgestaltung vorgesehen werden.

2 Als künstlerische Ausgestaltung kommen Arbeiten bildender Künstlerinnen und Künstler in Betracht, die mit dem Bauwerk oder mit dazugehörigen Freiflächen fest verbunden oder aber als für die Dauer vorgesehene Bestandteile (z. B. Skulpturen, Plastiken, Glaskunstwerke, Tafelbilder, Wandteppiche) anzusehen sind. Hierzu gehört auch die Anfertigung von Entwürfen für Kunstwerke oder künstlerisch gestaltete Bauteile, deren Herstellung zusätzliche handwerkliche Leistungen Dritter erforderlich macht. Bei kunsthandwerklichen Leistungen gilt der Differenzbetrag zur normalen handwerklichen Leistung als für künstlerische Zwecke aufgewendet. Ausnahmsweise können für besondere Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) auch Wandbilder (Gemälde, Graphiken usw.) zur künstlerischen Ausgestaltung des Gebäudes beschafft werden.

3 Die Richtsätze für die hierfür aufzuwendenden Mittel bemessen sich nach den Kosten des Bauwerks (Baukonstruktionen und Technische Anlagen entsprechend den Kostengruppen 300 und 400 der DIN 276).
Sie sind wie folgt zu ermitteln:
Bauwerkskosten Richtsätze
über 250 000 EUR
bis 1 000 000 EUR -2,0 v. H.
über 1 000 000 EUR
bis 2 500 000 EUR -1,5 v. H., jedoch mindestens 20 000 EUR
über 2 500 000 EUR -1,0 v. H., jedoch mindestens 40 000 EUR
und höchstens 250 000 EUR

4 Die vorgenannten Richtsätze können in begründeten Fällen bis zu 25 v. H. über- oder unterschritten werden. Wird eine Baumaßnahme in mehrere Bauabschnitte unterteilt, können zur Bemessung der Ausgaben für die künstlerische Ausgestaltung auch die Bauwerkskosten der einzelnen Bauabschnitte als Grundlage dienen.

5 Als Nebenkosten sind gesondert zu vergüten die Kosten
-für die Durchführung von Wettbewerben,
-für die Beratung durch bildende Künstlerinnen und Künstler bzw. durch
-Kunsthandwerkerinnen und Kunsthandwerker und
-für die Leistungen des Preisrichtergremiums.
Die Vergütung für die Mitglieder des Preisrichtergremiums sowie für die Beratung durch bildende Künstlerinnen und Künstler bzw. durch Kunsthandwerkerinnen und Kunsthandwerker soll 1 v. H. des Richtsatzes, jedoch mindestens 200 EUR und höchstens 550 EUR betragen. Beamte, auch Wahlbeamte und Angestellte, erhalten als Mitglieder des Preisgerichts oder als künstlerische Berater keine Vergütung, wenn sie Bedienstete des Auslobers sind oder ihre Funktion in Wahrnehmung der Interessen ihres Dienstherrn bzw. ihrer Behörde ausüben.

6 Die künstlerische Ausgestaltung soll eine Integration mit dem Bauwerk oder dessen

zugehöriger Umgebung eingehen. Das Verfahren zur künstlerischen Ausgestaltung soll deshalb zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt der Planung eingeleitet werden.

7 Zur Beauftragung von künstlerischen Ausgestaltungen sind Wettbewerbe durchzuführen, wenn die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für die zu fördernde Hochbaumaßnahme mehr als 2 500 000 EUR betragen. In den übrigen Fällen ist die freihändige Vergabe zulässig. Zur Abgabe von künstlerisch qualifizierten Entwürfen sollen bildende Künstlerinnen und Künstler, aber auch Kunsthandwerkerinnen und Kunsthandwerker aufgefordert werden, wenn die vorgesehene künstlerische Ausgestaltung auch für die Beteiligung des Kunsthandwerks geeignet ist.
Vor der freihändigen Vergabe von Aufträgen an bildende Künstlerinnen und Künstler sowie an Kunsthandwerkerinnen und Kunsthandwerker und bei der Auswahl der zu den Wettbewerben einzuladenden Künstlerinnen und Künstler sowie gegebenenfalls Kunsthandwerkerinnen und Kunsthandwerker sollen der Berufsverband Bildender Künstler Rheinland-Pfalz im Bundesverband e.V. und ggf. der Berufsverband Kunsthandwerk Rheinland-Pfalz e.V. gehört werden.

8 Bei der Durchführung von Wettbewerben soll die Wettbewerbsbeurteilung durch ein Preisrichtergremium erfolgen. Das Preisrichtergremium soll sich aus Vertretern des Zuwendungsempfängers, einer oder einem Kunstsachverständigen, einem Mitglied des Berufsverbandes Bildender Künstler Rheinland-Pfalz im Bundesverband e.V., mindestens einer weiteren bildenden Künstlerin oder einem bildenden Künstler, bei der Beteiligung von Kunsthandwerkerinnen und Kunsthandwerkern auch einem Mitglied des Berufsverbandes Kunsthandwerk Rheinland-Pfalz e.V. und einem Vertreter des künftigen Nutzers der öffentlich geförderten Hochbaumaßnahme zusammensetzen. Bei der Einberufung des Preisrichtergremiums ist darauf zu achten, dass der Frauenanteil mindestens ein Drittel beträgt; zumindest aber muss eine Künstlerin dem Gremium angehören. Außerdem soll die Gleichstellungsbeauftragte des jeweiligen Bereichs (Gebietskörperschaft oder Institution) oder die kommunale Gleichstellungsbeauftragte ohne Stimmrecht hinzugezogen werden. Der Zuwendungsempfänger soll dem Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend jeweils über die Berücksichtigung der künstlerischen und kunsthandwerklichen Leistungen von Frauen nach Abschluss der Baumaßnahme berichten.

9 Den Entwürfen soll ein verbindliches Kostenangebot, getrennt nach Entwurfshonorar, nach Herstellungskosten des Kunstwerkes einschließlich Montagekosten und der Nebenkosten, beigefügt werden.

10 Ausgaben für die künstlerische Ausgestaltung gehören zu den zuwendungsfähigen Kosten; sie sind in der für das Bewilligungsverfahren einzureichenden Kostenberechnung aufzuführen.

11 Diese Regelungen sollen im Rahmen des Zuwendungsverfahrens (vgl. Bestimmungen zu § 44 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 20. Dezember 2002 -MinBl. 2003 S. 22 -) von der Bewilligungsbehörde zur Auflage gemacht werden.

12 Von der Anwendung dieser Verwaltungsvorschrift kann im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur abgesehen werden, wenn
12.1 die Zuwendung nicht mehr als 10 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben oder nicht mehr als 400 000 EUR beträgt.
12.2 die zu fördernde Hochbaumaßnahme für eine künstlerische Ausgestaltung nicht

geeignet ist oder denkmalpflegerischen Auflagen unterliegt oder es sich um eine Umbau- oder Ausbaumaßnahme handelt oder
12.3 die künstlerische Ausgestaltung durch Beiträge Dritter gewährleistet ist.

13 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

5. 12 Saarland
Richtlinien für die Vergabe von Aufträgen an Bildende Künstlerinnen und Künstler bei Hochbaumaßnahmen des Saarlandes (Kunst im öffentlichen Raum)
Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft
Gemeinsames Ministerialblatt Saarland vom 24. März 1995, Seite 55/56

1.Begriffsbestimmung
1.1 Bei Hochbaumaßnahmen des Saarlandes sind für künstlerische Ausgestaltung Beträge vorzusehen, die zweckgebunden unter Berücksichtigung der Vergabevorschriften nach Ziffer 5 zu verwenden sind. Sofern Hochbaumaßnahmen für eine künstlerische Gestaltung nicht in Betracht kommen, werden die entsprechenden Mittel dem Sammeltitel Kapitel 0623 Titel 981 01 zugeführt. Dieser Grundsatz entspricht der Verpflichtung des öffentlichen Bauherrn zur Erfüllung kultureller Aufgaben.
1.2 Als Aufgaben für Bildende Künstlerinnen und Künstler kommen Arbeiten in Betracht, die mit dem Bauwerk oder mit der dazugehörigen Freifläche fest verbunden sind oder auf Dauer als Bestandteile des Bauwerks anzusehen sind. Hierzu gehören Kunstwerke oder Bauteile mit besonderer künstlerischer Gestaltung, wie auch die Ausstattung einzelner Diensträume, Eingangs- und Verkehrsbereiche, Versammlungsräume oder dergleichen mit Bildern, Plastiken und Arbeiten des Kunsthandwerkes aus Metall, Textil, Keramik und anderen Materialien.
1.3 Sicherheitsbelange und baurechtliche Forderungen sind bei der Auswahl und Standortbestimmung der Kunstwerke zu berücksichtigen (Standsicherheit, Unfallverhütung, Brandschutz, Sicherheit gegen Diebstahl, Beschädigung u. ä.).

2. Richtsatz für die aufzuwendenden Mittel
2.1 Bei Hochbaumaßnahmen des Saarlandes sind nach folgender Staffelung der anrechnungsfähigen Kostengruppen 300 und 400 der DIN 276 Mittel für die künstlerische Gestaltung und Ausstattung zu veranschlagen.
Bis 500.000,00 Euro (1 Mio. DM) 2,0 v. H.
Bis 2.500.000,00 Euro (5 Mio. DM) 1,5 v. H.
Bis 5.000.000,00 Euro (10 Mio. DM) 0,8 v. H.
Bis 12.500.000,00 Euro (25 Mio. DM) 0,6 v. H.
Bis 25.500.000,00 Euro (50 Mio. DM) 0,5 v. H.
Über 25.500.000,00 Euro (50 Mio. DM) bis 0,4 v. H.
2.2 Die künstlerische Gestaltung benachbarter Vorhaben kann zu einer einheitlichen Maßnahme zusammengeführt werden. 2.3 Es ist darauf zu achten, dass die Wirkung künstlerischer Arbeiten in der Regel ohne unverhältnismäßige Betriebskosten erreicht wird. Dies gilt insbesondere für motorisch
bewegte Gegenstände, Wasserspiele, Lichtelemente usw.

3. Planungsablauf
3.1 Mit der Aufstellung der Haushaltsunterlage – Bau – ist die beabsichtigte künstlerische Ausgestaltung bereits so zu umreißen, dass die künstlerische Idee in die weitere Bauplanung einbezogen und bei der Bauausführung verwirklicht werden kann. Damit soll gleichzeitig eine weitgehende Integration der künstlerischen Ausgestaltung erreicht werden.
In einer Anlage zum Erläuterungsbericht sind verschiedene Vorschläge bzw. Ideen darzulegen.
Das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft entscheidet im Benehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Bundesangelegenheiten, ob die für die künstlerische Gestaltung vorgesehenen Mittel für die Hochbaumaßnahme selbst verwendet oder dem Sammeltitel zugeführt werden.

3.2 Die Entscheidung über die Art des Vergabeverfahrens (nach Ziff. 5) obliegt dem Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Bundesangelegenheiten im Benehmen mit dem künstlerischen Beirat.
Dem Beirat gehören als ständige Mitglieder an:
a) der Leiter/die Leiterin der Kulturabteilung im Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft als Vorsitzender/Vorsitzende,
b) der Leiter/die Leiterin der Hochbauabteilung im Ministerium für Finanzen und Bundesangelegenheiten,
c) ein/e weitere/e Vertreter/in des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft,
d) der Leiter/die Leiterin des Landesamtes für Bau und Liegenschaften,
e) der Direktor/die Direktorin des Saarland Museums,
f) zwei Professoren/innen der Hochschule der Bildenden Künste-Saar,
g) ein/e Vertreter/in auf Vorschlag des Berufsverbandes der Bildenden Künstler des Saarlandes,
h) ein/e Vertreter/in auf Vorschlag des Saarländischen Künstlerbundes,
i) eine Vertreterin auf Vorschlag der Künstlerinnengruppe Saar.
Für die Mitglieder zu f) bis i) ist ein/e Stellvertreter/in zu benennen.
Dem Beirat gehören als nicht ständige Mitglieder an:
j) ein/e Vertreter/in des Landesamtes für Bau und Liegenschaften
k) der/die Architekt/in der jeweiligen Hochbaumaßnahme,
l) ein/e Vertreter/in des Nutznießers.
Weitere Sachverständige können bei Bedarf hinzugezogen werden.
Die ständigen Mitglieder des Beirats wirken aufgrund ihrer Fachkompetenz. nicht als Vertreter der Institutionen mit. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren bestellt.
Das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft erlässt eine Geschäftsordnung für den Beirat.

4. Veranschlagung der Kosten für künstlerische Arbeiten
4.1 Maßgebend ist DIN 276 – Kosten im Hochbau –, Fassung 1993
4.2 Die Honorarkosten für Aufträge an Bildende Künstlerinnen und Künstler sowie die Kosten für die Durchführung von Kunstwettbewerben werden in Kostengruppe 750 – Kunst – als Bestandteil der Hauptgruppe 700, Baunebenkosten, ausgebracht.
4.3 Die künstlerische Ausstattung des Bauwerks und die künstlerische Gestaltung von Bauteilen des Gebäudes wie der Außenanlagen sind in einem Erläuterungsbericht darzustellen und die Herstellungskosten hierfür bei der Kostengruppe 620 – Kunstwerke – zu veranschlagen.
Dabei ist ohne Bedeutung, ob diese Leistungen von der beauftragten Künstlerin/vom beauftragten Künstler oder von Dritten erbracht werden. Bei künstlerisch gestalteten Bauteilen ist nur der Unterschiedsbetrag zur Normalausführung aufzuführen.
4.4 Die Summe der Beträge der Kostengruppen 620 und 750 darf den in Nr. 2.1 genannten Mittelansatz nur bis höchstens 33 % überschreiten.

5.Vergabeverfahren
5.1 Summe der anrechenbaren Baukosten bis 500 000 € (vgl. Ziff. 2.1)
Nach der Genehmigung der Haushaltsunterlage - Bau - fordert das Landesamt für Bau und Liegenschaften Künstlerinnen und Künstler für die in Aussicht genommenen Arbeiten auf, unverbindliche Vorschläge einzureichen. Das Landesamt für Bau und Liegenschaften entscheidet im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft und dem Ministerium für Finanzen und Bundesangelegenheiten über die Auftragsvergabe. Der Beirat wird unterrichtet.
Der Abschluss eines Künstlervertrages setzt die genaue Ermittlung der Herstellungskosten voraus, die sich im Rahmen der Richtsätze nach Ziffer 4.4 bewegen müssen.

5.2 Summe der anrechenbaren Baukosten von über 500 000 € (vgl. Ziff. 2.1)
Der überwiegende Teil des Betrages nach Ziff. 2.1 soll in der Regel nach Durchführung eines beschränkten oder öffentlichen Wettbewerbs als Aufträge an Künstlerinnen und Künstler vergeben werden.
Zur Erlangung von Vorschlägen für die künstlerische Gestaltung eines Bauwerkes kann ein Ideenwettbewerb dem eigentlichen projektbezogenen Wettbewerb vorausgehen.
Das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft entscheidet im Benehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Bundesangelegenheiten und dem Beirat über Art und Durchführung der Wettbewerbe.
Das Landesamt für Bau und Liegenschaften erarbeitet die Wettbewerbsunterlagen und führt in Abstimmung mit dem Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft und dem Ministerium für Finanzen und Bundesangelegenheiten den Wettbewerb als Auslober durch.
Die eingegangenen Vorschläge werden vom Landesamt für Bau und Liegenschaften vorgeprüft.
Der Beirat beurteilt als Jury anschließend die eingereichten Entwürfe und empfiehlt dem Auslober einen Entwurf zur Ausführung.
Die eingereichten Wettbewerbsentwürfe sollen in einer öffentlichen Ausstellung vorgestellt werden.

6. Vergütung
Freischaffende Mitglieder des Beirates erhalten für die Zeit ihrer Tätigkeit in Beurteilungsgremien einen Tagessatz von 640 € zuzüglich Umsatzsteuer. Kosten für An- und Abreise werden nach dem Saarländischen Reisekostengesetz (SRKG) vergütet. Die Mittel hierfür sind in Kapitel 0601 Titel 526 01 veranschlagt.
Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an beschrankten Wettbewerben erhalten je nach Wettbewerbsumfang ein angemessenes Honorar.

7. Dokumentation
Dem Ministerium für Bildung Kultur und Wissenschaft sind durch das Landesamt für Bau und Liegenschaften zuzuleiten.
a) eine Durchschrift aller Aufträge für künstlerische Gestaltung
b) eine fotografische Aufnahme der ausgeführten Kunstwerke
c) die Art der Ausführungstechnik und der Dimensionen
d) der Zeitpunkt der Fertigstellung
e) die Höhe der Gesamtkosten.
Kunstwerke, die nicht fest mit dem Bau verbunden sind, sind in das Inventarverzeichnis der nutzenden Stelle aufzunehmen.

8. Sonstiges
Die Kunstwerke werden mit dem Bauwerk dem Nutznießer übergeben. Die Verpflichtung zur Pflege und Unterhaltung beginnt mit der Übernahme des Kunstwerkes.

9. Der Erlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen über Aufträge an Bildende Künstler vom 1 Mai l 978 wird durch diesen Erlass außer Kraft gesetzt.

10. Der Ministerrat hat in seiner Sitzung am 10. Januar 1995 die neuen Richtlinien für Kunst im öffentlichen Raum zustimmend zur Kenntnis genommen. Die neuen Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

5. 13 Sachsen

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Neufassung der **Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben und Bedarfsdeckungsmaßnahmen des Freistaates Sachsen im Zuständigkeitsbereich der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung**
– RLBau Sachsen – Ausgabe 2003
Az.: 46-B 1003/1-3/18-6825
Vom 14. Februar 2004 [Geändert durch Bekanntmachung vom 18. Juli 2008 (SächsABl.SDr. S. S 502)]

K 7 Beteiligung bildender Künstler (Kunst am Bau)

1. Allgemeines

Es gehört zu den Aufgaben des Freistaates, die zeitgenössische, bildende Kunst zu fördern. Daher werden bei Großen Baumaßnahmen (GBM) in der Regel Leistungen an bildende Künstler vergeben, wenn Art, Zweck und Bedeutung der Baumaßnahmen dieses rechtfertigen.
Bei Baumaßnahmen an unter Denkmalschutz stehenden Gebäuden, bei denen Künstler mit der denkmalgerechten Wiederherstellung von Schmuckelementen, Malereien oder baulichen Details beauftragt werden, erfolgt darüber hinaus in der Regel keine Beteiligung bildender Künstler.
Maßgebend ist die Prüfung und Abwägung im Einzelfall. Wenn das SMF – im Einvernehmen mit dem zuständigen Ressort – ausnahmsweise auf Kunst am Bau verzichtet, teilt es dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (SMWK) diese Entscheidung und die dafür maßgeblichen Gründe schriftlich mit.
Die Kosten für künstlerische Leistungen sind bereits bei der Aufstellung der – ES – zu veranschlagen. Die Finanzierung erfolgt aus dem Bautitel der GBM.

2. Begriffsbestimmung

Leistungen der bildenden Künstler dienen der künstlerischen Gestaltung und Ausstattung von Bauwerken und der dazugehörigen Außenanlagen.
Um die künstlerische Idee in die Bauplanung einzubeziehen, ist es erforderlich, bereits in einem frühen Stadium die Leistungen der bildenden Künstler einzuplanen. Der genaue Zeitraum wird in jedem Einzelfall / Vorhaben konkret festgelegt.

3. Leistungen

Die Leistungen der bildenden Künstler umfassen
– das Anfertigen von Entwürfen für Kunstwerke
– deren Herstellung (ausgenommen Leistungen Dritter)
– eine Kostenaufstellung
– einen Erläuterungsbericht und
– eine Dokumentation nach Abschluss der künstlerischen Gestaltung.
Grundsätzlich sollen Kunstwerke in direktem Bezug zum Bauwerk entwickelt und dessen integrierter Bestandteil (inhaltlich und formal) werden. Jedoch ist der Erwerb frei entstandener Kunstwerke, die nach Qualität und Einfügungsmöglichkeit ausgewählt werden, nicht ausgeschlossen.
Auswahl und Standort von Kunstwerken müssen den bauordnungs- und verkehrsrechtlichen Forderungen und Sicherheitsbelangen entsprechen.

4. Kosten

Die für Kunst am Bau verfügbaren Mittel werden im Regelfall auf Grundlage der Bauwerkskosten – Kostengruppen 300 und 400 nach DIN 276 degressiv ermittelt und zwar bei

– Bauwerkskosten von
500 000 EUR mit 10 000 EUR (2 Prozent)
– Bauwerkskosten von
25 000 000 EUR mit 100 000 EUR (0,4 Prozent).
Die Ermittlung der entsprechenden Euro-Zwischenwerte erfolgt durch interpolieren. [20]
Die Summe ist auf 125 000 EUR begrenzt. Bei Ausnahmen ist die Zustimmung der Zentrale des Staatsbetriebes SIB (Zentrale) erforderlich.
Die Kosten für Leistungen bildender Künstler sind in der Kostengruppe 620 (Herstellungskosten) beziehungsweise in der Kostengruppe 752 (Honorare) zu veranschlagen.
Kosten für Wettbewerbsverfahren sind nicht Bestandteil der Kosten für Leistungen bildender Künstler. Sie werden in der Kostengruppe 751 gesondert veranschlagt.
Kosten, die dadurch entstehen, dass zur Herstellung oder Verwirklichung der künstlerischen Leistung Arbeiten Dritter erforderlich sind, werden in der Kostengruppe 620 ebenfalls gesondert veranschlagt.
Die auf Grundlage der Kostenberechnung zur EW-Bau festgesetzten Kosten für Leistungen bildender Künstler sind verbindlich und zweckgebunden.

5. Verfahren
Zuständig für das gesamte Verfahren ist die bauverwaltende Stelle.
Die Wahl des Verfahrens zur Ermittlung der am besten geeigneten künstlerischen Arbeiten ist abhängig von der Bedeutung der Baumaßnahme und den für Leistungen bildender Künstler zur Verfügung stehenden Mitteln. Das Verfahren ist mit der Zentrale abzustimmen.
Im Regelfall ist ein Wettbewerb durchzuführen. Bei Kosten bis 20 000 EUR ist eine direkte Beauftragung (nach sachverständiger Auswahl) möglich.
Ein beschränkter Wettbewerb ist unter 5 bis 8 Teilnehmern durchzuführen. Dafür wird ein Gremium in folgender Zusammensetzung gebildet:
– 1 Vertreter SMWK
– 2 freie Künstler, die vom Berufsverband bildender Künstler benannt werden
– 2 Vertreter Bedarfsträger
– 1 Vertreter SIB-Zentrale
– planender Architekt
Weitere Personen können bei Bedarf zur Beratung hinzugezogen werden. Diese sind nicht stimmberechtigt.
Für die Aufstellung der Auslobungsunterlagen des beschränkten Wettbewerbes ist der entsprechende Musterauslobungstext zu verwenden.

6. Vergabe
Für die Auftragsvergabe ist die bauverwaltende Stelle zuständig. Dazu ist das entsprechende „Vertragsmuster Künstlervertrag“ zu verwenden.

7. Dokumentation
Nach Abschluss der künstlerischen Gestaltung beziehungsweise Baumaßnahme legt die Niederlassung des Staatsbetriebes SIB der Zentrale eine Dokumentation über das jeweilige Kunstwerk in angemessener Qualität vor. Diese enthält:
– farbige Lichtbilder mit Darstellung der künstlerischen Idee
– Art der Ausführungstechnik und Maße
– Biographie des Künstlers
– zeitlicher Ablauf
– Gesamtkostenaufschlüsselung
Die bauverwaltende Stelle gewährleistet eine ausreichende und passende Kennzeichnung des Kunstwerks.

5. 14 Sachsen-Anhalt - keine eigene Richtlinie
es gilt RBBau K7 16. Austauschlieferung vom 1995, Erlass des Ministerium des Finanzen Sachsen Anhalt vom 24. 11. 1997

RBBau - K 7 Beteiligung bildender Künstler
1 Bei Baumaßnahmen des Bundes sind Leistungen zur künstlerischen Ausgestaltung an bildende Künstler zu vergeben, soweit Zweck und Bedeutung der Baumaßnahmen dieses rechtfertigen. Als Leistungen bildender Künstler kommen Kunstwerke in und an Gebäuden für die Ausstattung einzelner Diensträume sowie in gärtnerischen Anlagen u. dgl. in Betracht. Hierzu gehört auch die Anfertigung von Entwürfen für Kunstwerke oder künstlerisch gestaltete Bauteile, deren Herstellung zusätzliche handwerkliche Leistungen Dritter erforderlich macht.
2 Art und Umfang der künstlerischen Leistungen sind bereits bei der Aufstellung der Haushaltsunterlage — Bau — so festzulegen, dass die künstlerische Idee in die weitere Bauplanung einbezogen und bei der Bauausführung verwirklicht werden kann. Zu diesem Zweck können bereits in diesem Stadium Gestaltungsvorschläge von Künstlern eingeholt werden.
Für die Auswahl von Künstlern kann das Bauamt Vorschläge einer Berufsvertretung der bildenden Künstler einholen.
3 Bei bedeutenden Baumaßnahmen sind in der Regel Wettbewerbe durchzuführen; bezüglich der Kosten hierfür siehe K 13.
Die oberste technische Instanz kann sich bei bedeutenden Baumaßnahmen mit dem Planungsauftrag die Entscheidung über die Auswahl der Künstler und darüber vorbehalten, welcher Gestaltungsvorschlag in die weitere Planung einzubeziehen ist.
Sofern die oberste technische Instanz nichts anderes bestimmt, hat die Technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz den zur Ausführung vorgesehenen Entwurf bzw. das Ergebnis des Wettbewerbs der obersten technischen Instanz zur Entscheidung über die Ausführung vorzulegen.
4 Die Entscheidung über die künstlerische Ausgestaltung obliegt der Bauverwaltung. Sie hat vor der Entscheidung den mit der Planung beauftragten Architekten (ggf. auch Garten- und Landschaftsarchitekten bzw. Innenarchitekten), den Nutznießer und in angemessenem Umfang bildende Künstler bzw. Kunstsachverständige zu beteiligen.
5 Die Art der künstlerischen Ausgestaltung und das vorgesehene Material sind im Erläuterungsbericht
zur Haushaltsunterlage — Bau — zu beschreiben. Dabei sind die Höhe der Ausgaben für die Herstellung und/oder den Einbau von Kunstwerken/künstlerisch gestalteten Bauteilen anzugeben.
6 Die Ausgaben für Leistungen bildender Künstler (Nr. 1) müssen im angemessenen Verhältnis zu den Kosten des Bauwerks — Kostengruppe 300 — stehen. Die Honorare sind als Baunebenkosten — Kostengruppe 700 — (vgl. K 17) in der Kostenberechnung zur Haushaltsunterlage — Bau — im einzelnen zu veranschlagen.
Ausgaben, die dadurch entstehen, daß zur Verwirklichung der künstlerischen Leistung Arbeiten des Künstlers und ggf. Dritter für die Herstellung und den Einbau von Kunstwerken oder für die Herstellung künstlerisch gestalteter Bauteile erforderlich werden, sind als Kosten der Kostengruppe 620 zu veranschlagen. Diese Ausgaben sind nicht in den Ansatz nach Nr. 6 Abs. 1 einzubeziehen. Die aufgrund der Kostenberechnung zur HU— Bau — genehmigten Summen dürfen nicht überschritten werden. Die Ausgaben sind zweckgebunden.

5. 15. Schleswig-Holstein

5. 15.1 HBBau Schleswig-Holstein. Handbuch für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes Schleswig-Holstein, K 7 Aufträge an bildende Künstlerinnen und Künstler hg. v. Ministerium für Finanzen und Energie des Landes Schleswig-Holstein, November 2001.

1 Bei von Bund und Land gemeinschaftlich finanzierten Baumaßnahmen des Landes (z. B.
Hochschulen) sollen bildende Künstlerinnen und Künstler beteiligt werden, soweit Zweck und Bedeutung der Baumaßnahmen dieses rechtfertigen.
Für alle übrigen Baumaßnahmen des Landes (Verwaltungsbauten) ist eine Beteiligung bildender Künstlerinnen und Künstler nicht vorgesehen. Mittel für bildende Kunst (Kunst am Bau) sind daher für diese Baumaßnahmen nicht zu veranschlagen.
2 Als Leistungen bildender Künstlerinnen und Künstler kommen Kunstwerke in und an Gebäuden sowie im Bereich der Freiflächen oder die künstlerische Gestaltung von Bauteilen
in Betracht.
Im Fall der Ausschreibung eines Architektenwettbewerbs ist zu prüfen, ob die künstlerische
Gestaltung in die Wettbewerbsaufgabe mit einbezogen werden kann.
3 Für die Ausführung der künstlerischen Gestaltung soll ein – in der Regel beschränkter – Wettbewerb durchgeführt werden.
Über die Auswahl der bildenden Künstlerinnen und Künstler und die Auftragsvergabe entscheidet die Kunstkommission beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein.
4 Für Leistungen an bildende Künstlerinnen und Künstler sind nachfolgende Prozentsätze der Kosten der Bauwerke – Kostengruppen 300 und 400 vorzusehen:
Kosten der Bauwerke
über 375.000 Euro
bis 500.000 Euro 1,7 % bis 1.500.000 Euro 0,8 %
bis 750.000 Euro 1,4 % bis 2.500.000 Euro 0,7 %
bis 1.000.000 Euro 1,1 % bis 5.000.000 Euro 0,5 %
darüber 0,3 %
höchstens 50.000 Euro
5 Die nach Nr. 4 ermittelten Kosten sind unter der Kostengruppe 750 zu veranschlagen; dieser Kostenansatz ist zweckgebunden.
Ausgaben (für Kunstwerke), die dadurch entstehen, dass zur Verwirklichung der künstlerischen
Leistung Arbeiten Dritter für die Herstellung und den Einbau von Kunstwerken
oder für die Herstellung künstlerisch gestalteter Bauteile erforderlich werden, sind als Kosten der Bauwerke – Kostengruppe 300 – oder der Außenanlagen – Kostengruppe 500 – zu veranschlagen. Die Kosten derartiger Leistungen sind nicht in den Kostenansatz nach Nr. 4 einzubeziehen.
6 Kunstkommission
Die Kunstkommission setzt sich wie folgt zusammen aus:
• einem Mitglied des Bundesverbandes Bildender Künstler, Landesverband Schleswig-Holstein
• einem Mitglied der Arbeitsgemeinschaft des Kunsthandwerk Schleswig-Holstein
• einem Mitglied der Muthesius-Hochschule
• einem Mitglied der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein
• einer weiteren Künstlerin oder eines weiteren Künstlers auf Vorschlag des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein
• einer Kunst- bzw. Architekturkritikerin oder eines Kunst- bzw. Architekturkritikers

• einer Vertreterin oder einem Vertreter der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein
• einer Vertreterin oder eines Vertreters des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein
• einem weiteren Mitglied.

Die zuständigen Mitglieder der Kunstkommission können sich durch ihre Stellvertreterin oder ihren Stellvertreter vertreten lassen.

Die Kunstkommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, deren oder dessen Amtszeit drei Jahre beträgt.

Die Kunstkommission kann zu ihren Beratungen weitere Personen – z.B. Gutachter oder Sachverständige – hinzuziehen; bei architekturbezogenen Arbeiten muss die zuständige Architektin oder der zuständige Architekt hinzugezogen werden

5. 15.2 Richtlinie "Kunst im öffentlichen Raum - Land" Gl.-Nr.: 2260.2

Erlass der Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 30. Juni 1994
- X 403 a - 3506.11
Fundstelle: Amtsbl. Schl.-H. 1994 S. 302

Präambel

Die Förderung der Kunst ist ein besonderes Anliegen des Landes. Gerade in finanzpolitisch schwierigen Zeiten darf die öffentliche Hand nicht nachlassen, Kunst zu fördern. Ziel der folgenden Regelung ist es, die bisher praktizierte Regelung "Kunst am Bau" bei Landesbauten anzupassen an ein Kunstschaffen, das den öffentlichen Raum als Gestaltungsgegenstand begreift. Kunst soll als eigenständiger Bestandteil der gebauten Umwelt zur Geltung kommen.

Die für "Kunst im öffentlichen Raum" bereitgestellten Mittel sollen weder ausschließlich für Neubauvorhaben verwendet werden, noch an ein bestimmtes Bauvorhaben gebunden sein. Zur Realisierung der Zielsetzung von "Kunst im öffentlichen Raum" gelten folgende Regelungen:

§ 1

(1) Aufgaben für "Kunst im öffentlichen Raum" werden von bildenden Künstlerinnen und Künstlern und Kunsthandwerkerinnen und Kunsthandwerkern wahrgenommen.

(2) Zu den künstlerischen Leistungen gehören Werke und Projekte für den öffentlichen Raum; dazu können auch Planungsbeiträge gehören, die auf die Einbeziehung bildender Künstlerinnen und Künstler, Kunsthandwerkerinnen und Kunsthandwerker in diese Maßnahmen ausgerichtet sind. Dabei soll die künstlerische Leistung einen sinnlich erfahrbaren Beitrag für die der Öffentlichkeit zugänglichen Verkehrsflächen, Anlagen und Gebäude erbringen.

(3) Zu den Leistungen gehören auch Arbeiten, die im Zusammenhang mit Gestaltungsaufträgen Kontakt und Verständnis der unmittelbar Beteiligten fördern sowie der Bevölkerung Einsicht in die künstlerische Praxis geben und alle Möglichkeiten der Kunst berücksichtigen.

§ 2

(1) Die Mittel für "Kunst im öffentlichen Raum" werden - unbeschadet Nummer 3 - im Einzelplan 07 im Kapitel 0740 Titelgruppe 61 veranschlagt.

(2) Alle in die ausschließende Zuständigkeit des Landes fallenden Projekte "Kunst im öffentlichen Raum" werden aus diesem Ansatz im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel finanziert; dabei ist ein Zusammenhang mit einem bestimmten Bauvorhaben nicht erforderlich. Dies gilt nicht für Vorhaben der Nummer 3.

§ 3

Für gemeinschaftlich von Bund und Land finanzierte Bauten gelten die "Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltung (RLBau)". Auch für das Verfahren zur Vergabe dieser Mittel gelten die Nummern 4 und 5.

§ 4

(1) Für die Auftragsvergabe wird bei der Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur ein sachverständiges Gremium (Kunstkommission) gebildet.

Die Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von der Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur im Einvernehmen mit dem Minister für Finanzen und Energie jeweils für drei Jahre berufen. Eine einmalige Wiederberufung der Mitglieder und Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu Absatz 2 Buchst. a bis f ist möglich.

(2) Die Kunstkommission setzt sich wie folgt zusammen:

a. ein Mitglied des Bundesverbandes Bildender Künstler - Landesverband Schleswig-Holstein
b. ein Mitglied der Arbeitsgemeinschaft des Kunsthandwerks Schleswig-Holstein
c. ein Mitglied der Muthesius-Hochschule

d. ein Mitglied der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein
e. eine weitere Künstlerin oder ein weiterer Künstler auf Vorschlag der Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur
f. eine Kunst- bzw. Architekturkritikerin oder ein Kunst- bzw. Architekturkritiker
g. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ministeriums für Finanzen und Energie
h. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur
i. ein weiteres Mitglied
Scheidet ein Mitglied vor Ende der Berufungszeit aus, rückt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter für die Dauer der laufenden Amtsperiode nach.
Für mindestens jede zweite Amtsperiode ist als Mitglied gemäß Absatz 2 Buchst. a bis i jeweils eine Frau zu berufen. Diese Anforderung entfällt nur, wenn die Benennung einer Frau im Einzelfall nicht möglich ist; dies ist von der Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur im Einvernehmen mit dem Minister für Finanzen und Energie zu begründen. Dies gilt auch für die Berufung von Stellvertreterinnen und Stellvertretern.
(3) Die zuständigen Mitglieder der Kunstkommission können sich durch ihre Stellvertreterin oder ihren Stellvertreter vertreten lassen.
(4) Die Kunstkommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, deren oder dessen Amtszeit drei Jahre beträgt. Bei Ausscheiden während der Amtszeit findet eine Neuwahl statt.
(5) Die Kunstkommission beschließt mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
(6) Die Kunstkommission kann zu ihren Beratungen weitere Personen hinzuziehen; bei architekturbezogenen Arbeiten muss die zuständige Architektin oder der zuständige Architekt hinzugezogen werden.
(7) Die Kunstkommission gibt sich eine Geschäftsordnung.
§ 5
(1) Die Kunstkommission entscheidet bei der Vergabe von Mitteln für "Kunst im öffentlichen Raum"
a. über die Frage, an welchem Ort "Kunst im öffentlichen Raum" vorzusehen ist (Grobplanung),
b. über die einzelnen Maßnahmen im Rahmen von "Kunst im öffentlichen Raum", insbesondere über
- die Höhe der Mittel, die im Einzelfall bereitgestellt werden sollen,
- die Art und den Zeitpunkt der Beteiligung der Künstlerinnen und Künstler bzw. Kunsthandwerkerinnen und Kunsthandwerker,
- das Verfahren, nach dem die zu beteiligenden Künstlerinnen und Künstler bzw. Kunsthandwerkerinnen und Kunsthandwerker ermittelt werden (offener Wettbewerb, beschränkter Wettbewerb, freie Vergabe) und die Auswahl des auszuführenden Projektes und
- die Auswahl der Künstlerinnen und Künstler bzw. Kunsthandwerkerinnen und Kunsthandwerker und die Auswahl des Objektes bei Ankäufen von Kunstwerken.
(2) Bei beschränkten Wettbewerben ist ein Beteiligungshonorar zu zahlen.
(3) Nicht angekaufte oder nicht zur Ausführung bestimmte Entwürfe und Modelle bleiben Eigentum der Künstlerin oder des Künstlers bzw. der Kunsthandwerkerin oder des Kunsthandwerkers.
(4) Die Beschlüsse der Kunstkommission werden öffentlich bekanntgegeben.
§ 6
Dieser Erlaß tritt am 1. August 1994 in Kraft.

5. 15.3. Kunst im öffentlichen Raum - Gl.-Nr.: 2260.1
Fundstelle: Amtsbl. Schl.-H. 1994 S. 296
Gemeinsamer Erlaß der Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur, der Ministerin für Frauen, Bildung, Weiterbildung und Sport, des Ministers für Finanzen und Energie sowie des Innenministers vom 15. Juni 1994 - X 403 a - 3506.11 -

An alle
Kreise, Ämter und Gemeinden

Präambel

Die Förderung der Kunst ist ein besonderes Anliegen des Landes und der kommunalen Gebietskörperschaften. Gerade in finanzpolitisch schwierigen Zeiten darf die öffentliche Hand nicht nachlassen, Kunst zu fördern. Ziel der folgenden Regelung ist es, die bisher praktizierte Regelung "Beteiligung von Kunst und Kunsthandwerk bei kommunalen Hochbauvorhaben im Lande Schleswig-Holstein" anzupassen an ein Kunstschaffen, das den öffentlichen Raum als Gestaltungsgegenstand begreift. Kunst soll als eigenständiger Bestandteil der gebauten Umwelt zur Geltung kommen.

"Kunst im öffentlichen Raum" soll nicht Applikation an Gebäuden sein. Die für "Kunst im öffentlichen Raum" bereitgestellten Mittel aus Bauvorhaben sollen weder ausschließlich bei Neubauvorhaben verwendet werden, noch an ein bestimmtes Bauvorhaben gebunden sein.

Zur Realisierung der Zielsetzung von "Kunst im öffentlichen Raum" wird den Bauträgern die Anwendung der Regelungen dieses Erlasses empfohlen:

§ 1

(1) Aufgaben für "Kunst im öffentlichen Raum" werden von bildenden Künstlerinnen und Künstlern und Kunsthandwerkerinnen und Kunsthandwerkern wahrgenommen.

(2) Zu den künstlerischen Leistungen gehören Werke und Projekte für den öffentlichen Raum; dazu können auch Planungsbeiträge gehören, die auf die Einbeziehung bildender Künstlerinnen und Künstler, Kunsthandwerkerinnen und Kunsthandwerker in diese Maßnahmen ausgerichtet sind. Dabei soll die künstlerische Leistung einen sinnlich erfahrbaren Beitrag für die der Öffentlichkeit zugänglichen Verkehrsflächen, Anlagen und Gebäude erbringen.

(3) Zu den Leistungen gehören auch Arbeiten, die im Zusammenhang mit Gestaltungsaufträgen Kontakt und Verständnis der unmittelbar Beteiligten fördern sowie der Bevölkerung Einsicht in die künstlerische Praxis geben und alle Möglichkeiten der Kunst berücksichtigen.

§ 2

(1) Bei Neubauvorhaben, die öffentlichen Zwecken dienen, wird ein zwischen 1,7% und 0,5% gestaffelter Betrag der Kosten der Bauwerke nach DIN 276 - jedoch nur Kostengruppe 3.1 (Baukonstruktion) und 3.2 (Installation) - für Aufträge an bildende Künstlerinnen und Künstler und Kunsthandwerkerinnen und Kunsthandwerker vorgesehen, wenn die Kosten der Bauwerke mindestens 500.000 DM betragen. Die Prozentsätze der für "Kunst im öffentlichen Raum" aufzuwendenden Mittel staffeln sich wie folgt:

Kosten der Bauwerke	
über 500.000,- DM bis 1.000.000,- DM	1,7%
bis 1.500.000,- DM	1,4%
bis 2.000.000,- DM	1,1%
bis 3.000.000,- DM	0,8%
bis 5.000.000,- DM	0,7%
bis 10.000.000,- DM	0,5%

Bei Kosten der Bauwerke über 10 Mio. DM wird die Höhe der für "Kunst im öffentlichen Raum" aufzuwendenden Summe im Einzelfall von der Ministerin für Wissenschaft, For-

schung und Kultur im Einvernehmen mit dem jeweiligen Zuwendungsgeber festgelegt. Bauvorhaben ist auch jeder einzelne Bauabschnitt eines größeren Vorhabens, wenn er gesondert abgerechnet wird.
Die Kosten für künstlerische und kunsthandwerkliche Arbeiten gehören zu den Baunebenkosten nach DIN 276 Kostengruppe 7 und sind im Kostenanschlag entsprechend aufzufahren. Diese Mittel sind zweckgebunden und dürfen insbesondere nicht zur Deckung anderer Kosten verwendet werden.
(2) Die nach Absatz 1 ermittelten Beträge für "Kunst im öffentlichen Raum" können zusammengefaßt verwendet werden; bei der Verwendung ist ein Zusammenhang mit einem bestimmten Bauvorhaben nicht erforderlich.
§ 3
(1 a) Für die Auftragsvergabe bei Vorhaben "Kunst im öffentlichen Raum" wird den Kreisen, Ämtern und Gemeinden empfohlen, sachverständige Gremien (Kunstbeiräte, Fachkommissionen und/oder Preisgerichte) zu bilden.
b) Bei der Auswahl der Künstlerinnen und Künstler bzw. der Kunsthandwerkerinnen und Kunsthandwerker sollen Empfehlungen der zuständigen Berufsverbände eingeholt werden.
(2) Soweit sachverständige Gremien bestehen oder gebildet werden, sind zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Kunstkommission, die die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur gebildet hat, hinzuzuziehen, wenn das Land bei Bauvorhaben mit mindestens 50% an den Kosten beteiligt ist.
(3 a) Bilden die Kreise, Ämter und Gemeinden keine Sachverständigengremien, bedienen sie sich der Kunstkommission, die die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur gebildet hat, wenn das Land bei Bauvorhaben mit mindestens 50% an den Kosten beteiligt ist.
b) Diese ist um zwei Mitglieder aus dem kommunalen Bereich zu erweitern; dabei sollen sowohl politische Repräsentantinnen und Repräsentanten als auch die Verwaltung vertreten sein.
(4) Die nach der Richtlinie "Kunst im öffentlichen Raum - Land" gebildete Kunstkommission setzt sich wie folgt zusammen:
ein Mitglied des Bundesverbandes Bildender Künstler - Landesverband Schleswig-Holstein
ein Mitglied der Arbeitsgemeinschaft des Kunsthandwerks Schleswig-Holstein
ein Mitglied der Muthesius-Hochschule
ein Mitglied der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein
eine weitere Künstlerin oder ein weiterer Künstler auf Vorschlag der Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur,
eine Kunst- bzw. Architekturkritikerin oder ein Kunst- bzw. Architekturkritiker
eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ministeriums für Finanzen und Energie
eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur und
ein weiteres Mitglied
Für mindestens jede zweite Amtsperiode ist als Mitglied gemäß Absatz 4 Buchst. a bis i jeweils eine Frau zu berufen. Diese Anforderung entfällt nur, wenn die Benennung einer Frau im Einzelfall nicht möglich ist; dies ist von der Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur im Einvernehmen mit dem Minister für Finanzen und Energie zu begründen. Dies gilt auch für die Berufung von Stellvertreterinnen und Stellvertretern.
(5) Die Kunstkommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, deren oder dessen Amtszeit drei Jahre beträgt. Bei Ausscheiden während der Amtszeit findet eine Neuwahl statt.
(6) Die Kunstkommission beschließt mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des

Vorsitzenden. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
(7) Die Kunstkommission kann zu ihren Beratungen weitere Personen hinzuziehen, bei architekturbezogenen Arbeiten muss die zuständige Architektin oder der zuständige Architekt hinzugezogen werden.
(8) Die Kunstkommission gibt sich eine Geschäftsordnung.
(9) Die Kunstkommission entscheidet bei der Vergabe von Mitteln für "Kunst im öffentlichen Raum"
über die Frage, an weichem Ort "Kunst im öffentlichen Raum" vorzusehen ist (Grobplanung),
über die einzelnen Maßnahmen im Rahmen von "Kunst im öffentlichen Raum", insbesondere über
die Höhe der Mittel, die im Einzelfall bereitgestellt werden sollen, die Art und den Zeitpunkt der Beteiligung der
Künstlerinnen und Künstler bzw. Kunsthandwerkerinnen und Kunsthandwerker,
das Verfahren, nach dem die zu beteiligenden Künstlerinnen und Künstler bzw. Kunsthandwerkerinnen und Kunsthandwerker ermittelt werden (offener Wettbewerb, beschränkter Wettbewerb, freie Vergabe) und die Auswahl des auszuführenden Projekts, die Auswahl der Künstlerinnen und Künstler bzw. Kunsthandwerkerinnen und Kunsthandwerker und die Auswahl des Objekts bei Ankäufen von Kunstwerken.
(10) Gegen die Stimmen der Kommissionsmitglieder nach § 3 Abs. 3 b können Beschlüsse zu § 3 Abs. 9 a nicht gefasst werden.
§ 4
(1) Für Projekte "Kunst im öffentlichen Raum" mit einem Kostenvolumen von mehr als 20.000 DM sollte ein beschränkter Wettbewerb durchgeführt werden. In der Ausschreibung ist das Preisgericht zu benennen.
(2) An nicht beauftragte Bewerberinnen und Bewerber ist ein Beteiligungshonorar zu zahlen, das bei einer Auftragssumme bis zu 20.000 DM 600 DM, darüber hinaus 4% der Auftragssumme für jede Bewerberin oder jeden Bewerber beträgt und nach Eingang des Entwurfs fällig ist.
(3) Nicht angekaufte oder nicht zur Ausführung bestimmte Entwürfe und Modelle bleiben Eigentum der Künstlerin oder des Künstlers bzw. der Kunsthandwerkerin oder des Kunsthandwerkers.
§ 5
(1) Soweit das Land den Bauträgern Zuschüsse gewährt, die mindestens 30% der zuwendungsfähigen Kosten betragen, erfolgt die Bewilligung dieser Mittel mit der Bedingung, daß die vorstehende Regelung des § 2 eingehalten wird.
(2) Soweit das Land den Bauträgern Zuschüsse gewährt, die mindestens 50% der zuwendungsfähigen Kosten betragen, erfolgt die Bewilligung dieser Mittel mit der Bedingung, daß zusätzlich zu § 2 die vorstehende Regelung des § 3 Abs. 2 oder § 3 Abs. 3 eingehalten wird.
(3) Ausnahmen von der Regelung bedürfen der Zustimmung der Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur.
(4) Wurden die gestellten Bedingungen nicht erfüllt, ohne daß eine Zustimmung der Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur vorliegt, gilt folgendes:
Wurden die für Aufträge an Künstlerinnen und Künstler, Kunsthandwerkerinnen und Kunsthandwerker nach § 2 vorgesehenen Mittel nicht verausgabt, wird der Landeszuschuß um den nicht verausgabten Betrag gekürzt.
Wurde eine Künstlerin oder ein Künstler, eine Kunsthandwerkerin oder ein Kunsthandwerker beauftragt, ohne eine Empfehlung der Berufsverbände (nach § 3 Abs. 1 b) einzuholen oder ohne die Kunstkommission (nach § 3 Abs. 2 oder 3) zu

beteiligen, werden die nach § 2 vorgesehenen Mittel für "Kunst im öffentlichen Raum" von dem Landeszuschuß einbehalten.

§ 6

Dieser Erlaß tritt am 1. August 1994 in Kraft. Für alle genehmigten, noch nicht abgerechneten Bauvorhaben gelten die bisherigen Bestimmungen fort. Im übrigen wird mit Ablauf des 31. Juli 1994 der Erlaß vom 31. August 1979 (Amtsbl. Schl.-H. S. 653) aufgehoben.

5. 16. Thüringen
DABau Thüringen - K7 Beteiligung bildender Künstler
Entwurf 31. 03. 2008
1 Allgemeines
1.1 Für die Beauftragung bildender Künstler zur künstlerischen Gestaltung und zur künstlerischen Ausstattung von ausschließlich landeseigenen Gebäuden stehen in den Einzelplänen der obersten Landesbehörden Mittel bei den veranschlagten Baumaßnahmen sowie Kunstausstattungen aus mittlerweile anderweitig genutzten Landesliegenschaften zur Verfügung.
1.2 Im Rahmen der künstlerischen Ausgestaltung sollen alle Möglichkeiten der Bildenden Kunst berücksichtigt werden. Grundsätzlich kommen an Gestaltungsmöglichkeiten vorrangig Kunstwerke oder Gestaltungsideen in Betracht, die als integrierte Bestandteile des Bauwerkes oder für eine besondere räumliche Situation nach einem Wettbewerbsverfahren angefertigt bzw. entwickelt werden. Der Erwerb frei entstandener Kunstwerke, die auf Grund ihrer Qualität und nach ihrer Einfügungsmöglichkeit mittels eines beschränkten Auswahlverfahrens gefunden werden, ist jedoch nicht ausgeschlossen. Dazu zählen sowohl Kunstwerke lebender als auch verstorbener Künstler. Weiterhin gehört hierzu auch die Anfertigung von Entwürfen für Kunstwerke oder künstlerisch gestaltete Bauteile, deren Herstellung zusätzliche Leistungen Dritter erforderlich macht. Bei kunsthandwerklichen Leistungen gilt der Differenzbetrag zur normalen handwerklichen Leistung als für künstlerische Zwecke aufgewendet.
1.3 Über Art und Ausführung der künstlerischen Maßnahmen entscheidet ein vom Minister für Bau und Verkehr für einen Zeitraum von jeweils zwei Jahren bestellter Kunstbeirat, der durch das TMBV nach Bedarf einberufen wird. Diesem Beirat gehören die durch den Minister für Bau und Verkehr bestellten zwei Kunstsachverständigen (in der Regel Vertreter der Künstlerverbände), der/die Geschäftsführer/in (TMBV, Vertreter Abteilung 3, Bereich Staatlicher Hochbau [Vorsitz]), ein Vertreter der jeweiligen nutzenden Verwaltung bzw. der obersten Landesbehörde und ein Vertreter des TLBV an. Die Vorsitzfunktion kann vom Geschäftsführer auf einen Beauftragten delegiert werden.
1.4 Bei Neubauten ist der mit der Planung beauftragte Architekt, ggf. auch Innen- bzw. Landschaftsarchitekt, zu beteiligen. Über die Sitzungen sind Ergebnisprotokolle aufzustellen.

2 Künstlerische Ausgestaltung von bestehenden Gebäuden
2.1 Vorschläge für die künstlerische Ausgestaltung von in Betracht kommenden landeseigenen Gebäuden sind in der Regel von der obersten Landesbehörde der nutzenden Verwaltung beim TMBV mit Schätzung der zu erwartenden Kosten einzureichen.
2.2 Das TMBV als technische Aufsichtsbehörde prüft die Vorschläge und die zu erwartenden Kosten (Kunstwerk und Verfahren). Danach wird entschieden, ob die Behandlung im Kunstbeirat veranlasst wird.
2.3 Entsprechend der Empfehlung des TMBV bzw. Kunstbeirates sind innerhalb des Haushaltes der obersten Landesbehörde die erforderlichen Mittel einzustellen.
2.4 Bei einer vom Haushalt der obersten Landesbehörde zur Verfügung gestellten Summe bis zu 5.000 EUR kann durch die nutzende Verwaltung eine direkte Beauftragung von durch den Kunstbeirat empfohlenen Künstlerinnen und Künstlern vorgenommen werden. Bei Überschreiten dieser Kostengrenze entscheidet der Kunstbeirat, ob ein Wettbewerb durchzuführen ist, welche Künstler zur Teilnahme aufgefordert werden, welcher Entwurf gewählt und welcher Künstler die Arbeit ausführen wird. Vor der Entscheidung des Beirates dürfen Verpflichtungen für das Land nicht eingegangen werden.

Das TMBV beauftragt das TLBV mit der Ausführung der Maßnahme gemäß der Entscheidung des Beirates. Niederschriften über die Sitzungen des Beirates sind den Abrechnungsunterlagen über die künstlerischen Maßnahmen beizufügen.

3. Mittel aus Neubaumaßnahmen

3.1 Bei Hochbaumaßnahmen des Landes im Zuständigkeitsbereich des TMBV mit Kosten des Gebäudes über 1.000.000 EUR können Ausgaben für die künstlerische Ausgestaltung vorgesehen werden, soweit Zweck und Bedeutung der Baumaßnahmen dies rechtfertigen.

3.2 Die Richtsätze für die hierfür aufzuwendenden Mittel bemessen sich nach den Kosten des Gebäudes – Kostengruppen 300 und 400 DIN 276 – und sind entsprechend der nachstehenden Vorschrift zu ermitteln:

Gebäudekosten

über 1.000.000 EUR bis 5.000.000 EUR - 1,5 v. H.

über 5.000.000 EUR - 1 v. H., jedoch mindestens 75.000 EUR

Die vorgenannten Richtsätze können unterschritten oder in begründeten Fällen bis zu 25 v. H. überschritten werden.

3.3 Die Ausgaben für Leistungen bildender Künstler sind als Baunebenkosten (Kostengruppe 750 DIN 276) zu veranschlagen.

Ausgaben, die dadurch entstehen, dass für das Einbauen von Kunstwerken sowie für die Herstellung künstlerisch gestalteter Bauteile Arbeiten Dritter erforderlich werden, sind als Kosten der Kostengruppe 620 DIN 276 nachrichtlich zu veranschlagen.

Die für künstlerische Gestaltung und Ausstattung genehmigten Mittel sind zweckgebunden. Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im jeweiligen Haushalt der obersten Landesbehörde zu veranschlagen.

- Bereits in der Bauantragsphase ist durch die oberste Landesbehörde der Wunsch nach künstlerischer Ausgestaltung ausdrücklich zu formulieren. Die beabsichtigte künstlerische Gestaltung und/oder Ausstattung ist im Erläuterungsbericht zur HU-Bau grob zu beschreiben; zu erwartende Kosten sind nachrichtlich anzugeben.
- Die künstlerische Ausgestaltung soll eine Integration mit dem Bauwerk oder dessen zugehöriger Umgebung eingehen. Das Verfahren ist deshalb zum frühestmöglichen Zeitpunkt einzuleiten, damit Art und Umfang der künstlerischen Ausgestaltung in die weitere Planung einbezogen werden können.

Ist die künstlerische Gestaltung im Rahmen einer Baumaßnahme in der Art beabsichtigt, dass sie den Entwurf und die Konstruktion der Baumaßnahme beeinflusst, ist dies im Erläuterungsbericht zur KVM-Bau darzustellen, um gegebenenfalls die Beteiligung eines Künstlers bereits bei der Aufstellung der HU-Bau zu ermöglichen.

3.6 Bei bedeutenden Maßnahmen sind in der Regel Wettbewerbe durchzuführen.

4. Umsetzung von vorhandenen Kunstwerken

4.1 Bei Schließung oder Umnutzung von Landesdienststellen, die seit September 1994 mit Kunstwerken im Rahmen der Richtlinie K7 der DABau Thüringen ausgestattet wurden, wird nach Übernahme durch das Thüringer Liegenschaftsmanagement (THÜLIMA) dem TMBV das Vorhandensein von Kunstwerken in dem betreffenden Objekt angezeigt.

4.2 Das TMBV prüft, im Bedarfsfall unter Mitwirkung des Kunstbeirates, eine Wiederverwendungsmöglichkeit der Kunstgegenstände sowie die Höhe der für die Umsetzung bzw. eine Restaurierung erforderlichen Mittel.

4.3 Nutzende Verwaltungen können Anträge auf künstlerische Ausgestaltung beim TMBV einreichen, die aus dem vorhandenen Kunstpool gedeckt werden (insbesondere mobile Kunstgegenstände). Erforderliche Mittel für die Umsetzung sind durch die obersten Landesbehörden bereitzustellen.

6. Kunstwerke an den Baumaßnahmen deutscher Bundesländer seit 1990

6. 1. Baden Württemberg 1990-2009

Ort	Gebäude	Jahr	Künstler	Kunstwerk	Material
Freiburg	Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Zentrum für Biochemie und Molekulare Zellforschung (ZBMZ)	2009	Braun, Matthias	Translation	Raumgestaltung
Freiburg	Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Zentrum für Biochemie und Molekulare Zellforschung (ZBMZ)	2009	Matysik, Reiner Maria	Augenloses	Skulptur
Freiburg	Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Zentrum für Biosystemanalyse (ZBSA)	2009	Erben, Ulrich	Bewegung und Wandlung	Raumgestaltung
Freiburg	Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde	2009	Sous, Stefan	GUM	Skulptur
Heilbronn	Justizvollzugsanstalt Heilbronn, Wirtschaftsgebäude	2009	Sigloch, Daniel	"rings um mich"	Fassadengestaltung
Heidelberg	Universitätsklinikum Heidelberg, Angelika-Lautenschläger-Klinik Heidelberg (Zentrum für Kinder- und Jugendmedizin)	2008	Blum, Heiner	"Kinderspiele"	Glasgestaltung
Heidelberg	Universitätsklinikum Heidelberg, Angelika-Lautenschläger-Klinik Heidelberg (Zentrum für Kinder- und Jugendmedizin)	2008	Kleinlein, Gisela	Kugelbahn	Treppenhausgestaltung
Lörrach	Duale Hochschule Baden-Württemberg Lörrach	2008	Rettich, Veronika	Was ist dein kühnster Wunsch IV	Brunnenskulptur
Mann-	Berufsakademie	2008	Dellefant, Lu-	Hinter den	Installation

heim	Mannheim		cia und Lange	Dingen	
Offenburg	Justizvollzugsanstalt Offenburg	2008	Atelier Arnold + Eichler	Farbweg	Wand- und Fassadengestaltung
Offenburg	Justizvollzugsanstalt Offenburg	2008	Mannstein, David	Die goldene Blume"	Skulptur
Offenburg	Justizvollzugsanstalt Offenburg	2008	Dellefant, Lucia	AUGEN-BLICK	Installation
Offenburg	Justizvollzugsanstalt Offenburg	2008	Rumpenhorst, Ulrike	Übergangsweg	Bodenmosaik
Villingen-Schwenningen	Berufsakademie Villingen-Schwenningen	2008	Lempart, Richard	Schicksalsmühle	Skulptur
Villingen-Schwenningen	Studentenwerk Freiburg Neubau Mensa mit Cafeteria in Villingen-Schwenningen	2008	Henn, Vanessa	Kompass	Skulptur
Heidelberg	Universität Heidelberg, Bioquant (Quantitative Analyse molekularer und zellulärer Biosysteme)	2007	Hunziger, Christopher T.	bi0quant	Lichtinstallation
Ulm	Universitätsklinikum Ulm, Klinik für Kinder- und Jugendmedizin	2007	Wagner, Elisabeth	Roberta, Fliegendes Pferd	Skulpturen
Ellwangen	Polizeirevier, Treppenhaus, Glasfassade	2007	Jörg, Carolin		Wand- und Fenstergestaltung, Wandstickerei, Garn,
Freiburg	Universitätsklinik Freiburg, Klinik für Strahlenheilkunde	2006	Mundt, Wilhelm	Trashstones	Skulptur
Freiburg	Universitätsklinik Freiburg, Klinik für Strahlenheilkunde	2006	Möbius, Christiane		Fenstergestaltung
Freiburg	Universitätsklinikum Freiburg, Institut für Pathologie	2006	Winter, Konrad		Wandgestaltung
Furtwangen	Robert-Gerwig-Schule, Gewerbliche und Kaufmännische Schulen, Staatliche Berufsfachschule, Turnhalle	2006	Hasslinger, Stephan	Clothing	Wandgestaltung
Furtwangen	Hochschule Furtwangen, Außengelände	2006	Levin, Sarah F.	Gruhen	Sitzobjekte

Rottweil	Polizeidirektion Rottweil, Vorplatz	2006		Bocca della Verità	Skulptur
Ulm	Universität Ulm, Forschungsgebäude für biochemische und biomedizinische Grundlagenforschung	2006	Schmid, Martin/ Kahrmann		Skulptur
Trossingen	Staatliche Hochschule für Musik	2006	Zoderer, Beat		
Ravensburg	Berufsakademie Ravensburg, Fassade	2005	Schultz, Saskia		Fenstergestaltung
Freiburg	Regierungspräsidium Freiburg, Außenbereich	2004	Haßlinger, Stephan		Skulpturen, Metall, Wasserbecken
Freiburg	Universität Freiburg, Zentrales Sammellager und der Institute für Geologie u. Mineralogie, Außenanlagen	2003	Nicolai, Olaf	MODUL – MUSTER – TEPPICH	Platzgestaltung,
Heidelberg	Pädagogische Hochschule, Vorplatz, Foyer	1999	Schmetz, Klaus		2 Skulpturen, Holz, Eisenguß, 2 Steinobjekte
Heidelberg	Pädagogische Hochschule, 31 Räume	1999	Kurbjuweit, Katja	Betonkartons	31Objekte, Beton
Freiburg	Universität Freiburg, Biologie I (Zoologisches Institut), Bachbettgestaltung vor dem Eingangsbereich, Hauptstr. 1	1998	Oberwallner, Obi	Bach	Karlsruher Majolika
Freiburg	Universität Freiburg, Biologie I (Zoologisches Institut), Außenbereich, Hauptstr. 1	1998	Virnich, Thomas	Zoo	5 Skulpturen, Karlsruher Majolika
Freiburg	Universität Freiburg, Rektorat und Archäologisches Institut, Eingangsbereich, Friedrichstr. 39	1998	Radermacher, Norbert	Der Fahnenmast	Skulptur, Stahl, Edelstahl
Freiburg	Universität Frei-	1998	Virnich, Tho-	All	Skulptur, Bronze

	burg, Physikalisches Institut, Außenbereich Hermann-Herder-Str. 3		mas		
Freiburg	Universität Freiburg, Universitätsklinikum Freiburg, Psychiatrische Klinik II, Treppenhaus	1998	Hashimoto, Kanoko		Wandgestaltung
Freiburg	Universität Freiburg, Lehrgebäude der Mikrosystemtechnik (15. Fakultät), Außenbereich, Am Flugplatz	1998	Oppenheim, Dennis	Jump and twist	3 Skulpturen, Edelstahl, eloxiertes Aluminium, Glas
Freiburg	Pädagogische Hochschule Freiburg, Kollegiengebäude, Fassade des Eingangsbereichs, Kunzenweg 21	1998	Ulrichs, Timm		Leuchtdiodenwand
Freiburg	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Freiburg, Treppenhaus, Schwendistr. 12	1997	Acht, René	Die vier Elemente	Wandgestaltung, Metall, Holz, gebrannter Ton, Öllackfarbe
Freiburg	Universität Freiburg, "Foyer du Soldat", Seminargebäude Geisteswissenschaften, Innenhof, Sedanstr. 6	1997	Schön, Dietrich	Anabyl II, Milas II, Madka II, Kyschpa,	Skulpturen, Eisenguß
Freiburg	Universität Freiburg, Biologie I (Zoologisches Institut), Hauptstr. 1	1997	Becker, Krimhild	Triptychon für Freiburg	Wandinstallation, Karlsruher Majolika, Lichtröhren
Freiburg	Universität Freiburg, Biologie I (Zoologisches Institut), Flure, Waschräume, Toiletten, Hauptstr. 1	1997	Stih, Renata	Ängste im Alltag - Schnaken und anderes Ungeziefer	Wandgestaltungen, Karlsruher Majolika
Pforzheim	Fachhochschule für Gestaltung, Technik u. Wirt-	1997	Brus, Johannes		Skulpturenensemble, Stahlguß, Beton

	schaft, Tiefenbronner Str.				
Pforzheim	Fachhochschule für Gestaltung, Technik u. Wirtschaft, Tiefenbronner Str.	1997	Philipp, Axel	Treppe	Metall
Freiburg	Universität Freiburg, Universitätsklinikum Freiburg, Medizinische Klinik, Platz außen, Hugstetter Str. 55	1996	Katase, Kazuo	Stimme vom Berg	Skulptur, Anröchter Dolomit, Italienischer Marmor
Freiburg	Polizeirevier Nord, Tiefgarageneinfahrt Bertoldstr. 43a (Investorenmaßnahme)	1996	Schad, Robert	Im Lauf 1995	Installation, Vierkantstahl massiv, 100 mm
Freiburg	Universität Freiburg Freiburger Materialforschungs- und Verfügungsgebäude, Vorplatz	1996	Bernhard, Franz	Freiburger Sitzende	Skulptur, Cortenstahl
Freiburg	Finanzgericht Baden-Württemberg, Außensenat Freiburg, Foyer, Vorraum Sitzungssaal, Gresserstr.	1996	Biehler, Matthias	Durchgangsraum, Warteraum	6 Wandobjekte, Beton, Schwarz-Weiß-Fotoabzüge,Metall, Glas
Esslingen	Fachhochschule für Technik, Kanalstr. 33	1996	Stih, Renata / Schnock, Frieder	Bildwelten	LED- Installation
Freiburg	Universität Freiburg, Universitätsklinikum Freiburg, Neurozentrum, Außenbereich, Breisacher Str. 64	1995	Katase, Kazuo	Tonus	dreiteilige Skulpturengruppe, Stahl, Aluminium, Cortenstahl, Granit
Freiburg	Universität Freiburg, Institut für Mikrobiologie und Hygiene, Abteilung Virologie, Hermann-Herder-Str.	1995	Schad, Robert	Nime	Skulptur, Vierkantstahl massiv, 100 mm
Bruchsal	Landesfeuerwehrschule, Im Wendelrot 10	1995	Kummer, Raimund	Puls	Aluminiumguß, Glas, realisiert?
Engen-Welschingen	Straßenbauamt Konstanz, Gerätehof, Gewerbegebiet	1995	Herz, Rudolf	In Erwartung der Ernte	Land Art. Obstbäume, 3 Metallleitern

Göppingen	Bereitschaftspolizei, Hundertschaftsgebäude, Heininger Str. 100	1995	Várkony, Dora		Wandgestaltung, Ton, 60 Wandnischen
Göppingen	Bereitschaftspolizei, Hundertschaftsgebäude, Heininger Str. 100	1995	Heger, Karl		Wandgestaltung, Holz, Heu, Farbe
Göppingen	Polizeirevier Pfarrstr. 29	1995	Schwegler, Fritz	Räder	Wandgestaltung, Holz
Heidelberg	Universität Heidelberg, Universitätsbibliothek	1995	Witlatschil, Michael	Waage des Cusanus	2-teilige Skulptur, Stahl, Granit, Marmor,
Karlsruhe	Universität Karlsruhe, Studentenhaus, Foyer	1995	Erhardt, Hans Martin		Wandverkleidung
Konstanz	Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung, Brauneggerstr. 55	1995	Stoll, Artur	Konstanzer Bild	Wandbild
Konstanz	Polizeidirektion, Treppenhaus, Benediktinerplatz	1995	Keiser, Viola	Es war schon alles vorhanden	8 Wandbilder
Konstanz	Polizeidirektion, Vorplatz, Benediktinerplatz	1995	Nierhoff, Ansgar	Wandlungen, drei Sätze – drei Orte	Skulpturengruppe, 6-teilig, Eisen
Konstanz	Polizeidirektion, Benediktinerplatz	1995	Riedlbauch, Rudolf		Wandbild, Acryl
Ludwigsburg	Schloss, Parkcafe	1995	Nannucci, Maurizio		Wandgestaltung, Neon
Offenburg	Fachhochschule für Technik und Wirtschaft, Erweiterungsbau, Treppenhaus Badstr. 24,	1995	Staechlin, Peter		Wandgestaltung, 20 Aluminiumpaneele
Radolfzell	Staatl. Vermessungsamt, Treppenhaus, Waldstr. 30	1995	Bux, Karlheinz	Wo 1/94/95	Wandgestaltung, Stahl
Radolfzell	Staatl. Vermessungsamt, Vorplatz, Waldstr. 30	1995	Schön, Dietrich	Tiamis II	Skulptur, Eisenguß
Radolfzell	Staatl. Vermessungsamt, Waldstr. 30	1995	Seliger, Reiner	Baugerüst	Wandgestaltung, Stahl, Keramik, Acryl
Reutlingen	Justizvollzugsanstalt, Freitzeithöfe, Berliner Str. 15	1995	Bodenseh, Rolf		Hofgestaltung, Granit
Sigmarin-	Fachhochschule	1995	Merkle, Ri-	Dreischich-	Skulpturenen-

gen	für Technik und Wirtschaft Abstadt-Sigmaringen, Bibliothek, Anton-Günther-Str. 51		chard	tig	semble, Holz, Bücher,
Sigmaringen	Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Abstadt-Sigmaringen, Eingang, Anton-Günther-Str. 51	1995	Preuß, Emmanuel		Bodenskulptur, Marmor, Beton. Bronze
Stuttgart	Staatl. Akademie der Bildenden Künste, Erweiterungsbau, Foyer, Am Weissenhof 1	1995	Paik, Nam June		Videoskulptur, interaktiv, 92 Monitore, 2 Kameras...
Stuttgart-Vaihingen	Universität Stuttgart, Institut für Wasserbau, Pfaffenwaldring 61	1995	Lepold, Manfred		Fotoarbeit, 6-teilig
Stuttgart-Vaihingen	Universität Stuttgart, Institut für Wasserbau, Pfaffenwaldring 61	1995	Pfaffenberger, Brigitte	Wahrnehmungsfelder	Wandgestaltung, 6-teilig, Holz, Glas
Tübingen	Universität Tübingen, Verfügungsgebäude, Lichthof, Auf der Morgenstelle 15	1995	Wagner, Elisabeth	Weg	Skulptur, Zementguß, Bronze
Ulm	Universität Ulm, Strahlentherapie, Foyer , Robert-Koch-Str. 6	1995	Kosuth, Joseph	Farbe angewandt	Lichtinstallation
Waiblingen	Finanzamt, Foyers EG u. UG, Bahnhofstr. 58	1995	Förderer, Walter M.		Wandgestaltung, Beton, Stahl, Spiegelglas,
Freiburg	Universität Freiburg, Universitätsklinikum Freiburg, Neurozentrum, Breisacher Str.	1994	Klatt, Jürgen	Wand Windsor and Newton	Wandbild, 235 x 1364 cm
Freiburg	Universität Freiburg, Universitätsklinikum Freiburg, Neurozentrum, Breisacher Str.	1994	Merkel, Klaus	Oberkante Wäscheleine	Wandgestaltung, 54 Gemälde
Freiburg	Universität Freiburg, Universitätsklinikum Freiburg, Neurozentrum,	1994	Klessinger, Reinhard	27, rue de Fleurus, Unterwegs mit Jean Sau-	Bodenskulptur, Edelstahl, Acrylglas, Spiegel

	Breisacher Str.			teuil, Erinnerung an Neuland	
Albstadt	Fachhochschule für Technik und Wirtschaft, Jacobstr. 6	1994	Radermacher, Norbert	Der Schiefer, Die Eiche, Der Alabaster, Der Bahia Azul, Das Gold	Installation, 5-teilig
Badenweiler	Cassiopeia Therme, Bäderbetriebsgesellschaft Badenweiler mbH, Kaiserstr. 5	1994	Glöckler, Wolfgang	Die Quelle	Wandgestaltung, Karlsruher Majolika
Badenweiler	Cassiopeia Therme, Bäderbetriebsgesellschaft Badenweiler mbH, Kaiserstr. 5	1994	Rosenstiel-Knörlein	Reise	Gemäldeensemble, 4-teilig
Badenweiler	Cassiopeia Therme, Bäderbetriebsgesellschaft Badenweiler mbH, Kaiserstr. 5	1994	Kobayashi, lumi	Fukai Yoru, Har u Nohi, Sakurako	Tafelbilder, 4
Biberach	Polizeidirektion, Erlenweg 2	1994	Schenkel, Hermann	Head Line	Porträtserie
Biberach	Polizeidirektion, Erlenweg 2	1994	Winter, Georg	Stellplätze freihalten	Soziale Skulptur, 3-teilige Installation,
Böblingen	Finanzamt, Vorplatz, Talstr. 50	1994	Freimann, Christoph	Baumskulptur II	Skulptur, Winkelstahlbahnen, Zinklack
Göppingen	Bereitschaftspolizei, Hundertschaftsgebäude, Heininger Str. 100	1994	Jacobi, Ritzi	Sphärische Winkel, Winkelkonstellation	Wandgestaltung, Aluminium
Heidenheim-Oggenhausen	Autobahnpolizeirevier, Treppenhaus, Am Eisweiher 6	1994	Dieterich, Jörg		Wandgestaltung
Horb	Berufsakademie, Florianstr. 15	1994	Overkott, Karheinz		Raumgestaltung, Karlsruher Majolika
Horb	Berufsakademie, Florianstr. 15	1994	Pokorny, Werner	2xHaus, Verdreht	Skulptur, Cortenstahl
Konstanz	Wasserschutzpolizeirevier, Stromeyerstr. 7	1994	Anatol	Demokratie – Gewaltenteilung	Skulptur, 7-teilig, 3 Stühle, Eisen,
Mannheim	Fachhochschule für Arbeitsverwal-	1994	Kucznierz, Guido		Bildfries, Glas, 21-teilig

	tung, Seckenheimer Landstr. 16				
Mannheim	Fachhochschule für Arbeitsverwaltung, Seckenheimer Landstr. 16	1994	Salmrohr, Christiane	Stilleben	Installation, Keramik, Gummi
Mannheim	Landesmuseum für Technik und Arbeit	1994	Di Suvero, Mark	Spring Rain	Skulptur, Stahl
Reichenau	Psychiatrisches Landeskrankenhaus, Haus 21, Treppenhaus,	1994	Hübsch, Peter Ben		Wandgestaltung
Schwäbisch Hall	Justizvollzugsanstalt, Glasfassade, Kolpingstr. 1	1994	Mühleck, Georg	Cellular Automata, chessmen, reflectors	Fenstergestaltung, 89 Ilfochrome-Fotos, Kunststoff, Glas,
Tuttlingen	Polizeidirektion, Vorplatz, Stockacher Str. 158	1994	Ebbesen, Torben	Fuchs schaut Skulptur an	Platzgestaltung, Kupferblech, Fiberbeton, Beton, Wasserbecken
Waiblingen	Polizeidirektion, Alter Postplatz 20	1994	Heider, Klaus		Lichtinstallation, Wandgestaltung, Licht, Spiegelglas
Gaggenau	Polizeirevier, Unimogstr. 7	1993	Acht, René Charles		Wandgestaltung, Karlsruher Majolika
Aalen	Fachhochschule für Technik, Chemikalienlager, Beethovenstr. 1	1993	Glatzle, Fridegart	Farbspiel	Bildfries, Keramikplatten, Ton, 28 x 113 cm
Albstadt-Truchtelfingen	Polizeirevier, Vorplatz, Rudolf-Diesel-Str. 3	1993	Freimann, Christoph,	Turm mit acht	Skulptur, 12 Winkelstahlbahnen, Zinklack
Emmendingen	Polizeirevier, Vorplatz, Wiesenstr.4	1993	Thomann, Ernst		Skulptur, 3-teilig, Edelstahl
Heidelberg	Staatliche Lehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau, Diebsweg 2	1993	Roscheck, Ingrid		Skulpturen, Gips, Bronze, Tuffstein, Glas, Leinen, Eisen, Holz
Heidelberg	Polizeidirektion, Römerstr. 2-4	1993	Mack, Heinz		Wandgestaltung, Edelstahl, Beton, Wasser
Karlsruhe	Universität Karlsruhe, Fakultätsbibliothek für Wirtschaftswissenschaften, Simon Moser Weg	1993	Büche-Eissler, Johanna Barbara	Symbol für Wissen in Form von dem Element Schrift	Wandbehänge, 3
Karlsruhe	Universität Karlsruhe, Fakultätsbiblio-	1993	Ohndorf-Rösiger, Uta		Fahnen, 2

	thek für Wirtschaftswissenschaften, Simon Moser Weg				
Karlsruhe	Universität Karlsruhe, Kollegiengebäude, Alte Organische Chemie, Am Ehrenhof, Treppenhaus, Ausstellungshalle	1993	Arnold, Klaus		Raumgestaltung, Enkaustik
Karlsruhe	Universität Karlsruhe, Institut für Werkzeugmaschinen	1993	Wehner, Rainer Maria	Oszillogramm	Skulptur, Metall
Lörrach	Amtsgericht u. Staatsanwaltschaft, Bahnhofstr. 4a	1993	Haller, Gerda	Reflexionen zur Macht des Staates	Wandgestaltung, 9 Reliefcollagen in ehemaligen Fensternischen
Mannheim Feudenheim	Polizeirevier, Talstr. 52	1993	Michaelis, Ulrike	Tanzende Mädchen	Wandbilder, 6 Karlsruher Majolika
Reichenau	Psychiatrisches Landeskrankenhaus, Haus 21, Außenbereich,	1993	Pokorny, Werner	Haus / Gehäuse	Skulptur, Holz
Stuttgart	Schloss Rosenstein, Staatl. Museum für Naturkunde	1993	Morellet, Francois		Lichtinstallation
Stuttgart	Württembergisches Landesmuseum, Musikinstrumentensammlung, Stiftsfruchtkasten, Schillerplatz 1	1993	Bauer, Wieland / Stövhase, Susanne	MCMXCIII Kunst am Bau	Installation, Metallkorb, CD-Multiple, Ed. 1000 Exemplare
Stuttgart-Hohenheim	Universität Hohenheim, Verfügungsgebäude, Außenbereich, Fruwirthstr. 12	1993	Riel, Gert	Veränderung	Platzgestaltung, Stahl, Beton, Granit,
Waldshut-Tiengen	Gewässerdirektion Rhein, Bereich Waldshut-Tiengen, Sitzungssaal, Flur, Eisenbahnstr. 5-7	1993	Bechinger, Thomas		Wandgestaltung
Winnenden	Polizeirevier, Vorplatz, Foyer, Schorndorferstr.	1993	Hoffleit, Renate	Barriere	Platzgestaltung, Granit
Furtwangen	Deutsches Uhrenmuseum, Robert-	1992	Härtter, Bernhard	Haus des Maschinis-	Installation, Beton, Glas, Stahl,

	Gerwig-Str. 11			ten	Porzellan, Holz
Bad Schussenried	Psychiatrisches Landeskrankenhaus, Außenbereich	1992	Kraft, Verena	Das offene Haus	Installation, Beton, Granit, Porphyr
Bad Urach	Landeszentrale für politische Bildung	1992	Schöpfer, Jo		Skulptur, Bronze
Ehingen	Polizeirevier, Fassade, Hofeingang, Panoramastr. 8,	1992	Geyer, Hermann	Zeichen	Keramikplattengestaltung, Karlsruher Majolika
Emmendingen	Polizeirevier, Wiesenstr. 4	1992	Keiser, Viola		Wandmalerei, Karlsruher Majolika
Karlsruhe	Universität Karlsruhe, Gebäude 40.12 Außenbereich	1992	Sommer-Landgraf, Charlotte	Vereinigung	Skulptur, Stein
Konstanz	Universität Konstanz, Innenraum, Universitätsstr. 1	1992	Balkenhol, Stephan	Ganz große Kopfsäule	Skulptur, Holz
Kupferzell	Staatliche Akademie für ländliche Berufe, Internatsgebäude, Schloßstr.	1992	Görig, Alfred	Granitkegel	Granit, Gußeisen
Reutlingen	Finanzamt, Hof, Leonhardsplatz 1	1992	Bodenseh, Rolf	Stein und Wasser	Platzgestaltung, Brunnenskulptur
Rottweil	Landratsamt, Staatliches Gesundheitsamt, Treppenhaus, Bismarckstr. 19	1992	Bach, Jörg	Figurale Zustände	Wandinstallation, Eisen, Putz
Singen	Amtsgericht, Foyer, Sitzungssaal Erzberger Str. 28	1992	Seegebrecht, Bernd	Bilder vom Hohentwiel	Wandgestaltung, 16-teilige und 19teilige Gemäldeserie
Stuttgart	Neckartorzentrum, Amtsgericht, Landessozialgericht, Innenhof, Hauffstr. 5	1992	Hoffleit, Renate	Skulpturenfeld	Hofgestaltung, Marmor, Granit, Pflaster
Stuttgart	Polizeiposten, Klettpassage, Arnulf-Klett-Passage 1	1992	Böhme-Reuter, Ulrike / Grieshaber, Judith M.		Wandgestaltung, Aluminium, Leuchtstoffröhre, Plexiglas
Stuttgart-Vaihingen	Universität Stuttgart, Forschungszentrum, Bioverfahrenstechnik, Außenbereich, Allmandring 31	1992	Fischer, Lothar		Skulptur, 3-teilig, Gußeisen

Freiburg	Universität Freiburg, Universitätsklinikum, Chirurgie, Hugsteltter Str. 55	1991	Juvan, Susi	Wand an Wand	Wandgestaltung
Freiburg	Universität Freiburg, Universitätsklinikum, Frauenklink, Hugstetter Str. 55	1991	Härtter, Bernhard	Lacktafelinstallation	Wandgestaltung
Badenweiler	Cassiopeia Therme, Bäderbetriebsgesellschaft Badenweiler mbH, Außenbecken, Kaiserstr. 5	1991	Kataze, Kazuo	Geburt	Skulpturengruppe, 4 teilig, Granit, Stahl
Heidenheim	Polizeidirektion, Foyer, Gang, Karlstr. 20	1991	Kreißler, Marion	Dialoge	Boden-, Wandinstallation, Karlsruher Majolika, Dia-Displays, Siebdruck auf Glas, Aluminium
Karlsruhe	Badische Landesbibliothek, Lesesaal, Erbprinzenstr. 15	1991	Finlay, Ian-Hamilton	Bibliotheks-Fragmente	Installation, 16 Platten, Sandstein
Karlsruhe	Badische Landesbibliothek, Lesesaal, Erbprinzenstr. 15	1991	Förg, Günther		Wandgestaltung, 20 Wandfelder
Karlsruhe	Badische Landesbibliothek, Hof, Erbprinzenstr. 15	1991	Herold, Georg	Mehr Licht	Skulptur, Klinker, Kupfer
Karlsruhe	Badische Landesbibliothek, Hof, Erbprinzenstr. 15	1991	Kiecol, Herbert	Die hohe Treppe	Skulptur, Beton
Karlsruhe	Badische Landesbibliothek, Hof, Erbprinzenstr. 15	1991	Kirkeby, Per		Skulptur, Klinker
Karlsruhe	Badische Landesbibliothek, Hof, Erbprinzenstr. 15	1991	Le Witt, Sol	2-2 Half Off	Skulptur, Aluminium
Karlsruhe	Universität Karlsruhe, Gebäude 40.27 und 40.29 Außenbereich	1991	Kölmel, Michaela		Steinskulptur
Karlsruhe	Universität Karlsruhe, Mensa, Lichthof	1991	Pokorny, Werner	Turm/ Haus-Haus	2-teilige Skulptur, Eiche
Offenburg	Autobahnpolizei und Verkehrsdienst, Am Flugplatz	1991	Klessinger, Reinhard		Wandobjekt, Titan-zink

Offenburg	Autobahnpolizei und Verkehrsdienst, Innen und Außen, Am Flugplatz	1991	Schindler, Richard	1001	6-teilige Gestaltung
Reutlingen	Fachhochschule für Technik und Wirtschaft, Institut f. Flachs- und Faserprodukte, Alteburgstr. 150	1991	Hein, Ulrike	Baumgang / Energien	Land Art, 12 Zitterpappeln. 12 Stahlpfosten, Stahlrohrprofile, 2-teilige Stahlskulptur
Stuttgart	Ministerium für Wissenschaft und Forschung, Mittnachtbau, Situngssaal, Königstr. 46	1991	Conrath, Martin	Vor den Bildern	Installation; Holzplatten, Aluminium, Spiegelfolie, Objekte,
Stuttgart-Hohenheim	Universität Hohenheim, Institut für Pflanzenzüchtung, Außenbereich, Fruwirthstr. 21	1991	Schwegler, Fritz	Tulpenplatzl	Skulptur, Beton
Tübingen	Regierungspräsidium, Außenbereich, Konrad-Adenauer-Str. 20	1991	Herrmann, Günter E.		Platzgestaltung, Steinskulptur
Tübingen	Regierungspräsidium, Treppenhaus, Sitzungssaal, Konrad-Adenauer-Str. 20	1991	Willikens, Ben	Anatomie des leeren Raumes, Anatomie des leeren Raumes	Wandgestaltungen, Acryl
Ulm	Universität Ulm, Oberer Eselsberg, Kunstpfad, James-Franck-Ring	1991	Frigo, Dorothea	Goldener Käfig	Skulptur, Aluminium
Ulm	Universität Ulm, Oberer Eselsberg, Kunstpfad, Hans-Krebs-Weg	1991	Zaumseil, Andrea	Walze	Skulptur, Eisen
Böblingen	Polizeidirektion Finanzamt, Aufzugturm, Talstr. 50	1990	Bramke, Erdmut		Keramikwandgestaltung
Freiburg	Chemische Landesuntersuchungsanstalt,Bissierstr. 5	1990	Rosenstiel-Knörlein, Eva	Wanderung	6-teilige Innenraumgestaltung,
Freiburg	Chemische Landesuntersuchungsanstalt,Treppenhaus, Bissierstr. 5	1990	Kovár, Jaroslav	Regenbogen	Wandrelief, Metall, Acryl, Lack
Heimsheim	Justizvollzugsanstalt, Außenbereich, Mittelberg 1	1990	Wolf, Lutz	Begehbare Wasserspiele	Hofgestaltung mit Brunnen, Beton, Klinker, Ra-

					sen
Heimsheim	Justizvollzugsanstalt, Außenbereich, Mittelberg 1	1990	Pichlbauer, Hannelore		Brunnen, Granit, Stahl, Pflanzen
Karlsruhe	Badisches Staatstheater, Baumeisterstr. 11	1990	Arnold, Klaus		Wandgestaltung, Enkaustik; Bewirtungs- u. Garderobenthekengestaltung, Karlsruher Majolika
Karlsruhe	Universität Karlsruhe, Informatik, Gebäude 50.34, Innenhof, Am Fasanengarten	1990	Kirkeby, Per		Hofgestaltung, Skulpturenensemble
Kisslegg-Zaisenhofen	Autobahnpolizei	1990	Huth, Ursula		Fenstergestaltung
Konstanz	Staatsanwaltschaft, Torgasse 8	1990	Gutmann, Franz	Konstanzer Schwurhand	Skulptur, 3-teilig, Eisenguß
Konstanz	Universität Konstanz, Außenbereich, Universitätsstr. 1	1990	Heereich, Erwin		Skulptur, 4-teilig, Basalt
Neckargemünd	Polizeirevier, Bahnhofstr. 39	1990	Riedelsberger, Friedrich	Zwischenraum	Objekte, 5, Edelstahl, Kunststoff
Radolfzell	Forstamt, Vorplatz, Scheffelstr. 14	1990	Dämpfle, Matthias	Hiddigeigei	Skulpturen, Bronze, Zink, Beton
Stuttgart	Landesversorgungsamt, Sitzungssaal, Rosenbergstr. 122	1990	Esslinger, Hildegard		Wandgestaltung
Trossingen	Staatliche Hochschule für Musik, Schultheiß-Koch-Platz 3	1990	Schnock, Frieder	Konzerthimmel	Deckengestaltung, Akustikdecke, Lichtkonzeption, Stahl, Licht, Glasgewebe, Plexiglas
Ulm	Universität Ulm, Kinderonkologie, Prittwitzstr. 43	1990	Roth, Richard Bernhard	Hu is Hu	Wandbild, 2-teilig
Ulm	Universität Ulm, Verfügungsgebäude, Hörsaal, Albert-Einstein-Allee O 27	1990	Obergfell, Thea	Innen und Außen	Wandmalerei

6.2. Bayern 1996-2010 (Auswahl)

Ort	Gebäude	Jahr	Künstler	Kunstwerk	Material
München	Klinikum der Universität München, Klinik für Psychiatrie u. Psychotherapie, Nussbaumstr., Kinder- und Jugendpsychiatrie	2010	Mally, Werner	Stein und Bewusstsein	Skulpturengruppe
Würzburg	Klinikum der Universität Würzburg, Innere Medizin, Oberdürrbacherstr.,	2009	Böck, Angelika	Drache	Skulptur, Stahl
Würzburg	Klinikum der Universität Würzburg, Innere Medizin, Oberdürrbacherstr.	2009	Baumkötter, Stefan	Äther	Bodenskulptur
Würzburg	Klinikum der Universität Würzburg, Innere Medizin, Oberdürrbacherstr.	2009	Heindl, Heribert		Wandbild, umlaufendes Band verdrehte Rechteckflächen
Würzburg	Klinikum der Universität Würzburg, Innere Medizin, Oberdürrbacherstr.	2009	Zeniuk, Jerry		Wandbild
Würzburg	Klinikum der Universität Würzburg, Innere Medizin, Oberdürrbacherstr.	2009	Baumann, Anselm	Stucco Pantone	Wandgestaltung, Reliefs
Regensburg	Polizeipräsidium Oberpfalz, Umbau Gebäude 4 Rafflerkaserne	2009	Riepl, Heiner		Wandgestaltung und Tafelbild
Landshut	JVA Landshut	2008	Sailstorfer, Josef		
Landshut	JVA Landshut	2008	Mayerle, Manfred		
Mühldorf	Landespolizei, Mühldorf	2008	Bollinger, Holger	Rasterwolken	Wandgestaltung
Neuburg	NATO Flugplatz, Flugzeughalle	2008	Bergmann, Christoph	Streamliner und Geflügelte Venus	Skulpturen
Ingolstadt	Pionierschule	2008			Wasserlauf

München	Biozentrum, Ludwig-Maximilians-Universität München, Campus Martinsried-Planegg, Botanisches Institut für Genetik und Mikrobiologie	2007	Passens, Gregor,	Batterie	Skulptur
Uffenheim	Finanzamt, Sanierung ehemaliges Wasserschloss u. Neubau am Schlossplatz	2007	Stangl, Markus		Skulptur
Nürnberg	Georg-Simon-Ohm Hochschule Nürnberg, Neubau der Technischen Chemie, Eingangshalle	2007	Haubitz, Sabine / Zoche, Stefanie	Sprungturm	Fotoinstallationen Großbilddias in Leuchtkästen, je 570 x 160 cm
München	Landesschule für Körperbehinderte, Marienkirche	2006	Straub, Sabine		Kirchenausstattung, Altar, Ambo, Sitz, Edelstahl
Würzburg	Strafjustizzentrum	2005	Hörl, Christian Funk, Waltraut Kindermann, Gerhart		Kubische Acrylglas Bildtafeln
Würzburg	Strafjustizzentrum	2005	Hüppi, Thadäus		Bronzerelief
Erlangen	Friedrich-Alexander-Universität, Sportzentrum, Institut für Sportwissenschaft - Ostwand	2005	Rank, Sophie	Netz-Werke	4 Stahlgitter mit Maschenabstand 10 x 10 cm, 220 cm h., 9 Stahlgitter, je ca. 220 cm h., verzinkt,
Aschaffenburg	Fachhochschule Aschaffenburg, Mechatronik, Aufenthaltsraum, 1. OG	2005	Koch, Joachim		Wandgestaltung, 28 Reliefs, Edelstahl, Skulptur, , Edelstahlplatten
Augsburg	Servicezentrum der Fachhochschule Augsburg – Neubau, Innenhofgestaltung	2005	Miura, Yoshiyuki		Skulptur, Cortenstahl, 1489 Kugeln
Augsburg	Finanzamt Augsburg-Land, Vorplatz	2005	Zagel, Norbert		Skulpturenensemble, Cortenstahl,

Freising	Technische Universität Weihenstephan, Zentrum für Biowissenschaften, Fassade	2005	Mader, Gerlinde	Kaleidoskope	Fenstergestaltung, Glasplatten
Kempten	Justizvollzugsanstalt Kempten, unterirdische Verbindungsgänge	2005	Goth, Klaus		Lichtinstallation, Leuchtstoffröhren
Kempten	Justizvollzugsanstalt, Speisesaal	2005	Funk, Waltraud / Hörl, Christian / Kindermann, Gerhart Kindermann,	Von draußen nach drinnen / von drinnen nach draußen	Beteiligungsprojekt, 113. 000 Flyer in Tageszeitungen, 880 Bildbotschaften Bilderwand, 2200 x 200 cm, Fotos von 15 Gefangenen
Kelheim	Waldbauernschule, Innen und Außen	2005	Twellmann, Urs P.	Entdeckungsreise	30 Kleinskulpturen, Holz, in Vitrinen auf Betonsockeln
München	Europäische Schule, Sport- u. Veranstaltungshalle, Foyer	2005	Obermaier, Gabriele	Sternenschütte	Objekt, Glas,
Passau	Universität Passau, IT-Zentrum, International House	2005	Lachauer, Alfons		Tafelbilder, 3
Regensburg	Finanzamt, Vorplatz, Besucheratrium	2005	Förster, Dietrich		Skulpturengruppe, 350 cm h., Holz, farbig, Mobiles, Holzplatten, Bretter
Bad Reichenhall	Spielbank, großer Saal	2005	Angerer, Franz	Regenbogen	Raumteiler, Glas, Farbfolien, 1700 x 100 cm,
Würzburg	Strafjustizzentrum, Eingangsbereich	2005	Funk, Waltraud / Hörl, Christian / Kindermann, Gerhart		Wandgestaltung, Acrylglastafeln
Nürnberg	Wirtschafts- u. sozialwissenschaftliche Fakultät, Lange Gasse, Foyer	2005	Bernhard, Franz	Dynamische Büste	Skulptur, Stahlblech, Holz, 240 x 100 x 330 cm
Pfaffenhoffen	Finanzamt	2004	Mally, Werrner		Skulptur, 2-teilig, Metall, 520 cm h.

Dillingen	Lehrerakademie Dillingen, Innenhof	2004	Atelier Arnold + Eichler		Installation, Glas, Licht
München	Ludwig-Maximilians-Universität, Biozentrum, Campus Großhadern, Foyer	2004	Gastl, Sid / Ranner, Alexandra	Irrflug	Installation, 2 Dioramen, je 375 cm x 130 cm x 150 cm)
Schweinfurt	Finanzamt, Leitwand	2004	Kleinlein, Norbert / Bollinger, Holger	Leitwand, Installationen und 5-2 Code	Installationen, Stahl, Glas
Erlangen	Friedrich-Alexander-Universität, Institut für Med. Technik, Vorplatz Gebbertstr., Henkestr.	2004	Balkenhol, Stephan	Drei Skulpturen-Säulen	Sockelbereich, ca. 350 cm h., Durchm.: 80 cm - 60 cm - 40 cm, Figuren: 220 cm 190 cm 150 cm.
München	Ludwigs-Maximilians-Universität, Biozentrum, Campus Großhadern, Martinsried, Lichthof	2004	Haubitz, Sabine / Zoche, Stefanie	Pixeltransfer	Lichtinstallation, Leuchtkästen, Acrylglas, interaktive Steuerung
Regensburg	Universität Regensburg – Kapelle	2003	Jones, Graham		Fenstergestaltung, Glas
München	Zentrum für Neuropathologie u. Prionforschung, Ludwig-Maximilians-Universität, Großhadern	2003	Zeniuk, Jerry		Gemälde
Nürnberg	Bayer. Landesamt für Gesundheit, Dienstgebäude	2003	Bergmann, Reiner		Lichtinstallationen
Erlangen	Friedrich-Alexander-Universität, Röthelheim Campus	2003	Radermacher, Norbert	ARCA (Pferd in Glaskasten)	Objekt, Kunststoff, schwarz, Glaskasten, satiniertes, geätztes Glas
Erlangen	Friedrich-Alexander-Universität, Kristallographie und Strukturphysik	2003	Ziegler, Fred	Penrose-strukturen	Wandgestaltung, Relief, Holzplatten, Lackiert, Fenstergestaltung, Siebdruck,

Coburg	Betriebs- und Verwaltungsgebäude, Landestheater Coburg, Vorplatz	2002	Lapper, Michael		Platzgestaltung, Glas, Licht
Traunstein	Zentraljustizgebäude, Außenbereich	2002	Goth, Klaus	Stählernes Tor	Skulptur, Stahl, 2-teilig,
Würzburg	Zentrum Operative Medizin, drei Innenhöfe	2002	Brüschke, Ulrich		2 Objekte, Metall Wasserbecken
Erlangen	Friedrich-Alexander-Universität, Zahn-, Mund- und Kieferklinik, Innenhof	2001	Chossy, Regine von		4 Betonstelen, unterschiedlich modelliert
Erlangen	Friedrich-Alexander-Universität, Med. Klinik 2, ehem. Nichtoperatives Zentrum, Grünfläche vor dem Versorgungszentrum	2001	Bury, Claus	Kreislauf	Skulptur, Cortenstahl, 3 Ringe
Erlangen	Friedrich-Alexander-Universität, Med. Klinik 2:, Grünfläche westlich	2001	Siemsen, Conny	Baumfrüchte	Skulptur, Bronze, 7 patiniert
Erlangen	Friedrich-Alexander-Universität, Med. Klinik 2: Grünfläche westlich	2001	Kern, Stephan	Drei Säulen	Skulpturen, Stahlrohre, 1. 470 cm h,. 600 cm h., Bronzeguss, 320 cm h
Erlangen	Friedrich-Alexander-Universität, Med. Klinik 2, Magistrale W1/U1 Bereich Hof 2 unterhalb der Halle	2001	Kronberger Markus	Wandrelief	Wandrelief , Stahlblechrechtecke, je 20 x 120 x 4-5 cm, grün, orange
Erlangen	Friedrich-Alexander-Universität, Med. Klinik 2:, Untergeschoss der Magistrale	2001	Schuler, Alf	Wandskulptur	Skulptur, Edelstahlseile, 1000 cm, 30 mm
Erlangen	Friedrich-Alexander-Universität, Med. Klinik 2, Treppenhaus, Ebene 1	2001	Kleinlein, Gisela	Wandskulptur	Stahlgestelle, Vierkantst, 5 Vollgusspolyesterringe

Erlangen	Friedrich-Alexander-Universität, Med. Klinik 2, Ebene E1 - Außenwand Konferenzraum	2001	Schleinkofer, Karl	Triade	Kreide- und Graphitzeichnung auf Papier, gerahmt, Plexiglasscheiben, je 300 x 180 cm.
Erlangen	Friedrich-Alexander-Universität, Zahnklinik Zahn-, Mund- u. Kieferklinik (Innenhof)	2001	Chossy, Regine von		4 Betonstelen, unterschiedlich modelliert
Wolfratshausen	Amtsgericht, Eingangsbereich	2000	Sabel, Christine	Dialog	Skulptur, 3 Säulen, Glas,
Erlangen	Friedrich-Alexander-Universität, Klinisch-Molekularbiologisches Forschungszentrum, Eingangsbereich	1999	Büdel, Meide		Stahlobjekt
Rosenheim	Fachhochschule Rosenheim, Elektrotechnik	1997	Hazelwander, Karin	Warpl4	Skulptur, 81 Aluminiumsäulen
München	Universität München, Fakultät für Chemie und Pharmazie, Großhadern Außenbereich	1996	Reineking, James	Siena	Skulptur, Stahl
Erlangen	Friedrich-Alexander-Universität, Juristisches Seminargebäude	1996	Arnold, Hannes	Geflecht-Reihung	Wandgestaltung, Kupfer- / Zinn-Flechtwerk, feuerverzinkt; Masse: 340 x 160 geteilt; Gesamthöhe: 550 bis 600 cm
Erlangen	Friedrich-Alexander-Universität, Technische Fakultät, Eingangshalle Institut f. Verfahrenstechnik	1995	Kaller, Udo		Tafelbild, 200 x 200cm

Erlangen	Friedrich-Alexander-Universität, Technische Fakultät, Institut für Verfahrenstechnik – Eingangsbereich	1994	Augustin, Till	Spindel	Objekt, Metall, Spindel 370 cm; größter Durchm. 37 cm; Bodenplatte, Eisen
Erlangen	Friedrich-Alexander-Universität, Technische Fakultät, Wasserbecken vor dem Technologiebau der Mikroelektronik	1994	Büdel, Meide	Holz-Stahl-Mobile	Skulptur, Holz, Stahl, Wasserbecken
Erlangen	Friedrich-Alexander-Universität, Technische Fakultät, Institut für Verfahrenstechnik - Freifläche	1994	Augustin, Till	Dialog	Skulptur, Cortenstahl; 300 x 100 x 300 cm, 0
Erlangen	Friedrich-Alexander-Universität, Technische Fakultät Institut für Verfahrenstechnik, Außenfassade	1994	Schuler, Alf	Rohrseilskulptur	Wandskulptur
Erlangen	Friedrich-Alexander-Universität, Technische Fakultät, Grünfläche	1994	Ecker, Bogomir	Fokussierendes Mitteilungsgerät	Objekt, Aluguss auf Stahlsteg, 4200 cm l., 270 cm h.
Erlangen	Friedrich-Alexander-Universität, Technische Fakultät, Atriuminnenhof des Verbundlabores	1994	Klötzer, Bernd	Säulenpaar	Skulpturen, Stahl, 250 cm, 190 cm
Erlangen	Friedrich-Alexander-Universität, Technische Fakultät, Grünfläche Cauerstr.	1994	Gutbub, Edgar	zwei gleichgroß	Skulpturen, Granit

Erlangen	Friedrich-Alexander-Universität, Technische Fakultät Verbundlabor – Eingangsbereich	1994	Frisch, Mechthild	Entmateria-lisierter Birkenstamm	Wandobjekt, Holz, 190 cm h, 30 cm Durchm.
Erlangen	Friedrich-Alexander-Universität, Technische Fakultät, Verbundlabor – Eingangsbereich	1994	Herpich, Hannes	Segelkreuz	Objekt, Skulptur, Stoof e
Erlangen	Friedrich-Alexander-Universität, Technische Fakultät, Verbundlabor – Eingangsbereich	1994	Kleinknecht, Herrmann	Imaginäre Säule	2 Bronzescheiben, Durchm. je 30 cm
Erlangen	Friedrich-Alexander-Universität, Juristisches Seminargebäude, Oberlichtbereich Treppenhaus - 2. Obergeschoß	1996	Omir, Reinhard	Segel mit Schatten	Skulptur, Spannweite ca. 2 m; Edelstahl, Materialstärke 6 mm; Gewicht ca. 65 kg, Wandbild
Weiden	Fachhochschule Amberg-Weiden, Innenhof		Straub, Sabine		Skulptur, Aluminium
Ansbach	Fachhochschule Ansbach, Außenbereich		Freimann, Christoph		Skulptur, Metall, 1000 cm h.,
Bayreuth	Universität Bayreuth, Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften, Vorplatz		Lechner, Florian	Edelstahlscheibe mit Glas	Bodeninstallation, Betonelemente, 1600 m, Skulptur, Stahl, Glas, 480 cm Durchm.
Neu-Ulm	Finanzamt Neu-Ulm, Vorplatz		Jansen, Fred	Eichenholzstelen	Skulptur, 2-teilig, Holz. 1000 cm,
München	Ludwig-Maximilians-Universität München, Biozentrum, Campus Großhadern, Lichthof		Bechinger, Thomas	RGB	Wandbild,
Nürnberg	Studentenhaus und Mensa, Andreij-Sacharow-Platz		Brus, Johannes	Reiterstandbild mit Säulenumstellung	Skulpturenensemble, 4 Säulen, Stahlguss, je 270 cm, Plinthe 500 x 580 cm, Reiterskulptur

6.3. Berlin Kunst im Stadtraum 1990-2008 (Auswahl)

Ort	Gebäude	Jahr	Künstler	Kunstwerk	Material
Berlin, Weißensee	Marcel-Breuer-Schule, OSZ f. Holztechnik, Glastechnik, Design	2008	Dellbrügge & De Moll	Wer eine Stuhl bauen kann, kann auch eine Stadt bauen	Videoinstallation, Wandgestaltung
Berlin, Mitte	Vorplatz Philharmonie, Herbert-von Karajan-Straße 1	2008	Lieser, Helga	T4	Gedenktafel
Berlin, Treptow, Adlershof	Campus Adlershof, Forum, Eingang	2008	Günschel, Josefine / Smolka, Margund	Kopfbewegung	Skulptur, 2-teilig
Berlin, Mitte	Rosa-Luxemburg-Platz u. unmittelbar angrenzende Straßen	2006	Haacke, Hans	Rosa Luxemburg	Denkzeichen, Bodeninstallation
Berlin, Charlottenburg-Wilmersdorf	Am Murellenberg	2002	Pisani, Patricia	Erinnerung an die Ermordeten der NS-Militärjustiz am Murellenberg	Denkzeichen
Berlin, Mitte	Universitätsklinikum Charité Campus Mitte	2002	Sander, Karin	Heilstein	Skulptur
Berlin, Mitte	Universitätsklinikum Charité Campus Mitte	2002	Goldberg, Thorsten	Ohne Titel	Installation
Berlin, Marzahn-Hellersdorf	Oberstufenzentrum Gesundheit II	2002	Kirkeby, Per	Ohne Titel	Skulptur, Backstein
Berlin, Mitte	Hausvogteiplatz und U-Bahn-Eingang Hausvogteiplatz	2000	Görß, Rainer	Ohne Titel Modezentrum Hausvogteiplatz	Denkzeichen
Berlin, Tempelhof	Auguste-Viktoria-Krankenhaus	2000	Szymanski, Rolf	Zwei Figuren in großer Höhe	Skulptur
Berlin, Mitte	ehemaliger Übergang Bornholmer Straße	1999, (2009)	(e.)Twin Gabriel	Mind the Gap	Skulptur, Toninstallation
Berlin, Mitte	ehemaliger Übergang Chaussee-	1999	Sachse, Karla	Kaninchenfeld	

	straße, Chausseestr. zw. Liesen- u. Wöhlerstr.				
Berlin	ehemaliger Übergang Invalidenstraße, auf dem nördlichen Gehweg der Sandkrugbrücke	1999	Basch, Gabriele	Wahre Geschichten	
Berlin	U-Bahnhöfe Schwartz- kopfstr., Kochstr., Heinrich-Heine-Str. u. Bernauer Str.	1999	Ahner, Susanne	Übergang zur Untergrundbahn	
Berlin	ehemaliger Übergang Sonnenallee	1999	Ponwitz, Heike	Übergang - Nähe und Distanz	
Berlin	ehemaliger Übergang Friedrichstraße	1998	Thiel, Frank	Ohne Titel	Leuchtkasten
Berlin, Marzahn-Hellerdorf	Alice-Salomon-Fachhochschule für Sozialpädagogik und Sozialarbeit	1998	Merz, Gerhard	Ohne Titel	
Berlin	ehemaliger Übergang Oberbaumbrücke	1997	Goldberg,Thorsten	Stein - Papier – Schere	
Berlin, Mitte	Universitätsklinikum Charité Campus Virchow Klinikum	1997	Radermacher, Norbert	Die Ringe	
Berlin	ehemaliger Übergang Friedrichstraße	1998	Thiel, Frank	Ohne Titel	Leuchtkasten
Berlin, Mitte	Koppenplatz	1996	Biedermann, Karl	Der verlassene Raum, Denkmal für das Wirken jüdischer Bürger in Berlin	Denkmal,
Steglitz-Zehlendorf	Hermann-Ehlers-Platz	1992 - 1995	Göschel, Wolfgang / v. Rosenberg, Joachim / Burkert, Hans-Norbert	Spiegelwand, Denkzeichen ehemalige Synagoge Haus Wolfenstein	Denkzeichen
Charlot-	S-Bahnhof Gru-	1991	Broniatowski,	Mind the	

tenburg-Wilmersdorf	newald		Karol	Gap	
Neukölln	Sonnenallee 181-189	1989 - 1994	Radermacher, Norbert	Ohne Titel, Mahnmal für das KZ-Außenlager Sonnenallee	
Berlin	Brücke Marktstraße / Boxhagener Straße		Kellndorfer, Veronica	Atmosphären	
Berlin	Unterführung der Kaskelstraße zum S-Bahnhof Nöldnerplatz (Unterführung Ecke Kaskel-/Hauff-/Türschmidtstraße)		Günschel, Josefine /Smolka, Margund	Rote Form	
Berlin	Unterführung Pfarrstraße/ Wiesenweg		Wichmann, Kerstin	Grüne Wege	

6.4. Brandenburg -

6.5. Bremen 1990-2009

Ort	Gebäude	Jahr	Künstler	Kunstwerk	Material
Bremen	Hochschule Bremen, Innenraum	2009	Chun, Kyungwoo	Die Farben der Zeit	Wandinstallation mit Farbfotografien
Bremen Walle	Bunker, Hans-Böckler-Str. 6, Walle	2009	Ash, Victor	Look at me, look at you	Wandbild, 4-teilig, s/w, ca. 2500 cm h
Bremen Borgfeld	17 Standorte um Grundschule am Borgfelder Saatland	2008	Schleising, Gertrud	FleetFlicken - Unterm Pflaster liegt das Land	Mosaik, Ziegelstein, 17-teilig,
Bremen Mitte	Gleishalle des Güterbahnhofs, Am Handelsmuseum 9,	2009	Mönster, Jub	"Spring!"	Wandmalerei, Acryl auf Putz, 550 x 650 cm
Bremen Mitte	Stadtbibliothek, Zentrale, Lesegarten, Bremen, Am Wall 201	2007	Weisser, Michael	geslCHter - Ein Beitrag zur Ästhetik der Identität Fotografie	Wandgestaltung, 850-teilig, 500 x 500 cm
Bremen Horn-Lehe	Universität Bremen, Rechtswissenschaftliches	2007	Rath, Edeltraut	question et réponse 2007 4	Wandbild, 2 Wände je 290 x 390 cm

	Institut, Foyer, Universitätsallee 1			Wandbilder	
Bremen Mitte	Heinrichstr. 10	2006	Beeck, Frauke		Wandbild, Spray, Graffiti, ca. 1200 x 1000 cm
Bremen Östliche Vorstadt	Hemelinger Str. 17	2006	Mönster, Jub	Double	Wandbild, 300 x 2000 cm
Bremen Horn-Lehe	Integrierte Stadtteilschule, Bergiusstr. 125	2006	Rath, Edeltraut	Musterschule	Wandgestaltung
Bremen Mitte	Paula Becker-Modersohn Museum, Böttcherstr. 6-10, Treppenhaus	2005	Holzer, Jenny	Mother and Child	Lichtinstallation, digitale Leuchtschrift, 1200 cm
Bremen Findorff	Landesinstituts für Schulpraxis, Innenhof, Am Weidedamm 20	2004	Prieser, Cordula	Diabolo	Skulpturenensemble, Kunststoff mit Glasfaser verstärkt; 2 Jonglierstangen, je 400 cm h ; Diabolo, 200 cm l, Durchm. 150 cm
Bremen Mitte	Bürgermeister-Smidt Schule, Schulhof, Contrescarpe 26	2003	Bildhauerwerkstatt, Justizvollzugsanstalt Bremen Oslebshausen	Projekt Pausenhof	Skulpturen, Keramik, Beton, Sandstein,
Bremen Östliche Vorstadt	Prof. Hess-Kinderklinik, Gartenbereich, St.-Jürgen-Str. 1	2003	Fischer, Ute	Sitzskulpturen	Skulpturen, Ziegel, glasiert, Farbe
Bremen Östliche Vorstadt	Prof. Hess-Kinderklinik, Neubau, St.-Jürgen-Str. 1	2003	Fußbach, Anja	Häschen	Acrylglas, Kinderspielzeug, ca. 180 cm
Bremen Östliche Vorstadt	Prof. Hess-Kinderklinik, Neubau, St.-Jürgen-Str. 1	2003	Kirschmann, Hanswerner	Wandobjekt	Objekte, Holz, Farbe
Bremen Östliche Vorstadt	Prof. Hess-Kinderklinik, Zentrum für Kinderheilkunde und Jugendmedizin, Bewegungsraum, St.-Jürgen-Str. 1	2003	Korpys / Löffler	Superhelden	Bildfries, Comic, 150 cm

Bremen Vahr	Vitalbades Vahr, Trainings-und Gymnastikräume, Kurt-Schumacher-Allee 5	2003	Paesler, Jimmi D.	In Bewegung: Wasser, Licht und Malerei In Bewegung: Wasser, Licht und Malerei	Wandgestaltung, 45 Leuchtkästen
Bremen Neustadt	Gymnasium, Innenraum Delmestr. 141	2003	Rath, Edeltraut		Wandgestaltung
Bremen Horn-Lehe	Universität Bremen, Geowissenschaften, Klagenfurter Str. 2	2002	Besslich, Benjamin	Skyros 2002	Wandgestaltung; gewachste Fotokopien, s/w, 20-teilig
Bremen Mahndorf	Bewohnertreffpunkt, Bremen – Mahndorf, Fassade, Mahndorfer Bahnhof 10	2002	Dobers, Veronika	Der Ast, auf dem wir sitzen oder wer hat die Fäden in der Hand	Wandbild, 750 x 2500 cm
Bremen Findorff	Regensburger Str. 72	2002	Mönster, Jub	Original und Fälschung	Wandbild, 1100 x 900 cm
Bremen Neustadt	Schulgebäudes an der Delmestr. 141	2002	Rath, Edeltraut / Katshuna, Max Edison	Farbfieber	Fassadengestaltung, ca. 70000 cm²
Bremen Mitte	Am Dobben 23	2001	Mönster, Jub	en passant	Wandbild, 1800 x 128 cm
Bremen Horn-Lehe	Universität Bremen , Hörsaalgebäudes GW1, Foyer, Universitätsallee 1	2000	Kull, Ralph	Die Oberfläche sieht nicht aus, sie ist frei	Neon-Leuchtschrift
Bremen Mitte	Durchgänge, Wall, Herdentorswallstr.	2000	Scheele, Katrin	Lichtstäbe	Lichtröhren, Aluminium, 1500 cm
Bremen Horn-Lehe	Universität Bremen, Universitätsboulevards zur Staats- und Universitätsbibliothek, Brüstung, Bibliothekstr.	1999	Baader, Tobias		Wandbild, 210 x 360 cm, 336 Fliesenpictogramm, je 15 x 15 cm
Bremen Walle	Gesamtschule West, Fassade, Lissaer Str. 7	1998	Bloem, Jörg	GSW	Lichtobjekt, Buchstaben Fenstergröße
Bremen	Universität Bre-	1998	Recker, Tho-	Boden,	Wandzeichnun-

Horn-Lehe	men, Seminar-Forschungs-Gebäude, Innenbereich, Enrique-Schmidt-Str.		mas	Wand, Raum	gen, Keramik
Bremen Neustadt	Städtischen Galerie im Buntentor, Buntentorsteinweg 112	1997	Bodde, Nicholas	Farbe, Raum, Bewegung	Fassadengestaltung, Farbe, 1300 x 15 cm; 620 x 15 cm
Bremen Horn-Lehe	Universität Bremen, Osteuropa-Gebäudes der Forschungsstelle Osteuropa, Klagenfurter Str. 3	1997	Bussmann, Jörg	Gemenge und Gemische	Installation, 2-teilig, Holz, Papier, Stoff und Kreide; 140 x 140 x 240 cm u. 100 x 120 x 50 cm
Bremen Neustadt	Eisenbahntunnel, Woltmershauser Tunnel	1997	Mönster, Jub		Wandbild, Breite ca. 1800 cm
Bremen Horn-Lehe	Universität Bremen, Zentrum für Umweltforschung und nachhaltige Technologien, Foyer, Leobener Str.	1996	Laskus, Arthur	Extrakt	Objekt, Bronze und Glas, 2-teilig 293 x 194 x 14 cm
Bremen Horn-Lehe	Universität Bremen, Universitätsgebäude GW 2, Foyer, Bibliothekstr. 1	1993	Heinemann, Ellen		Rauminstallation, Öl auf Leinwand, 4-teilig, je 200 x 200 cm, zerstört
Bremen Findorff	Bürgerweide, Nordausgang Bahnhof bis Kongresszentrum Bremen	1993	Julius, Rolf	Klangbogen	Klanginstallation
Bremen Horn-Lehe	Universität Bremen, Geowissenschaften, Haupteingang, Fassade, Klagenfurter Str. 2	1993	Laskus, Arthur	Der Aufbruch des Super-Kontinents "Pangea"	Skulptur, Edelstahl, Bronze, 175 m x 420 cm
Bremen Findorff	Veranstaltungs- und Kongresszentrums Bremen, Bürgerweide	1993	Zach, Wolfgang		Lichtobjekt, beweglich (Laserstrahl), nicht in Betrieb
Bremen Östliche Vorstadt	Prof. Hess-Kinderklinik, Ambulanz, St.-Jürgen-Str. 1	1992	Baisch, Anne		Installation, Metall, Folie, Farbe
Bremen Neustadt	Weizenkampstr. 5	1992	Blaskovic, Nicola		Wandbild, 800 x 500 cm
Bremen	Stadtteilbibliothek	1992	Chwistek,		Wandgestal-

Östliche Vorstadt	Bremen – Ostertor, Foyer, Vor dem Steintor		Halina		tung, Holz, Farbe, Plexiglas, 50 x 2200 cm
Bremen – Gröpelingen	Gesamtschule West, Pausenraum, Lissaer Str. 7	1991	Laar, Robert van de		Sitzelemente, Holz, Farbe
Bremen Östliche Vorstadt	Prof. Hess Kinderklinik, Station 14, St.-Jürgen -Str. 1	1991	Markopoulos, Elke		Objekte, Mobiles, Papier, Stoff, Farbe, zerstört
Bremen Horn-Lehe	Universität Bremen, Gebäude NW 1, Fassade, Otto-Hahn-Allee 1	1991	Müller, Horst	Rendezvous. 2 Analog – Nebenuhren	Skulptur, lackiertes Eisenblech, 80 x 150 x 15 cm
Bremen Mitte	Hauptbahnhof Bremen, Gleistunnel	1991	Neumann, Peter		Tafelbilder, 5, je 460 x 180 cm
Bremen Gröpelingen	Gröpelinger Heerstr. 406-408	1991	Oswald, Uwe	Der Mensch und die Elementargewalten	Wandbilder, 2, 1848 x 1690 cm, 1848 x 1974 cm
Bremen - Findorff	Regensburger Str. 72	1991	Precht, Ulrich	Athene und ihre Männer	Wandbild, 950 x 1000 cm
Bremen Osterholz	Klinikum-Ost, Treppenhaus D, Züricher Str. 40	1991	Rath, Edeltraut		Wandbilder, 2, 287 x 210 cm ; 287 x 283 cm
Bremen Huchting	Grundschule, Robinsbalje 10	1991	Siebold, Wilfried	Guten-Morgen-Bild	Wandbild, 300 x 1000 cm
Bremen Vegesack	Fritz-Piaskowski-Schwimmbad, Fassade, Fährgrund 16	1991	Spiecker, Mathias	Innen-Außen	Wandbild, 900 x 4000 cm
Bremen Walle	Straßenunterführung Osterfeuerbergstr.	1990	Chwistek, Halina	Musik	Wandgestaltung, Metall
Bremen Östliche Vorstadt	Theater Freiraum, Grundstr. 10		Fischer, Kaspar		Wandzeichnung, zerstört
Bremen Mitte	Einkaufspassage Katharinenklosterhof	1990	Grzimek, Jana	Adam und Eva	Relief, Terrakotta, Farbe, 240 cm
Bremen Östliche Vorstadt	Friesenstr. 102	1990	Hegemann, Christoph		Wandbild, Farbe, Spiegel, 1000 x 800 cm
Bremen Neustadt	Am Deich 18/19	1990	Mönster, Jub / Schmiedekampf, Jür-	Alexander von Humboldt	Wandbild, 1500 x 1600 cm

			gen		
Bremen Mitte	Bornstr. 63/64	1990	Mönster, Jub / Schmiedekampf, Jürgen	Tanzende	Fassadengestaltung, 900 x 1300 cm
Bremen Vahr	Postamt, Berliner Freiheit 8, Dach	1990	Nachi, Tomitaro		

6.6. Hamburg 1994-2002 (Auswahl)

Ort	Gebäude	Jahr	Künstler	Kunstwerk	Material
	Wandsbeker Marktplatz	2005	Stöcker, Bernd	Skulpturen	Temporär
Hamburg		2005	Beer, Tjorg	Statt Landschaften	Projekt temporär
Hamburg		2005	Lohmann, Markus	Überläufer	Projekt, temporär
Hamburg	Münzstr., Westerstr., Rosenallee 11	2005	Westphal, Günter	Rosen in die Münzstrasse, Sonnenblumen in die Westerstrasse, Gärtnerei in die Jugendwerkstatt Rosenallee 11	Projekt
Hamburg St. Pauli		2005	Schäfer, Christoph	Park Fiction Archiv	Archiv
		2004	Sprenger, Veit	Public Heaven – Private Hell	4 intermediale Kunstaktionen
Hamburg	HWWA- Institut, Neuer Jungfernstieg	2004	Weiner, Lawrence		Installation
Hamburg		2004	Galerie für Landschaftskunst	Stadtfluss Wandse	Projekt
Hamburg	Rothenburgsort	2004	Lang, Volker	Der Engel schwieg	Mahnmal, 60. Jahrestag Hamburger Feuersturms
Hamburg		2004	Fusco, Filomeno	Toll Douane	Projekt
HH	Hühnerposten	2004	Balkenhol, Stephan	Mann und Frau	Skulpturen
Hamburg		2003	Brügmann, Reinhard	Wallschneise	Projekt
Ham-	Wandsbeker	2003	Gislason, Ola-	Theater	Projekt

burg Wands-bek	Chaussee		fur	Real	
Ham-burg Hafenci-ty	Hafencity	2003	überNormal-Null	Hafensafari	Projekt
Ham-burg	Unterführung am Sternschanzen-bahnhof	2003	Mohr, Sabine	A desig-nated heart – Head pro-ject	Wandgestal-tung, Kacheln
Ham-burg		2002	Bandt, Mi-chael	Sonde	ca. 20 Einzel-veranstaltungen
Ham-burg		2002	Beer, Tjorg	Instanart	ca. 10 Einzel-veranstaltungen
Ham-burg		2002	Brillowska, Mariolau.a.	Club Ado-rator	3 Shows
Ham-burg	Schaukasten an der Ost-West-Straße 57	2002	Brügmann, Reinhard	Tempolimit	Ausstellungsrei-he
Ham-burg	Deichtorhallen-vorplatz	2002	Matthies, Rupprecht	Sprachzy-linder	2 Skulpturen
Ham-burg	Alster	2002	Galerie für Landschafts-kunst e.V	Biologische For-schungssta tion	Schutenprojekt
Ham-burg		2002	Holtmann, Jan, u.a.	Hausbesu-che	Ausstellung , ca. 40 Einzelveran-staltungen
Ham-burg	Stockmeyerstraße	2002	Jasper, Berndt	Kolonie glückliche Erde	Projekt
Ham-burg	Hein-Köllisch-Platz	2002	Krefeld, Ge-org	Trustyour-localartist	3 Abendpro-gramme mit Videoinstallatio-nen
Ham-burg		2002	Lynen, Peter	Ferment des sozia-len Stoff-wechsels – Der Bratling	Projekt
Ham-burg	Hans-Albers-Platz	2002	Möllmann, Dirck	transform site	
Ham-burg	Innenstadt	2002	Nedelmann, Fredrik	Hungrige Amöbe	3 Führungen
Ham-burg	Hafencity	2002	Rieck, Jo-hannes	Klar zum Entern	Projekt
Ham-burg	Anleger Messberg	2002	Yoo, Ando u.a.	Ponton Galerie	Ausstellungen
Ham-burg	Hafencity	2002	Corcilius, Ania / Reiß,	Video- und Fotoprojekt	Video- und Fo-toprojekt

			D.G. / Faust, Jeanne / Bullacher, Gisela	HafenCity	
Hamburg	Alsterwiesen	2002	Stricker, Thomas	Meteorit	Skulptur
Hamburg	Außenraum, Hafencity	2002	Lohmann, Markus	Mehrzweckhalle	Projekt
Hamburg	Vorplatz Hagenbecks Tierpark	2001	Balkenhol, Stephan	Mann mit Giraffe	Skulptur
Hamburg		2001	Vorkoeper, Ute / Barth, Manuela / Schmidt, Barbara U.	Stark reduziert von	Diainstallation, Stadtrundgang
Hamburg	Weidenallee	2001	Zehe, Jörn	Das Prinzip Garage	Installation
Hamburg	Außenalster	2001	Lang, Volker	Indien liegt außerhalb	Skulptur
Hamburg	Immenhof	2001	Rückholdt, Stephanie	Teilhaben	Skulptur
Hamburg	Stadtraum	2000/2001	30 Künstler	Aussendienst	Projekt, Installationen, Aktionen...
Hamburg	Gewerbeschule G20	2000	Boltze, Arthur	Oikumene	Skulptur
Hamburg	Stadtparksee	2000	Gottemeier, Reiner	Hamburger Firmamente	Lichtinstallation
Hamburg	Außenalster	1999	Graham, Dan	Triangular Pavilion	Pavillon, Komplettsanierung/Neubau
Hamburg	Stadtraum, Wiederaufbau	1999	Immendorff, Jörg	Hans Albers Denkmal	Denkmal
Hamburg Harburg	Stadtpark Harburg		Kiecol, Hubert		Säulenensemble
Hamburg Groß-Borstel	Groß-Borstel	1999	Stange, Gerd	Schützengraben-Soldatengrab	Gegendenkmal
Hamburg	Hamburg Leuchtfeuer, Aids-Hospiz,Eingangsbereich	1998	Fecht, Tom	Chiffre 1997 – 1998	Wandgestaltung, Ziegelstein
Hamburg		1998	Dellbrügge De Moll	Der Hamburg Ersatz	Internet-Projekt, einjährig
Hamburg	Sievekingplatz	1997	Friedmann, Gloria	Hier + Jetzt	Mahnmal, Opfer nationalsozialistischer Justiz
Hamburg	Schwanenwik	1997	Ulrichs, Timm	Wolfgang Borchert	Denkmal

Hamburg-Lohbrügge	Gesamtschule Lohbrügge	1997	Twelker, Jochen		Beteiligungsprojekt, Wandbild
Hamburg St. Pauli	Park St. Paul	1997	Skene, Cathy / Schäfer, Christoph mit AG Park Fiction	Park Fiction	Beteiligungsprojekt, Parkplanung
Hamburg	Universität Hamburg, Geomatikum, Eingangshalle	1996	Becker, Klaus	Oktaeder	Skulptur, Anröchter Dolomit, Fotoinstallation
Hamburg	Hamburger Kunsthalle	1996	Ecker, Bogomir	Die Tropfsteinmaschine	Installation
Hamburg	Hamburger Kunsthalle, Außenplateau	1996	Finlay, Ian Hamilton	Die Heimat ist nicht das Land - sie ist die Gemeinschaft der Gefühle	Schriftzug
Hamburg	Grundschule Chemnitzstraße, Treppenhaus	1996	Die Schlumper		Wandmalerei
Hamburg		1996	Stange, Gerd / Batz, Michael	Rhythmische Babylonische Wasserskulptur	
Hamburg	Gesamtschule Winterhude	1996	Projektgruppe Gesamtschule Winterhude	Deportations-Mahnmal	Mahnmal
Hamburg	KZ-Gedenkstätte Neuengamme	1995	Schütte, Thomas	Haus des Gedenkens	
Hamburg		1995	Stange, Gerd / Batz, Michael	Subbühne	
Hamburg	Telekom-Gebäude am Fernsehturm, Stützmauer an der Hamburger Kunsthalle, Busbahnhof am Bahnhof Harburg	1994	Schmidt Heins, Barbara	die eigene GESCHICHTE	Schriftzug, Licht, gelb
Hamburg Harburg	Neuaufstellung Museumsplatz Harburg	1994	Schrader, HD	Kugel im Kubus	Skulptur, Stahl

Hamburg Altona	Altonaer Rathaus	1994	Oppermann, Anna	Pathosgeste	
Hamburg St. Georg	Vorplatz Dreieinigkeitskirche	1994	Fecht, Tom / Deutsche Aidshilfe	Namen und Steine	Straßenpflasterung
Hamburg	Eichenpark	1994	Wield, Friedrich	Ätherwelle	Denkmal für Heinrich Hertz nach Originalgips
Hamburg	Planschbecken im Stadtpark	1994	Ritter, Ursula	Brunnenfigur von Richard Haizmann	Rekonstruktion
Hamburg Harburg	Grünfläche nahe Rathaus Harburg	1993	Rückriem, Ulrich	Großes Normandie-stück	Skulptur, Stein
Hamburg	Planten un Blomen	1993	Strauss, Peter F.	Steinspiegel	Skulptur, Stein
Hamburg	Außenalster (Höhe Gurlittinsel), Serrahn (Bergedorf), Süderelbe (Brücke des 17. Juni), Elbe (Strand Övelgönne)	1993	Balkenhol, Stephan	Vier Männer auf Bojen	Skulpturen, Eichenholz, farbig, Flachwassertonnen
Hamburg	Kirchdorf-Süd, Barmbek und Volksdorf	1993	Clegg & Guttmann	Die offene Bibliothek	Projekt
Hamburg	Oberhafenbrücke, Altländer Str.	1992	Zaugg, Rémy	Kanäle, Eisenbahnbrücke, Lagerhäuser, Schiff, Wolken, Himmel, Wind, Hafenkräne	Schriftzüge, Neon, weiß
Hamburg Mitte	Hauptbahnhof Versetzt: U-Bahn-Tunnel Station Hauptbahnhof-Nord	1991 /1994	Huber, Stephan Huber / Kummer, Raimund	Firnament	Installation
Hamburg			Müller, Christian Philipp	Kunst auf Schritt und Tritt	Publikation
Hamburg			Armaly, Fareed	Programm	Projekt
Hamburg			Sorkin, Michael	City Portrait	
Ham-			Sollfrank,	Allermöhe-	Aufbau eines

burg Neu-Allermö-he			Cornelia	Net	Stadtteilnetzes
Ham-burg			Corcilius, Ania	SUPERUM-BAU	Zeitungsprojekt

6.7. Hessen 1990-2009 (Auswahl)

Ort	Gebäude	Jahr	Künstler	Kunstwerk	Material
Wiesbaden	Staatsgerichtshof	2010	Balkenhol, Stephan		
Gießen	FH Gießen-Friedberg	2009	Neidhard, Hanna Rut		
Frankfurt	Universitätsklinik	2008	Trautmann, Barbara		
Frankfurt	Universitätsklinik	2008	Exit, Till		
Frankfurt	Universitätsklinik	2008	Blum, Heiner		
Frankfurt	Universitätsklinik	2008	Templin, Susa		
Wiesbaden	Hessischer Landtag	2007	Kutscher, Vollrad		
Darmstadt	Justizzentrum	2006	Padgett, Laura		
Darmstadt	Justizzentrum	2006	Katase, Kazuo		
Frankfurt	Fachhochschule	2006	Hamak, Herbert		
Frankfurt	Fachhochschule	2006	Hörbert, Berthold / Winter, Wolfgang		
Frankfurt	JVA III, Andachtsraum	2005	Auslaender, Ariel		
Darmstadt	Justizzentrum	2005	Krzanovic, Mirco		
Darmstadt	Justizzentrum	2005	De Vries, Auke		
Darmstadt	Justizzentrum	2005	Becker, Fides		
Darmstadt	Justizzentrum	2005	Breitenstein, Urs		
Darmstadt	Justizzentrum	2005	Brüger, Martin		
Darmstadt	Justizzentrum	2005	Dehnel, Sabine		
Darmstadt	Justizzentrum	2005	Götze, Moritz		
Frankfurt	Kinderklinik	2005	Meixner, Claudia		
Dillenburg	Polizeistation	2004	Templin, Susa		
Seligenstadt	Amtsgericht	2004	Mayer, Corinna		
Seligenstadt	Amtsgericht	2004	Ruf, Carola		
Seligenstadt	Amtsgericht	2004	Schüler, Saskia		

Hünfelden	JVA, Andachtsraum	2004	Hollstin, Iris		
Wiesbaden	Hessische Staatskanzlei	2004	Virrnich, Thomas		
Gießen	Justus-Liebig-Universität, Sonderbaufonds	2004	Radermacher,		
Frankfurt	Polizeipräsidium	2002	Baumgarten, Lothar		
Berlin	Hessische Landesvertretung	2002	Bach, Elvira		
Berlin	Hessische Landesvertretung	2002	Flößer, Maren		
Eschwege	Amtsgericht	2002	Theiss, Kaya		
Eschwege	Amtsgericht	2002	Vossmerbäumer, Bernd		
Eschwege	Amtsgericht	2002	Mayer, Corinna		
Eschwege	Amtsgericht	2002	Pitsou, Evangelia		
Eschwege	Amtsgericht	2002	Aulehla, Gabriele		
Eschwege	Amtsgericht	2002	Neidhardt, Hanna Rut		
Eschwege	Amtsgericht	2002	Razewski, Oliver		
Eschwege	Amtsgericht	2002	Kohlhöfer, Christof		
Eschwege	Amtsgericht	2002	Feuerbach, Barbara		
Kassel	Polizeipräsidium	2001	Radermacher, Norbert		
Groß-Gerau	Wohnheim	2000	Schüler, Saskia		
Groß-Gerau	Wohnheim	2000	Reder, Ann		
Kassel	Justizzentrum	1999	Jung, Barbara		
Kassel	Justizzentrum	1999	Katase, Kazuo		
Kassel	Justizzentrum	1999	Warmuth, Herbert		
Kassel	Justizzentrum	1999	Frontzek, Annett		
Kassel	Justizzentrum	1999	Weis, Matthias		
Rüsselsheim	Behördenzentrum	1996	Weidele, Heide		

Rüsselsheim	Behördenzentrum	1996	Thiel, Heiner		
Rüsselsheim	Behördenzentrum	1996	Van Munster, Jan		
Gießen	Justus-Liebig-Universität, Sonderbaufonds	1996	Bury, Claus		
Gießen	Justus-Liebig-Universität, Sonderbaufonds	1996	Kirkeby, Per		
Hanau	Landgericht	1995	Blum, Heiner		
Hanau	Landgericht	1995	Bury, Claus		
Hanau	Landgericht	1995	Falk, Petra		
Hanau	Landgericht	1995	Hanussek, Christian		
Hanau	Landgericht	1995	Hörl, Ottmar		
Hanau	Landgericht	1995	Hofmann, Kurt		
Hanau	Landgericht	1995	Laurer, Ivan		
Hanau	Landgericht	1995	Mohr, Max		
Hanau	Landgericht	1995	Vossmerbäumer, Bernd		
Hanau	Landgericht	1995	Werner, Thomas		
Büdingen	Amtsgericht	1994	Poensegn, Jochen / Stolt, Tina,/ Differenz, G.		
Frankfurt	Behördenzentrum	1994	Seifert, Gabriele		
Frankfurt	Behördenzentrum	1994	Stöckmann, Götz		
Frankfurt	Behördenzentrum	1994	Diekmann, Ulrich		
Frankfurt	Behördenzentrum	1994	Spamer, Jörg		
Frankfurt	Behördenzentrum	1994	Van den Plas, Nicole		
Frankfurt	Behördenzentrum	1994	Vossmersbäumer, Bernd		
Frankfurt	Behördenzentrum	1994	Blum, Heiner		
Frankfurt	Behördenzentrum	1994	Breitenstein, Urs		
Frankfurt	Behördenzentrum	1994	Domenig, Gerald		
Frankfurt	Behördenzentrum	1994	Steiger, Charly		
Frankfurt	Behördenzentrum	1994	Wollscheid, Achim		
Frankfurt	Behördenzentrum	1994	Mattner, Ja-		

			kob		
Frankfurt	Behördenzentrum	1994	Hanussek, Christian		
Frankfurt	Behördenzentrum	1994	Kutscher, Vollrad		
Fulda	Behördenzentrum	1994	Bach, Elvira		
Fulda	Behördenzentrum	1994	Allington, Edward		
Fulda	Behördenzentrum	1994	Hofmann, Kurt		
Fulda	Behördenzentrum	1994	Theimer, Yvan		
Groß-Gerau	Katasteramt	1993	Stumpf, Manfred		
Darmstadt	Finanzamt	1993	Hörl, Ottmar		
Darmstadt	Technische Hochschule, Sonderbaufonds	1993	Duttenhoefer, Thomas		
Darmstadt	Technische Hochschule, Sonderbaufonds	1993	Bury, Claus		
Fulda	Fachhochschule	1992	Reineking, James		
Darmstadt	Polizeipräsidium	1992	Formalhaut (Hörl, Seifert, Stöckmann)		
Frankfurt	Behördenzentrum	1992	Formalhaut (Hörl, Seifert, Stöckmann)		
Gießen	Justus-Liebig-Universität, Sonderbaufonds	1992	Balkenhol, Stephan		
Marburg	Finanzamt	1991	Heer, Eva u. Willem		
Darmstadt	Technische Hochschule, Sonderbaufonds	1991	Loth, Wilhelm		
Frankfurt	Justizgebäude E	1990	LeWitt, Sol		
Langen	Behördenzentrum	1990	Lander, Helmut		

6.8. Mecklenburg Vorpommern 1993 -2008 (Auswahl)

Ort	Gebäude	Jahr	Künstler	Kunstwerk	Material
Stralsund-Bielkenhaqen	Amtsgericht	2008	Walter, Heidrun		Lichtinstallation
Schwerin	Justizministerium. Neustädter Palais (Grundinstandsetzung)	2006	Zahra, Miro	Entweder - Oder	Wandgestaltung, Schrift

Greifswald	Universität Greifswald, Physik	2006	Inges idee	Beschränkte Haftung	
Greifswald	Universität Greifswald, Biochemie	2006	Thürmer, Reinhard	Additum	
Warbelow	Wirtschaftsgebäude	2006	Michaelis, Dörte	Traum vom Fliegen	
Neustrelitz	Aus- und Fortbildungszentrum Ost	2006	Kümmel, Jürgen	Adler	
Schwerin	Justizministerium, Neustädter Palais, (Grundinstandsetzung)	2005	Zahra, Miro	Mit offenen Augen, mit geschlossenen Augen	Fotografie
Güstrow-Bockhorst	Fachschule für Agrarwirtschaft	2005	Mohns, Michael	Marktwirtschaftliches Modell	
Neubrandenburg	Hochschule Neubrandenburg, Mensa	2005	Sewcz, Anne	Liaison Dangereuse	Rauminstallation, begehbar
Neubrandenburg	Sozialgericht	2005	Zimmermann, Kay		Wandbild, Panorama
Grevesmühlen	Amtsgericht (Grundinstandsetzung)	2004	Wolfgang, Friedrich	Justizia	Skulptur
Wismar	Hochschule Wismar, Mensa	2003	Inges Idee	Durch Dick und Dünn	Wandbilder
Rostock	Universität Rostock, Nervenklinik, Zentral	2003	Buch, Reinhard	Synapsen	Skulptur, Edelstahl
Neubrandenburg	Justizzentrum Neubrandenburg	2002	Jensen, Birgit	Neubrandenburg bei Nacht	Wandbild
Güstrow	Straßenbauamt, Fassade, Eingangsbereich	2002	Müller, Gerhard		Wandgestaltung, Metall
Neustrelitz	Polizeiinspektion	2001	Siml, Elke		Tafelbilder, 2
Pasewalk	Finanzamt, Erweiterungsbau	2000	Möller, Roland		Wandgestaltung, Feldstein, Klinker, Mörtel
Schwerin	Landwirtschaftsministerium (Grundinstandsetzung)	1999	Albert, Klaus-Joachim	Aufsteigende Woge	Skulptur, Metall, Wasserbecken
Schwerin	Wirtschaftsministerium (Grundinstandsetzung)	1999	Zahra, Miro	Miteinander sein ...	Schriftgestaltung, Granit, Bodenbelag
Schwerin	Innenministerium, Treppenhaus	1999	Bartl, J.	Wortvorrat,	Fenstergestaltung

	(Grundinstandsetzung)				
Schwerin	Innenministerium (Grundinstandsetzung)	1999	Siml, E.	Das Geheimnis ist wieder dahinter	Wandgestaltung, 4 Metallplatten, Siebdruck
Schwerin	AID Gebäude	1998	Otten, Hanno	Glas der Fassade	Fenstergestaltung
Pasewalk	Polizeiinspektion,	1998	Senf, H		Skulptur, Edelstahl
Rostock	Oberfinanzdirektion Block IV –VI	1994	Zimmermann, Karin		Tafelbilder
Trollenhagen	Wirtschaftsgebäude	1993	Möller, Roland		Wandbilder, keramisch
Waren	Amtsgericht		Hoge, Anneliese		Tafelbildserie

6.9. Niedersachsen 1990-2004 (Auswahl)

Ort	Gebäude	Jahr	Künstler	Kunstwerk	Material
Bad Bentheim	Finanzamt	2004	Rupprecht Matthies		
Jever	Amtsgericht	1996	Altenstein, Bernd	Salomonisches Urteil	Wandgestaltung, Relief
Hannover	Bezirksregierung	1996	Nierhoff, Ansgar	Zentrum mit Streckungen und Kerne	Bodenskulptur, Stahl
Meppen	Landesbetrieb f. Wasserwacht	1995	Nachi, Tomitaro	Licht- u. Windkinetik	Skulpturen, Metall
Oldenburg	Staatsarchiv	1995	Kirschner, Wulf	Sonnenuhr	Bodenskulptur, Stahl
Braunschweig	Staatsanwaltschaft	1993	Machold, Jorge		Wandgestaltung, Relief. Metall, Reisig
Göttingen	Amtsgericht, Vorplatz	1993	Röhm, Vera	Du sollst – du sollst nicht	Installation, Sicherheitsglas, Siebdruck
Helmstedt	Polizeidienstgebäude	1993	Friede, Jürgen	Perforation	Skulptur, Stahl
Hildesheim	Nieders. Landesamt f. Ökologie	1993	Zins, Günther	Dreiklang	Objekte, Edelstahl
Leer	Verkehrspolizeistaffel, Emstunnel	1993	Stielow, Hartmut	Zenon III	Skulptur, Stahl, Granit
Vechta	Jugendlager Falkenrott JVA	1993	Boehm, Klaus Dietrich	Kitai Daire	Skulptur, Stahl
Wehnen	Nieders. Landeskrankenhaus	1993	Schittek, Norbert		Skulptur, Stahl
Wehnen	Nieders. Landeskrankenhaus	1993	Lauer, Ulla		Skulpturen, Polyester, farbig
Winsen /	Finanzamt	1993	Schwerdtfe-	Stücke des	Deckeninstalla-

Luhe			ger, Stefan	Himmels	tion, Stahl
Göttingen	Nieders. Staats- u. Universitätsbibliothek	1992	Reusch, Erich		Skulptur, Stahl
Clausthal-Zellerfeld	Universitätsbibliothek	1991	Ulrichs, Timm	Die Quadratur des Kreises	Skulpturen, Metall
Uelzen	Amtsgericht	1991	Brus, Johannes		Skulpturen, Beton
Bonn	Nieders. Landesvertretung in Bonn	1990	Schwerdtfeger, Stefan / Heisig, Diether		Skulptur, Bronze, Naturstein
Braunschweig	Staatsanwaltschaft	1990	Schubert, Peter		Deckengestaltung

6.10. Nordrhein-Westfalen 1990-2007

Ort	Gebäude	Jahr	Künstler	Kunstwerk	Material
Gummersbach	Fachhochschule Köln, Campus Gummersbach, Steinmüllerallee 1	2007	Kaufmann, Andreas M.	Maschinerie für Reuleaux	Lichtinstallation, Diaprojektoren, Dias
Köln	Universität zu Köln, Biowissenschaftliches Institut, Zülpicher Str. 49 a	2007	Krebber, Gereon	Bohne	Skulptur, Stahl, Styropor, Acrylglas
Dortmund	Orchesterzentrum NRW, Brückstr.	2007	Scholz, Frances	Waterloo	Wandgestaltung, Acryl auf Putz, 950 x 2600 cm
Lennestadt	Amtsgericht, Innenhof, Kölner Str. lO4	2007	Stadtbäumer, Pia	Durch die Wand	Hofgestaltung, Kies, Baum, Bronze
Detmold	Fachhochschule Lippe & Höxter. Campus Emilie, Emilienstr. 5l	2006	Bozhanova, Lilyana / Kammer, Caroline / Keseirinowski, Jan / Lenze, Jan / Urbanietz, Melanie	Ohne Titel	Fenstergestaltung, Schwarzlot auf Glas
Bielefeld	Universität Bielefeld, Zentrum f. Biotechnologie, Laborgebäude, Universitätsstr. 28	2006	Grosse, Katharina	Ohne Titel	Wandgestaltung, Acryl auf Beton 530 x 700 cm
Arnsberg	Bezirksregierung, Laurentiusstr. 1	2006	Leutloff, Vera	Square: Garten: Rot, Grün, Blau	Wandgestaltung, 25 Gemälde je 40 x 40 cm, Gemälde,

					6, je 80 x 80 cm
Bielefeld	Justizvollzugsanstalt, Bielefeld-Brackwede, Freistundenhof, Funktionsraum Friseur, Zinnstr. 33,	2006	Radulovic, Veronika	Wennich-heute...	Raumgestaltung, Fassadenfarbe auf Beton, 40 Zeichnungen, Mischtechnik, je 41 x 30 cm
Aachen	Finanzamtszentrum Aachen, Krefelder Str.210	2006	Stricker, Thomas	Impluvium	Installation, Beton, Iris sibirica, Holz, 1000 x 500 cm
Aachen	Justizzentrum Aachen, Adalbert-Stein-Weg 92	2006	Zaugg, Remy	Ohne Titel	Fassadengestaltung, Beton gefärbt,
Herford	Justizvollzugsanstalt, Eimker Straße 15	2005	Albrecht, Susanne	Die Korrektur	Platzgestaltung, Bronze, Holz, 160 x 8100 x 270 cm
Siegburg	Kreispolizeibehörde, Frankfurter Str. 12-18	2005	Wischnewski, Jost	110	Skulptur, 3-teilig, Beton, gefärbt, geschnitten, je 50 x 70 -140 x 300 cm
Detmold	Hochschule für Musik Detmold, Palaisgebäude, Neustadt 2	2004	Anzinger, Siegfried	Madonna orange, Kupferpferd	Tafelbilder, Leimfarbe auf Leinwand, je 125 x 180 cm
Bonn	Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität, Universitätsklinikum, Sigmund-Freud-Str. 2	2004	Demary, Stefan	Ohne Titel (Venus von Milo)	Skulptur, Gussmarmor, je 203 cm h
Düsseldorf	Universität Düsseldorf, Universitätsklinikum, Chirugische Klinik, Moorenstr. 5	2004	Gerwers, Martin	Farbraum	Wandgestaltung, Acryl, Öl auf Metallpaneele, 320 x 600 x 2000 cm
Königswinter	Amtsgericht, Drachenfelsstr. 39-41	2004	Hessling, Rosa M	Ziji V, Change One's Mind, Change One's Mind	Tafelbilder, Pigment, Lack auf Nessel auf Holz, 96 x 57cm, je 120 x 120 cm,
Bergisch-Gladbach	Amtsgericht, Schloßstr. 21	2004	Joeressen, Eva-Maria	Passerelle	Fenstergestaltung, Siebdruck auf Glas, je 280 x 265 cm
Wuppertal	Landgericht, Eiland 1	2004	Katase, Kazuo	Kreis der Waage	Lichtinstallation, Acrylglas, Durchm. 300 cm, 150 cm, 700 cm

Mettmann	Kreispolizeibehörde, Adalbert-Bach-platz I	2004	Robbe, Wolfgang	Stille Räder, kreisend	Platzgestaltung, Stahl, Lack, Gussasphalt, 4200 x 1475 cm
Berlin	Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen beim Bund, Hiroshimastr. 12-16	2004	Schütte,Thomas	Hund II	Skulptur, Keramik, glasiert, Palettengerüst, 100 x 70 x 120 cm
Meschede	Fachhochschule Südwestfalen, Abteilung Meschede, Linderstr. 53	2004	Kleinlein, Gisela	Ohne Titel	Wandinstallationen, Kupfer, Acrylfarbe auf Beton, 80 x 500 x 8 cm, 120 x 500 x 8 cm, 80 x 500 x 8 cm
Düsseldorf	Oberlandesgericht, Prozessgebäude	2003	Erben, Ulrich	Ohne Titel	Fries, Acryl auf Leinwand, 97 x 2400 cm
Recklinghausen	Polizeipräsidium, Westerholter Weg 27	2003	Kaiser, Andreas	Schlüsselgewaltspirale	Platzgestaltung, Granit, Stahlkoffer, Gewaltobjekte, 45 x 8500 cm, Durchm 1600 cm
Detmold	Hochschule für Musik Detmold, Aula-Gebäude, Aufzug, Neustadt 22	2003	Kesseler, Thomas	Ohne Titel	Fenstergestaltung, Schwarzlot auf Glas, 1050 x 300 x 440 cm
Bonn	Amts- und Landgericht, Wilhelmstr. 21	2003	Noel, Martin	Ich sehe was, was du nicht siehst	Wandgestaltung, 2-teilig, Acryl auf Metall, Magnete, Durchm. je 25 cm, 2 x 150 cm
Wuppertal	Justizvollzugsamt, Nordrhein-Westfalen, Sedanstr. 15	2003	Schwenk, Martin	Bäume	Wandgestaltung, Acryl auf Putz,
Köln	Polizeipräsidium, Walter-Pauli-Ring2-4	2002	Fritsch, Lutz	Aus der Mitte	Installation, Aluminium, Lack, Plexiglasplatten, Rohr: 1000 x 20 cm. Platten: je 182 x 74 cm
Münster	Chemisches Landes- und Staatl. Veterinäruntersuchungsamt Münster, Joseph-König-	2002	Funke, Sabine	Ohne Titel	Wandgestaltung, Acryl auf Putz

	Str. 40				
Bielefeld	Laborschule Bielefeld, Universitätsstr. 21	2002	Heilmann, Gunnar / Kügler, Ulrich	Freilegung	Platzgestaltung, Sandstein, Asphalt, Ton, div. Materialien,
Köln	Polizeipräsidium, Walter-Pauli-Ring 2- 4	2002	Janecek, David	Insalata Mista	Fotografie, digital, 3 x 142 x 121 cm, 155 x 50 cm
Bonn	Amts- u. Landgericht, Wilhelmstr. 21	2002	Lafontaine, Marie-Jo	Ohne Titel	Installation, Aluminiumkästen, Prismen, je 410 x 320 x 17 cm
Essen	Universität Essen, Universitätsklinikum, Herzzentrum, Herwarthstr. 100	2002	Leberer, Camill	Ohne Titel	Wandgestaltung, Klack, Farbe auf Stahl, 270 x 430 xm
Köln	Universität zu Köln, Klinik u. Poliklinik f. Nuklearmedizin, Joseph-Stelzmann-Str. 9	2002	Nierhoff, Ansgar	Der romantische Blick	Bodenskulptur, Stahl, 270 x 290 cm
Soest	Fachhochschule Südwestfalen, Abteilung Soest, Lübecker Ring 2,	2002	West, Franz	Kvadratur	Skulptur, Aluminium, Lack, Durchm. 800 cm
Düsseldorf	Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration NRW, Horionplatz l	2001	Doll, Tatjana	Sitzschalen, Sitzschalen, geklappt	Wandgestaltung, Lack auf Nessel, 2-teilig, je 360 x 200 cm
Duisburg	Zentrale Polizeitechnische Dienste, Schifferstr. 1O	2001	Ecker, Bogomir	Aliud	Skulptur, hängend, Stahl, Stahlblech, Drahtseil, Lack, 2200 x 166 x 140 cm
Düsseldorf	Kunstsammlung NRW K21, Ständehausstr. 1, Außenraum	2001	Graham, Dan	Two-Way-Mirrow / Hedge Almost Complete Circle	Installation, Pflanzen, Spiegel, div. Materialien, 230 x350 x 540 cm
Bochum	Fachhochschule Bochum, Fachbereich Wirtschaft, Lehnershofstr. 140	2001	Kolata, Jan	Durchleuchten	Fenstergestaltung, Keram. Schmelzfarben, 28 Fenster, je 190 x 94 cm
Essen	Polizeipräsidium Essen, Büscherstr. 2-6	2001	Landnock-Schumann Hannelore	Linker Mäander	Raumgestaltung, Goldbrokat, Spiegel,
Hamm	Oberlandesge-	2001	Walz, Rolf /	GG Art.3	Wandinstallati-

	richt Hamm Heßlerstr. 53		Locher, Thomas	[Gleichheit vor dem Gesetz] Kommentar	on, Aluminium, LED Durchm. 150 – 1300 cm
Bonn	Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, Klinik f. Epileptologie, Sigmund-Freud-Str. 25	2000	Burges, Michael	States of Mind – States of Matter II	Wandinstallation, Öl, Acryl auf Holz, 250 c 340 cm, 332 x 540 cm
Hagen	Staatliches Umweltamt, Feithstr. 150 b	2000	Fuchs, Harald	Lichtinstallation	Lichtinstallation, Großbilddias, Plexiglas, Leuchtstoffröhren, 320 x 600 x 50 cm
Aachen	Sammlung Kunst aus NRW, Ehemalige Reichsabtei, Kornelimünster, Abteigarten 6	2000	Lange, Sigrid	Bilder zur Aufhebung der Schwerkraft	Wandinstallation, Decke, Leuchtkasten, Kleiderhaken, 381 x 410 cm
Dortmund	Staatsanwaltschaft und Amtsgericht, Gerichtsplatz I	2000	Linke, Eberhard	Dortmunder Annäherung, Dortmunder Janus, Kommen und Gehen	Skulpturen, Bronze, 220 x 245 x 235 cm, 70 x 43 x 74 cm, 70 x 23 x 100 cm
Düsseldorf	Universität Düsseldorf, Schwesternwohnheim, Universitätsklinikum, Moorenstr. 48	2000	Redhardt, Sigrid	Wirbel I	Collage, 303 x 225 cm
Recklinghausen	Fachhochschule Gelsenkirchen, Abteilung Recklinghausen, August-Schmidt-Ring 10	2000	Rheinsberg, Raffael	Eine andere Generation	Installation, Reifenmaterial, 700 x 4000 cm
Essen	Polizeipräsidium, Büscherstr. 2-6, Sanierung	1999	Boissel, Thierry	Ohne Titel	Raumgestaltung, Keram. Schmelzfarbe auf Glas, Acryl auf Putz
Recklinghausen	Fachhochschule Gelsenkirchen, Abt. Recklinghausen, August-Schmidt-Ring 10	1999	Erkmen, Ayse	Namenstafel	Glasgestaltung, Glas, gesandstrahlt, 1000 x 600 cm

Bielefeld	Westfalenkolleg, Brückenstr. 72	1999	Kanne, Rita	For a while - eine Zeitlang	Wandinstallation, Stahl, Glas, gesandstrahlt, Bücher, digitale Funkuhr, 300 x 1040 cm
Herne	Fortbildungsakademie des Innenministeriums, Mont-Cenis-Platz 1	1999	Kuball, Mischa	Oval Light	Lichtinstallation, Stahlmasten , LED Durchm. 4000 cm
Münster	Institut der Feuerwehr des Landes Nordrhein-Westfalen, Wolbecker Str. 237, Außenraum	1999	Metzel, Olaf	Reflexionswand	Installation, Stahl, Prismenreflektoren, 520 x 860 x 200 cm
Köln	Universität zu Köln, Institut für Genetik, Zülpicher Str. 47	1998, 1999.2000	Pousttehi, Bettina	Mizu, My artificial nature 10, Priss 1	Fotografie, digital, 120 x 146 cm, 120 x 133 cm, 120 x 144 cm
Bonn	Biozentrum der Rhein. Friedrich-Wilhelms-Universität, Karl-Robert-Kreiten-Str. 13	1999	Scholz, Frances	Porenbau	Installation, Lack auf Glas, Metallprofile, 460 x 200 x 3,15 cm
Solingen	Landesarbeitsgericht, Wupperstr. 32, Sanierung	1999	van Ofen, Michael	welches Bild, wo doch Bilder nicht hingehören	Acryl auf Putz, 2 x 894 x 370 cm, 2 x 606 x 370 cm
Aachen	Fachhochschule Aachen, Fachbereich Elektrotechnik Eupener Str. 70, Außenbereich	1998	Bury Claus	Radiale Drehung	Skulptur, Holz, 310 x 800 x 740 cm
Münster	Universität Münster, Zentrum für Knochenmarktransplantation, Domagkstr. 9a	1998	Erben, Ulrich	Ohne Titel	Wandinstallation, Acryl auf Leinwand, Stahl, je 306 x 112 cm
Gütersloh	Kreispolizeibehörde, Herzebrockerstr. 142, Außenbereich	1998	Fritsch, Lutz	Einsatz-Ort	Installation, Stahl, Beton, Lack, je 1000 h 40 cm Durchm.
Gelsenkirchen	Justizvollzugsanstalt, Aldenhofstr. 101	1998	Gläsker, Horst	Kirchenraum für Frauen, Kirchenraum für	Raumgestaltungen, Holz, Bitumen, Altarbilder, Öl, Acryl auf Blattgold auf

				Männer	Holz, Putz, 235 x 560 cm, 250 x 800 cm
Gelsenkirchen	Fachhochschule Gelsenkirchen, Neidenburger Str. 43	1998	Kopystianskpy, Svetlana	Bookstore	Installation, Eichenholz, Glas, 320 x 640 x 320 cm
Hamm	Polizeipräsidium, Hohestr. 80	1998	Kuhlmann, Andreas	Brücke	Wandinstallation, Edelstahl, geätzt, geschwärzt, Lack, 72,6 x 2893 x 3,5 cm
Bonn	Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität, Schwesternwohnheim, Universitätsklinikum, Sigmund-Freud-Str. 25	1998	Lerche, Horst	Ohne Titel	Wandgestaltung, Silikatfarbe auf Beton
Siegen	Kreispolizeibehörde, Weidenauer Str. 231	1998	Schlembach, Gerda	Ohne Titel	Raumgestaltung, Granit, poliert, Siebdrucke auf Glas
Jülich	Fachhochschule Aachen, Campus Jülich, Solar-Institut, Ginsterweg I	1998	Sery, C.	Pavimento	Bodengestaltung, Epoxidharz, gefärbt
Leverkusen	Polizeipräsidium, Heymannstr. 22, Hof	1998	von Gizycki, Mirko	12 schlafende Wildkaninchen	Installation, Holzbänke, Pflanzen, Lavabasalt, Kies, Bronzen, je 15 x 28 x 18 cm
Kleve	Kreispolizei; Kanalstr. 7	1998	Zins, Günther	Freund und Helfer	Skulptur, Edelstahl, 400 x 500 x 100 cm
Hagen	Fachbereich Elektrotechnik, Fernuniversität Hagen	1997	Ecker, Bogomir	Roter Platz	Skulptur, beweglich, Aluminium, Stahl
Köln	Deutsche Zentralbibliothek der Medizin	1997	Möbus, Christiane	Leuchtzeichen	Lichtobjekte, 4, Aluminium, Glasfaserleitern, Halogenleuchten, je 150 x 150 x 25 cm
Münster	Institut für Lebensmittelchemie, Universität	1997	Müller, Manfred	RINGROT-SIEBZEHN-GRAD,	Skulptur, Stahl rot lackiert, Durchm. 7000

	Münster				cm
Bocholt	Fachhochschule Geisenkirchen / Abt. Bocholt	1997	Munster van, Jan	Sonnen-strahl	Installation, Edelstahl. Neon-licht, 1800 cm h, A: 35 cm; 40 Lichtsäulen, ver-zinkter Stahl, Leuchtkörper, je 330 cm h, O: 12 cm
Kleve	Unterkunftsge-bäude der Justiz-vollzugsanstalt	1997	Robbe, Wolf-gang	PARAVENT-MOBIL	Rauminstallati-on, beweglich, 280 x 550 x 330 cm
Langen-feld	Amtsgericht, Vor-platz	1997	Schmaltz, Karl-Ludwig	Fliehpyra-mide der vier Winde	Platzgestaltung mit 3 kinetischen Skulpturen, Edel-stahl; Höhe 410 cm,480 cm,550 cm
Kalkar	Polizeidienstge-bäude	1997	Schwartz, Ladis	Adler	Skulptur, Mar-mor, Höhe 60 cm
Bergisch-Glad-bach	Kreispolizeibehör-de	1997	Hegewald, Ulf	Ohne Titel	Skulptur, Ziegel, 50 x 440 x 240 cm
Lünen	Amtsgericht	1997	Uematsu, Keiji	Floating form-Red (Schwe-bende Form-Äor),	Skulptur, Stahl-kegel rot la-ckiert, Granit, Eisen schwarz lackiert, 650 x 675 x 55 cm
Arnsberg	Verwaltungsge-richt Arnsberg	1996	Brandmeier, Monika	Ohne Titel	Rauminstallati-on, Schwebe-balken: Holz; Papiersäule: Papier, Glas; Linie: Tinte auf Putz
Gelsen-kirchen	Institut Arbeit und Tech-nik/Wissenschafts park Rheinelbe	1996	Flavin, Dan	Ohne Titel	Lichtinstallation, Leuchtstoffröh-ren, blau und grün, fluoreszie-rendes Licht,
Ober-hausen	Oberhausenkol-leg	1996	Kramer, Mi-chael	ohne Titel	Deckengestal-tung, Stahl, 280 x 800 x 1000 cm
Mön-chengla dbach	Hörsaalgebäude der Fachhoch-schule Nieder-rhein	1996	Linnenbrink, Markus	ohne Titel	Wandgestal-tung, Mineral-farbe auf Beton, 2 x 3401565 x2245 cm: 520 x

					1640 cm
Bochum	Polizeipräsidium	1996	Müllenholz, Leo	ohne Titel	Fenstergestaltung, 1957/1996, 640 x 1430 cm Glasbrücke; Einbau Glasbildes 1957
Dortmund-Huckarde	Polizeidienstgebäude	1996	Ronkholz, Ingo	Skulptur	Grauguß, 215 x l30 x 45 cm
Gelsenkirchen	Lichthof, Fortbildungseinrichtung des Bau- und Liegenschaftsbetriebs NRW	1996	Joeressen, Eva-Maria	Piazza Blu	Raumgestaltung, Acryl auf Putz, Wischtechnik, Leuchtstoffröhren
Düren	Stiftisches Gymnasium	1996	Virnich, Thomas	Basalt, Original und Fälschung	Skulptur, 2-teilig, Basalt, Kupfer, Bronze, je 70 x 160 x 80 cm
Hilden	Finanzamt, Vorplatz	1995	Nierhoff, Ansgar	Zwei Bündelungen und eine Kreisfläche	Platzgestaltung mit Skulptur, Stahl, 400 cm h, Durchm. 70 cm; 400 x 70 x 70 cm
Köln	Kinderkrebsklinik der Med. Einrichtungen, Universität Köln, Dachgarten	1995	Simon, Klaus	Knöterich-Barke, Glyzinien-Schiff	Gartengestaltung 2 Skulpturen; Holz, 350 x 250 x 650 cm
Schwelm	Amtsgericht	1995	Hesse, Ernst	Dialog, ohne Titel	Skulptur, Bronze, 50 x 50 x 50 cm, Zeichnungen, 4, Öl auf Papier, je 52 x 62 cm
Lemgo	Laborgebäude der Fachhochschule Lippe	1995	Tunn, Susanne	Anlehnung	Skulptur, Granit, 65 x 130 x 1320 cm
Bochum Langendreer	Justizvollzugsanstalt, Unterkunftsgebäude, Vorplatz	1995	Ulrichs, Timm	Stuhl im Haus im Berg, Stuhl im Haus im Berg, (Stühle) zwischen den Stühlen	Platzgestaltung mit 3 Möbel-Skulpturen,rotbrauner Sandstein, 300 x 220 x 1060 cm, 120 x 180 x 240 cm, 120 x 241 x 74 cm
Gelsenkirchen	Landesbehördenhaus / Arbeitsgericht	1994 /95	Schulze, Andreas Karl	Ohne Titel	Wandgestaltung, 20 Baumwollquadrate, je 5 x 5 cm, 10 dunkelrot, 10

					weiß eingefärbt, auf 10 Zementputzfeldern
Düsseldorf	Oberlandesgericht, Cecilienallee 3	1994 / 2003	Bühl, Hede	Kopf	Skulptur, Bronze, 75 x 60 x 95 cm
Bonn-Duisdorf	Polizeidienstgebäude, Vorplatz	1994	Antal, Sandro	Eisensteine,	Platzgestaltung, Stahl
Detmold	Staatliches Veterinäruntersuchungsamt	1994	Brus, Johannes	Ohne Titel	Skulptur, mehrteilig, Beton, Eisen, Farbe
Euskirchen	Amtsgericht	1994	Ettl, Georg	Köpfe	Stahlblech
Essen	Wasserschutzpolizei	1994	Glasmeier, Rolf	Wasserwart	Skulptur, Edelstahl, Taustücke, 1400 x 250 x 250 cm
Aachen	Justizvollzugsanstalt, Mehrzwecksaal 33,	1994	Koellmann, Gero	Ohne Titel	Fenster- und Raumgestaltung, Altar, liturgische Geräte
Heinsberg	Amtsgericht	1994	Kohl, Wolfgang	Maßstäbe	Skulptur, Holz, Edelstahl, 220 cm h
Bonn	Funktionsbau der Med. Einrichtungen der Universität Bonn	1994	Omir, Reinhard	Sonne	Klangobjekt, 182 x 950 cm
Bonn	Funktionsbau der Med. Einrichtungen, Universität Bonn	1994	Omir, Reinhard	Ährenfeld im Wind	Wandgestaltung, 225 x 525 cm
Solingen	Amtsgericht, Vorplatz	1994	Heerich, Erwin	Ohne Titel	Platzgestaltung mit Skulptur, 90 x 360 x 404 cm
Bochum	Polizeipräsidium, Vorplatz	1994	Koch, Diethelm	3 Zylinder	Platzgestaltung, 3 Bäume, 3 Skulpturen, Granit, Bronze, je 80 x 80 x 80 cm
Rheinbach	Staatliche Glasfachschule	1994	Thorn, Günter	Ohne Titel	Skulptur, Holz, Glas, 608 x 85 x 85 cm
Mönchengladbach	Fachhochschule Niederrhein, Laborgebäude	1993 /94	Nishikawa, Katsuhito	Yunus III	Skulptur, Bronze, weiß patiniert,l20 x 55 x 55 cm
Detmold	Staatliches Veterinäruntersuchungsamt	1993	Denda, Elke	Großes Ballbild	Tafelbild, Acryl-Lack auf MDF-Platte, 6 Teile, 200 x 600 cm

Bielefeld	Polizeipräsidium, Vorplatz	1993	Gerdes, Ludger	Gesellschaftsspiel	Platzgestaltung, 27 Steine, Sandstein, 1 Stein 100 x 50 x 50 cm, 26 Steine je 50 x 200 x 50 cm
Holte-Stukenbrock	Polizeiausbildungsinstitut	1993	Lechner, Alf	65.000	Skulptur, Stahl, 200 cm h, A 280 cm
Rheinberg	Amtsgericht	1993	Marjanow, Wasa	Ohne Titel	Sitzskulptur
Düsseldorf	Robert-Schumann-Hochschule, Partikasaal	1993	Santarossa, Renato	Ohne Titel	Fenstergestaltung
Arnsberg	Autobahnpolizeistation	1993	Kleinlein, Gisela	Ohne Titel	Skulptur, 2-teilig, Stahl, Bronze vergoldet
Soest	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW	1993	Telljohann, Peter	Ohne Titel	Skulptur, Holz, 600 x 100 x 100 cm
Borken	Amtsgericht	1992	Erben, Ulrich	FRESCO-SECCO	Wandgestaltung, Acryl, Pigment auf Kalkputz,328 x 517 cm
Bonn	Landesvermessungsamt des Landes NRW	1992	Hagebölling, Wilfried	Ohne Titel	Skulptur, mehrteilig, Stahl
Neuss	Finanzamt Neuss II	1992	Marjanow, Wasa	Soll und Haben	Skulptur, Granit, Bronze
Köln	Sozialgericht Köln	1992	Müller-Everling, Norbert	Ohne Titel,	Brunnen, logarithmische Wassertreppenanlage, Cotto-Fliesen, Keramik, Kies,66 x 400 x 500 cm
Blomberg	Amtsgericht	1992	Schwickerath, Peter	Ohne Titel	Skulptur, Stahl massiv, 250 x250 x 250 cm, 25 cm dick
Köln-Porz	Finanzamt	1992	Wagner, Mathias	Sixtett I	Skulptur, Stahlbeton, Aluminium, Glas, 230 x 210 cm
Münster	Landgericht	1992	Wesendonck, Otto	Waage der Justitia	Skulptur, Edelstahl, 680 x 450 x 380 cm
Münster	Bezirksregierung	1992	Zeithamml, Jindrich	Ohne Titel	Skulptur, Granit, Messing, 90 x 90

					x 90 cm
Lüdenscheid	Kreispolizeibehörde	1991/92	Wind" Gerhard	Ohne Titel	Fenstergestaltung, 1000 x 500 cm, Bodengestaltung, Granit, 500 x 500 cm
Münster	Staatliches Umweltamt	1991	Damke, Bernd	Ohne Titel	Tafelbilder, 12, Acryl auf Leinwand
Olpe	Amtsgericht Olpe	1991	Göddertz, Wolfgang	Ohne Titel	Skulptur, 3-teilig, Edelstahl
Kerpen	Amtsgericht	1991	Hegewald, Ulf	Ohne Titel	Brunnen, Ziegel, 45 x 180 x 180 cm
Mönchengladbach	Maria-Lenssen-Schule	1991	Hegewald, Ulf	Wendel und Würfel	Skulptur, Beton, Ziege1,320 x 190 x 100 cm
Arnsberg	Amtsgericht	1990/92	Sieverding, Katharina	Die Sonne um Mitternacht schauen	Wandgestaltung, 2-teilig, Farbfotografie, Birkenholz, Lack, Stahl, 1 Teil 3-teilig, je 286 x 95 cm, 1 Teil 2-teilig, je 129 x 300 cm
Bonn	Hals-Nasen-Ohrenklinik der Med. Einrichtungen der Universität Bonn	1990	Ecker, Bogomir	Das Ohr	Wandgestaltung, Holz, Eisenblech, Lack, 150 x 360 cm
Selm-Bork	Kraftfahrzeugwerkstatt, Polizeiausbildungsinstitut	1990	Ecker, Bogomir	Roter Kasten Bereitschaftspolizei	Skulptur, Stahl, Bronze, Lack, 125 x 150 x 65 cm
Dortmund	Polizeipräsidium	1990	Glasmeier, Rolf	Die vier Elemente Luftsäule, Feuersäule, Wasser, Erdsäule	Skulptur, 4 Glaselemente, Edelstahlsockel, 450 x 80 x 80 cm
Duisburg	Universität-Gesamthochschule, Mensa, Aufzugsanlage	1990	Goppelsröder, Martin	Ohne Titel	Raumgestaltung,Keramik, 700 x 350 cm
Meschede	Landesbehördenhaus /Amtsgericht und Kreispolizeibehörde	1990	Prager, Heinz-Günter	Im Dreieck	Skulptur, Cortenstahl, 70 x 1050 x 350 cm
Duisburg-	Finanzamt	1990	Roscheck, Ingrid	Ohne Titel	Installation, 2-teilig, Skulptur in

Hamborn					Glasvitrine, Gips 180 x 152 x 92 cm, Wandgestaltungen, 4, Bronze je 27 x 25 cm
Viersen	Kreispolizeibehörde	1990	Hüppi, Alfonso	Türen	Raumgestaltung, Eisen-Nickel-Guß
Freudenberg	Autobahnpolizeistation	1990	Janischowsky, Leo	Ohne Titel	Wandgestaltung, Holz, 300 x 500 cm
Gelsenkirchen	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW Zentrale	1990	Zeithamml, Jindrich	Ellipse über Kugelsegment	Skulptur, Bronze blattvergoldet, Eisen blattversilbert
Marl	Polizeidienstgebäude	1989/90	Nishikawa, Katsuhito	Minerva	Skulptur. Bronze, schwarz patiniert, 480 cm h, Durchm. 44 cm

6.11. Rheinland-Pfalz 2008/2009 (Auswahl)

Ort	Gebäude	Jahr	Künstler	Kunstwerk	Material
Mainz,	Klinikum der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz, Verfügungsgebäude	2009	Bewernitz, Natalie / Goldowski, Marek		Wandinstallation
Wittlich	JVA Wittlich, Flur, 2009	2009	Hüpeden, Enrik		Raumgestaltung
Wittlich	JVA Wittlich, Besucherraum	2009	Warras, Petra		Raumgestaltung
Wittlich	JVA Wittlich, Besucherraum	2009	Pfaffmann, Elke		Fenstergestaltung
Mainz	Johannes-Gutenberg-Universität Mainz, Institut für Kernchemie	2008	Wolf, Michael		Installation
Montabaur	Musikgymnasium Montabaur	2008	Kokl, Anton		Wandgestaltung

6.12. Saarland 1991-2006 (Auswahl)

Ort	Gebäude	Jahr	Künstler	Kunstwerk	Material
Homburg	Universitätsklinikum Homburg, Forschungs- und Laborgebäude, Gebäude 61.4, Foyer 1. und 2. Obergeschoss	2006	Thomas Wojciechowicz	Raumstück 1-4	Wandgestaltung, Bütten, Tusche, Bienenwachs, Pigment
Hom-	Universitätsklini-	2005	Reding, Paul	Hl. Apollo-	Skulptur, Bronze,

burg	kum Homburg, Zahnärztliche Prothetik u. Werkstoffkunde, Mensa, Eingangsbereich			nia	Sandsteinsockel
Homburg	Universitätsklinikum Homburg, Medizinische Fakultät, José Carreras Zentrum für Immun- u. Gentherapie, Treppenhaus	2005	Alex Gern	Farbsequenzen	Wandgestaltung, 108 Farbverläufe, Offsetfarbe auf MDF
Saarbrücken	Universität des Saarlandes, Bereichsbibliothek Chemie/Physik	2004	Bauer, Werner		Fenstergestaltung, Verbundglas, mit Alufarben bedruckt
Saarlouis	Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Str. 15	2003	Bauer, Werner		Lichtskulptur, Edelstahl, Forex, Acrylglas, Leuchtstofflampe,
Saarbrücken	Landeszentralbank	1998	Sigurd Rompza	Orange Spirale,	Skulptur, Stahlrohr, ca. 600 cm, Durchm. 12 cm
Homburg	Universitätsklinikum Homburg, Frauen- und Kinderklinik, Flur	1998	Eickhoff, Gabriele	Schwingung	Wandgestaltung, Holz verleimt, mit Karton beschichtet
Homburg	Universitätsklinikum Homburg, Frauen- und Kinderklinik, Flur	1998	van Haaren, Bettina		Wandgestaltung, Kohle, Eitempera auf Holz
Homburg	Universitätsklinikum Homburg, Frauen- und Kinderklinik, Flur	1998	Leiner, Annegret		Wandgestaltung, Acryl, Ölkreide, Gouache, Draht auf Holz
Homburg	Verwaltungsgebäude, Treppenhaus	1998	Bauer, Werner		Lichtskulptur, Aluminium, Leuchtstoffröhren, Acrylglas, Drahtseil u. Wandgestaltung, Lasur-Naturfarben
Homburg	Universitätsklinikum Homburg, Neurochirurgie, Aufwachraum	1998	Viva, Rolf		Deckengestaltung

Homburg	Universitätsklinikum Homburg, Staatliche Schule f. Körperbehinderte / Nervenklinik, Pavillon Kraepelin	1997	Groß, Stefan		Fenstergestaltung, Einscheibensicherheitsglas, Emailfarben
Homburg	Universitätsklinikum Homburg, Neurochirurgie / Psychiatrie, Pavillon Kraepelin, Innenraum	1997	Viva, Rolf		Wandgestaltung
Homburg	Universitätsklinikum Homburg, Frauen- und Kinderklinik, Vorplatz Eingangsbereich	1996	Lafontaine, Margret	Die Wasserequilibristen in ihrem hoffnungsfrohen Kreislauf	Brunnen
Homburg	Universitätsklinikum Homburg, Psychiatrie, Offene Station, Flur, 5. OG	1996	Peter-Lembach, Gabriele		Bildfries, Glas, Bleiverglasung u. Türverglasung, Glas, sandgestrahlt
Homburg	Universitätsklinikum Homburg, Studentenwohnheim, Fassade, Kirrberger Str. 13 Sanierung	1996	Enzweiler, Jo		Wandgestaltung
Homburg	Universitätsklinikum Homburg, Frauen- und Kinderklinik, Wartebereich Kinderklinik, Caféteria, Foyer	1995	Brandolini, Andreasund Studierende der HBK Saar		Raumgestaltung
Homburg	Universitätsklinikum Homburg, Frauen- und Kinderklinik, Foyer, Aufnahme, Wartebereich, Cafeteria Frauenklinik	1995	Hullmann, Harald u. Studierende der HBK Saar		Raumgestaltung
Homburg	Universitätsklinikum Homburg, Frauen- und Kinderklinik, Flure	1995	Loebens, Uwe		Raumgestaltung, Leitsystem, Fliesengrafik
Homburg	Universitätsklinikum Homburg, Frauen- und Kin-	1995	Villemin, Jean	Windfahne	Skulptur, Metall

	derklinik, Innenhof				
Homburg	Universitätsklinikum Homburg, Frauen- und Kinderklinik, Entbindungsräume	1995	Zech, Dorothea	Paravents	Wandgestaltung, Organza, auf Acrylfaser genäht, Plexiglas
Saarlouis	Platz, Ecke Kaiser-Wilhelm-Str. / Handwerkerstr., Platz	1995	Hajek, Otto Herbert	Platzartikulation - Zeichen flügelt im Raum	Platzgestaltung mit Skulptur, Beton, farbig gefasst, Metall
Saarlouis,	TGBBZ, Zeughausstr. 25	1994	Shalhevet, Itzak und andere		Wandbild
Homburg	Universitätsklinikum Homburg, Studentenwohnheim, Treppenhaus, Kirrberger Str. 11	1992	Augustin, Thomas		Treppengeländer, polierter Baustahl, DD-Klarhartlack
Homburg	Universitätsklinikum Homburg, Studentenwohnheim, Eingangshalle, Flure, Kirrberger Str. 11	1992	Schön, Suzanne / Gercke-Reinsch, Andrea		Farbleitsystem
Homburg	Universitätsklinikum Homburg, Studentenwohnheim, Eingang außen, Kirrberger Str. 11	1992	Schubert, Fritz	Mikado	Skulptur, Fichtenholz, Edelstahlrohr, Beton
Homburg	Universitätsklinikum Homburg, Studentenwohnheim, Treppenhaus, Kirrberger Str. 11	1992	Westrich, Gerhard		Wandgestaltung
Homburg	Universitätsklinikum Homburg, Studentenwohnheim, Fassade, Sanierung, Kirrberger Str. 12	1991	Enzweiler, Jo		Wandgestaltung

6.13. Sachsen 1992-2004

Ort	Gebäude	Jahr	Künstler	Kunstwerk	Material
Torgau	Staatsanwaltschaft Leipzig, Außenstelle Torgau, Haus 5, Vorplatz, Repitzer Weg 1	2004	Gabriel, Claudius	Rechtsbeistand	Stele, Edelstahl
Torgau	Polizeidienststelle Torgau, Windfang, Markt 1	2004	Gabriel, Claudius	Image der Exekutive	Hinterglasgestaltung
Torgau	Vermessungsamt Torgau, Windfang, Husarenpark 19	2004	Gabriel, Claudius	Instanz für Distanzen	Hinterglasgestaltung
Dresden	Technische Universität Dresden, Bioinnovationszentrum, Innenhof, Tatzberg 47	2004	Mück, Steffen / Zeidler, Simone	Points	Objekte, Emaille
Waldheim	Justizvollzugsanstalt Waldheim, Treppenhaus, Dresdner Str. 1a	2004	Pilz, Marco (Strafgefangener)	Das Labyrinth. Der Regenbogen, Der Phönix, Engel voller Hoffnung	4 Metallobjekte
Borna	Staatliches Vermessungsamt Borna, Fassade, Leipziger Str. 67	2003	Ehrler, Ludwig	Metronomia	8 Stelen, Stahl
Zwickau	Westsächsische Hochschule Zwickau (FH), Standort Scheffelberg, Laborhallen, Campus, Scheffelstr. 39	2003	Gebhardt, Jens	Looping	Skulptur, Beton, Asphalt
Leipzig	Universität Leipzig, Botanischer Garten, Innenhof, Sanierung, Linnéstr. 1	2003	Harbort, Erika	Schmetterlingsbaum-Buddleia angustifolia	Skulptur, Marmor, Bronze
Riesa	Amtsgericht Riesa, Wartebereich, Lauchhammer Str. 10	2003	Krauskopf, Peter		Bildtafeln
Meißen	Landesgymnasium St. Afra Meißen, Innenhof, Freiheit 13	2003	Lieberknecht, Rolf	RIGHT ANGLE III	Kinetische Skulptur, Edelstahl, Aluminium

Leipzig	Universität Leipzig, Biotechnologisch-Biomed. Zentrum, Vorplatz, Deutscher Platz 5	2003	Morgner, Kart Thomas-Michael		Skulptur, Stahl
Leipzig	Universität Leipzig, Fakultät Biowissenschaften, Pharmazie und Psychologie, Treppenhaus, Sanierung, Talstr. 33 / Brüderstr. 34	2003	Mück, Steffen / Zeidler, Simone	Twisting	Installation, Emaille
Leipzig	Staatliche Studienakademie Leipzig, Speisesaal, Schönauer Str. 113 a	2003	Ruckhäberle, Christoph	Tal	2 Gemälde
Leipzig	Universitätsklinikum Leipzig (AöR), Operative Kliniken, Rundtreppenhäuser, Flure, Liebigstr. 20	2003	Wilde, Eva-Maria		Wandgestaltung
Leipzig	Hochschule f. Musik u. Theater Leipzig, Lehrgebäude, Fassade, Sanierung, Dittrichring 21	2003	Zwicker, Arend	Ein luminales Instrument	Lichtinstallation
Dresden	Hochschule f. Technik und Wirtschaft (FH) Dresden, Erweiterungsbau, Atrium, Andreas-Schubert-Str. 10	2003	Zwicker, Arend	Scala oder Das Maß der Dinge	Lichtinstallation
Zittau	Hochschule Zittau /Görlitz (FH) u. Studentenwerk Dresden, Standort Zittau, Mensa u. Bibliothek, Foyer, Umbau Hochwaldstr. 12	2003	Zwicker, Arend		Lichtinstallation, 31 Texttafel
Radebeul	Staatliche Umweltbetriebsgesellschaft, 1. Landesmessstelle Radebeul-Wahnsdorf, Fassade, Dresdner	2003	Mock, Alexander	Windspiel	Wandgestaltung, Aluminium,

	Str. 78c				
Dresden	Technische Universität Dresden. Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus, Kinder- und Frauenklinik, Gartenhalle, Vorräume, Fetscherstr. 74	2002	Eichacker, Cornelia		26 Bilder
Leipzig	Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (FH) und Studentenwerk Leipzig, Lehrgebäude, Eingang u. Mensa. Innenhof, Karl-Liebknecht-Str. 145	2002	Heß, Richard		2-Teilige Skulptur, Bronze
Rothenburg / OL	Fachhochschule für Polizei Sachsen Rothenburg, Foyer, Friedensstr. 120	2002	Höhne, Wolfram / Paeslack, Andreas	Was in den Sternen steht	Tapete
Leipzig	Universität Leipzig, Fakultät Geisteswissenschaften, Glasfassade, Beethovenstr. 15	2002	Hörder, Bernadette		Fassaden- und Wandgestaltung
Grimma	Finanzamt Grimma, Informationsstelle, Umbau, Lausicker Str. 2	2002	Schade, Rainer	AEQUITAS	Wandgestaltung, Edelstahl, Plexiglas, Farbe
Dresden	Technische Universität Dresden, Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus, Chirurgie Haus 59, Chirurgie Haus 59, Foyer, Treppenhaus, Fetscherstr. 74	2002	Steinbach, Jörg		Wand- und Deckengestaltung
Wurzen	Polizeirevier Wurzen, Treppenhaus, Lüptitzer Str. 39	2001	Böhme, Heinz-Jürgen / Lieffertz, Detleff	Die Beobachter	Bilderzyklus
Leipzig	Hochschule f. Technik, Wirtschaft u. Kultur Leipzig, Foyer,	2001	Fischer-Art, Michael	Das Tor zur neuen Zeit	Wandmalerei, Skulptur, Metall

	Treppenhaus, Wächterstr. 13				
Leipzig	2. Bereitschaftspolizeiabteilung Leipzig und Polizeirevier Leipzig-Nord, Parkplatz, Essener Str. 2	2001	Graff.X AKGS. Dietrich, Jugendliche aus Graffitistrafregister, Arnold, Uwe		Wandmalerei
Dresden	Regierungspräsidium Dresden, Landesamt für Finanzen, Außenanlage, Stauffenbergallee 2-4	2001	Güttler, Ingo	Federn, im Duktus des Schreibens	9 Skulpturen, Edelstahl
Dresden	Oberlandesgericht / Landesamt f. Denkmalpflege / Sächsischer Landtag, Großer Saal, Umbau, Schlossplatz 1	2001	Hampel, Angela / Gudrun Trendafilov		Wand-, Deckengestaltung
Dresden	Oberlandesgericht / Landesamt für Denkmalpflege / Sächsischer Landtag, Foyer, Umbau, Schlossplatz 1	2001	Hempel, Marion	Recht und Gesetz	Glasfenster
Görlitz	Hochschule Zittau/Görlitz , Fachbereich Sozialwesen, Treppenhaus, Flur, Furtstr. 2	2001	Hörder, Bernadette		Emailleschilder
Leipzig,	Universität Leipzig, Institut für Lebensmittelhygiene, Foyer, An den Tierkliniken	2001	Kucznierz, Guido	Fließgewichte	Wandmalerei
Löbau	Finanzamt Löbau, Servicebereich, Umbau, Georgewitzer Str. 40	2001	Matschie, Jürgen	Landkreis Löbau/Zittau	Fotografien
Leipzig	Universität Leipzig, Fakultät für Biowissenschaften, Institut für Botanik, Treppenhaus, Johannisallee 21/23	2001	Senf, Kathrin		Wandbild
Zwickau	Westsächsische Hochschule Zwi-	2001	Siebenborn, Ralph	Harlekin 01	Skulptur, Metall

	ckau, Campus Innenstadt, Haus 2, Innenhof, Schillerstr. 1 a				
Leipzig	Hochschule f. Technik, Wirtschaft u. Kultur Leipzig, Fachbereich Bauwesen, Laborgebäude, Innenhof u. Südfassade, Kochstr. 85	2001	Siebenborn, Ralph	Der Modulor nach Le Corbusier	Skulpturen, Aluminiumblech
Leipzig	Hochschule f. Musik u. Theater Leipzig, Konzertsaal, Flur, Grassistr. 8	2001	Topolski, Andrew	Strömung / Grenz-Fläche	Klanginstallation
Löbau	Finanzamt Löbau, Schulungsraum, Umbau, Georgewitzer Str. 40	2001	Tübke, Albrecht	Stadt Löbau / Region Oberlausitz	Fotografien
Eilenburg	Finanzamt Eilenburg, Vorplatz, Walther-Rathenau-Str. 8	2001	Böhme, Heinz-Jürgen / Lieffertz, Detleff		Objekt, Stahl
Oschatz	Finanzamt Oschatz, Dresdner Infostelle, Sanierung, Umbau, Str. 77	2000	Bauer, Harald	Trinäre Registratur	Skulptur, Eisen, Keramik
Dresden	Justizvollzugsanstalt Dresden, Speisesaal Bedienstete, Mehrzwecksaal, Hammerweg 30	2000	Dóró, Sándor	Tangram	Wandtafeln und Pavillon
Zwickau	Westsächsische Hochschule Zwickau, Hochschulbibliothek, Innenhof, Klosterstr. 3	2000	Dreher, Ruprecht		Lichtinstallation
Meißen	Fachhochschule d. Sächs. Verwaltung Meißen, Sporthalle, Mensa, Herbert-Böhme-Str. 11	2000	Krauskopf, Peter		Wandinstallation, Spiegel, Farbe
Dresden	Regierungspräsidium, Landesamt f. Finanzen, Finanzrechenzent-	2000	Kubiak, Johannes Ulrich / Rauch, Ludwig	Summen; #1 und #2	Bild, Acrylglasplatten

	rum, Flur, Stauffenbergallee 2-4				
Berlin	Landesvertretung Sachsen in Berlin, Innenhof, Brüderstraße 11/12	2000	Schröder, Stefan	weite	Wandmalerei
Leipzig	Universität Leipzig, Institut für Biochemie, Foyer, Johannisallee 30	1999	Zwicker, Arend	Phantasie-Säulen Forschung und Kunst	Installation, Lichtobjekt, Farbegestaltung
Schwarzenberg	Finanzamt Schwarzenberg, Foyer, Karlsbader Str. 23	1999	Beier, Christine	Meine Taschen sind leer	Wandskulptur
Dresden	Sächsischer Landtag, Vorplatz, Bernhard-von-Lindenau-Platz 1	1999	Förster, Wieland	Nike '89, Sieg mit gebrochenenFlügeln	Skulptur, Metall
Bautzen	Gewerbeaufsichtsamt, Flur, Käthe-Kollwitz-Str. 1 7	1999	Hartmetz, Rudolf	Landschaft	Fotografien
Chemnitz	Technische Universität Chemnitz, Hörsaalgebäude, Foyer, Reichenhainer Str. 90	1999	Huene, Stephan von	Der Halbleiter von Chemnitz	Multimediale Installation
Bautzen	Staatliches Umweltfachamt, Dienstgebäude, Foyer, Sanierung, Käthe-Kollwitz-Str. 17	1999	Kutschke, Hans		Tafelbilder
Dresden	Sächsisches Staatsministerium des Innern /für Wirtschaft und Arbeit / für Umwelt und Landwirtschaft, Vorplatz, Wilhelm-Buck-Str. 2	1999	Stengel, Tobias	Intarsie	Platzgestaltung
Tharandt	Technische Universität Dresden, Fakultät Forstwissenschaften Tharandt, Vorplatz, Pienner Str. 19	1999	Lechner, Ute /Thurmer, Hans		Bodenskulptur, Edelstahl
Dresden	Technische Universität Dresden, Medizinisch-Theoret. Zentrum,	1999	Voigt, Frank	Passage	Installation, 13 Acrylglastafeln

	Foyer, Lichthof, Fiedlerstr. 42				
Leipzig	Universität Leipzig, Institut für Chemie und Mineralogie, Fassade, Foyer, Johannisallee 29	1999	YGGS,HAEL	Table	3-teilige Installation, Wandgestaltung, begehbare Lichtschächte
Dresden	Technische Universität Dresden, Hörsaalzentrum, Foyer, Bergstr. 64	1998	Fischer-Art, Michael	Hörsaalbemalung	Wandbild
Dresden	Sächsisches Staatsministerium des Innern / für Wirtschaft und Arbeit / für Umwelt und Landwirtschaft, Speisesaal, Wilhelm-Buck-Str. 2	1998	Freudenberg, Michael	Landschaft	Wandbild, Meißner Porzellan
Dresden	Sächsisches Staatsministerium des Innern / für Wirtschaft und Arbeit / für Umwelt und Landwirtschaft, Foyer, Wilhelm-Buck-Str. 2	1998	Krauskopf, Peter		Wandgestaltung
Chemnitz	Technische Universität Chemnitz, Hörsaalgebäude, Außenbereich, Reichenhainer Str. 90	1998	Nestler, Stefan	Transparenz	Skulptur, Metall, Lack
Dresden	Sächsisches Staatsministerium der Justiz, nördl. Lichthof, Umbau, Hospitalstr. 7	1997	Richter, Thea	Es	Installation, Stahl
Dresden	Sächsischer Landtag, Landtagsbibliothek, Berhard-von-Lindenau-Platz 1	1997	Horndash, Ulrich		Glaswand, spiegelnd, dreigeschossig
Dresden	Sächsisches Staatsministerium d. Justiz, Lichthof, Sanierung, Umbau, Hospitalstr. 7	1997	Hornig, Günther	Lineare Überlagerung	Skulptur, Stahl
Chemnitz	3. Bereitschaftspolizeiabteilung,	1996	Mentel, Felizitas	Straße und Landschaft	Relief, Neon, Stahl

	Treppenhaus, Max-Saupe-Str. 45				
Kamenz	Sächsisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Gebäude 1, Eingangshalle, Macherstr. 63	1996	Hampel, Angela	Erbsenzählen	Skulpturen, drehbar, Lack
Bobritzsch	Bildungszentrum Niederbobritzsch, Schulhof, Pausenhalle, Bahnhofstr. 13	1996	Andratschke, Ingo / Lang, Christian	Tangram	Wand- u. Raumgestaltung
Bobritzsch	Bildungszentrum Niederbobritzsch, Hof 3,Bahnhofstr. 13	1996	Böhme, Fritz	Sitzend	Skulptur, Stein
Bobritzsch	Bildungszentrum Niederbobritzsch, Vorhof, Bahnhofstr. 13	1996	Forbrig, Armin / Hartmann, Horst	Dynamikus	Skulptur, Stahl
Kamenz	Sächsisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Macherstr. 63	1996	Güttler, Ingo	Glockenkurve	Klangskulptur
Bobritzsch	Bildungszentrum Niederbobritzsch, Hof 2, Bahnhofstr. 13	1996	Hermann, Jens	Stelen	Skulptur
Bobritzsch	Bildungszentrum Niederbobritzsch, Hof 1, Schulhof, Bahnhofstr. 13	1996	Stengel, Tobias	Ikosaeder	Skulptur
Bobritzsch	Bildungszentrum Niederbobritzsch, Foyer, Bahnhofstr. 13	1996	Süß, Klaus	Oden	5-teiliges Relief, Holz
Leipzig	Universitätsklinikum Leipzig u. Studentenwerk Leipzig, Zentralküche, Vorplatz, Liebigstr. 25	1995	KAESEBERG		Skulptur, Stahl
Dresden	Sächsischer Landtag, Gartenhof, Bernhard-von-Lindenau-Platz 1	1995	Rabinowitch, David	Sequenced Conic Constructions in Three Domains	Skulptur, Stahlplatten
Rodewisch	Sächsisches Krankenhaus Rode-	1992	Wanitschke, Vinzenz	Die Verletzbarkeit	Skulptur, Bronze

	wisch, Zentralküche, Vorplatz, Bahnhofstr. B 21			der Erde	

6.14. Sachsen Anhalt 1995-2003 (Auswahl)

Ort	Gebäude	Jahr	Künstler	Kunstwerk	Material
Stendal	Straßenbauamt, Dienstgebäude	2003	Elgner, Jens Zöllner, Benno Weiß, Werner	Blaue Komposition	Tafelbild
Magdeburg	Landtag Sachsen-Anhalt, Westflügel, Domplatz 6-9	2002	Charnay, Yves	Die Farben des Geistes(Les couleurs de l'esprit)	Objekt
Magdeburg	Landtag Sachsen-Anhalt, Nordflügel	2002	Firma Stratobyte	Sachsen-Anhalt Satellitenaufnahme	Großbilddia, hinterleuchtet, 205 x 400 cm
Heyrothsberge	Brand- und Katastrophenschutzschule, Ausbildungs- u. Übungsgelände	2002	Witteborn, Dietmar	Denkanstoßobjekt Stürzende	Lichtprojekt
Merseburg	Hochschule Merseburg (FH), Sanierung Hauptgebäude Chemie	2001	Renner, Hartmut	-	Skulptur
Stendal	Justizzentrum, Grundsanierung Amtsgericht	1995	Sikora, Bernd	-	Klinkersäulen u. Sitzelemente
Stendal	Justizzentrum, Grundsanierung, Ausbau Amtsgericht	1995	Unbekannt	-	Wandgestaltung
Gardelegen	Amtsgerichtsgebäude, Bahnhofstraße 29, Sanierung, Wartezone	o.D.	Ehrler	-	Wandgestaltung, Metall

6.15. Schleswig-Holstein 1991-2007 (Auswahl)

Ort	Gebäude	Jahr	Künstler	Kunstwerk	Material
Bargteheide	Platz	2008	Berthold, Matthias	Sprachdusche	Ton-Installation
Lübeck	Universitätsklinikum Schleswig-Holstein, Campus Lübeck, Neurowissenschaften und Orthopädie	2007	Bienemann, Johannes Maria		Medieninstallation
Kiel	Landeshaus Kiel, Fraktionssitzungs-	2006	Steinkopf, Roswitha	Horizont	Wandgestaltung, Holzstäbe,

	saal				Acryl, 1350 x 5 x 2,5 cm,
Kiel	Universitätsbibliothek Kiel	2002	Arlt, Elsbeth	MANCHE LEUCHTEN WENN MAN SIE LIEST	Fassadengestaltung, Buchstaben
Kiel	Landeshaus Kiel, Außenanlage	2001	Kern, Stefan	Arbeitslampe	Skulptur, 570 cm h., Beleuchtung
Kiel	Muthesius-Hochschule, Nordfassade	2000	Gerken, Ingo		Skulptur
Kiel	Technische Marineschule Wirtschaftsgebäude, Vorhalle Offiziere	1994	Petermann, Ulf	Wettbewerbskizze	Tafelbild
Eckernförde	Bundesstraßenmeisterei Eckernförde	1994	Siebenrock, Ben		Stele, Findlingsskulptur
	Technische Marineschule Wirtschaftsgebäude	1994	Wiese, Günther		Wandgestaltung, Tafelbild
Elmschenhagen	Fachklinik, Werktherapie, Halle	1991	Petermann, Ulf	Kiel, Strand etc	Tafelbilder, 3
Altenholz	Verwaltungsfachhochschule Altenholz	1991	Schulte-Wülmer, Annemarie	Der gedeckte Tisch	Brunnenskulptur

6.16. Thüringen 1997-2002 (Auswahl)

Ort	Gebäude	Jahr	Künstler	Kunstwerk	Material
Suhl	Behördenzentrum, Landesamt für Soziales und Familie	2002	Franke, Regina		Wandgestaltung
Meiningen	Justizzentrum, Gang	2001	Künzel, Gero	Handzeichen	Fotoobjekt, 2 Prismenwender, Fotografien
Ilmenau	Behördenzentrum, Polizeiinspektion, Außenbereich	2001	Reiche, Hans		Skulptur, Edelstahl, Cortenstahl
Ilmenau	Behördenzentrum, Finanzamt, Cafeteria	2001	Gassmann, Katrin	Raum für Ilmenauer Regionalstolz	Fries, 10 Spiegel, Glas
Artern	Behördenzentrum, Bußgeldstelle, Foyer	2001	Eck, Ralph / Weber, Rainer		Objektbild
Pößneck	Finanzamt, Foyer	2001	Körber, Evelin		Installation, 32 schwebende Zitronen

Jena	Friedrich-Schiller-Universität Jena, Physikalisch-Astronomische Fak., Lehrgebäude	1999	Schink, Hans Christian		Fotoarbeit, 2-teilig
Jena	Friedrich-Schiller-Universität Jena, Kinderklinik, Treppenhausbereich Station 9, Eingangsbereich	1999	Sauermilch, Sabine C.		Mobile, 5-teilig
Meiningen	Meiningen, Lichthof	1998	Precht, Susanne	Schwebendes Objekt	Mobile
Jena	Friedrich-Schiller-Universität Jena, Nothilfezentrum, Chirurgie, Außenfassade	1997	Meyer, Horst-Peter		Wandgestaltung, Relief, Edelstahl
Berlin	Thüringer Landesvertretung				
Nordhausen	Polizeidirektion				
Schmalkalden	FH Schmalkalden				
Jena	Universitäts- und Landesbibliothek				
Erfurt	Universitätsbibliothek				
Gräfentonna	Justizvollzugsanstalt				
Erfurt	Regierungsviertel Am alten Steiger - 2. BA, Erfurt				
Jena	FH Jena				

7. Bildnachweis

Die Rechte an den Kunstwerken liegen bei den jeweiligen Künstlern, resp. ihren Erben sowie bei der VG Bild Kunst für: Haubitz und Zoche GbR, Gregor Passens, Josefine Günschel, Margund Smolka, Thomas Ruff, Edeltraut Rath, Tom Fecht, Stephan Balkenhol, Wolfgang Winter, Berthold Hörbelt, Anne Sewcz, Andreas Kaufmann, Natalie Bewernitz, Marek Goldowski, Bernadette Hörder, Matthias Berthold, Roswitha Steinkopf.

Die Rechte an den Fotografien liegen bei:
2009 Heilbronn, Daniel Sigloch, Fotos: Dietmar Strauß, Besigheim
2009 Freiburg, Matthias Braun, Fotos: Oliver Mack, Würzburg
1995 Stuttgart, Nam June Paik, Fotos: Hans Martin Wörner, Stuttgart
2007 Nürnberg, Sabine Haubitz / Stefanie Zoche, Foto: Herbert Stolz, Regensburg
2007 München, Gregor Passens, Foto: Christian Weiß, Staatliches Bauamt München 2
2008 Berlin, Josefine Günschel / Margund Smolka, Foto: Cornelia Ganz
1998 Frank Thiel, Foto: Cornelia Ganz

2009 Potsdam, Walter Gramming, Fotos: Walter Gramming
1998 Eberswalde, Herzog & De Meuron / Thomas Ruff, Fotos online unter http://de.academic.ru /
2009 Bremen, Kyungwoo Chun, Fotos: Kyungwoo Chun
2006 Bremen, Edeltraut Rath, Fotos: Edeltraut Rath
2006 Bremen, Cordula Prieser, Fotos Cordula Prieser
1997 Hamburg, Park Fiction, Fotos: 1. Online unter http://www.flickr.com , 2. Claudia Büttner
1998 Hamburg, Tom Fecht, Foto: Dirk Robber
1993 Hamburg, Stephan Balkenhol, Fotos: Wolfgang Neeb
2009 Gießen, Hanna Rut Neidhardt, Fotos: Hanna Rut Neidhardt
2006 Frankfurt, Wolfgang Winter / Berthold Hörbelt, Fotos: Winter/Hörbelt
2008 Stralsund-Bielkenhagen, Heidrun Walter, Foto: Frank Schöttke
2006 Greifswald, Inges Idee, Foto: 2010 Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern
2005 Neubrandenburg, Anne Sewcz, Fotos: Bernd Lasdin
2004 Bad Bentheim, Rupprecht Matthies, Fotos: FM Niedersachsen
2007 Gummersbach, Andreas Kaufmann, Fotos: Andreas Kaufmann
2007 Dortmund, Francis Scholz, Fotos: David Janecek
2004-07 Aachen, Remy Zaugg, Fotos: Michael Rasche, Dortmund, www.michaelrasche.com
2009 Mainz, Natalie Bewernitz / Marek Goldowski, Fotos: Birgit Luxenburger
2008 Mainz, Michael Wolff, Fotos: Birgit Luxenburger
2009 Wittlich, Petra Warras, Fotos: Dr. Jörg Heyeck
2002 Leipzig, Bernadette Hörder, Fotos: Bernadette Hörder, www.bernadettehoerder.de
2000 Berlin, Stefan Schröder, Fotos Inga Paas / Stefan Schröder, Dresden, Oslo
2002 Magdeburg, Yves Charnay / Song Jian Ming, Fotos: Yves Charnay
2001 Merseburg, Hartmut Renner, Fotos: MLV Sachsen-Anhalt
1995 Stendal, Bernd Sikora, Fotos: MLV Sachsen-Anhalt
2000 Bargteheide, Matthias Berthold, Fotos: Matthis Berthold, online unter http://www.matthiasberthold.de/dt/frame/1.html
2006 Kiel, Roswitha Steinkopf, Fotos: Roswitha Steinkopf
2001 Ilmenau, Hans Reiche, Foto: Hans Reiche
2002 Pößneck, Evelyn Körber, 3 Fotos: Evelyn Körber
1999 Erfurt, Universitätsbibliothek, Dietrich Förster, Fotos: Dietrich Förster